M. for.
8 m.
Hoffbauer

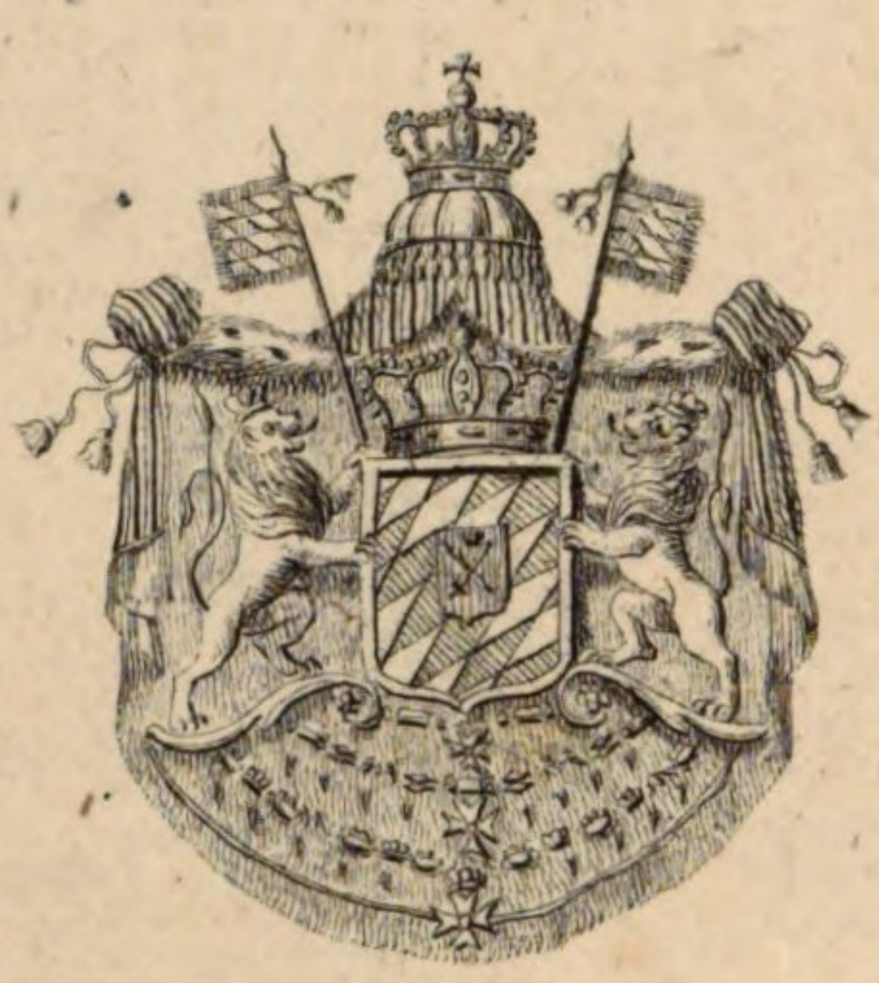

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

<36604722280014

<36604722280014

Bayer. Staatsbibliothek

C
222

Die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege nach den allgemeinen Gesichtspunkten der Gesetzgebung oder die sogenannte gerichtliche Arzneywissenschaft nach ihrem psychologischen Theile

von

Johann Christoph Hoffbauer

der Rechte und Philosophie Doctor und ordentlichem Professor der Philosophie zu Halle, Mitglied der Königl. Societät der Wissenschaften zu Drontheim.

Zweyte vermehrte und verbesserte Auflage.

Halle 1823,
bey Friedrich Schimmelpfennig.

R
19 B
Bayerische Staatsbibliothek München

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

Herrn

Conrad von Goßler

Königlich Preussischem Geheimen Ober-Justizrath,

seinem

vieljährigen Gönner und Jugendfreunde,

Hochachtungsvoll gewidmet

von

dem Verfasser.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Seinem

vieljährigen Freunde,

dem Herrn

D. Carl August Tittmann

Königlich Sächsischem Hof- und Justitien-Rathe

zu Dresden,

aus

Hochachtung gewidmet

von

dem Verfasser.

BIBLIOTHECA
ARCENSIS

Dem

Herrn

D. Johann Friedrich Riemann

Königlich Preussischem Regierungs- und Medicinal-Rathe zu Merseburg,

seinem

vieljährigen Jugendfreunde,

Hochachtungsvoll gewidmet

von

dem Verfasser.

BIBLIOTECA
TARRA
TARRACONENSIS

Bey seiner ersten Erscheinung war dieses Buch einem Manne gewidmet, der ohngefähr zu gleicher Zeit mit mir die Laufbahn eines akademischen Lehrers betreten hatte; nur daß er in Leipzig, ich in Halle, als akademischer Lehrer aufgetreten war. Seine bald erworbenen Verdienste um das Criminalrecht machten mir seine Bekanntschaft und Freundschaft, mit der er mich beehrte, um so schätzbarer, da sie meiner Wißbegierde viele Aufschlüsse gewährten. Ich glaubte daher bey der ersten Ausgabe des Buchs meiner Dankbarkeit dafür durch die Zueignung desselben ein schickliches Andenken zu stiften.

Aus einem, obschon nicht gleichen, doch ähnlichen Grunde, als ich das Buch schon damals meinem Freunde, dem Herrn Hof- und Justitien-

Rath Tittmann, widmete, glaube ich jetzt auch dem Königlich Preussischem Geheimen Ober-Justiz-Rath Herrn von Goßler und Herrn Regierungsrath Niemann widmen zu dürfen, da schon in meinen akademischen Jahren gleiche Liebe zu den Wissenschaften mir ihre Freundschaft zuführte, die sie mir nach mehreren spätern Beweisen ihrer Gewogenheit viele Jahre hindurch erhalten haben. Die Bezeugung der aufrichtigsten Hochachtung und Dankbarkeit gegen so allgemein verehrte Männer, einer Hochachtung und Dankbarkeit, die ich nicht überleben werde, halte ich für um so nöthiger, je angelegentlicher ich sie davon überzeugt zu seyn wünsche und hoffe.

Vorrede
zu der ersten Auflage.

Wenn der Titel eines Buchs mehr als ein bloßer Name seyn, und den Inhalt und den Zweck desselben kenntlich machen soll; so habe ich dem gegenwärtigen keinen schicklichern, als den es führt, zu geben gewußt, obgleich der Ausdruck: gerichtliche Arzneywissenschaft, so wie die diesem ähnlichen Benennungen, dasjenige, was sie einmal bedeuten, nur sehr schielend anzeigen.

Mit Recht hat man die Untersuchung des Gemüthszustandes eines Menschen als eine der schwierigsten, die dem gerichtlichen Arzte, von dem sie einmal gefordert wird, obliegt, betrachtet. Die Schwierigkeit liegt nicht allein in der Natur der Sache, einer noch immer unvollständigen Theorie der Gemüthszustände; sondern auch in der Gesetzgebung, die dem gerichtlichen Arzte die Gesichtspunkte bey dem Gegenstande seiner Untersuchungen anweisen muß.

Dem Gesetzgeber konnte es nicht lange entgehen, daß der Gemüthszustand einer Person in

Rücksicht auf die Rechtspflege und die Polizey in vieler Hinsicht in Betrachtung komme. Bey einiger Ausbildung der bürgerlichen Gesellschaft fand der Gesetzgeber bald, daß die Beurtheilung des Gemüthszustandes einer Person nicht dem Richter selbst, sondern dem Sachverständigen, der jenem durch sein Gutachten an die Hand gehen sollte, zu überlassen sey, und dem Richter nur das Erkenntniß über die rechtlichen Folgen, die ein ausgemittelter Gemüthszustand nach den Gesetzen hat, vorbehalten bleiben müsse.

Diese rechtlichen Folgen durch Gesetze zu bestimmen, war die Sache des Gesetzgebers, dem, in seinen Anordnungen über diesen Gegenstand, nur eine richtige Kenntniß jener Gemüthszustände vorleuchten konnte. Allein wie unvollkommen diese bey dem ersten Entstehen der Gesetze für diesen Gegenstand seyn mußte, fällt von selbst in die Augen. Denn niemand wird sich wundern, daß die ältern Gesetzgeber nicht mehr unterschieden, als was schon die gemeinste Beobachtung zu ihrer Zeit unterscheiden ließ. Diese hielt sich bloß an die äußerlichsten Erscheinungen, ohne auf die innern zu achten, und noch weniger führte sie auf die verstecktern Gründe derselben, auf welche die Gesetzgebung ihre Verfügungen bauen sollte. Der Gesetzgeber unterschied höchstens rasende und sinnlose Personen (amentes und furiosi). Und viel weiter sind auch wohl spätere Gesetzge-

ber nicht gegangen, wenn gleich die Anwendung der Gesetze bey der Rechtspflege auf die Unzulänglichkeit jener Unterscheidungen aufmerksam machte, der Richter zum Theil weiter gehen mußte, als der Gesetzgeber gehen konnte, und Unterschiede, wenn auch nur in den Graden in Anschlag nehmen mußte, die zu der Zeit, wo die Gesetze, nach welchen er sprechen sollte, gegeben wurden, noch nicht beachtet waren. Der Richter, der so verfuhr, schien die Gesetze zu verlassen, indem er sich doch an den Geist derselben, oder die eigentliche Absicht des Gesetzgebers, die den Verfügungen desselben zum Grunde lag, hielt, und war so sicher, die Billigung desselben zu finden.

Aus diesem Grunde unstreitig glaubten die Bearbeiter der sogenannten gerichtlichen Arzneywissenschaft bey gewissen Gemüthszuständen, die rechtlich in Betrachtung kommen, Grade unterscheiden zu können, die in den Gesetzen nicht unterschieden werden. Denn der Absicht der Gesetze nach können von dem höhern Grade eines solchen Zustandes Folgen abhängen, welche der niedere nicht haben kann. Die Verstandesschwäche eines Menschen kann z. B. so groß seyn, daß man demselben mit Sicherheit die Verwaltung fremder Rechte nicht anvertrauen kann, und doch nicht so groß seyn, daß man ihn selbst einer Curatel unterwerfen müßte.

Aus diesem Grunde sollte die medicina forensis, bey ihrer Betrachtung der Gemüthszustände, sich immer an den Gesichtspunkt der Gesetzgebung halten. Sie sollte die einzelnen Gemüthszustände ihrer Art, und ihrem Grade nach, so unterscheiden, wie sie dem Geiste der Gesetzgebung nach unterschieden werden müssen. Ob dieses von den Bearbeitern derselben immer geschehen sey, weiß ich nicht. Ich habe es indeß versucht, und muß mich hierüber näher erklären.

Zuvörderst habe ich nicht den Geist dieser oder jener Gesetzgebung, sondern den Geist der Gesetzgebung überhaupt, der aus dem Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt hervorgeht, vor Augen gehabt. Die besondern Zwecke, die dieser oder jener Staat bey seinen Gesetzen außer jenem beabsichtigt, kommen hierbey nicht in Betrachtung, sondern nur die Zwecke, die aller Civil-, Criminal- und Polizeygesetzgebung überhaupt, in welchem Staate es auch sey, zum Grunde liegen. Der Zweck der ersten ist das Recht eines Jeden zu bestimmen, um ihn bey der Ausübung desselben zu schützen; der zweyten, gesetzwidrige Handlungen, durch die Furcht vor Strafen, womit sie nach den Gesetzen belegt werden, zu hindern; und der dritten, so weit er hier in Betrachtung kommt, die Sicherheit der Einzelnen oder des Ganzen, in sofern physisch Gefahren vorgebaut werden soll.

Zweytens habe ich bey der Betrachtung der einzelnen Gemüthszustände diese, sowohl der Art, als dem Grade nach, so weit zu unterscheiden gesucht, als sie nach Verschiedenheit der Fälle in Betrachtung kommen. Es kann z. B. die Verstandesschwäche eines Menschen denselben in criminalrechtlicher Hinsicht entschuldigen, vielleicht die Strafbarkeit seiner gesetzwidrigen Handlung aufheben, ohne daß man deshalb ihn einer Curatel zu unterwerfen Grund hätte, oder zu Maaßregeln genöthigt wäre, ihn sich selbst oder Andern unschädlich zu machen. Etwas ähnliches gilt von dem Wahnsinne, der Melancholie und Manie.

Drittens habe ich bey der Betrachtung eines bestimmten Gemüthszustandes und eines bestimmten Grades desselben, die Wirkungen, die er nach dem oben angegebenen Gesichtspunkte haben sollte, zu bestimmen gesucht. Wie schwer diese Bestimmung sey, sieht jeder, und wie wenig ich hierdurch dem Urtheile Anderer habe vorgreifen wollen, will ich niemanden versichern.

Sollte man diese Unterscheidungen indessen zweckmäßig finden, so würde es zu wünschen seyn, daß der gerichtliche Arzt, wenn von ihm ein Gutachten erfordert wird, von der Absicht desselben so weit unterrichtet würde, als es nöthig ist, von jenen Unterscheidungen Gebrauch zu machen. Er müßte z. B. wissen, ob bey ei-

nem Blödsinnigen die Frage davon sey, ob ihm die Verwaltung seines Vermögens gelassen, oder die Verwaltung des Vermögens eines Andern, wie bey der Curatel, anvertrauet werden könne. Hierzu müßte, um solche Fragen zweckmäßig beantworten zu können, der gerichtliche Arzt von den Rechtsverhältnissen, in Rücksicht auf welche sein Gutachten erfordert würde, wenigstens im Allgemeinen, unterrichtet seyn, und z. B. wissen, welche Verantwortlichkeit dem Vormunde obliege, welcher Schaden für ihn oder den Mündel daraus entstehen könne, wenn er der Vormundschaft nicht gewachsen wäre. Könnte man dieses voraussetzen, so würde sein Gutachten immer zweckmäßig ausfallen; er würde immer so antworten können, daß seine Antwort dem Richter, oder überhaupt der Obrigkeit, von welcher sie verlangt würde, die nöthige Auskunft gäbe. Er könnte den Umständen nach antworten, daß ein solches Subjekt z. B mit der Vormundschaft zu verschonen, oder daß kein Grund vorhanden sey, ihn der Verbindlichkeit dazu zu entlassen.

In einem solchen Gutachten scheint der gerichtliche Arzt zwar dem Urtheile des Richters vorzugreifen, und dieses ist ein großer Fehler; allein genau genommen ist dieser Fehler nur scheinbar. Der gerichtliche Arzt beurtheilt seine Frage hier nur nach dem allgemeinen Gesichts-

punkte

punkte der Gesetzgebung. Sind in den Gesetzen, nach welchen hier zu entscheiden ist, Verfügungen, die davon abweichen, oder sieht der Richter, daß das Gutachten des Arztes von einer unrichtigen Ansicht der Sache ausgegangen ist; so kann er auf seine eigne Verantwortung davon abgehen.

Ich habe mein Werk in zwey Haupttheile getheilt. In dem ersten habe ich die Gegenstände betrachtet, über welche nach den Umständen von dem gerichtlichen Arzte ein Gutachten erfordert wird; und in dem zweyten die allgemeinen Regeln, welche bey der Abfassung eines Gutachtens über einen solchen Gegenstand und auch bey der Erforderung desselben zu beachten sind, zu bestimmen gesucht. In dem ersten Theile habe ich erstens die Krankheiten, Naturfehler und vorübergehenden Gemüthszustände, so weit es hier nöthig war, beschrieben und erklärt; zweytens zu bestimmen gesucht, wie weit sie rechtlich in Betrachtung kommen: und drittens die Regeln anzugeben gesucht, die bey der Ausmittelung derselben nicht zu vernachlässigen sind.

Da ich in der Einleitung den Gesichtspunkt, welchen ich bey meiner Arbeit im Auge gehabt, ausführlicher angegeben habe, und die Inhaltsanzeige die in dem Buche abgehandelten Materien abgiebt; so habe ich über jenen

und über diese hier nichts weiter zu sagen. Auch bedarf es wohl kaum einer Bemerkung, daß ich das Buch durch das hinzugefügte Register noch um so brauchbarer zu machen geglaubt habe.

Als der Druck meines Buchs schon beynahe geendigt war, wurde ich erst mit einer der trefflichsten Schriften über den Wahnsinn, die auf die: sogenannte gerichtliche Arzneywissenschaft, oder, wie der Verfasser sie mit Einigen nennt, auf die medicinische Rechtsgelehrsamkeit besondere Rücksicht nimmt *), bekannt. So angenehm es mir seyn mußte, mit dem scharfsinnigen Verfasser, der sich, nach seiner eigenen Versicherung, eine Reihe von Jahren mit der Behandlung Wahnsinniger ausschließend beschäftigt hat, in mehreren Bemerkungen zusammen zu treffen, und so natürlich daher der Wunsch war, daß ich sein Werk schon bey meiner Arbeit hätte benutzen können, so wenig Ursach habe ich zu besorgen, daß durch seine Schrift ein Buch wie das meinige überflüssig gemacht sey, da er sich bloß auf einzelne Bemerkungen über meinen Gegenstand eingeschränkt hat.

Halle, im May 1808.

*) Practical observations on Insanity; to which are subjoined remarks of medical jurisprudence as connected with diseased intellect, by Joseph Mason Cox M. D. The second Edition. London 1806. 8.

Vorrede
zur zweyten Auflage.

Schon wegen der gütigen Aufnahme, die dieses Buch bey seinem ersten Erscheinen gefunden, würde ich es mir haben angelegen seyn lassen, demselben bey dieser neuen Auflage alle Vollkommenheit zu geben, die nur in meinen Kräften stände, wenn ich es auch nicht für die erste Pflicht des Schriftstellers gegen das Publikum bey einer neuen Auflage seines Werks hielte, alles, was er nur vermag, bey derselben zu leisten. Allein so wenig man meinen Fleiß hierin bey einzelnen Stellen vermissen wird, um so mehr wird man glauben, daß ich auf zwey Wünsche, die man oft, mehr mündlich als in Recensionen, geäussert hat, Rücksicht genommen. Hierüber bin ich um so mehr mich zu erklären verbunden, je mehr ich mich in jenen Wünschen geehrt sehe.

Denn erstens wünschte man, daß ich mich ausführlicher über einzelne theoretische Punkte bey den Krankheiten und andern Zuständen der Seele erklärt haben mögte, als es geschehen ist. Hierauf könnte ich antworten: daß ich bey je-

dem meiner Leser mit Recht die Kenntniß der Psychologie voraussetzen kann, die bey dem jetzigen Stande der Wissenschaften keinem Gelehrten, am wenigsten dem Arzte, fehlen darf; daß ich daher hier nicht anders verfahre, als die Bearbeiter der Medicina forensis, wenn sie bey ihrem Leser die allgemeinen anatomischen und physiologischen, dem Arzte unentbehrlichen, Kenntnisse voraussetzen. Allein zudem bin ich den Wünschen jener Leser in Ansehung dieses Punkts auf eine andere Art, die ich für zweckmäßiger halten mußte, zuvorgekommen. Denn in Ansehung streitiger, hier noch nicht erörterter Punkte der Seelenlehre habe ich mich meistens auf meine früher erschienenen psychologischen Schriften *) bezogen. Ich that das um so lieber, da ich die Meinungen Anderer in jenen Schriften angeführt und mitunter bestritten habe. Zudem ist der Vortrag in jenen Schriften mehr logisch analytisch als synthetisch, und jene Methode ist, wie jeder weiß, der sich auch wenig um die tiefsinnigern logischen Lehren von beyden Methoden

*) Untersuchungen über die Krankheiten der Seele und die verwandten Zustände. (1 Theil. Halle 1802. 2 Theil. 1803.)

3 Theil. (Auch unter dem Titel: Psychologische Untersuchungen über den Wahnsinn und die übrigen Arten der Verrückungen). Halle 1807.

Ingleichen meine Naturlehre der Seele. 1796, und mehrere Abhandlungen in Reil's und meinen Beyträgen zur Beförderung einer Curmethode auf psychischem Wege. 2 Bände. Halle 1808 und 1812.

bekümmert hat, zur Erörterung einzelner Punkte am geschicktesten.

Einem zweyten Wunsche, den ich in Ansehung des praktischen Theils des Buchs, der von §. 257 an enthalten ist, den selbst der nun verewigte Reil gegen mich äusserte: daß ich mich ausführlicher über die Abfassung und Benutzung psychologischer Gutachten erklären mögte, als es geschehen ist, habe ich noch weniger genügen können, ohne das Buch auf eine ungebührliche Art anzuschwellen, da ich darin einen großen Theil der allgemeinen, bis jetzt ziemlich vernachlässigten, logischen Lehre vom Gutachten hätte ziehen müssen. Ich kann und werde vielleicht den letzterwähnten Wunsch auf eine leichtere Art durch eine kleine Sammlung von mir abgegebenen psychologischen Gutachten, die ich nur mit wenig Anmerkungen begleiten dürfte, befriedigen.

Schließlich bemerke ich noch, daß ich die Anzahl der Paragraphen absichtlich beyzubehalten mich bemüht habe, um dem Besitzer der ältern Auflage diese nicht unbrauchbar zu machen, wo in einer neuern Schrift, oder auch nur einem schriftlichen gerichtlichen Aufsatze, die neue Auflage citirt würde.

Halle, am 24. December 1822.

Der Verfasser.

Inhalt.

Einleitung Seite 1

Erster Theil. Von den Krankheiten der Seele und den Zuständen derselben, in so fern sie rechtlich in Betrachtung kommen 23

Erste Abtheilung. Von den Krankheiten der Seele, welche rechtlich in Betrachtung kommen überhaupt 23

Zweyte Abtheilung. Betrachtung der einzelnen Krankheiten und ihrer rechtlichen Wirkungen 29

Erster Abschnitt. Krankheiten des Verstandes 29

Erster Absatz. Arten und Grade der Verstandesschwäche 29

Zweyter Absatz. Von den rechtlichen Wirkungen der Verstandeskrankheiten und der verwandten Naturfehler 51

Dritter Absatz. Von der Ausmittelung einer wahren oder vorgeblichen Verstandesschwäche 83

Zweyter Abschnitt. Von dem Wahnsinne und den verwandten Krankheiten 96

Erster Absatz. Von den verschiedenen Arten des Wahnsinnes 96

Zweyter Absatz. Von den rechtlichen Wirkungen des Wahnsinnes und der ihm ähnlichen Krankheiten 114

Dritter Absatz. Von der Ausmittelung des Wahnsinnes und der ihm ähnlichen Krankheiten S. 135
Dritter Abschnitt. Von der Manie und den verwandten Krankheiten 152
Erster Absatz. Von den Arten derselben 152
Zweyter Absatz. Von den rechtlichen Wirkungen der Manie 172
Dritter Absatz. Von der Ausmittelung der Manie 202
Vierter Abschnitt. Von dem Nachtwandeln 216
Erster Absatz. Von dem Nachtwandeln an sich 216
Zweyter Absatz. Wie weit das Nachtwandeln rechtlich in Betrachtung komme 221
Dritter Absatz. Von der Ausmittelung der Krankheit des Nachtwandlers 224
Fünfter Abschnitt. Von der Taubstummheit 230
Erster Absatz. Psychologische Betrachtung der Taubstummheit im Allgemeinen 230
Zweyter Absatz. Wie weit die Taubstummheit rechtlich in Betrachtung komme 250
Dritter Absatz. Von der Ausmittelung der Punkte, welche bey der Taubstummheit in Betrachtung kommen 261
Dritte Abtheilung. Von den vorübergehenden Seelenzuständen, welche rechtlich in Betrachtung kommen 268
Erster Abschnitt. Von dem Rausche 268
Zweyter Abschnitt. Von dem Zwischenzustande zwischen Schlafen und Wachen 281
Erster Absatz. Von dem Schlafen und dem Wachen und dem Zwischenzustande zwischen beyden an sich betrachtet 281

Zweyter Absatz. Wie weit die Zwischenzustände zwischen Schlafen und Wachen rechtlich in Betrachtung kommen S. 294
Dritter Abschnitt. Von dem Zustande der Verwirrung 296
Vierter Abschnitt. Von dem Zustande des außerordentlichen Antriebes zu einer Handlung 307
Erster Absatz. Psychologische Betrachtung dieses Zustandes und seiner vornehmsten Arten 307
Zweyter Absatz. Von der Zurechnungsfähigkeit der aus einem außerordentlichen Antriebe unternommenen Handlungen 353
Vierte Abtheilung. Von dem Einflusse der bisher betrachteten Krankheiten und Gemüthszustände auf die Tüchtigkeit eines Zeugen 358
Zweyter Theil. Allgemeine Anleitung zur Ausmittelung einer etwaigen Krankheit der Seele oder eines anderweitigen Zustandes derselben, welcher rechtlich in Betrachtung kommt 377

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Einleitung.

§. 1.

Bey gerichtlichen Entscheidungen, und überhaupt bey gerichtlichen Verfügungen, kommt es oft auf Fragen an, welche das Leben oder den Tod einer Person zu einer gewissen Zeit, ihren Gesundheitszustand u. s. w. betreffen. Der Richter ist, wo es bey seinen Verfügungen auf die Beantwortung solcher Fragen ankommt, wie in allen ähnlichen Fällen, angewiesen, darüber ein Gutachten von Sachverständigen einzuholen. Da ein solches Gutachten nur auf Gründen beruhen kann, welche dem Arzt bey der Ausübung seiner Wissenschaft bekannt seyn müssen; so hat man den Inbegriff der Grundsätze, nach welchen jene Gutachten abzufassen sind, wiewohl nicht passend, die gerichtliche Arzneykunde oder Arzneywissenschaft (medicina forensis) genannt. Denn die Arzneykunst, deren Theorie die Arzneywissenschaft enthält, hat es lediglich mit der möglichsten Erhaltung des gesunden und der Entfernung des kranken Zustandes zu thun [1]).

Die Fragen, zu deren Beantwortung die gerichtliche Arzneywissenschaft die Grundsätze enthalten soll, betreffen nicht allein den körperlichen Zustand oder körperliche Beschaffenheiten eines Menschen, wie z. B. die Fragen über die Tödtlichkeit einer Wunde, die Schwangerschaft u. s. w.; sondern oft auch den Seelenzustand desselben, wie z. B. die Fragen: ob jemand für blödsinnig, melancholisch zu halten sey, und andere diesen ähnliche.

Es scheint zwar, daß die Beantwortung solcher Fragen eher bey dem Psychologen als dem Arzte zu suchen sey, da der Arzt, wenn er den Blödsinn, die Melancholie und diesen ähnliche Krankheiten zu behandeln hat, nur von dem Psychologen die eigentliche Kenntniß dieser Zustände entlehnen kann. Allein der Staat setzt eben deshalb bey dem Arzte die ihm nöthigen psychologischen Kenntnisse voraus, und weiß sonst von keinem Psychologen, den er, sobald es auf die Verwaltung und Rechtspflege ankommt, öffentlich als einen Sachverständigen anerkennte. Dieser Sachverständige ist hier also wiederum der Arzt, und nicht jeder Arzt, sondern nur derjenige, der öffentlich entweder besonders dazu angestellt, oder dazu bloß autorisirt ist.

Indem der Staat so verfährt, leugnet er keineswegs, daß ein Anderer als der Arzt die hierzu erforderlichen psychologischen Kenntnisse habe, und die nöthige Geschicklichkeit besitze; oder daß ein Anderer diese oder jene vielleicht in einem höhern Gra-

de habe; sondern er verfährt hier so wie in jedem andern Falle, wo er das Gutachten eines Sachverständigen zu seinen Verfügungen bedarf. Es würde nämlich in jedem Falle dieser Art die Frage entstehen, ob dieser oder jener, der als ein Sachverständiger zu Rathe gezogen würde, die ihm zugetraute Sachkenntniß habe, und ob man statt dessen nicht einen geschicktern Rathgeber hätte befragen können. In vielen Fällen würde dieses zu Streitigkeiten führen, zu deren Entscheidung man nie gelangen könnte, da zu der Entscheidung dieser Frage wiederum ein Sachverständiger erfordert würde, den man hier eben sucht. Hier ist also kein anderer Ausweg, als daß der Staat ein für alle Male gesetzlich bestimmt, wer in diesen oder jenen Angelegenheiten als sachverständig gelten soll. Daher hat der Staat in allen Fällen, wo ein solches Gutachten, worauf es in Rechtsgeschäften ankäme, auf psychologischen Gründen beruhet, den Arzt als Sachverständigen angenommen [2]).

Die hieher gehörigen psychologischen Fragen verdienen vielleicht eine um so genauere Erörterung, da sie von dem Arzte so wenig als dem Psychologen, der die Psychologie für sich bearbeitet, mit der Genauigkeit untersucht sind, welche der Wichtigkeit derselben einigermaßen entspräche. Der eigentliche Psychologe, der selten zugleich Arzt ist, wird zum Theil durch interessantere Fragen von den Details abgehalten, in welche er sich zum Behufe der ge-

richtlichen Arzneywissenschaft einlassen müßte, und dem Arzte fehlt oft die genauere Kenntniß der Psychologie, ohne welche dieser Theil der gerichtlichen Arzneywissenschaft wohl nicht mit Glück weiter angebaut werden kann, da seine Theorie aus zu vielerley Kenntnissen resultirt, als daß es ihm dabey leicht wäre, die psychologischen einer genauern Aufmerksamkeit zu würdigen. Es scheint daher, daß man zum Behuf derjenigen psychologischen Fragen, die in rechtlicher Hinsicht wichtig sind, und in Ansehung einer Person zur Sprache kommen können, eben sowohl öffentlich eigentliche Psychologen anstellen müßte, die z. B. über den Gemüthszustand einer Person eben so, wie der Arzt, über den körperlichen Gesundheitszustand, ein befriedigendes Gutachten ablegen könnten. Allein genau genommen, mögte ein solcher Vorschlag nicht mehr für sich haben, und auch nicht ausführbarer seyn, als wenn man zur öffentlichen Untersuchung der Weine, die in den Handel kommen, besondere Chemisten anstellen und sich hiebey nicht auf das Gutachten des Stadt- oder Landphysikus verlassen wollte [3]).

[1]) Hr. Reil behauptet (Ueber den Begriff der Medicin und ihre Verzweigungen, in den Beitr. zur Bef. einer Curmethode auf psychischem Wege, 1. B. 2. St. S. 165.) mit Recht, daß es keine gerichtliche Arzneykunde gebe. Denn diese seine Behauptung sagt nichts mehr und nichts weniger, als daß dasjenige, was man so nenne, nicht zur Medicin gehöre, wenn es gleich mit derselben aus gemeinschaftlichen Prämis-

sen hervorgeht. Dieser Behauptung, widerspricht auch genau genommen, der so gründlich als hell-denkende Henke (in seinem Lehrbuch der gerichtlichen Medicin (in der zweyten Auflage. Berlin 1819. §. 2.) nicht, da seine Behauptung nur dahin geht, daß der alte Name gerichtliche Medicin vor andern verdiene, beybehalten zu werden.

2) Für die Preußischen Staaten z. B. verfügt die Allgemeine Gerichtsordnung (1. Th. Tit. 38. §. 6.), daß zum Behuf der Blödsinnigkeits- oder Wahnsinnserklärung einer Person zur Untersuchung ihres Gemüthszustandes zwey sachverständige Aerzte zugezogen werden sollen. Dieser ähnliche Verordnungen mögen auch für andere Staaten gemacht seyn. Wenigstens sind sie durch eine fast allgemeine Observanz wie eingeführt.

3) Ob die Frage, über den Gemüthszustand eines Menschen für das Forum der philosophischen oder der medicinischen Fakultät gehöre, hat in neuern Zeiten beynahe einen Fakultätsstreit zwischen dem verewigten Kant und dem seeligen Metzger veranlaßt. „Wenn — sagt Kant (Anthropologie, §. 41.) — „jemand vorsätzlich ein Unglück angerich-„tet hat, und nun, ob und welche Schuld deswe-„gen auf ihn hafte, die Frage ist, mithin zuvor „ausgemacht werden muß, ob er damals verrückt „gewesen sey oder nicht, so kann das Gericht ihn „nicht an die medicinische, sondern müßte (der Jn-„kompetenz des Gerichtshofes halber) ihn an die „philosophische Fakultät verweisen. Denn die Fra-„ge, ob der Angeklagte bei seiner That, im Besitze „seines natürlichen Verstandes und Beurtheilungs-„vermögens gewesen sey, ist gänzlich psychologisch, „und, obgleich körperliche Verschrobenheit der See-„lenorganen vielleicht wohl bisweilen die Ursache ei-„ner unnatürlichen Uebertretung des (jedem Men-„schen beywohnenden) Pflichtgesetzes seyn mögte, so „sind doch die Aerzte und Physilogen überhaupt noch „nicht so weit, um das Maschinenwesen im Men-„schen so tief einzusehen, daß sie die Anwandelung

„zu einer solchen Greuelthat daraus erklären, oder „(ohne Anatomie des Körpers) sie vorhersehen könn„ten, und eine gerichtliche Arzneykunde „(medicina forensis) ist — wenn es auf die Frage „ankommt: ob der Gemüthszustand des Thäters „Verrückung, oder mit gesundem Verstande genom„mene Entschließung sey — Einmischung in fremdes „Geschäft, wovon der Richter nichts versteht, we„nigstens es, als zu seinem Forum nicht gehörend, „an eine andere Fakultät verweisen muß.“ Diesem setzt Metzger (Gerichtl. medicinische Abhandlungen, Königsb 1803 S. 75. u f.) folgendes entgegen: 1) Bey einer Seelenkrankheit sey immer eine körperliche zum Grunde, durch welche die Seele in ihren Verrichtungen irre geführt werde, wenn sie auch noch so verborgen liege, daß der Arzt sie nicht entdecken könne. 2) Die Philosophen seyen in zu viele Schulen getheilt, man wisse daher nicht, an welche man sich halten solle. 3) Der Arzt, als ein wahrer Naturphilosoph, sey ein empirischer Psychologe, der an der Hand der Erfahrung nach dem wechselseitigen Einfluß zwischen Seele und Körper forsche, und dieses sey der einzige Weg, in zweifelhaften Fällen über den Gemüthszustand des Menschen, der Sache auf den Grund zu kommen. — Ich glaube nicht zu viel zu sagen, daß eine nicht gut vertheidigte Sache hier schlecht bestritten wird. Metzger, denke ich, hätte mit mehrerem Recht sagen können, daß in einer ganzen philosophischen Fakultät oft nicht ein einziges Mitglied ist, welches die hierzu nöthigen psychologischen Kenntnisse — oder vielmehr das dazu erforderliche Geschick habe. Denn in die philosophische Fakultät gehört noch alles, was nicht in einer der andern einen Platz erhalten hat, und eben deshalb ist sie selten so vollständig besetzt, daß man nach Allem, was für sie gehört, fragen darf. Eine philosophische Fakultät kann vielleicht einen Mathematiker vom ersten Range, einen Historiker von seltner Gelehrsamkeit, einen profunden Metaphysiker und helldenkenden Lo-

giker in ihrer Mitte haben, ohne den Psycholo=gen zu haben, der hier etwas Befriedigendes sa=gen könnte. Denn dazu werden nicht allein psy=chologische Kenntnisse, sondern es wird auch ei=ne Fertigkeit, zu beobachten und einen einzelnen Fall richtig zu übersehen, erfordert. Diese Fer=tigkeit, die nicht Unterricht allein geben kann, auch nicht bloß die Sache des Talents ist, sondern immer nur aus Uebung entspringt, ist mehr bey dem Arzte, den die Ausübung seiner Kunst in jener Fertigkeit übt, als dem Psychologen von Profession, zu su=chen. Hat der Arzt hinlängliche psychologische Kenntnisse, so ist von ihm in der Regel hier mehr zu erwarten, als von dem Psychologen, der nicht Arzt ist. — Was die Gründe betrifft, die Metz=ger für seine Behauptung anführt, so fällt leicht in die Augen, daß sie insgesammt nichts beweisen. Denn erstens mag es wahr seyn, daß mit einer Krankheit der Seele immer eine Krankheit des Kör=pers verbunden ist; es mag selbst wahr seyn, daß jene in dieser gegründet ist: so sagt doch Metzger selbst, daß diese Krankheit des Körpers oft so tief verborgen lieget, daß selbst der Arzt sie nicht aufzu=finden vermöge. An was für Data soll er sich also halten? An somatische oder psychische? Unstreitig wohl an die letzten. Die Frage gehört also für das Forum der Psychologie, und wird nur deshalb an den Arzt verwiesen, weil man bey ihm die zur Aus=übung seiner Kunst nöthigen psychologischen Kennt=nisse voraussetzt. Metzgers zweyter Grund beweiset gerade so viel wider als für ihn. Die Schulen der Aerzte sind eben so vielfach, als die Schulen der Philosophen. Wenn man also eben dieser Vielfachheit der Schulen wegen bey dem Phi=losophen in Verlegenheit seyn sollte, warum nicht auch bey dem Arzte? — Indeß zum Glück kommt diese hier wenig in Betrachtung. Die Erfahrungs=Seelenlehre, als solche, kann durch keine Schule verändert werden. Sie geht nur von demjenigen aus, was durch eine hinlänglich vollständige Induk=tion, der Erfahrung zu Folge, als allgemein anzu=

nehmen ist. Dieses sind ihre einzigen Prämissen. Die Beurtheilung der Schlüsse aus derselben gehört für das Forum der Logik, die ebenfalls keiner philosophischen Schule als ihr eigen angehört. Nur wenn wir zu solchen Fragen von der Seele fortgehen, über welche wir auf diesem Wege keine Antwort finden können; so kommen wir auf den allgemeinen Kampfplatz der Metaphysik, worauf Philosophen mit Philosophen und Aerzte mit Aerzten im Kriege sind. Aus Mangel an Kenntniß der Methode, und auch aus einer zu hitzigen Wißbegierde hat man freylich die Methaphysik oft in die Erfahrungs-Seelenlehre zur Unzeit gezogen, allein das beweiset nichts gegen die Seelenlehre, wenn dieser Fehler glücklich vermieden ist. — Endlich Metzgers dritter Grund beantwortet sich von selbst. Denn daß uns der körperliche Zustand eines Menschen über den Gemüthszustand erst auf den Grund bringe, ist falsch, wenigstens wenn es so viel heißen soll, daß wir durch jenen erst den oder den Gemüthszustand, als wirklich vorhanden erkennen sollen. Einen Menschen, den man fortwährend hat wahnsinnig urtheilen und wahnsinnig handeln sehen, halten wir jener Urtheile und dieser Handlungen wegen für wahnsinnig; nicht wegen dieser oder jener körperlichen Eigenthümlichkeiten, die wir bey ihm finden.

Für Kant und gegen Metzger hat sich in diesem Streite auch Herr Leibmedicus Dr. Elvert (Ueber die ärztliche Untersuchung des Gemüthszustandes u. s. w. Tübingen 1810.) erklärt. Daß Herr Elvert auch meiner Behauptung widersprochen, scheint kaum bemerkt werden zu dürfen. Allein Herr Elvert ist nicht allein Arzt, sondern auch, wie seine angeführte Schrift beweiset, ein trefflicher Psychologe, der zudem die Psychologie auf einzelne individuelle Fälle, es sey nun um sie als Arzt zu behandeln, oder um sie zu beurtheilen, anzuwenden, trefflich versteht. Weil das letzte Talent dem Psychologen gewöhnlich fehlt, bin ich der

Meinung, daß das Geschäft, in gerichtlicher Hinsicht über Gemüthszustände zu urtheilen, besser dem Arzte als dem Psychologen zu übertragen sey. Es versteht sich dabey von selbst, daß ein solcher Arzt in der Psychologie eben so zu Hause seyn müsse als in der Anatomie und Physiologie. Herr Elvert wußte vielleicht zu gut, daß eine Kenntniß der Psychologie, die ihn so rühmlich auszeichnet, bey wenig Aerzten anzutreffen sey, und setzte wahrscheinlich bey dem Philosophen das bey diesem seltnere Talent, einzelne Fälle in ihrer Individualität so schnell und richtig zu übersehen als der Arzt, zu gütig voraus, wenn er sich für dessen Fakultät gegen seine eigne, die medicinische, erklärt. Um mich vor dem Verdachte der Assentation eben so sehr als dem Verdachte der Rechthaberey zu schützen, bemerke ich noch, daß ich bey solchen Fragen, wo es nicht allein auf die Psychologie, sondern auch andere philosophische Wissenschaften und zwar eine genauere Kenntniß derselben ankömmt, als man bey jedem Gelehrten voraus zu setzen ein Recht hat, blos dem Philosophen fragen sollte, der aber ein Arzt assistiren müßte. Dergleichen sind die weiter unten vorkommenden Fragen über die Verstandesfähigkeit der Taubstummen in einzelnen Fällen.

§. 2.

Die Fragen, deren Beantwortung nur aus psychologischen Gründen geholt werden kann, und welche selbst in rechtlicher Hinsicht in Betrachtung kommen, sind entweder in civil-rechtlicher, oder criminal-rechtlicher Hinsicht erheblich. Ersteres, in so fern sie bey Rechtssachen vorkommen, bey welchen nur über das Mein und Dein, oder allgemeiner über die Rechte der Einzelnen gegen den Einzelnen, gestritten wird; und letzteres, wo in

einem einzelnen Falle die Frage von der Strafbarkeit oder Nichtstrafbarkeit einer solchen Handlung ist, die die Gesetze im Allgemeinen als ein Verbrechen betrachten, und die daher immer strafbar ist, wenn ihre Strafbarkeit nicht durch besondere Gründe wegfällt.

§. 3.

In civil-rechtlicher Hinsicht kann die Frage vorkommen: 1) ob eine Person überhaupt ein rechtliches Geschäft gültiger Weise vornehmen könne, oder ob der Gültigkeit desselben in dieser Person gewisse physische Hindernisse, deren Daseyn oder Nichtdaseyn nach psychologischen Gründen zu beurtheilen ist, im Wege stehen; und 2) ob aus einer von ihr vorgenommenen Handlung die Verbindlichkeiten fließen, welche nach den Gesetzen aus ihr hervorgehen, wofern diesen nicht physische Hindernisse der vorbemeldeten Art im Wege stehen.

§. 4.

Physische Hindernisse, die der Gültigkeit eines rechtlichen Geschäfts im Wege stehen, und deren Daseyn oder Nichtdaseyn nur aus psychologischen Gründen beurtheilt werden kann, liegen entweder in einem Unvermögen, seinen Verstand richtig zu gebrauchen, oder in dem Unvermögen, seinen Willen gehörig zu erkennen zu geben.

§. 5.

Auch in criminal-rechtlicher Hinsicht kommt das Unvermögen eines Menschen, seinen Verstand richtig anzuwenden, in so fern in Betrachtung, als die Strafbarkeit einer Handlung dadurch entweder ganz wegfällt, oder in gewissen Fällen eingeschränkt wird. Ausserdem kommt in criminalrechtlicher Hinsicht auch in Betrachtung, ob der Mensch in dem Besitze seiner Freyheit bey seinen Handlungen war oder nicht, wie dieses letzte bey der Manie der Fall ist; oder mit andern Worten, ob er im Stande war auf die entgegengesetzte Art zu handeln, als er wirklich gehandelt, d. i. dasjenige zu unterlassen, was er gethan, oder zu thun, was er unterlassen hat *). Der Mensch, der im Stande seyn soll, auf eine gewisse Art zu handeln, muß nicht allein die dazu erforderlichen Vermögen, überhaupt genommen, haben; sondern auch sich in dem Zustande befinden, in welchem der Gebrauch dieser Vermögen nicht zufälliger Weise auf eine für ihn unüberwindliche Art gehindert wird.

*) Die methaphysische Frage von der Freyheit kommt in criminalrechtlicher Hinsicht gar nicht in Betrachtung. Des Gesetzgebers wesentliche Absicht bei den Strafgesetzen ist, die gesetzwidrigen Handlungen, welche nach denselben mit einer Strafe belegt werden sollen, zu hindern. Neben jener Absicht mag er allerdings andere derselben zugeordnete Absichten, wie die Besserung des Gestraften, die Beförderung gewisser Gesinnungen im Volke u. s. w. haben; so sind diese Zwecke doch nicht die wesentlichen Zwecke seiner Strafgesetze, durch welche

er nur vermittelst der Strafen, mit welchen sie drohen, nöthigen Falls dasjenige psychologisch erzwingen will, was physisch nicht erzwungen werden könnte, ohne alle physische Freyheit, d. i. den Zustand, in welchem der Mensch sich selbst überlassen ist, gänzlich aufzuheben. Durch die Strafgesetze soll jeder wissen, daß aus einer gesetzwidrigen Handlung das oder das Uebel für ihn, als eine Strafe, entstehen werde, und dadurch von jener Handlung abgeschreckt werden. Der Mensch, der einer solchen Abschreckung fähig, ist dem Criminalisten frey, wenn er diesen Ausdruck gebraucht. Derjenige hingegen, auf den eine solche Abschreckung nicht wirken kann, entweder weil er nicht vermögend ist, die Strafe als eine Folge seiner Handlung zu erkennen, wie der Blödsinnige; oder weil ihn ein unbezwinglicher Trieb zu einer Handlung hinreißt, wie den von der Hundswuth Ergriffenen, hat in dem Sinne des Criminalisten seine Freyheit nicht. Es sey, würde er sagen, daß der Mensch in seinen Handlungen nur als ein Automat zu betrachten ist, so ist er doch ein Automat, das durch Furcht vor Strafen in Bewegung gesetzt, oder in seinen Bewegungen aufgehalten, mit Einem Wort, geleitet werden kann. Wenigstens gilt das von den Menschen in der Regel, und nur alsdann kann man gegen sie mit Strafen verfahren. Sonst müssen Sicherheitsmaßregeln von einer ganz andern Art gebraucht werden; man muß es dem Menschen in diesem Falle physisch unmöglich machen, durch gesetzwidrige Handlungen die öffentliche Ordnung zu stören. Man könnte hiergegen nicht einwenden, daß die Strafe, wenn der Mensch nicht frey in dem methaphysischen Sinne wäre, ungerecht seyn würde. Denn eben so unfrey, wie er gehandelt hätte, würde auch seine Bestrafung seyn. Wäre er ohne Vorwurf, weil er, obschon gesetzwidrig, doch unfrey gehandelt hätte; so wäre es auch der Gesetzgeber, indem er das Gesetz gegeben, und der Richter, indem er danach erkannt hätte.

§. 6.

Das Unvermögen, seinen Verstand richtig zu gebrauchen, kann bey einem Menschen theils in dem Verstande an und für sich betrachtet, und theils in dem Verhältnisse desselben zu den übrigen Seelenvermögen der Seele liegen. In dem ersten Falle ist, wenn dieses Verhältniß fortwährend ist, der Verstand entweder krank, oder er leidet an einem Naturfehler. Beides kann an sich bey dem Blödsinn (imbecillitas) und der Dummheit (stupiditas) der Fall seyn. Wird der richtige Gebrauch des Verstandes durch sein Verhältniß zu andern Vermögen gehindert: so zeigt sich dieses in falschen Urtheilen, bey welchen er entweder aus ganz wahren Voraussetzungen falsch schließt, weil er dieselben nicht gehörig in Betrachtung zieht; oder seinen Schlüssen liegen falsche Voraussetzungen zum Grunde, die er nicht anders als wahr betrachten kann. Das erste ist bei dem Wahnwitze und das letzte bey dem Wahnsinn der Fall.

§. 7.

Durch mehrere Krankheiten der Seele, wie die Manie, den Wahnsinn und andere, werden die rechtlichen Folgen (oder diejenigen Folgen, welche eine Handlung nach den Gesetzen hat) der Handlungen desjenigen, der an ihnen leidet, entweder aufgehoben, oder eingeschränkt oder auch verändert. Hieraus erhellet nicht allein: daß es von der größten

Wichtigkeit ist, sie in den Fällen, wo sie in Betrachtung kommen, gehörig auszumitteln; sondern auch, daß dieses oft dadurch erschwert wird, daß diese Krankheiten jemanden angedichtet werden können, dieses geschehe nun von ihm selbst oder von Andern. Das erste ist nur da zu erwarten, wo jemand dadurch einen Nachtheil, der sonst aus dem was er gethan hat, für ihn entstehen würde, von sich abzuwenden sucht; und das letzte, wenn Andere aus einer solchen Krankheit einer Person einen Vortheil, der ihnen sonst entgehen würde, zu erwarten haben. In dem ersten Falle kann man eine solche vorgegebene Krankheit simulirt, und in dem letzten eine angeschuldigte nennen.

§. 8.

Die Krankheiten der Seele, welche in rechtlicher Hinsicht in Betrachtung kommen, werden von den Aerzten meistens auf den Blödsinn, die Manie und die Melancholie zurückgeführt. Bey dieser Unterscheidung kommt man am meisten darin überein, daß der Blödsinn in einer großen, beynahe gänzlichen Unterdrückung aller Seelenkräfte, die Manie, bey einer oft erhöhten Stärke derselben, sich in einem unbezwingbaren Hange zu gewaltthätigen Handlungen, und die Melancholie in einer ununterbrochenen Richtung der Seele auf Eine, wahre oder eingebildete falsche, Vorstellung besteht. Hingegen ist man in der genauern Unterscheidung von

der Manie und Melancholie nicht einig, und eben so wenig einig, ob der Blödsinn zu dem Wahnsinn zu zählen, oder von demselben verschieden sey [1]). Hieraus ist schon zu erwarten, daß jene Unterscheidung von den meisten gemacht sey, ohne dabey die nöthige Rücksicht auf die einzelnen Seelenvermögen, die ihnen eigenen Gesetze, und diejenigen Gesetze zu nehmen, nach welchen diese Vermögen gegenseitig in ihren Aeußerungen abhängen. Nimmt man hierzu, daß jene Unterscheidungen, so wie sie von den Aerzten gemacht sind, nicht von den Gesetzen aufgenommen sind [2]); so hat man keinen Grund sie weiter beyzubehalten, als sie in der Natur der Sache gegründet, und nicht etwa aus einer zufälligen Ansicht der Sache hervorgegangen sind. Jede andere Ansicht der Sache, bey welcher der Gesichtspunkt, auf welchen es in rechtlicher Hinsicht ankommt, nicht aus der Acht gelassen wird, kann daher zweckmäßiger als jene seyn, wenn sie nur von einer richtigen psychologischen Theorie ausgeht.

[1]) Man sehe z. B. Thomas Arnold's Beobachtungen über die Natur u. s. w. des Wahnsinns oder der Tollheit. Aus dem Englischen, von Johann Christian Ackermann. Leipzig 1784 — 88. 2 Bde. ohnstreitig das gelehrteste, wenn auch nicht das scharfsinnigste Werk über diesen Gegenstand, III. Abschnitt S. 34 — 100., wo aus alten und neuen Aerzten das hierher Gehörige zusammengetragen ist! ferner, Vinzenzo Chiarugi Abhandlung über den Wahnsinn überhaupt und insbesondere. Aus dem Italiänischen, 3 Theile, Leipzig 1795.; J. D. Metzger kurzgefaßtes System

der gerichtlichen Arzneykunde, zweyte Aufl., Königsberg 1798 S. 366. und dritte Aufl. ebend. S. 408. u. f.; und A. Winkelmann Beobachtungen über den Wahnsinn, nebst einer Prüfung der Gall'schen Schädellehre, Berlin 1806. Nr. II.

2) Das Römische Recht redet nur von dementibus, unter welchen die mente capti und furiosi als Arten unterschieden werden. M. s. z. B. Schmalz Handbuch des Röm. Privatrechts, 2te Aufl. §. 113. Thibaut System des Pandektenrechts §. 192. Das Allgem. Landrecht für die Preußischen Staaten unterscheidet nur zwischen Rasenden und Wahnsinnigen und Blödsinnigen. „Rasende und Wahnsinnige heißen diejenigen, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt sind (sagt das A. „L. I. Th. I. T. §. 27. ꝛc.) Menschen, welchen das „Vermögen fehlt, die Folgen ihrer Handlungen zu „überlegen, werden blödsinnig genannt (§. 28. „ebend.)." — Das französische Gesetzbuch redet an mehrern Orten (z. B. B. I. Tit. XI. Kap. II.) von Gemüthsschwäche, Wahnsinn und Raserey, (wenn so: imbécillite, démence und fureur zu übersetzen ist) ohne den Begriff derselben näher zu bestimmen. In der Abwesenheit dieser nähern Bestimmungen kann der Kenner nur einen Beweis von der Weisheit des Gesetzgebers finden, wenn anders jede Gesetzgebung nur von der Kenntniß des Gegenstandes, über den sie etwas verordnet, ausgehen kann. Denn aus diesem Grunde ist es besser, daß das Gesetz gar nicht bestimmt, als falsche Bestimmungen giebt, die sich leicht durch sein Ansehen, aber gegen seinen Zweck, perpetuiren.

§. 9.

Es kommen aber nicht allein Krankheiten der Seele und ihnen ähnliche Naturfehler, welche beyde als fortdauernder anzusehen sind, sondern auch ein-

einzelne vorübergehende Zustände, wie der Rausch, ein Zwischenzustand zwischen Schlafen und Wachen und andere mehr, wenigstens bey einzelnen Handlungen, rechtlich in Betrachtung; in so fern nämlich die rechtlichen Wirkungen jener Handlungen dadurch aufgehoben oder geändert werden *).

*) In Kleins Annalen, B. 8. S. 9. u. f. wird die Geschichte eines im Zwischenzustande zwischen Schlafen und Wachen gethanen Todtschlages erzählt. Es bedarf wohl nicht der Bemerkung, daß dieser Fall in criminalrechtlicher Hinsicht eben so merkwürdig, als in psychologischer ist, und daher dem Criminalisten an der genauern Kenntniß dieses Zustandes nicht weniger gelegen ist als dem Psychologen.

§. 10.

Die Gesetze sichern in der Regel jedem Großjährigen den vollen Genuß und die eigne Ausübung seiner Rechte zu, so wie sie ihn auch für alle seine Handlungen in der Regel verantwortlich machen. Sie setzen dabey voraus, daß er den dazu erforderlichen Gebrauch seines Verstandes habe; und insbesondere, in so fern sie ihn für seine Handlungen verantwortlich machen, daß bey denselben nicht etwa ein anderweitiges Hinderniß der Willensfreyheit eintrat, das nicht ihm selbst zur Last gelegt werden kann. Durch psychologische Beobachtungen ist es nämlich außer Zweifel gesetzt, daß Menschen, die übrigens ihres Verstandes ganz

mächtig sind, so daß sie völlig richtig und zusammenhängend urtheilen, und dabey von allen Anfällen des Wahnsinns frey sind, doch durch einen unwiderstehlichen Hang zu gewissen Handlungen hingerissen werden. Pinel erzählt z. B., daß ein Mann, der übrigens einen ganz hellen Verstand gezeigt habe, zu Zeiten von einer blutgierigen Mordsucht ergriffen sey, und dabey, weil er diese Anfälle immer vorher gesehen, alle, die ein Opfer derselben hätten werden können, gewarnt habe*).

*) Traité medico-philosophique sur l'aniénation mentale, Paris l'an IX. aus dem Französischen übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Michael Wagner, Wien 1801. S. 160 u. f. Man vergleiche auch Reil's Rhapsodieen über die Anwendung der psychischen Curmethode auf Geisteszerrüttungen, Halle 1803. S. 387 f. und J. C. Hoffbauer's Untersuchungen über den Wahnsinn, S. 306. u. f. Was man hier erst später auf Veranlassung einiger auffallenden Erfahrungen bemerkte, darauf hätte schon die Hundswuth führen können.

§. 11.

Hindernisse, welche dem Gebrauch seiner Freyheit bey einem Menschen auf eine Art, die ihm selbst zur Last fällt, bey einer Handlung entgegenstanden, können an sich seine Verantwortlichkeit für eine solche Handlung nicht aufheben, da er für jene Hindernisse selbst verantwortlich ist. Die Gesetze, die dieses selbst verordnen, verfahren hierin weise, da eben hierdurch der Mensch um so mehr

abgehalten wird, sich durch seine Schuld in einen Zustand zu versetzen, in welchem die Freyheit seines Willens unterdrückt wird. Ja in so fern ein Mensch in einen Zustand, in welchem die Freyheit seiner Willkühr gehemmt wäre, sich boshafter Weise in der Absicht versetzen könnte, um dadurch der Strafe, die auf eine solche gesetzwidrige Handlung gesetzt wäre, zu entgehen, verfahren die Gesetze unstreitig selbst weise, wenn sie die Strafbarkeit einer Handlung für diesen Fall erhöhen, wie dieses wenigstens bey der Trunkenheit, unter jener Voraussetzung, der Fall ist.

§. 12.

Wo die Gesetze den Volljährigen in der Ausübung seiner Rechte einschränken, geschieht dieses nur, um den Nachtheil, der für ihn oder Andere aus der ihm überlassenen Ausübung seiner Rechte entstehen könnte, abzuwenden, wofern nicht besondere bürgerliche Verhältnisse einer solchen volljährigen Person, wie etwa ein Amt, das sie bekleidet, oder eine von ihr ergriffene Lebensart, gewisse Einschränkungen in der Ausübung ihrer Rechte für sie mit sich führen. Aus einem ähnlichen Grund können sie jemanden auch nur der Freyheit, oder des Zustandes, wo er sich selbst überlassen ist, berauben, wenn physische, oder bestimmter, psychologische Hindernisse vorhanden sind, de-

rentwegen er nicht für seine Handlungen verantwortlich gemacht werden kann, vorausgesetzt, daß er eine solche Beraubung seiner Freyheit nicht als eine Strafe leiden muß.

§. 13.

Niemand kann in der eben erwähnten Rücksicht seiner Freyheit beraubt, oder in der Ausübung seiner Rechte eingeschränkt werden, als durch ein rechtliches Erkenntniß, das nur auf ein Gutachten eines Sachverständigen über den Gemüthszustand desselben gegründet werden kann. Ein solches Gutachten erfodert um so mehr Sorgfalt, da jeder Irrthum in demselben von den nachtheiligsten Folgen seyn kann. Denn, um nur einen Fall zu nehmen, wenn die Frage entsteht, ob ein Mensch für blödsinnig zu erklären ist, und ein über ihn erfordertes Gutachten spräche ihm den zur eignen Ausübung seiner Rechte nöthigen Gebrauch seines Verstandes ab; so würde ihm zu seinem Nachtheile die Verwaltung seines Vermögens genommen. Da ihm diese aber nur zu seinem größten Schaden gelassen werden könnte, wenn ein solches Gutachten auf der andern Seite irrte; so erhellet, wie schädlich ein solcher Irrthum seyn würde.

Anm. Das Wort Gemüthszustand paßt unstreitig hier nicht ganz genau, indem es zu speciell ist. Gemüthszustände sind eigentlich nur in Beziehung auf das Gefühlvermögen, wodurch wir Lust und Unlust empfinden, und zwar nur in so fern es den Muth

widernatürlich reitzt oder unterdrückt, vorhanden. (M. Unters. über die Krankheiten der Seele, Th. 1. S. 265) das Wort Seelenzustand würde hier daher dasjenige seyn, was wegen seiner völligen Allgemeinheit ganz passend wäre. Allein, wegen der theologischen Nebenidee, die ihm einmal anhängt, habe ich mich seiner hier lieber enthalten wollen.

§. 14.

Um in einem vorgegebenen Falle den Gemüthszustand eines Menschen richtig zu beurtheilen, muß man erstens jenen Zustand, von dessen Daseyn oder Nichtdaseyn die Rede ist, genau kennen; zweytens mit den Zeichen, in welchen er sich offenbart, hinlänglich bekannt seyn; und drittens, da diese Zeichen sich nicht immer ohne eine äussere Veranlassung zeigen, solche Veranlassungen, in welchen sie sich zeigen, herbey zu führen wissen, wenn anders nicht von einem vorübergehenden Zustande, in welchem sich jemand nur zur Zeit einer gewissen Handlung befunden hat, die Rede ist. In diesem letzten Falle nämlich kann man sich nur an vergangene Umstände halten. Da die Regeln für das letzte sich nur aus der besondern Kenntniß eines Gemüthszustandes, von dessen Daseyn oder Nichtdaseyn die Rede seyn kann, ergeben; so werden sie am schicklichsten bey der zu diesem Behufe nöthigen Betrachtung der einzelnen Seelen-Krankheiten und andern Gemüthszustände vorkommen. Ausser diesen Regeln

kommen in psychisch-medicinischer Hinsicht noch gewisse Vorsichtigkeitsregeln in Betrachtung, die bey der Abfassung eines Gutachtens über den Gemüthszustand eines Menschen, wenigstens deshalb zu beobachten sind, damit dieser Zustand nicht noch verschlimmert werde.

Erster Theil.

Von den Krankheiten der Seele und den Zuständen derselben, in so fern sie rechtlich in Betrachtung kommen.

Erste Abtheilung.

Von den Krankheiten, welche rechtlich in Betrachtung kommen, überhaupt.

§. 15.

Oft sind mehrere Krankheiten, deren jede schon für sich allein genommen, den richtigen Gebrauch des Verstandes hindern würde, mit einander verbunden. So ist oft mit dem Wahnsinn Blödsinn, öfter mit der Manie ein Wahnsinn u. s. w. verbunden. Weil diese Krankheiten indeß oft unverbunden mit andern existiren, wie der Blödsinn und die Schwermuth, und bei einer Zusammensetzung mehrerer Krankheiten, die Zeichen, in denen sie sich äussern, nicht ohne die Natur der einfachen Krankheiten gehörig in Betrachtung zu ziehen, mit der nöthigen Genauigkeit erkannt werden können: so müssen zuvörderst die einfachen Krankheiten für sich betrachtet werden, da die Zeichen, in welchen

sich eine zusammengesetzte Krankheit äussert, ihren Grund nur in den einfachen Krankheiten und ihrer Verbindungsart haben können.

§. 16.

Die Krankheiten der Seele überhaupt, und also auch diejenigen, welche in rechtlicher Hinsicht in Betrachtung kommen, können nur nach ihrem psychologischen Sitze, wie ich es nennen will, oder nach denjenigen Vermögen der Seele, die sich, entweder an sich oder im Verhältnisse zu einander, verkehrt äussern, von einander unterschieden werden *). Da die Grundsätze, nach welchen die einzelnen Seelenvermögen von einander unterschieden werden, hier nicht erörtert werden können, sondern vielmehr voraus zu setzen sind, auch mehrere Krankheiten der Seele in rechtlicher Hinsicht nicht in Betrachtung kommen; so ist es genug, hier folgende Krankheiten zu unterscheiden.

*) S. meine Untersuchungen über die Krankheiten der Seele, 1. Th. S. 286 u. f.

§. 17.

Zuerst kommen hier die Krankheiten in Betrachtung, in welchen der Verstand einer Person für sich leidet, d. h. ohne durch den Einfluß anderer Seelenvermögen in seinen Verrichtungen aufgehalten oder irre geführt zu werden. Diese Krankheiten äussern sich entweder in auffallend falschen Urtheilen, oder in einem Unvermögen zu ur-

theilen. Die falschen Urtheile solcher Personen zeigen sich auch in ungereimten Handlungen, und ihr Unvermögen in einer Unschlüssigkeit und Aengstlichkeit, wenn sie handeln sollen. Die Krankheiten, welche hieher gehören, sind, wie sich weiter unten zeigen wird, entweder Blödsinn (imbecillitas), oder Dummheit (stupiditas).

§. 18.

Zweytens gehört hieher die Krankheit, in welcher der Verstand durch ein Mißverhältniß zwischen den Sinnen und der Einbildungskraft in seinen Urtheilen, und daher der Kranke auch in so fern irre geführt wird, daß er dasjenige, was seine Einbildungskraft ihn vorspiegelt, wirklich durch seine Sinne wahrzunehmen glaubt. Ist die hieraus entspringende Täuschung jedesmal vorübergehend, so daß sie bald als Täuschung erkannt wird, so ist der Kranke ein Phantast; ist sie hingegen fortwährend, so ist er wahnsinnig. Der Wahnsinn und die Krankheit des Phantasten gehören zu der Klasse der Verrückungen, oder derjenigen Krankheiten, in welchen das gehörige Verhältniß der einzelnen Seelenvermögen gestört ist.

§. 19.

Drittens kommt hier die Melancholie oder Schwermuth, in welcher die Seele über einer traurigen oder niederschlagenden Vorstellung unablässig brütet, in so fern in Betrachtung, als

sie die richtige Anwendung des Verstandes 1) in so fern hindert, als der Verstand sich mit andern Gegenständen, als die den Schwermüthigen quälen, sich zu beschäftigen mehr oder minder unvermögend ist; 2) mit der Melancholie auch ein Wahnsinn verbunden seyn kann, ob dieses letzte gleich an sich keinesweges nothwendig ist.

§. 20.

Viertens ist in rechtlicher Hinsicht die Manie wichtig. Die Manie gehört zu der Klasse der Seelenkrankheiten, die man im Allgemeinen unter dem Namen der Tollheit befassen kann. In diesen Krankheiten hat die Vernunft die Herrschaft über die Begierden und die Handlungen des Menschen dergestalt verloren, daß er zu diesen ohne und oft wider seinen vorgefaßten Vorsatz hingerissen wird. Eine solche Tollheit kann an sich so vielfach seyn, als es Begierden giebt, über welche die Vernunft die Herrschaft verliert. Die Manie insbesondere ist die Tollheit, welche sich in Aeusserungen eines gewaltthätigen Zorns zeigt. In so fern bey dem Maniacus die Herrschaft der Vernunft über die Begierden unterdrückt ist, hört die Zurechnungsfähigkeit seiner Handlungen auf. Eben dasselbe gilt von den andern Arten der Tollheit, obgleich diese von den Gesetzen nicht besonders berücksichtigt zu werden scheinen. Die Manie kann mit Wahnsinn verbunden und ohne denselben vorhanden seyn.

§. 21.

Den bisher angeführten Krankheiten der Seele sind andere mehr oder minder ähnlich. Diese haben aber nicht die rechtlichen Wirkungen jener, da sie den richtigen Gebrauch des Verstandes nicht hindern, oder die Freyheit der Willkühr nicht aufheben, wenn sie nicht in eine der vorhin erwähnten Krankheiten übergehen.

§. 22.

Solche Krankheiten sind:

1) Die Sinnenvorspiegelungen, oder wie Sauvages sie nennt, die Hallucinationen *), bey welchen sich dem Kranken ein falscher Schein dergestalt aufdringt, daß gewisse Gegenstände sich ihm darstellen, als ob sie seinen Sinnen gegenwärtig wären, aber doch nicht gegenwärtig sind. Von dieser Art sind das Doppeltsehen (diplopia); die Suffusionen, wo ein Mensch falsch sieht, d. h. etwas von ihm gesehen wird, was ihm nicht zugegen ist; das falsche Gehör, wo jemand einen Schall hört, als ob derselbe durch eine äussere Ursach, die doch nicht vorhanden ist, hervorgebracht würde, und noch andere. 2) Die falschen Begierden (morositates des Sauvages), wo die Begierden auf etwas gerichtet sind, was der Mensch sonst natürlicher Weise verabscheuet, wie z. B. eine widernatürliche Eßsucht (Picae des Sauvages), der Tarantismus und andere. 3) Der

Trübsinn, oder der Hang, sich traurigen Gefühlen überhaupt zu überlassen.

*) Nosol. meth. Ord. 1. Tom. IV. ed Daniel. p. 235.

§. 23.

Die Sinnenvorspiegelungen täuschen den Menschen, der ihnen ausgesetzt ist, nicht an sich, da er bey denselben sich des Scheins, als Scheins, bewußt seyn kann, und sind daher, von den Phantasmen und den Irrthümern des Wahnsinns verschieden. Allein sie können einer Disposition zum Wahnsinn leicht zu Hülfe kommen und den Ausbruch desselben befördern.

§. 24.

Die falschen Begierden können an sich vielleicht die Stärke nicht haben, daß sie die Freyheit der Willkühr aufheben. Es kann aber auch seyn, daß ein Mensch, dessen sich eine solche Begierde bemächtigt hat, von ihr auf eine ihm unwiderstehliche Art hingerissen wird, so daß die Vernunft aller Herrschaft über sie verlustig geht. In diesem Falle ist eine solche Begierde eine wahre Tollheit, und sie kommt rechtlich in eben der Rücksicht in Betrachtung als die Manie.

§. 25.

Krankheiten, über welche in rechtlicher Hinsicht ein Gutachten erfordert wird, kommen entweder, wegen einer einzelnen Handlung, deren recht-

liche Wirkungen von dem Daseyn oder Nichtdaseyn einer solchen Krankheit abhängen, in Betrachtung; oder wegen einer Verfügung, die entweder in rechtlicher Hinsicht oder aus Gründen der Polizey getroffen werden muß, aber immer doch in dem letzten Fall ein rechtliches Erkenntniß voraussetzt. Kommt eine Krankheit nur wegen einer einzelnen Handlung in Betrachtung; so kommt es nur auf den Zustand an, in welchem sich die Person, von der die Rede ist, zu der Zeit jener Handlung befand. In dem entgegengesetzten Falle kommt, wenigstens in Rücksicht auf die Dauer einer solchen Verfügung, die Frage vor, ob eine solche Krankheit heilbar oder unheilbar sey.

Zweyte Abtheilung.

Betrachtung der einzelnen Krankheiten und ihrer rechtlichen Wirkungen.

Erster Abschnitt.

Von den Krankheiten des Verstandes.

Erster Absatz.

Arten und Grade der Verstandesschwäche.

§. 26.

Die Krankheiten des Verstandes zeigen sich entweder darin, daß der Verstand in seinen Verrichtungen aufgehalten oder irre geführt wird; d. i.

in auffallend falschen Urtheilen, oder in einem Unvermögen zu urtheilen. Um richtig und fertig zu urtheilen, muß der Verstand erstens jeden Punkt, auf welchen es bey seinem Urtheile ankommt, mit der gehörigen Bestimmtheit in Betrachtung ziehen, und zweytens keinen derselben übersehen; oder es wird zum richtigen und fertigen Urtheilen einmal eine gehörige Schärfe der Aufmerksamkeit, und dann auch die gehörige Ausbreitung derselben erfordert. Denn durch die Schärfe der Aufmerksamkeit sind wir im Stande, uns etwas mit der gehörigen Klarheit und Deutlichkeit vorzustellen, und durch die Ausbreitung derselben mehreres zugleich zu beachten. Die Verstandesschwäche, welche in einem Mangel der Schärfe der Aufmerksamkeit ihren Grund hat, ist die blödsinnige, und die aus einem Mangel an Ausbreitung der Aufmerksamkeit entspringt, die dumme. Die eine wie die andere Verstandesschwäche kann sowohl ein Naturfehler, als eine eigentliche Krankheit seyn. Letzteres ist immer der Fall, wenn der Blödsinn oder die Dummheit bey einem Menschen erst in einem gewissen Alter eingetreten ist.

Anmerk. Weder das Römische Recht, noch das Preußische A. L., noch das franz. Gesetzbuch, unterscheiden diese specifisch von einander verschiedenen Arten der Verstandesschwäche, obgleich sie, wie sich unten ergeben wird, bey der Anwendung der Gesetze, und besonders der Criminalgesetze, vornemlich wo es auf eine Culpa oder den Grad derselben ankommt, vielfältig in Betrachtung kommen. — Daß

in der deutschen Sprache die Wörter Dummheit und Blödsinn in ihren Bedeutungen auf die hier angegebene Art verschieden sind, habe ich schon an einem andern Orte (Unters. über die Krankheiten der Seele, 1 Th. S. 94 — 97.) gezeigt, daß die lateinischen Wörter; stupor, stupiditas und imbecillitas, denselben Unterschied anzeigen, wird jeder leicht finden, der Stellen, in welchen sie vorkommen, mit Aufmerksamkeit lieset und unter einander vergleicht. Wenigstens führen die von Ernesti Clavis Cic. (sub Vocc. Imbecillitas, stupidus und stupor) angeführten Stellen darauf.

§. 27.

In so weit der Blödsinn und die Dummheit in entgegengesetzten Ursachen gegründet sind, äussern sie sich auf eine entgegengesetzte Art. In so fern man hiebey bloß auf den Verstand sieht, bemerkt man 1) daß der Dumme öfter falsch urtheilt, als der Blödsinnige, dieser hingegen nicht leicht zu einem Urtheile kommen kann: 2) findet man, daß der Dumme oft richtig und treffend urtheilt, wenn man ihn auf den Punkt, auf welchen es bey einer Sache ankommt, aufmerksam gemacht hat, oder er durch einen Zufall von selbst darauf gefallen ist; ja daß er es in diesem Falle Andern, die ihn an Verstande übertreffen, hie und da wohl einmal weit zuvorthut. Wo er falsch urtheilt und unvernünftig handelt, läßt er diesen oder jenen Umstand bey der Sache aus der Acht [1]), und alsdann hört man von ihm selbst die Entschuldigung, daß er daran nicht gedacht habe, oder auch wohl, daß er nicht ein-

mal daran würde gedacht haben. Dem Blödsinnigen hingegen ist die leichteste Sache zu schwer, auch wenn man sie ihm so zu sagen in die Hände giebt. Einer Dame z. B., die nach ihrer Aussage 25 Jahr alt und seit sechs Jahren verheirathet war, aber sich nicht mehr zu besinnen wußte, wie alt sie bey ihrer Verheirathung gewesen, war es zu schwer, das Jahr ihrer Verheirathung durch eine sehr leichte Berechnung herauszubringen, indem sie dieses zuerst in ihr zwanzigstes, und dann in ihr zwey und zwanzigstes Jahr setzte [2]). 3) Ist der Dumme in vielen Fällen von seinem Irrthume zurückzubringen, besonders, wenn jener Irrthum durch einzelne Umstände oder einzelne Gründe widerlegt werden kann. Dem Blödsinnigen hingegen sind seine Irrthümer eben deshalb, weil er seine Aufmerksamkeit nicht auf einzelne Punkte richten kann, schwer auszureden. 4) Fällt der Dumme, wenn er von einem Irrthume zurückkommt, oft in den ganz entgegengesetzten, z. B. von einem unbedachtsamen Zutrauen gegen eine gewisse Person in ein ganz unbeschränktes Mißtrauen, weil er sich immer nur an eine Seite bey einer Sache halten kann und durch die Zusammenstellung mehrerer Gründe verwirrt wird.

[1]) S. m. Untersuchungen über die Krankh. der Seele, 2. Theil, S. 88., wo von dieser Eigenheit des Dummen ausführlicher gehandelt ist.

[2]) Pyl Aufsätze und Beobachtungen. V. Sammlung, S. 177.

§. 28.

Auch findet sich in Ansehung des Gedächtnisses zwischen dem Dummen und dem Blödsinnigen ein auffallender Unterschied. Dem Blödsinnigen scheint es an allem Gedächtnisse zu fehlen; der Dumme hingegen behält bey einer Sache einzelne Umstände oft lange und sehr genau, allein nicht in ihrem Zusammenhange. Dieses ist aus der Natur der Sache, und insbesondere aus der Abhängigkeit des Gedächtnisses von dem Verstande, nach welcher wir eine Sache um so genauer behalten, je genauer wir sie aufgefaßt haben, begreiflich. Denn da es dem Blödsinnigen an dem Vermögen fehlt, eine Sache mit irgend einem beträchtlichen Grade von Aufmerksamkeit zu beachten, und dem Dummen an dem Vermögen, mehrere Dinge zugleich zu beachten; so ist es natürlich, daß bey dem ersten ein Mangel an allem Gedächtnisse überhaupt, und bey dem letzten ein Mangel an Gedächtniß wenigstens da sichtbar seyn werde, wo es darauf ankommt, Mehreres im Zusammenhange zu behalten.

§. 29.

Die Schwäche des Verstandes zeigt sich bey dem Blödsinnigen und dem Dummen, besonders wenn sie bis zu einem höhern Grade steigt, noch in einer Neigung mit sich selbst zu reden. Man bemerkt diese an ihnen besonders, wenn sie allein sind, oder allein zu seyn glauben. Denn wir be-

dienen uns der Sprache nicht allein, Andern unsere Gedanken vermittelst ihrer zu erkennen zu geben, sondern auch, um durch dieselbe unsere eignen Gedanken um so mehr festzuhalten und sie zu ordnen. Der ungeübte oder schwache Verstand hat daran nicht genug, sich die Worte, an welche er seine Gedanken knüpft, durch die Einbildungskraft vorzuhalten; er muß sie mehr oder minder laut aussprechen, und um so mehr, je mehr er seine Gedanken zusammennehmen will. Daher findet man bey Blödsinnigen und Dummen den an ihnen längst bemerkten Hang, mit sich selbst zu reden. Daß sie sich demselben meistens nur da überlassen, wo sie allein zu seyn glauben, liegt in einer scheinbaren Unschicklichkeit, die sie darin zu finden meinen, weil sie sich keinen andern Gebrauch der Sprache denken können, als den, seine Gedanken einem Andern mitzutheilen. Wenn sie auch im Beyseyn Anderer für sich selbst reden, oder auch nur murmeln, so rührt dieses wohl nur daher, daß sie für den Augenblick die Gesellschaft, in der sie sich befinden, vergessen, und eben dadurch einen noch größern Beweis ihrer Verstandesschwäche geben. Daher ist dieses häufige Reden mit sich selbst, auch da, wo Andere zugegen sind, ein um so größerer Beweis ihrer Verstandesschwäche.

§. 30.

Der Dumme unterscheidet sich meistens von dem Blödsinnigen noch darin, daß er sich seiner

Verstandesschwäche nicht bewußt ist, oft sich auch wohl einen ausnehmenden Verstand zutraut, dahingegen der Blödsinnige sich der Schwäche seines Verstandes bewußt ist, und oft diese für größer hält, als sie in der That ist. Auch von diesem Unterschiede läßt sich ein guter Grund angeben. Denn dem Dummen fehlt es nicht an dem Vermögen überhaupt, etwas zu beachten, sondern nur an dem Vermögen, seine Gedanken auf mehrere Dinge zugleich zu richten. Indem er, wenn er mit einer Sache beschäftigt ist, etwas, was dabey in Betracht gezogen werden sollte, aus der Acht läßt, und nur das Eine oder Andere dabey im Auge hat, und dasselbe vielleicht zu ausschließend betrachtet, kann er sich nicht unthätig fühlen, wie der Blödsinnige, den seine Verstandesschwäche zu keinem Urtheile kommen läßt, und dem daher das Gefühl seiner Schwäche sich unaufhörlich aufdringt.

§. 31.

Hieraus entspringt ein anderer Unterschied zwischen dem Dummen und dem Blödsinnigen. Jener ist in der Regel in seinen Handlungen unbesonnen und übereilt, da hingegen dieser auch bey den leichtesten Dingen keinen Entschluß zu fassen weiß. Eben so leicht ist es einzusehen, warum der Dumme oft unbesonnener Weise etwas wagt, der Blödsinnige hingegen bey den geringfügigsten Dingen ängstlich ist, wofern er nicht ganz arglos, wie

man es nennt, handelt, weil er Folgen fürchtet, welche seine Handlungen haben müssen, oder doch leicht haben können. Diese erwähnte Arglosigkeit zeigt der Blödsinnige am meisten, da wo er es mit leblosen Dingen oder sonst mit vernunftlosen Wesen zu thun hat; nur selten in seinem Umgange mit Andern.

§. 32.

Im Umgange mit Andern ist der Blödsinnige leicht furchtsam, und bis zur Menschenscheu furchtsam, weil er nicht allein seine eigene Schwäche fühlt, sondern auch die Ueberlegenheit Anderer, und oft auf die ihm schmerzlichste Art, empfunden hat, da es nur zu natürlich ist, daß diese davon zu seiner Kränkung oder seinem Schaden öfter Gebrauch machen werden. Da des Blödsinnigen menschenscheue Furchtsamkeit in diesem Umstande ihren Grund hat, so ist es dabey begreiflich: 1) daß er sich leicht Personen, von deren Wohlwollen er sich überzeugt hält, ganz unbedingt hingiebt, und 2) daß, wo sein Stand oder seine anderweitigen Verhältnisse ihn vor Kränkungen Anderer schützen, sich jene Menschenscheu gar nicht bey ihm findet, und er von jedem nichts anders als das beste erwartet. Dieses ist 3) auch der Fall, wo er anderweitiger Umstände wegen entweder mit Andern nicht in Collision kommt, oder von ihnen nichts, was er empfinden könnte, zu befürchten hat. In

diesem, wie in jenem Falle, zeigt der Blödsinnige sich in einer arglosen Gutmüthigkeit, die zu jedem Zutrauen hat, und sich jedem anzunähern sucht *).

*) Ich kenne z. B. einen Bettler, der an öffentlichen Orten auf dem Lande sich häufig einfindet, seine Zeche bey Dreyern und Pfennigen zusammen bettelt, und oft wohl so viel zusammenbringt, als er für mehrere Tage braucht. Diesen Menschen hat die Natur durch nichts als ein höchst possierliches Aeußere vor allen Kränkungen, die er sonst vielleicht zu befürchten hätte, geschützt. Der Mensch ist nicht viel über vier Fuß hoch; und immer, so ärmlich er auch gekleidet seyn mag, auf seine Art geputzt. Auf seinem kahlgebürsteten Rocke sieht man selten ein Stäubchen, und auf seinen geflickten schwarzen Beinkleidern sieht man keinen Fleck. Sein Kopf ist immer wohlbepudert, und nach der Mode, wie sie vor dreyßig Jahren gewesen seyn mogte, frisirt. Hört er Musik, so hüpft er danach wie ein Kind. Wer ihn so zum ersten Male sieht, lacht über ihn. Christiänchen — so heißt er noch wie vor dreyßig Jahren — nimmt das für ein Wohlgefallen an seiner Person, spricht dann freundlich um eine kleine Gabe an und erhält sie, geht auch bey Gelegenheit zu diesem oder jenem seiner Bekannten, klopft ihn auf seine possierlich schmeichelhafte Art auf den Arm, und wird wenigstens nicht hart abgewiesen, wenn er gleich hier oder da leer ausgeht. Ein genügsameres, mit sich selbst und der ganzen Welt zufriedeneres Gesicht kann man nicht sehen, als das Gesicht dieses Bettlers, das sich immer gleich bleibt; und doch ist dieser Mensch nicht verständiger als ein zehnjähriges Kind.

§. 33.

Die Furchtsamkeit und Menschenscheu des Blödsinnigen bringt ihn leicht zu einer gewissen Re-

ligiösität, wenn man es so nennen kann. Denn es ist natürlich, daß er eben deshalb, weil er sich von den Menschen verlassen glaubt und von ihnen mancherley Kränkungen erfahren muß, dagegen bey der Gottheit Schutz und Hülfe sucht. Auch der Dumme neigt sich zu einer gewissen Religiösität, die aber meistens einen ganz andern Charakter hat. Denn er glaubt durch seine gottesdienstlichen Handlungen die Gottheit selbst zu ehren, da hingegen der Blödsinnige durch sie nur den Schutz der Gottheit gewinnen will. Der Dumme legt seinen gottesdienstlichen Handlungen einen großen Werth bey, und ist in denselben sehr ceremoniös, der Blödsinnige hingegen mehr ängstlich.

§. 34.

Betrachtet man die Dummheit und den Blödsinn, ohne noch den Umstand in Betrachtung zu ziehen, ob sie als Krankheiten vorhanden sind oder nicht; so ist, da jeder menschliche Verstand eingeschränkt ist, genau genommen, kein Mensch von aller Verstandesschwäche, der einen oder andern Art, frey. Indeß wenn man von Blödsinn oder Dummheit bey einer Person redet, so versteht man diese Verstandesschwächen nur in dem ausserordentlichen Grade, in welchem man sie nur bey den wenigsten Menschen zu bemerken glaubt. Dieser Grad einer Verstandesschwäche kann auch nur in den Gesetzen gemeint seyn, und auch nur bey der

Anwendung der Gesetze oder bey bürgerlichen Anordnungen in Betrachtung kommen; und auf diesen passen auch nur die in dem Vorhergehenden angegebenen Kennzeichen; und auch nicht einmal allgemein, sondern nur nach den unten anzugebenden Umständen.

§. 35.

Allein wenn man nach dem eben Gesagten nur demjenigen eine Verstandesschwäche beylegt, der am Verstande schwächer als die meisten andern Menschen ist; oder nur einen solchen blödsinnig oder dumm nennt: so sind doch bey dieser Verstandesschwäche noch mehrere Grade zu unterscheiden, da der höhere Grad derselben vielleicht Wirkungen haben kann, welche der niedrigere nicht nach sich zieht *).

Diese Grade machen sich am kenntlichsten durch das Betragen eines Menschen in den Geschäften des gemeinen Lebens. Bey andern Gegenständen kann ein Mensch von ganz gutem Verstande vielleicht auf eine uns auffallende Art irren, oder, wenn er urtheilen und handeln soll, Anstoß nehmen, weil es ihm an Gelegenheit gefehlt hat, sich die hier nöthigen Kenntnisse zu erwerben. Bey jenen Geschäften ist dieses aber nicht vorauszusetzen, sondern vielmehr anzunehmen, daß, wenn jemand in Ansehung ihrer verkehrt urtheilt oder handelt, oder auch ein Unvermögen zu urtheilen und zu han-

deln zeigt, hierin der Grund in einer Verstandesschwäche zu sehen sey. Dieses ist indessen nur da anzunehmen, wo nicht offenbarere Gründe, aus welchen sich dieses erklären ließe, vorhanden sind.

*) Das A. L. R. für die Preußischen Staaten setzt (Th. 1. Tit. 1. §. 29.) die Rasenden und Wahnsinnigen, in Ansehung der von dem Unterschiede des Alters abhängenden Rechte, den Kindern, Blödsinnige aber den Unmündigen gleich. Unmündige sind nach demselben aber Personen vor dem zurückgelegten vierzehnten, Kinder vor dem zurückgelegten siebenten Jahre. — Also auch hier ist ein Unterschied in Ansehung der Verstandesschwäche und in gesetzlicher Hinsicht bestimmt. Daß die Wörter: blödsinnig und wahnsinnig in dem A. L. R. aber eine andere Bedeutung haben als in dieser Schrift, erhellet aus dem oben §. 8. Anm. 2. Gesagten; kommt aber hier nicht in Betrachtung.

§. 36.

Auch diejenige Verstandesschwäche, die nach §. 35. hier nur in Betrachtung kommt, läßt im Allgemeinen unendlich viele Grade zu, die sich nicht haarscharf von einander unterscheiden lassen. Indeß lassen sich doch einige Hauptgrade, auf welche es in der vorhin (ebend.) angegebenen Absicht vornehmlich ankommt, kenntlich machen, und es läßt sich in einem bestimmten Falle leicht ausmachen, ob sich derselbe diesem oder jenem nähert, oder wohl gar über ihn hinausgeht.

In der Bestimmung dieser Grade verfährt man wohl am sichersten, wenn man zuerst den höchsten und niedrigsten, und dann die mittlern

Grade, und hier, so weit es nöthig ist, zwischen zwey mittlern Graden die Zwischengrade kenntlich macht.

§. 37.

Der höchste Grad des Blödsinns würde sich in einer gänzlichen Unterdrückung des Verstandes zeigen, die in einem Unvermögen, irgend etwas zu beachten, ihren Grund hätte. Alle andere Seelenvermögen, deren Wirksamkeit von dem Verstande abhängt, würden bey demselben wie unsichtbar seyn. Auch würden alle Erscheinungen fehlen, welche von der Aufmerksamkeit abhängen, oder es würden sich vielmehr diejenigen zeigen, die sonst einen gänzlichen Mangel derselben voraussetzen. Ein Blödsinniger dieser Art würde daher aller leidenschaftlichen Bewegungen unfähig seyn, für keine Freude, Theilnahme, für kein Wohlgefallen oder andre geistige Gefühle Empfänglichkeit haben; und eben so wenig gegen körperliche Schmerzen und körperliche Unbequemlichkeit sehr empfindlich seyn. Auch die Naturbedürfnisse, wie des Hungers, Durstes u. s. w., wird ein solcher Blödsinniger weniger empfinden, und daher nur Nahrung nehmen, wenn ihm diese wie einem Kinde gereicht wird. Er wird in allem einem Kinde gleichen, außer daß körperlicher Schmerz und Unbequemlichkeit nicht so auf ihn wirken. Sein Gedächtniß wird wie gänzlich erloschen seyn. Von der (§. 33.) bemerkten Reli-

giösität, wird sich bey ihm keine Spur, und eben so wenig von der Neigung, mit sich selbst zu reden, zeigen. Denn wenn beyde gleich in einer Verstandesschwäche ihren Grund haben, so setzen sie doch ein Gefühl derselben voraus, welches bey jenem Grade des Blödsinns, eben weil die Verstandesschwäche zu groß ist, gänzlich fehlt.

§. 38.

In seinem niedrigsten oder geringsten Grade zeigt sich der Blödsinn in einem Unvermögen, über Gegenstände, die dem damit Behafteten neu sind, wenn dabey auch alle Data darüber zu urtheilen gegeben sind, und die Sache auch an sich leicht ist, fertig und richtig zu urtheilen, obgleich solche Personen, bey welchen er sich findet, über Dinge, mit welchen sie täglich umgehen, richtig urtheilen und dieselben richtig behandeln. In ihren ordentlichen Geschäften, welchen sie gewachsen sind, beweisen sie meistens eine pünktliche Ordnung, die sie um so ängstlicher beobachten, je mehr sie fühlen, daß diese Genauigkeit ihnen ein Bedürfniß ist. In ausserordentlichen und auch noch so leichten Geschäften zeigen sie sich leicht vergeßlich; nicht in so fern, als sie eins derselben leicht ganz verabsäumen sollten; sondern vielmehr in so fern, als sie bey der Ausrichtung derselben leicht sich verwirren, und daher das Eine oder Andere bey demselben leicht aus der Acht lassen. Gegen Andere zei-

gen sie entweder ein unbefangenes Zutrauen oder eine schüchterne Zurückhaltung, besonders thun sie das letzte gegen Unbekannte. Auf das, was in ihrem Stande schicklich ist, halten sie mit einer gewissen Aengstlichkeit, weil sie durch Vernachlässigung desselben anstößig zu werden fürchten. Wenn sie zum Geitze sich neigen, so ist ihr Geitz mehr karg als gewinnsüchtig. Weil sie dabey aber alles, was unanständig ist, zu vermeiden suchen, so nimmt ihr Geitz meistens die Gestalt der Knickerey an, wenn das Eigenthümliche des Knickers anders darin besteht, daß er das, was er unschicklicher Weise spart, nicht sparen zu wollen scheint. Die Neigung mit sich selbst zu reden, und die vorhin beschriebene Religiösität, ist bey diesem Grade des Blödsinns, wie bey dem höchsten, nicht so sichtbar, aber aus einem ganz entgegengesetzten Grunde. Personen dieser Art erheben sich selten über ihre gewöhnlichen Geschäfte, die sie dann mechanisch und ohne viel Kopfbrechen ausrichten. Ihre Verstandesschwäche ist meistens auch der Menge von Menschen, unter welchen sie leben, nicht so auffallend, als daß sie deshalb von denselben öfter sollten beleidigt und zurückgesetzt werden, und eben daher veranlaßt würden, bey der Gottheit Schutz zu suchen. Auch sind Personen dieser Art leidenschaftlicher Aufwallungen fähig, die sich aber eben so leicht legen, als sie entstehen.

§. 39.

Auf den mittlern Grad des Blödsinns scheinen die vorhin angegebenen Kennzeichen desselben am meisten zu passen. Bey denselben ist der Mensch, der damit behaftet ist, zwar zu allen Geschäften, welche nicht ganz mechanisch abzumachen sind, ungeschickt, allein nicht so abgestumpft, daß er nicht ein Gefühl seiner Verstandesschwäche und der Ueberlegenheit Anderer haben sollte, wenn er vor ihrem Muthwillen nicht geschützt ist; daher findet sich leicht bey demselben 1) die vorhin bemerkte Religiösität, und 2) Menschenscheu. Auch ist sein Verstand nicht ganz unbeschäftigt, wenn er sich gleich nicht hoch erheben kann. Daher zeigt sich 3) die Neigung mit sich selbst zu reden. Weil sein Verstand zu schwach ist, eine Vorstellung so lange fest zu halten als nöthig ist, sich dieselbe einzuprägen; so entspringt hieraus 4) eine auffallende Schwäche des Gedächtnisses, und 5) ein öfteres Abspringen von einer Sache auf eine andere. Da Blödsinnige dieser Art immer noch Verstand genug haben, Beleidigungen von andern zu empfinden, und diese auch ihre Schwäche oft genug mißbrauchen werden; so ist es natürlich, daß sie 6) sich leicht für beleidigt halten, und auch da Beleidigungen sehen, wo wirklich keine anzutreffen sind.

§. 40.

Zwischen dem höchsten und dem mittlern Grad des Blödsinns fällt ein Grad, der von beyden gleich absteht, und mit dem Namen des nächsthöchsten Blödsinns belegt werden kann, in die Mitte. In diesen zeigt sich, wie in dem höchsten Grade desselben, eine gänzliche Unterdrückung des Verstandes, des Gedächtnisses, eine körperliche Fühllosigkeit, die aber ein Gefühl der Schwäche übrig läßt, das den Kranken begierig nach allen Reitzmitteln, wie z. B. Brandtwein und Schnupftaback macht, ob der Kranke sich gleich dabey oft wie ein Kind verunreinigt *).

*) Ein Beispiel dieser Art findet sich in Pyl's Aufsätzen, B. V. S. 193 u. f.

§. 41.

Zwischen dem mittlern und dem niedrigsten Grade des Blödsinns liegt einer in der Mitte, in welchem der Kranke zwar nicht ganz unfähig ist, zusammenhängend zu urtheilen und zu handeln, aber sich in seinen gewöhnlichsten Handlungen leicht verirrt, weil er Zeit, Ort und Umstände durch eine Zerstreuung, die ihm wie zur andern Natur geworden ist, vergißt. Was um ihn ist und vorgeht, beachtet er meistens so nachlässig, daß er sich oft an einem andern Orte zu seyn einbildet, als wo er sich wirklich befindet, oft mit einer ihm bekannten Person zu reden glaubt, da er doch mit einem

ganz Andern umgeht, und dann erst seiner Unachtsamkeit inne wird. Am meisten verwechselt er das Gegenwärtige mit dem Vergangenen, und noch öfter mit dem Zukünftigen. Er glaubt sich z. B. zu Hause, wenn er bey einem Andern ist. Hier zeigt sich der Blödsinn meistens in einer lächerlichen; in allen übrigen Fällen in einer mehr oder minder traurigen Gestalt. Denn allerley Versehen, die in ihren Folgen unbedeutend sind, aber oft genug komische Situationen herbey führen, werden durch denselben veranlaßt *).

*) Ein sehr bekanntes Beispiel dieser Art ist der Herr von Brancas, der unter dem Namen Menalk, mit seinen unerhört lächerlichen Streichen, von la Bruyere (Characteres, tom. II. chap. XI.) verewigt ist.

§. 42.

Die Dummheit (§. 26.) im Allgemeinen betrachtet, ist ein geringerer Grad der Verstandesschwäche, als der Blödsinn, da der Dumme, wenn es ihm gleich unmöglich ist, seine Aufmerksamkeit auf mehrere Gegenstände zugleich zu richten, doch im Stande ist, einzelne Ideen mit Bestimmtheit aufzufassen, und dem Blödsinnigen das Vermögen hierzu mehr oder minder fehlt. Allein dennoch läßt sich nicht behaupten, daß die Dummheit in jedem Falle eine geringere Verstandesschwäche als der Blödsinn sey. Denn der Blödsinn kann in einem sehr niedrigen, und die Dummheit in einem

so hohen Grade vorhanden seyn, daß bey der letzten der Mangel des Verstandes viel größer, als bey der ersten ist, obgleich in der Regel die blödsinnige in einem größern Mangel des Verstandes besteht, als die dumme Verstandesschwäche.

§. 43.

Im Allgemeinen läßt sich, nach dem vorhin (§. 34.) angegebenen Gesichtspunkte, zuerst der höchste von dem niedrigsten Grade der Dummheit, und zwischen beyden ein mittlerer Grad unterscheiden.

Bey dem höchsten Grade der Dummheit würde der Mensch nicht über eine einzelne Idee jedesmal hinausgehen können, und so fort, wenn er von einer Idee zu einer andern fortgehen wollte, jene ganz aus den Augen verlieren. Ein Mensch, bey dem sich diese Verstandesschwäche fände, würde eben so wenig, als ein Blödsinniger, zu urtheilen im Stande seyn, da zu jedem Urtheile eine Zusammenstellung mehrerer Vorstellungen erfordert wird. Dieser Grad der Dummheit existirt wohl eben so wenig, als der höchste Grad des Blödsinns, ob es gleich nicht an Fällen fehlt, welche ihm sehr nahe kommen. Personen, bey welchen die Stupidität sich dem höchsten Grade merklich nähert, werden viel in abgebrochenen Worten sprechen; auf eine und eben dieselbe Sache öfter zurückkommen; was sie Andern sagen wollen, in kurzen abgerissenen

Sätzen, die öfters auch unvollständig vorgebracht werden, aussprechen, ohngefähr wie Kinder, die zwar einzelne Wörter aussprechen, aber sie nicht fertig zu verbinden wissen. In solchen Sätzen werden sie oft z. B. nur das Subjekt und Prädikat, oft nur das eine oder andere, selten beydes mit der Bejahung oder Verneinung zusammengenommen vorbringen. Ueberdem zeigt sich bey diesem Grade der Dummheit auch der schon vorhin (§. 28.) bemerkte Mangel des Gedächtnisses. Weder gegen Bequemlichkeit und Unbequemlichkeit, und noch weniger gegen Schmerz, macht diese Dummheit unempfindlich.

Anmerk. Daß Dumme dieser Art, Sätze, die sie vorbringen wollen, oft unvollständig vorbringen, ist natürlich. Von dem, was sie sagen wollen, drücken sie nur das aus, was sie sich am klärsten vorstellen. Will ein solcher Mensch z. B. sagen: die Rose ist schön; so sagt er entweder: Rose schön; oder: Rose, oder: schön. Stellt er sich die ganze Blume und die Eigenschaft der Schönheit mit gleicher Klarheit vor; so wird er sagen: Rose schön; stellt er sich das Prädikat klarer als das Subjekt vor, so wird er schön sagen; hingegen, wenn er das Subjekt sich klarer vorstellt, wird er Rose sagen. Oft bringen Personen dieser Art, was sie sagen wollen, in einer sprachwidrigen Wortfolge vor; z. B. sie sagen: Rose schön ist. Dieses geschieht, wenn sie diese Unrichtigkeit in ihren Reden inne werden, und das Ausgelassene nachholen wollen. Sehr oft verwirren sie sich alsdann noch mehr.

§. 44.

§. 44.

In ihrem niedrigsten Grade zeigt sich die Dummheit allerdings in einem Mangel an Beurtheilungsvermögen; allein demungeachtet werden Personen, bey welchen sie anzutreffen ist, ganz richtig und fertig urtheilen und schließen, wo es nur nicht auf Gründe ankommt, die für oder wider etwas abzuwägen sind. Personen dieser Art kennen meistens die Schwäche ihres Verstandes, und sind geneigt, nach dem Rathe Anderer da zu handeln, wo sie sich selbst übel berathen würden; nur oft zu stolz, den Rath Anderer, dessen sie benöthigt sind, einzuholen. Meistens handeln diese Personen nur da verkehrt, wo sie eine an sich richtige Regel, die aber bey ihren Handlungen nicht einzig und allein in Betracht genommen werden sollte, anwenden.

§. 45.

Zwischen dem höchsten und niedrigsten Grade der Dummheit steht einer in der Mitte, wo Personen, bey welchen er anzutreffen ist, zwar in Dingen, mit welchen sie gewöhnlich beschäftigt sind, richtig und auch mit ziemlicher Schnelligkeit urtheilen, allein sonst, besonders wo Beurtheilungskraft [1]) nöthig ist, verkehrt urtheilen und handeln. Auch werden solche Personen bey einem langen, besonders zusammengesetzten Raisonnement, sich leicht verwirren. Das Gedächtniß dieser Personen

ist im Ganzen treu, aber nicht schnell, und auch wenn sie etwas im Zusammenhange behalten haben, wird es ihnen schwer seyn, es im Zusammenhange wieder zu erzählen, besonders wenn sie es nicht aus der Erzählung von Andern wissen, sondern diesen Zusammenhang selbst ohne Beyhülfe Anderer aufgefaßt haben. Haben solche Personen durch Erziehung und Unterricht einige Bildung erhalten; so sind sie oft große Freunde von dem, was, wie man es wohl nicht ganz richtig nennt, in der Theorie gut ist und in der Praxis nichts taugt, da sie die Umstände, die in concreten Fällen vorkommen, nicht gehörig übersehen, und also auch nicht in Anschlag zu nehmen verstehen [2]).

[1]) Beurtheilungskraft ist nicht das Vermögen zu urtheilen überhaupt; sondern sie zeigt sich insbesondere in den Wahrscheinlichkeitsschlüssen, bey welchen eine Sache immer von mehrern Seiten betrachtet seyn will. (M. s. meine Untersuch. über die Seelenkrankh. 2. Th. S. 77.)

[2]) Man darf diesen Satz aber nicht umkehren, und sofort denjenigen für dumm halten, der für etwas, was, wie man spricht, in der Theorie gut ist, leicht eingenommen ist. Denn oft rührt das nur von der Vorliebe zu dieser oder jener Idee, die sich leicht auch eines hellen Kopfs bemeistert, und ihm seine Besonnenheit nimmt.

§. 46.

Betrachtet man den Blödsinn und die Dummheit blos als Verstandesschwächen, ohne den specifischen Unterschied derselben in Betrachtung zu zie-

hen; so würde in Ansehung seiner rechtlichen Wirkungen der niedrigste Grad des Blödsinns dem mittlern Grade der Dummheit, und der höchste Grad der Dummheit dem mittlern Grade des Blödsinns gleichzusetzen seyn.

Zweyter Absatz.

Von den rechtlichen Wirkungen der Verstandeskrankheiten und der verwandten Naturfehler.

§. 47.

Wenn der Blödsinn eines Menschen den mittlern Grad erreicht, oder demselben auch nur nahe kommt; so hebt er alle rechtliche Wirkungen, die eine Handlung desselben nach Criminalgesetzen hätte, oder alle Strafbarkeit seiner Handlungen auf. Denn bey der fast gänzlichen Abwesenheit des Verstandes bey einem solchen Menschen fallen alle Erfordernisse zur Strafbarkeit einer Handlung weg, da er keine Begriffe von seinen Handlungen und ihrer Gesetzwidrigkeit haben kann. Hingegen können Sicherheitsmaaßregeln, um Andre, oder auch solche unglückliche Personen selbst vor den Folgen ihrer Verstandeslosigkeit, in so fern sie dieselben zu Handlungen veranlassen könnte, zu schützen, um so nöthiger seyn; wovon aber erst unten bestimmter gehandelt werden kann. Da der höchste Grad der Dummheit dem mittlern Grade des Blödsinns, wenn man beyde blos als Verstandesschwächen betrachtet, gleich zu setzen ist (§. 46.); so erhellet,

daß das Gesagte auch auf denselben seine Anwendung findet.

§. 48.

In den niedrigern Graden des Blödsinns, sowohl in dem nächstniedrigern als dem geringsten, fällt nach Verschiedenheit der Umstände die Strafbarkeit einer Handlung, entweder ganz oder zum Theil, weg; oder die Strafbarkeit der Handlung wird dadurch gar nicht vermindert. Da hiebey alle Momente, von welchen die Strafbarkeit einer Handlung abhängt, nach dem vorhin (§. 5.) angegebenen Gesichtspunkte in Betrachtung kommen; so erfordern diese hier eine genauere Erwägung.

§. 49.

Zur Strafbarkeit einer Handlung einer Person wird 1) erfordert, daß derselben die Gesetzwidrigkeit der Handlung bekannt gewesen, oder wenn dieses nicht ist, daß sie ihr nicht durch ihre eigene Schuld unbekannt geblieben sey; 2) daß sie von der Handlung den gehörigen Begriff gehabt, oder es wissen konnte, daß sie in dieser Handlung etwas Gesetzwidriges verüben würde.

§. 50.

Die Unwissenheit des Gesetzes, oder, daß demjenigen, der gesetzwidrig handelte, die Gesetzwidrigkeit seiner Handlung im Allgemeinen unbe-

kannt war, scheint bey dem Blödsinn in dem geringsten Grade nur da eine Entschuldigung abzugeben, wo das Gesetz, gegen welches er handelt, sich nicht auf ganz allgemeine Verhältnisse, in welchen sich jeder befindet, bezieht; noch auch auf Verhältnisse geht, in welchen sich die Person, von deren Handlung die Rede ist, sich schon durch ihre Lebensart oder gewöhnlichen Geschäfte befindet; auch nicht etwas mit einer Strafe belegt, was schon von Natur, oder nach dem Naturrecht, als widerrechtlich bestimmt ist *). Denn die Verstandesschwäche eines Menschen, bey welchem der Blödsinn in seinem geringsten Grade vorhanden ist, geht nicht so weit, daß sie ihn hinderte, in seinen gewöhnlichen Verhältnissen richtig zu handeln und über diese richtig zu urtheilen. Es ist daher um so mehr vorauszusetzen, daß derselbe auch im Stande seyn werde, über die allgemeinen Verhältnisse des Lebens, wie sie vorhin bezeichnet sind, richtig zu urtheilen, und noch mehr dasjenige, was schon von Natur recht oder unrecht ist, von einander zu unterscheiden.

*) Der Gesetzgeber verbietet nicht allein Handlungen, die an sich erlaubt seyn würden, und belegt sie mit Strafen; sondern es werden auch Handlungen, die schon an sich unerlaubt sind, wie Eingriffe in das Eigenthum Anderer, Beschädigung ihrer Person u. s. w. im Staate bestraft. Handlungen der letzten Art brauchen nicht erst durch Gesetze untersagt zu werden, um sie zu bestrafen, wenn gleich die Strafe, womit sie belegt werden, gesetzlich bestimmt seyn kann.

§. 51.

Was von der Unwissenheit in Ansehung der Gesetze bei dem Blödsinn, wo dieser nur im geringsten Grade vorhanden ist, gilt, läßt sich auch bey dem §. 41. beschriebenen nächstgeringern Grade desselben anwenden. Nur können bey diesem nächstgeringern Grade des Blödsinns in criminalrechtlicher Hinsicht noch Milderungs- und selbst Entschuldigungsgründe eintreten, die bey dem niedrigsten Grade desselben noch nicht Statt haben; da Personen, deren Verstandesschwäche über diesen Grad hinausgeht, an einem größern Unvermögen leiden, sich von ihren Handlungen den gehörigen Begriff zu machen. Hier kommt es daher besonders auf den Unterschied zwischen dem Dolus und der Culpa an *).

*) Ich behalte hier mit Fleiß die lateinischen Ausdrücke: dolus und culpa bey, da die deutschen, welche man an ihre Stelle hat setzen wollen, leicht falsche Nebenideen veranlassen. Bey einer Schrift, die nicht für den Juristen allein bestimmt ist, ist diese Vorsicht wohl nicht zu tadeln.

§. 52.

Wo jemand nämlich gesetzwidrig handelt, und seine Handlung ihm als eine gesetzwidrige zuzurechnen ist, sind, wenn die Handlung desselben überhaupt zurechnungsfähig ist, zwei Fälle möglich. Denn er verübt die Handlung, ob er sich gleich der Gesetzwidrigkeit derselben bewußt ist; oder er ist sich

seiner gesetzwidrigen Handlung nicht als einer solchen bewußt. Ist das erste, so fällt ihm ein böser Vorsatz oder Dolus; und ist das letzte, so fällt ihm eine Culpa oder Nachlässigkeit im Handeln [1]) zur Last. Wo jemanden eine Culpa zur Last fällt, muß er einmal, indem er handelte, nicht den gehörigen Begriff von seiner Handlung gehabt haben, und dann auch bey seiner Handlung nicht durch seine eigne Schuld unfähig gewesen seyn, sich von derselben den gehörigen Begriff unmittelbar vor ihrer Ausführung zu machen, wenn die Culpa nicht schon in einer Ignorantia juris liegt [2]).

[1]) In dem Begriffe von dem Dolus und der Culpa sind die Juristen einig; wenn auch nicht in der Art, wie diese Begriffe durch eine Definition dargelegt werden sollen. Wer dolose etwas thut, thut es vorsätzlich, ob er sich gleich bewußt ist, seine Handlung, so wie er sie vornimmt und sie sich denkt, sey gesetzwidrig. Wer culpose etwas thut, thut etwas Gesetzwidriges, weil er, indem er die Handlung vollbrachte, auf nichts, was bey derselben ihm als gesetzwidrig bekannt war, sein Absehen richtete. Entweder ist ihm im Allgemeinen die Gesetzwidrigkeit seiner Handlung unbekannt; oder er weiß zwar, daß eine gewisse Handlung gesetzwidrig sey, es kommt ihm aber nicht in die Gedanken, daß seine Handlung eine solche sey. Ein Mensch z. B., der unvorsichtiger Weise ein Feuergewehr löset, und wider seinen Willen jemanden tödtet oder verwundet, mag es immer im Allgemeinen wissen, daß jemanden zu tödten oder zu verwunden gesetzwidrig sey, daß in seiner Handlung aber die Tödtung oder Verwundung eines Menschen liege, wußte er nicht, oder er hatte nicht von der Handlung den gehörigen Begriff.

²) Ich sage mit Fleiß jemand, dem eine Culpa zur Last fällt, wenn seiner gesetzwidrigen Handlung nicht eine Unwissenheit in Ansehung des Gesetzes zum Grunde liegt, habe nicht den gehörigen Begriff von seiner Handlung; nicht: daß er einen falschen oder unrichtigen Begriff von derselben habe. Denn dieses ist, ob es gleich an sich möglich ist, doch nur etwas Zufälliges, da es seyn kann, daß alles, was er sich von seiner Handlung denkt, an sich wahr ist und von derselben gilt, er aber dabey nur nicht gewisse Umstände in Betrachtung zieht, die er dabey hätte in Betrachtung ziehen müssen. Wer z. B. durch einen Schuß, bey welchem er auf etwas anders zielt, einen Menschen verwundet, wußte, worauf er zielte, daß sein Gewehr geladen war u. s. w., nur auf den Umstand hatte er nicht Acht, daß der Schuß in der Richtung, die er nehmen würde, einen Menschen erreichen könnte. Vor der Ausführung der Handlung, die er sich vorgesetzt hatte, hätte er allerdings auf diesen Umstand achten sollen, alsdann würde der Begriff seiner Handlung, die er damals vorhatte, umfassender geworden seyn, als er jetzt wurde.

§. 53.

Die Culpa besteht immer in einem Mangel an Aufmerksamkeit bey einer Handlung, und zwar in einem solchen, der von demjenigen, der ihn bewiesen hat, hätte vermieden werden können. Ein solcher Mangel an Aufmerksamkeit heißt Unachtsamkeit, wenn auf die Handlung bey ihrer Ausführung nicht die gehörige Aufmerksamkeit gewandt wird; Unüberlegtheit, wenn auf die zu erwartenden Folgen derselben; Unvorsichtigkeit, wenn auf die an sich möglichen Folgen nicht die

nöthige Rücksicht genommen wird. Der Mangel an Aufmerksamkeit auf die Folgen einer Handlung überhaupt, in so fern sie sich in widersinnigen Entschließungen äußert, ist die Unbedachtsamkeit; und der gänzliche Mangel an Aufmerksamkeit bey einer Handlung (oder Unachtsamkeit und Unbedachtsamkeit zusammengenommen) ist die Unbesonnenheit.

Anmerkung. Der gemeine Sprachgebrauch nimmt diese Ausdrücke insgesammt, um dadurch einen Mangel an Aufmerksamkeit zu bezeichnen, ohne eine Verschuldung, die daraus entsprungen seyn kann, auszudrücken. Kommen die Unterschiede, welche zwischen diesen Ausdrücken, wo einmal eine Culpa vorhanden ist, in criminalrechtlicher Hinsicht gleich weniger in Betrachtung; so sind sie doch wichtiger, wenn der Gemüthszustand eines Menschen auszumitteln ist. Deshalb mögen sie hier näher betrachtet werden.

Die Unachtsamkeit zeigt sich z. B. in der Nichtbeachtung der Zeit, des Orts, der anwesenden Personen, und am meisten in der Nichtbeachtung dessen, womit man während der Handlung selbst beschäftigt ist: entweder des Gegenstandes, auf den die Handlung gerichtet ist; oder dessen man sich bey derselben als eines Werkzeugs bedient. Wer z. B. das Tintenfaß mit der Streusandbüchse verwechselt, und statt derselben gebraucht, zeigt sich unachtsam. Von dem schon oben (§. 41. Anm.) erwähnten Herrn v. Brancas, der zu seiner Zeit, seiner ewigen Zerstreuung wegen, in ganz Paris bekannt war, erzählt la Bruyere (Caracteres cap. XI. tom. II.), daß er mit einem Fremden, in der Meinung, es sey einer seiner Bekannten, eine Viertelstunde geredet, bis er seinen Irrthum inne geworden. Dieses war unstreitig Unachtsamkeit,

und wohl im höchsten Grade. Der Mann war mit sehenden Augen wie blind.

Unüberlegt kann jemand handeln, ohne im mindesten unachtsam zu seyn. Wer z. B. aus einem Fenster an einer Straße, die viel begangen wird, ohne erst danach zu sehen, ob jemand unter demselben vorbeygeht, etwas ausschüttet, handelt unüberlegt. Sähe er selbst aus dem Fenster, ohne die Leute unter demselben zu bemerken; so würde er nicht allein unüberlegt, sondern auch unachtsam gehandelt haben.

Unvorsichtigkeit ist schon weniger als Unüberlegtheit, ob sie gleich mit derselben darin übereinkommt, daß bey ihr nicht auf die Folgen, welche eine Handlung nach sich ziehen kann, die nöthige Rücksicht genommen wird. Wer unüberlegt handelt, denkt nicht an die Folgen, die seine Handlung wahrscheinlicher Weise haben wird; wer unvorsichtig handelt, nur nicht an die Folgen, welche zwar nicht wahrscheinlich, allein doch an sich möglich sind. Wer Sachen von Werth, z. B. Gold, Edelgesteine, in einem schlecht verschlossenen Behältnisse aufbewahrt, handelt unvorsichtig; wer sie gar nicht in Verschluß brächte, würde schon unüberlegter handeln. Wer ohne alle Rücksicht auf die Folgen, welche seine Reden haben können, sagt, was ihm einfällt, und es dabey also an aller Ueberlegtheit und Vorsicht fehlen läßt, handelt unbedachtsam und unbesonnen, wenn Zeit und Ort ihn hierauf schon hätte aufmerksam machen sollen. — Wie diese verschiedenen Aeusserungen des Mangels an Aufmerksamkeit über den Gemüthszustand eines Menschen Aufschluß geben können, wird weiter unten erhellen.

§. 54.

Die Juristen unterscheiden gewöhnlich drey Grade der Culpa; den höchsten Grad (culpa

lata), den mittlern (culpa levis), und den geringsten Grad derselben (culpa levissima). Diese drey Grade werden theils im Allgemeinen, ohne auf die eigenthümliche Beschaffenheit des Subjekts, von dem die Rede ist, Rücksicht zu nehmen; theils mit Rücksicht auf dieselbe (culpa in concreto) unterschieden. Bei der Beurtheilung eines einzelnen Falls kommt es freylich nur auf die Culpa in concreto an; allein den Maaßstab zu dieser muß die Culpa in abstracto, wenigstens mittelbarer Weise, abgeben. Bey der Culpa in abstracto nämlich nimmt man den Grad der Aufmerksamkeit, den die meisten Menschen gewöhnlich bey ihren Handlungen anwenden, und also auch anzuwenden im Stande sind, zum Maaßstabe, und setzt dabey den mittlern Grad von Fähigkeiten unter den Menschen voraus. Bey der Culpa in concreto nimmt man das eigenthümliche Maaß der Fähigkeiten, der Geschicklichkeiten u. s. w. eines Menschen, oder den Mangel derselben und die Gründe, die ihn zur Anwendung der ihm möglichen Aufmerksamkeit hätten bestimmen sollen, in Betrachtung. Es kann daher, wo in Abstrakto ein gewisser Grad der Culpa eintreten würde, diese in Concreto als eine Culpa in einem höhern oder in einem niedern Grade vorhanden seyn, oder auch ganz wegfallen. Denn die Culpa besteht nicht nur in einem Mangel an Aufmerksamkeit bey einer Handlung, sondern setzt auch voraus, daß dieser verschuldet sey.

Anmerkung. Ob ein Mangel an Aufmerksamkeit, er bestehe nun in Unachtsamkeit, Unvorsichtigkeit u. s. w. (§. 53.), Culpa sey oder nicht, scheint im Allgemeinen leicht zu bestimmen zu seyn, ist aber in einem vorliegenden Falle oft um so schwerer auszumachen. Im Allgemeinen nämlich kann man sagen, ein solcher Mangel sey culpa, wenn er zurechnungsfähig ist; und zurechnungsfähig ist er, wenn er hätte vermieden werden können. Allein hier tritt ein besonderer Umstand ein. Es kann nämlich seyn, daß ein Mensch z. B. eine zehnfache Unachtsamkeit begeht, daß er jede derselben hätte vermeiden können, und dabey doch eben deshalb, weil er die eine eilfte, die er gleichfalls hätte vermeiden können, sich nicht zu Schulden kommen lassen wollte, jene zehnfache Unachtsamkeit beging. Es kommt hier nämlich nicht auf eine absolute Möglichkeit (das in se possibile); sondern auf eine bedingte Möglichkeit (das possibile secundum quid) um es mit der Schule zu benennen, an. Hier fällt es dann leicht in die Augen, daß die Vermeidung der einen Unachtsamkeit die Vermeidung der andern unmöglich machen kann. Bey der Unvorsichtigkeit, Unbedachtsamkeit, kurz aller Art der Culpa, die in einem Mangel an Aufmerksamkeit, auf die wenigstens möglichen Folgen einer Handlung besteht, gilt das noch mehr. Um diese zu vermeiden, muß man nämlich einmal wissen, welche Folgen eine Handlung haben kann oder wird; und zweytens, sich dessen zur gehörigen Zeit erinnern. Wer kann bey allen Handlungen die Folgen, die sie auch nur möglicher Weise haben können, wissen? Von jemandem fordern, daß er nicht handeln solle, wo er nicht weiß, daß seine Handlung die oder die Folgen nicht haben werde, hieße, ihn in neun unter zehn Fällen zu einer gänzlichen Unthätigkeit verdammen. Ich glaube, daß hier drey Arten von Folgen zu unterscheiden sind: die nothwendigen, d. h. diejenigen, welche schon an und für sich aus einer Handlung hervorgehen; die natürlichen (wie ich sie einmal nennen will), oder

diejenigen, die zwar nicht in der eben angegebenen Bedeutung nothwendig, die aber mit moralischer Gewißheit zu erwarten sind; und die zufälligen Folgen, wie sie hier heißen mögen, d. h. solche, die nicht einmal mit moralischer Gewißheit zu erwarten sind, uud die um so zufälliger sind, je kleiner die Wahrscheinlichkeit ist, daß sie eintreten werden. Dieses vorausgesetzt, scheint es 1), daß jeder für die nothwendigen Folgen seiner Handlungen die er wissentlich vornimmt; in jedem Falle 2) für die natürlichen Folgen einer solchen Handlung da, wo vorauszusetzen ist, daß er mit ihnen bekannt seyn müsse; und 3) für die zufälligen Folgen einer eben solchen Handlung nur da verantwortlich seyn könne, wo a) die Möglichkeit derselben, auch unter den Umständen, unter welchen er handelt, ihm nicht unbekannt seyn konnte, und b) wo in eben dieser Möglichkeit, blos als Möglichkeit betrachtet, nicht schon ein Grund lag, die Handlung zu unterlassen. Ich sage mit Fleiß: in der bloßen Möglichkeit, als Möglichkeit. Denn es kann sehr wohl seyn, daß ich eine gewisse Handlung vernünftiger Weise mir nicht erlauben könnte, wenn eine gewisse Folge davon, auch nur in einem bedeutenden Grade, als wahrscheinlich zu erwarten wäre, dennoch aber sehr ungereimt handeln würde, wenn ich auf die bloße Möglichkeit einer solchen Folge, die Handlung hätte unterlassen wollen. Es ist an sich möglich, daß ein Schiff, auf dem ich eine Reise machen will, untergeht. Wüßte ich, daß dieses geschehen werde, so würde ich als ein sinnlos toller Mensch handeln, wenn ich mich dem Schiffe anvertrauen wollte. Wäre auch nur eine größere Gefahr da, daß das Schiff verunglücken werde, und eine Gefahr, die des Zwecks, zu dem ich die Seereise unternähme, nicht werth wäre; so würde ich ungereimt handeln, wenn ich mich zu der Reise entschließen wollte. Allein eben so ungereimt würde es seyn, wenn ich auf die bloße Möglichkeit, daß das Schiff untergehen kann, die Seereise, zu der ich

sonst sehr auffordernde Gründe haben könnte, unterlassen wollte. — Das hier Gesagte findet auch seine Anwendung auf Handlungen, bey welchen der Folgen wegen, die sie haben, in rechtlicher Hinsicht von einer Culpa die Rede seyn kann. Es ist nicht absolut unmöglich, daß ich auf der Jagd durch einen Schuß einen Menschen verwunde oder tödte, auch wenn ich nicht die geringste Gefahr hierin ahndete: allein soll deshalb die Jagd gänzlich unterbleiben? Es ist nicht absolut unmöglich, daß Sachen, die ich von einem Anderen in Verwahrung genommen, auch bey der größten Sorgfalt, mit der ich sie aufbewahre, bei mir verunglücken; soll ich sie deshalb nicht in Verwahrung nehmen? — Hieraus ergiebt sich, dünkt mich, leicht, wo solcher Folgen einer Handlung wegen, welche man in einem bestimmten Falle zwar nicht als unmöglich, aber doch nur blos als möglich betrachten konnte, eine Culpa bey einer Handlung vorhanden seyn könne. Es kommt nämlich hier auf den Grad einer solchen Möglichkeit — wie man es in der Lehre von der Wahrscheinlichkeit, wiewohl sehr unpassend nennt, da die Möglichkeit keine Grade haben kann — und die Größe der hieraus entspringenden Gefahr, etwas zu thun was gegen jemandes Recht läuft, an. Ist diese Gefahr so groß, daß eine Handlung nach dem Willen Aller überhaupt unterbleiben solle, wenn die Unmöglichkeit einer Folge, durch welche jemand beschädigt werden könnte, nicht erkannt wird; so ist in dem vorausgesetzten Falle allerdings eine Culpa: wo dieses nicht ist, ist sie nicht vorhanden. Die Größe einer Gefahr ist aber als das Produkt aus der Größe des zu befürchtenden Uebels und der Wahrscheinlichkeit, mit welcher man es zu besorgen hat, zu betrachten. Auf der Jagd kann jemand durch einen unglücklichen Schuß eines Andern sein Leben einbüßen; soll deshalb die Jagd unterbleiben, oder auch nur niemand auf derselben einen Schuß thun, wenn es nicht absolut unmöglich ist, einen Andern zu beschädigen?

Ein Wagen kann auf der Straße umfallen, und einen Andern, der gerade bey ihm vorbeygehen will, das Leben nehmen; soll man solcher Unglücksfälle wegen, deren Unmöglichkeit niemand behaupten kann, nicht fahren? Ein ähnlicher Grundsatz, als sich hieraus für die Culpa ergiebt, in so fern sie in Ansehung eines Mangels an Aufmerksamkeit auf die Folgen einer Handlung statt findet, läßt sich auch auf die Culpa aus Unachtsamkeit anwenden. Die Unachtsamkeit, wenn darunter jeder Mangel an Aufmerksamkeit auf das jetzt Gegenwärtige verstanden wird, kann nur da eine Culpa seyn, wo sie nur auf Unkosten eines wichtigern Mangels an Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können, oder wo derjenige, der sich in Ansehung einer Sache unachtsam gezeigt hat, Gefahr laufen würde, in erheblichern Dingen es an der nöthigen Aufmerksamkeit fehlen zu lassen, wenn er jenen Mangel an Aufmerksamkeit hätte vermeiden wollen.

Hieraus läßt sich vielleicht bestimmen, wo die Culpa in ihrem geringsten, mittlern oder höchsten Grade vorhanden ist. In ihrem höchsten Grade tritt sie ein, a) wo jemand wissentlich eine Handlung thut, die er schon ihrer natürlichen Folgen wegen hätte unterlassen sollen. b) Wo jemand unachtsamer Weise etwas unterläßt, dessen Unterlassung solche natürliche Folgen nach sich ziehen kann. Im mittlern Grade ist die Culpa vorhanden: a) wo jemand wissentlich etwas thut, das er schon, in Rücksicht auf die ihm als möglich bekannten, wenn gleich nicht natürlichen Folgen desselben, hätte unterlassen sollen; b) wenn er etwas versäumt, dessen Versäumniß solche Folgen nach sich ziehen kann. Die Culpa endlich ist im geringsten Grade vorhanden: a) wo jemand etwas thut, was er in Rücksicht auf seine möglichen Folgen, an die er aber nicht dachte, hätte unterlassen sollen, und b) wo er etwas unterläßt, dessen Unterlassung solche Folgen, wie sie eben beschrieben sind, nach sich ziehen kann.

§. 55.

Bey dem Blödsinn in dem niedrigsten Grade kann Unachtsamkeit, Unüberlegtheit, und noch mehr Unvorsichtigkeit, nur da als Culpa betrachtet werden, wo sie sich in Ansehung solcher Gegenstände zeigt, mit welchen die Person, welche eine solche Unachtsamkeit u. s. w. beweiset, schon durch ihre Lebensart bekannt ist, oder jedermann jene Gegenstände schon durch das gemeine Leben kennt, und durch dasselbe gewohnt ist, darauf seine Aufmerksamkeit zu richten *). Hier scheint auch für solche Personen um so weniger ein Milderungsgrund einzutreten, da sie meistens an eine gewisse Bedächtigkeit im Handeln gewöhnt sind. Hingegen bey Gegenständen anderer Art scheint die Culpa theils von ihrem Grade, der ihr in abstracto beyzulegen wäre, zu verlieren, theils ganz wegzufallen. Es ist daher, wo in abstracto culpa lata vorhanden wäre, hier in concreto oft nur culpa levis, oder auch nur culpa levissima vorhanden. Eben dasselbe gilt auch von Handlungen, welche diese Personen in leidenschaftlichen Gemüthszuständen, wie in Furcht, oder in Schrecken, oder Zorne, vornehmen, da sie in denselben eben wegen der Schwäche ihres Verstandes leicht ihre Fassung verlieren.

*) Fahrlässigkeit z. B. mit Feuer, mit Schießgewehr, mit ihren gewöhnlichen Arbeitswerkzeugen, kann einer Person, bey welcher sich der niedrigste Grad des Blödsinns findet, nicht weniger, als irgend einem Andern, zur Last gelegt werden. Wegen der Furcht=

Furchtsamkeit, die mit dem Blödsinn meistens verbunden ist, ist eine solche Fahrlässigkeit indeß selten zu besorgen.

§. 56.

Bey dem nächstgeringern Grade des Blödsinns kommt insbesondere eine, den damit behafteten Personen nicht zur Last zu legende Unachtsamkeit, die meistens eine Folge ihrer großen Vergessenheit ist, in Betrachtung. Was sie in dem einen Augenblicke sich vorgenommen haben, vergessen sie in dem folgenden. Eben deshalb kann auch, wie bey dem Blödsinn, da, wo er in seinem geringsten Grade vorhanden ist, keine Entschuldigung eintreten würde, hier die Zurechnungsfähigkeit, in so fern sie nur in einer Culpa gegründet seyn könnte, ganz wegfallen, oder sehr gemindert werden. Befinden sich diese Personen in heftig wirkenden Gemüthsbewegungen, wie der Zorn, die Furcht oder der Schrecken sind; so verlieren sie noch mehr, als Personen, die nur im geringsten Grade blödsinnig sind, ihre Fassung. Bey Handlungen, die sie im Zorne unternommen, kommt ihnen meistens noch das zu Statten, daß sie zu denselben öfter durch widerrechtliche Handlungen Anderer gereitzt werden.

§. 57.

Was in dem vorhergehenden §. von dem nächstgeringsten Grade des Blödsinns gesagt ist, gilt auch von der Dummheit, wenn sie in einem

höhern, als dem vorhin (§. 46.) bemerkten mittlern Grade vorhanden ist; nur nicht ganz aus demselben Grunde. Denn Personen, die mit dieser Verstandesschwäche behaftet sind, werden eben deshalb, weil sie ihre Gedanken nicht auf mehrere Gegenstände vertheilen können, meistens dasjenige aus der Acht lassen, was ein Mensch von ganz gesundem Verstande bey seinen Handlungen nicht leicht aus den Augen verliert. Insbesondere werden sie sich in ihren Entschlüssen und Handlungen oft unbedachtsam (§. 53.) zeigen. Diese Unbedachtsamkeit fällt ihnen aber in der Regel um so weniger zur Last, da es meistens nicht in ihren Kräften steht, sich des Mangels der genugsamen Ueberlegung bewußt zu werden.

§. 58.

In civilrechtlicher Hinsicht kommt die Verstandesschwäche einer Person einmal in Rücksicht auf einzelne Handlungen und rechtliche Geschäfte, und zweytens in Rücksicht auf die Geschaftsführung überhaupt in Betrachtung: oder die Frage ist, ob jemand bey einer vorhandenen Verstandesschwäche ein gewisses rechtliches Geschäft gültiger Weise habe vornehmen können, und ob seine Handlung die rechtlichen Wirkungen habe, die ihr die Gesetze in der Regel beylegen; oder, ob er gewisse Geschäfte überhaupt auf eine rechtlich gültige Art führen könne. Bey Fragen der ersten Art kommt es lediglich

auf den Zustand an, in welchem sich ein Mensch, in Ansehung dessen sie aufgeworfen wird, in Rücksicht seines Verstandesgebrauchs zu der Zeit einer solchen Handlung, oder eines solchen Geschäfts befunden; bey Fragen der letzten Art kommt es auch darauf an, ob ein solcher Zustand als fortwährend betrachtet werden müsse, oder ob er vielleicht nur einstweilig sey.

§. 59.

Einzelne Handlungen eines Menschen kommen hier in civilrechtlicher Hinsicht 1) in so fern in Betrachtung, als durch sie das Recht eines Andern gekränkt wird, und dieser, wenn jene Handlung überhaupt zurechnungsfähig ist, aus derselben das Recht der Entschädigung erhält; und 2) in so fern vermittelst dieser Handlung durch die Einwilligung desjenigen, der sie vorgenommen, einem Andern ein Recht gegeben wird. Bey Handlungen, durch welche das Recht eines Andern gekränkt wird, kann für denselben nur alsdann ein Recht der Entschädigung gegen den Thäter entstehen, wenn dieser die Handlung im Allgemeinen hat als widerrechtlich erkennen, und zu der Zeit, wo er sie vornahm, sich von seiner Handlung hat den gehörigen Begriff machen können *). Handlungen der zweyten Art können für den Andern nur in so fern ein Recht begründen, als derjenige, der sie vornahm, des Gebrauchs seines Verstandes in so fern mächtig war,

als es, um einwilligen zu können, nöthig war, wobey es sich von selbst versteht, daß ein solches vielleicht einstweiliges Unvermögen seinen Verstand richtig zu gebrauchen, ihm nicht nach den Gesetzen selbst zur Last fällt.

*) Dieser und alle ähnliche Sätze gelten, wie es sich von selbst versteht, nur da, wo positive Gesetze nichts anders bestimmen. Das A. L. R. für die Preuß. Staaten (1. Th. Tit. VI. §. 41.) verordnet z. B., daß Wahnsinnige und Blödsinnige (s. oben S. 15. Anm. 2.) für den unmittelbaren Schaden, den sie jemanden zufügen, aus ihrem Vermögen haften sollen. Diese Entscheidung ist indessen mehr der natürlichen Billigkeit, als dem natürlichen Rechte gemäß. Denn eine Handlung einer Person, die ihr nicht zugerechnet werden kann, wie doch alle Handlungen derjenigen sind, welche in dem A. Preußischen Landrechte Wahnsinnige heißen, kann für sie keine specielle Rechtsverbindlichkeit hervorbringen. Gleichwohl scheint es natürlicher, daß der Schaden, der aus jemandes, demselben auch nicht zuzurechnenden Unglück fließt, ihn vielmehr als Andere treffe; und zudem kann die Gesetzgebung zu dieser Verfügung sehr weise Gründe haben, auf welche man bey einigem Nachdenken leicht geführt wird.

§. 60.

In so fern bey Handlungen, durch welche jemand das Recht eines andern gekränkt hat, die Frage entsteht, ob der Thäter im Stande gewesen sey, sie als widerrechtlich zu erkennen, gelten hier eben die Grundsätze, als oben §. 50. u. f. in criminalrechtlicher Hinsicht in Ansehung der Unbekanntschaft mit den Gesetzen aufgestellt sind. Also 1) wo

der Blödsinn nur in dem geringsten oder in dem nächstgeringsten Grade vorhanden ist, kann die Unwissenheit des Rechts keinen Entschuldigungsgrund abgeben, wenn die Handlung schon nach dem natürlichen Rechte, so weit es als allgemein bekannt [1]) anzusehen ist, eine Rechtsverletzung enthält; 2) auch nicht, wenn diese Handlung sich auf ganz allgemeine, täglich wiederkehrende Verhältnisse bezieht, in welchen jeder sich schon von selbst öfter befindet; endlich auch 3) nicht, wenn sie sich auf diejenigen Verhältnisse bezieht, in welchen sich jemand insbesondere seiner Lebensart wegen öfter befindet. Eben dieses gilt von dem Blödsinn, wo er in dem zunächst höhern Grade, oder in demjenigen Grade vorhanden ist, der zwischen dem mittlern und dem geringsten fällt; ingleichen auch von der Dummheit, wo diese nicht über den mittlern Grad hinausgeht, obgleich bey dieser noch andere Bestimmungen eintreten, wo in Rücksicht auf die Verbindlichkeit zum Schadenersatz der Grad der etwanigen Culpa in Betrachtung kommt [2]).

[1]) Es ist bekannt, daß unter den Naturrechtslehrern viel und über mancherlei Gegenstände ihrer Wissenschaft gestritten ist, nicht allein über die ersten Begriffe und Grundsätze des Naturrechts, sondern auch über speciellere Rechtsfragen. Die verschiedenen Meinungen derselben über Gegenstände der ersten Art können bey der rechtlichen Beurtheilung eines bestimmten Falls wohl nicht leicht zur Anwendung kommen; desto eher aber die Gegenstände der zweyten Art. (Man sehe z. B. *Arnold Nic. van Loon*

De discrimine inter juris obligationem generalem et specialem. Hal. 1802. Sect. 11., wo mehrere solche naturrechtliche Controversen erörtert sind). Sind dieses Fragen, über die der gesunde, sich selbst überlassene Verstand eben so entscheidet, als die Wissenschaft des Naturrechts; so sind die Aussprüche des Naturrechts über ihren Gegenstand wohl als allgemein bekannt vorauszusetzen: in dem entgegengesetzten Falle hingegen wohl nicht. Denn alsdann kommt es meistens auf eine genauere Kenntniß der Rechtsverhältnisse, über welche jene Fragen aufgeworfen werden, und eine schärfere Absonderung des eigentlichen Rechts und der Billigkeit an, als man von einem jeden, der auch sonst gut bey Verstande ist, fordern kann.

Man wendet vielleicht ein, daß auch Naturrechtslehrer über Fragen, über welche der gesunde Verstand einstimmig entscheidet, hie und da getheilt sind. Ich antworte: daß, abgerechnet, was Liebe zum Paradoxen bey solchen Behauptungen, welche gegen die Entscheidung des sich selbst überlassenen gesunden Verstandes aufgestellt sind, gethan hat, sie meistens aus Lücken oder sonst nicht gehörig bewiesenen Voraussetzungen der Systeme, welche sie characterisiren, fließen.

e) Wo jemanden, der einen Andern einen Schaden zugefügt hat, die Ignorantia juris überhaupt zu Statten kommt, kommt sie auch natürlich Personen, die mit einer Verstandesschwäche behaftet sind, zu Statten. Die Frage über diese Ignorantia juris ist blos rechtlich und gehört gar nicht hierher.

§. 61.

Wenn bey einem Schaden, der jemand durch die widerrechtliche Handlung eines Andern und dessen Unachtsamkeit, oder Unbedachtsamkeit u. s. w. zugefügt ist, nach den Gesetzen der Grad der etwai-

gen Culpa, die dabey vorkommen mag, in Betrachtung kommt; so ist zwischen dem geringsten und dem nächstgeringsten Grad des Blödsinns allerdings zu unterscheiden. Der Blödsinn hebt die Culpa, die in der Regel in einer gewissen Unachtsamkeit u. s. w. liegen mögte, je nachdem er in einem höhern oder geringern Grade vorhanden ist, oder die Umstände verschieden sind, entweder ganz auf, oder mindert sie, so daß da, wo einem Menschen, der den völligen Gebrauch seines Verstandes hat, culpa lata zur Last fallen würde, dem Blödsinnigen vielleicht nur culpa levissima, oder wohl gar nicht einmal diese zur Last gelegt werden könnte. Denn die Culpa besteht nicht allein in einem Mangel an Aufmerksamkeit bey einer Handlung, sondern es wird dabey auch vorausgesetzt, daß dieser Mangel an Aufmerksamkeit von dem Handelnden hätte vermieden werden können.

§. 62.

Wo der Blödsinn in seinem niedrigsten Grade vorhanden ist, kann er die Culpa, die in abstracto daseyn würde, nicht vermindern, ausser nur bey denjenigen Gegenständen, die einer mit einem solchen Blödsinn behafteten Person fremder sind, und wo diese Person sich in Lagen befindet, welche den richtigen Gebrauch des Verstandes dadurch hindern, daß sie die Besonnenheit einschränken. Es gelten hier überhaupt dieselben Grundsätze, welche schon

vorhin (§. 55.) über den niedrigsten Grad des Blödsinns in criminalrechtlicher Hinsicht aufgestellt sind, da jene mit diesen aus einerley Principien hervorgehen.

§. 63.

Bey dem nächstgeringsten Grade des Blödsinns können Unachtsamkeit, Unüberlegtheit u. s. w. die unter übrigens gleichen Umständen, Personen von ganz gesundem Verstande als Culpa zur Last fallen würden, entweder als Culpa ganz wegfallen, oder von ihrem Grade sehr verlieren. Auch hier gelten die nämlichen Grundsätze, die vorhin (§. 56.) in criminalrechtlicher Hinsicht aufgestellt sind.

§. 64.

In Rücksicht auf die Erklärung der Einwilligung (§. 59.), die wie man es nennt, stillschweigend in einer Handlung enthalten ist, kann der geringste und nächstgeringste Grad des Blödsinns, wenn nicht von ausserordentlichen oder solchen Verhältnissen die Rede ist, mit welchen eine Person, von der die Rede ist, ihrer übrigen Lage wegen nicht bekannt seyn kann, nichts ändern.

§. 65.

Wenn der Blödsinn den mittlern Grad erreicht, oder über denselben hinausgeht, so macht er alle Zurechnungsfähigkeit der Handlung, alle Mög-

lichkeit der Einwilligung u. s. w. unmöglich. Daher folgt ganz natürlich, daß alle Handlungen eines Menschen, bey welchem dieses der Fall ist, alle ihre rechtlichen Wirkungen, die sie bey einem Menschen von gesundem Verstande haben würden, verlieren müssen. Ein solcher Mensch kann daher auch in civilrechtlicher Hinsicht durch seine eignen Handlungen so wenig Recht erwerben, als gegen Andere Verbindlichkeiten übernehmen.

§. 66.

Allgemeine Verfügungen, die über einen Blödsinnigen gemacht werden, können entweder um seiner selbst, oder um Anderer willen, theils auch zu seiner und Anderer Sicherheit zusammengenommen, getroffen werden. Gegenstände solcher Verfügungen sind: 1) Die Anordnung einer Curatel, unter welche er gesetzt wird; 2) die Aufsicht Anderer, der er übergeben wird; oder 3) eine engere Verwahrung. Der Zweck der ersten kann nur seyn, ihn selbst oder auch Andere vor Schaden, der für ihn oder sie entstehen könnte, wenn ihm die Verwaltung seines Vermögens gelassen wäre, zu bewahren; der Zweck der zweyten, ihm die nöthige Vorsorge Anderer zu verschaffen; und der dritten, den Schaden, den er sich oder Andern durch die ihm gelassene Freyheit zufügen könnte, zu verhüten. Bey allen diesen Maaßregeln muß so viel Gelindigkeit, als nur mit der dabey beabsichtigten Sicherheit

bestehen kann, beobachtet werden. Dieses fordert nicht allein die Menschlichkeit, sondern es ist auch nothwendig, um das Uebel einer solchen unglücklichen Person nicht noch dadurch zu vergrößern, da in ihren Augen alle diese Maaßregeln leicht den Schein einer unnöthigen und widerrechtlichen Härte annehmen, und daher selbst eine eigentliche Schwermuth oder Manie veranlassen könnten *).

*) Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten nimmt vielleicht (Th. 11. Tit. 18. §. 14 — 17.) auf die Taubstummen eine ähnliche menschenfreundliche Rücksicht, die bey keiner Art von Unglücklichen, die der Aufsicht oder des Schutzes eines Andern benöthigt seyn können, zu vernachlässigen ist. Es soll nämlich den Personen, die erst nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre das Gehör und die Sprache verloren haben, wenn ihnen der Mangel der Sprache und des Gehörs nur ihre Geschäfte erschwert, die Führung derselben aber nicht unmöglich macht, kein Vormund wider ihren Willen gesetzt werden.

§. 67.

Steigt der Blödsinn bey einer Person bis zu dem vorhin kenntlich (§. 39.) gemachten mittlern Grade; so kann derselben zwar die Verwaltung ihres Vermögens nicht gelassen werden; allein ob eine solche Person einer anderweitigen nähern Aufsicht zu übergeben ist, hängt eines Theils von der größern oder geringern Hülfsbedürftigkeit derselben, und andern Theils von ihrem sonstigen Charakter ab, wenn man unter dem Charakter hier den Inbegriff aller derjenigen Bestimmungen versteht, die

einem Menschen in Ansehung seines Vorstellungs-gefühls und Begehrungsvermögens, oder mit einem Worte in Ansehung der Seele eigenthümlich sind. In dieser letzten Rücksicht würde insbesondere auf die Neigungen einer Person, die sich in ihrer Handlungsweise offenbaren, ingleichen auch darauf zu sehen seyn, ob eine solche Person nicht durch ihre Unachtsamkeit oder Unbedachtsamkeit, ohne eine nähere Aufsicht, unter der sie gehalten würde, sich oder Andern Schaden zufügen könne [1]); ingleichen auch, ob von ihr nicht Handlungen zu befürchten wären, die, so unschädlich sie an sich übrigens seyn mögten, in der Gesellschaft einmal anstößig sind; und endlich, ob sie nicht durch eine unüberlegte Freygebigkeit oder Verschwendung in Gefahr kommen könnte, sich das Wenige, was ihrer Disposition überlassen bleiben müßte, wenn sie nicht einer besondern Aufsicht übergeben werden sollte, zu sehr zu verkürzen [2]).

[1]) Es giebt Handlungen, die Personen, welche an Verstande leiden, wenigstens von den Vernünftigern leicht zu gute gehalten werden, dennoch in der Gesellschaft zu anstößig sind, als das sie ihnen nicht leicht eine kränkende Begegnung zuziehen könnten. Vor einigen Jahren z. B. war ein Mann, dessen Verstandesschwäche allgemein auffiel, als Gast in einem berühmten Bade. Weil es ihm nicht an Gelde fehlte, und er in seinem Aeussern allen Anstand beobachtete, hatte er in allen öffentlichen Gesellschaften Zutritt, bis, so stumpfsinnig der Mann war, eine Dame auf ihn einen zu starken Eindruck machte, der ihn bald zu einer höchst unanständigen

Erklärung brachte, in welcher er jene Dame die schönste H—, die er je gesehen, nannte. Um die Gesellschaft vor dem Manne zu sichern, wurde er von der Polizey des Orts in Verwahrung gebracht. Aus dieser wurde er zwar bald, auf Verwendung des Gemahls dieser Dame, entlassen, allein unmöglich konnte diese Behandlung eine gute Wirkung auf seinen Gemüthszustand haben.

*) Ein ehemaliger Branntweinbrenner aus Königsberg in Preußen, der seine Verstandesschwäche durch mehrere widersinnige Handlungen hinlänglich documentirt hatte, schenkte zu Elbing einem Officier ohne eine weitere Veranlassung eine silberne Uhr, und theilte eben so, ohne dazu eine Veranlassung zu haben, fünf Gulden unter mehreren Soldaten aus. (S. Pyl's Beyträge, 2te Sammlung, S. 186.). Schon aus diesem Grunde würde, wenn dem Manne nicht die Verwaltung seines Vermögens gelassen werden konnte, ein Curatel allein nicht hinreichen, sondern es würde auch eine nähere Aufsicht nöthig seyn, um ihn selbst in der Disposition desjenigen, was zu seiner Subsistenz bestimmt würde, zu beschränken.

§. 68.

Ist der Blödsinn nur in dem nächstgeringsten Grade bey einer Person vorhanden; so würde ihr die Verwaltung ihres Vermögens in der Regel zuzulassen, und ihr nur unter besondern Umständen ein Curator zu setzen seyn. Dergleichen Umstände sind: 1) verwickelte Vermögensverhältnisse, zu deren Uebersicht ein geübter Verstand erfordert wird; besonders wenn diese Verhältnisse zur Verhütung alles Schadens eine größere und beständige Aufmerksamkeit erfordern *). 2) Der Charakter der Per-

son in der im vorigen §. angegebenen Bedeutung. Was daselbst insbesondere gesagt ist, um zu bestimmen, ob ein bis zu dem mittlern Grade blödsinniger Mensch einer besondern Aufsicht zu übergeben sey, würde hier besonders in Betrachtung kommen, wenn die Frage wäre, ob eine Person, bey der sich der Blödsinn in dem nächstgeringern Grade findet, einer Curatel zu unterwerfen sey, oder nicht?

Sind solche Umstände nicht vorhanden; so ist derselben die Verwaltung ihres Vermögens um so weniger zu entziehen, da die meisten Menschen auf Alles, was ihren Vortheil betrift, aufmerksam sind; wenn auch nicht sehr in Betrachtung zu ziehen wäre, daß durch eine solche Verfügung Personen dieser Art auf der einen Seite mehr Schaden zugefügt werden könnte, als auf der andern dadurch abgewandt wird. Denn es ist natürlich, daß diese Personen eine solche Curatel leicht als eine willkührliche Beschränkung ihrer Freyheit betrachten, und daß alsdann für sie die oben (§. 66.) bemerkten traurigen Folgen von der Anordnung derselben zu befürchten stehn.

*) Die Frage, ob die Vermögensverhältnisse einer Person verwickelt sind, oder eine große Wachsamkeit erfordern, ist nur von einem Rechtsverständigen zu beantworten.

§. 69.

Allein wenn gleich in der Regel Personen, bey welchen sich der Blödsinn in dem nächstgering-

sten Grade findet, keiner Curatel und noch weniger einer besondern Aufsicht zu unterwerfen sind; so kann das letzte doch gewisser Umstände wegen nöthig seyn, besonders da mit diesem Grade des Blödsinns mehr, als mit einem andern, eine Unbedachtsamkeit im Handeln verbunden ist, durch welche jene Personen nicht allein sich selbst, sondern auch Andern einen unersetzlichen Schaden zufügen können. Diese Unbedachtsamkeit äußert sich insbesondere in Reden und Handlungen, wenn die Veranlassung zu denselben unvorhergesehen kommt, und von der Art ist, daß dasjenige, was auf dieselbe zu sagen oder zu thun ist, unverzüglich gesagt oder gethan werden muß.

Anmerk. Bey dem Blödsinn in dem höhern Grade ist der Mensch zu unthätig, als daß er in seinem Thun viel Unbedachtsamkeit beweisen sollte; bey dem Blödsinn im geringsten Grade zwingt sich der Mensch zu sehr zu einer Bedachtsamkeit, als daß diese nicht in den Fehler, der der Unbesonnenheit gerade entgegensteht, in eine Unschlüssigkeit, übergehen sollte. In jenem wie in diesem, zeigt sich die Unachtsamkeit und Unvorsichtigkeit meistens in Versäumnissen.

§. 70.

Bey dem Blödsinn in dem geringsten Grade ist kein Grund vorhanden, einer Person, welche damit behaftet ist, die Verwaltung ihres Vermögens zu entziehen; noch weniger dieselbe einer besondern Aufsicht zu unterwerfen, wenn nicht anderweitig eintretender Umstände wegen jenes oder die-

ses nöthig seyn sollte. Diese Umstände sind aber immer um so mehr nur als große Ausnahmen zu betrachten, da Personen dieser Art ihre Verstandesschwäche nicht sowohl in verkehrten und widersinnigen Handlungen, als vielmehr in einer gewissen Langsamkeit im Handeln, und, in auch nur etwas verwickelten Fällen, in einer Unschlüssigkeit und Aengstlichkeit verrathen. Gründe jener Art liegen auch hier 1) in dem Charakter einer Person. Hieher gehören dann auch ihre Neigungen, z. B. ein Hang zum Spiel, Kaufen und Verkaufen, Vertauschen u. s. w.; Liebhabereyen für gewisse Gegenstände, in so fern sie zu Ausgaben führen, die einzeln zwar unbeträchtlich seyn mögen, auf die Dauer aber das Vermögen einer solchen Person um so leichter erschöpfen können, da ihre Schwäche von Andern aus Gewinnsucht oft gemißbraucht wird. 2) Familien = und besonders Vermögensverhältnisse, wenn diese eine gewisse Wachsamkeit erfordern.

§. 71.

Was bisher von den Wirkungen des Blödsinns gesagt ist, läßt sich leicht mit den nöthigen Abänderungen auf die stupide Verstandesschwäche, in so fern sie nach §. 46. der blödsinnigen gleich ist, anwenden. Da der höchste Grad der Stupidität dem mittlern Grad des Blödsinns, wenn beyde lediglich als Verstandesschwächen betrachtet werden,

gleich ist; so ist Personen, bey welchen sich derselbe befindet, ein Curator zu setzen. Eben dasselbe gilt auch wohl von der Dummheit in dem mittlern Grade, da dieser dem Blödsinn in dem nächstgeringern Grade gleich zu setzen seyn mögte. Nur ist der Umstand bey der Stupidität nicht aus der Acht zu lassen, daß sie mehr zu unüberlegten und unbedachtsamen Handlungen hinreißt, und in dieser Hinsicht mehr von Personen, die mit dieser Verstandesschwäche behaftet sind, und für dieselben zu befürchten ist, als bey Personen, deren Verstandesschäche blödsinniger Art ist *).

*) Wie schon vorhin bemerkt ist, hat die Verstandesschwäche des Dummen darin ihren Grund, daß er jederzeit nur einzelne, nicht mehrere Punkte zusammengenommen in Betracht ziehen kann. Er handelt also leicht auf einzelne Umstände hin, ohne sich durch Andere, die ihn davon abhalten sollten, weil er an diese ganz und gar nicht denkt, zurückhalten zu lassen. Hierin liegt der Grund so vieler Uebereilungen und Unbesonnenheiten, zu denen sich dumme Menschen leicht hinreißen lassen. Der Blödsinnige ist zu schwachen Verstandes, als daß er seine Aufmerksamkeit auf etwas fixiren könnte. Seine Aufmerksamkeit schwimmt immer zwischen mehrern Gegenständen umher. Eben daher kann eine einzelne Vorstellung ihn, wenn der Blödsinn entweder in einem sehr hohen oder sehr geringen Grade vorhanden ist, nicht fortreißen. Bey einem sehr hohen Grade des Blödsinns ist die Unschlüssigkeit eines Menschen zu groß, weil jeder Entschluß doch von Vorstellungen ausgehen muß; bei einem sehr geringen Grade faßt der Mensch nicht leicht vorschnelle Entschließungen, weil er sich des Mangels der hinlänglichen Ueberlegung dabey noch bewußt ist.

ist. Nur bey einem Blödsinn, der zwischen dem mittlern und dem geringsten Grade liegt, zeigt sich oft, aus der mit demselben verbundenen Vergeßlichkeit, eine Unbedachtsamkeit im Handeln.

§. 72.

Da demjenigen, welcher unfähig ist, seinen eigenen Angelegenheiten gehörig vorzustehen, vernünftiger Weise noch weniger die Angelegenheiten eines Andern anvertrauet werden können; so erhellet von selbst, daß, in so fern jemand seiner Verstandesschwäche wegen einer Curatel zu übergeben ist, er selbst zur Führung einer Tutel oder Curatel unfähig sey. Nach den vorhin (§. 67. u. f.) aufgestellten Grundsätzen würde daher der Blödsinn, wo er auch nur in dem mittlern Grade vorhanden ist, zur Vormundschaft unfähig machen, und mithin auch davon dispensiren, wenn jemand sonst dazu verpflichtet wäre. Wo der Blödsinn im geringsten oder in dem nächstgeringsten Grade vorhanden ist, folgt dieses freilich aus den vorhin aufgestellten Grundsätzen noch nicht; allein bey der Verantwortung, welche auf einem Vormunde liegt, würde es zu wünschen seyn, daß die Gesetze selbst solche Personen, bey welchen sich diese Verstandesschwäche auch nur im geringsten Grade findet, der Vormundschaft überhaupt für unfähig erklärten, und mithin auch sie in den Fällen, wo eine solche Person übrigens zur Uebernahme derselben verpflichtet wär, davon dispensirten *).

*) Wenn die hier aufgestellten Grundsätze gelten sollen; so würde jemand bey einer solchen Verstandesschwäche, auch wenn er im Testament zum Vormunde ernannt wäre und die Vormundschaft auch übernehmen wollte, sie nicht übernehmen dürfen, wenn ihm nicht zu diesem Geschäft ein besonderer Beystand zugeordnet würde. — In der Anwendung würde dieser Grundsatz indessen eine große Schwierigkeit finden, da der geringste Grad der Verstandesschwäche zu wenig auffallend ist, als daß er eine gesetzliche Ausmittelung veranlassen könnte, und in der Regel sich niemand gern zu ihn bekennen würde.

§. 73.

Nur eine Verstandesschwäche, die alle Ueberlegung aufhebt, und den Menschen unfähig macht, eine vernünftige Verfügung zu treffen, sollte ihn des Rechts berauben, eine letztwillige Verfügung über sein Vermögen zu treffen, und er also nur wegen eines Blödsinns, der wenigstens in dem mittlern Grade vorhanden ist, des Rechts über sein Vermögen zu testiren, beraubt seyn. Nur solche letztwillige Verfügungen desselben, durch welche er einem Andern aus Unverstand einen Schaden zufügen könnte, wie die Anordnung einer Tutel über seine Kinder, könnten ungültig seyn. Es würde daher hier nicht in Betrachtung kommen, ob Personen, die an einer Verstandesschwäche in dem geringsten oder auch nächstgeringsten Grade leiden, anderweitiger Ursachen wegen, wie etwa einer blinden Gutherzigkeit, einer Spielsucht, oder was es sonst sey, einer Curatel untergeben wären *).

*) Die Curatel, die über Personen von schwachem Verstande angeordnet wird, kann keinen andern Zweck haben, als sie selbst vor allem Schaden zu schützen, der für sie aus einer üblen Verwaltung ihres Vermögens entspringen könnte, und Andere in so fern zu sichern, als solche Personen Verbindlichkeiten übernehmen könnten, die sie hernach zu erfüllen nicht im Stande wären. Diese Gründe können Personen der Art nicht das Recht zu testiren abschneiden. Es mag immer seyn, daß sie durch ein Testament demjenigen, welcher sie ab intestato sonst beerbt haben würde, etwas entziehen; so entziehen sie demselben doch nichts, worauf er ein Recht gehabt hätte. Auch wird zu einer letztwilligen Verfügung nicht der Grad des Verstandes erfordert, als zu einer gehörigen Verwaltung seines Vermögens. Bey einer letztwilligen Verfügung kommt es nur auf eine einzelne Handlung an, zu welcher der Testator sich hinlängliche Zeit nehmen, alles überlegen und durch nichts übereilt werden kann; bey der gehörigen Verwaltung seines Vermögens kommt es nicht allein darauf an, daß jemand in einzelnen Fällen richtig zu urtheilen und zu handeln im Stande ist, sondern auch, daß er in einer ganzen Reihe von Handlungen, als in welcher die Verwaltung des Vermögens besteht, den gehörigen Zusammenhang zu beobachten wisse, damit diese zu seinem Vermögenszustande paßt.

Dritter Absatz.

Von der Ausmittelung einer wahren oder vorgeblichen Verstandesschwäche.

§. 74.

Eine Verstandesschwäche kann bey einem Menschen nie anders, als auf den Grund unstreitiger Thatsachen, die auf sie hinweisen, angenom-

men werden, da in der Regel vorauszusetzen ist, daß eine Person ihres Verstandes hinlänglich mächtig sey. Solche Thatsachen bestehen entweder in Handlungen einer Person, welche schon anderweitig bekannt sind, oder sie werden erst durch eine eigne, auf den Gemüthszustand derselben gerichtete, Untersuchung veranlaßt.

§. 75.

In so fern man aus anderweitig bekannten Handlungen einer Person auf eine Verstandesschwäche derselben schließen will, wird nicht allein erfordert, daß jene Handlungen historisch gewiß sind, sondern auch, daß in der Darstellung derselben nicht gewisse Umstände, absichtlich oder unabsichtlich verschwiegen sind, die jenen Handlungen ein ganz anderes Ansehen geben würden *). Werden mehrere solcher Handlungen von einem Subjekte, und übrigens glaubhaft, erzählt; so ist um so weniger vorauszusetzen, daß sie, oder auch nur mehrere von ihnen, durch diesen oder jenen bey ihnen nicht bekannten Umstand, ein anderes Ansehen gewinnen werden.

*) Ein Bürger, der von Peiz nach Cottbus auf der Post reisete, gab sich fälschlich, als Theilnehmer eines bey Oranienburg verübten Poststraßenraubes und Mordes an (Pyl's Aufsätze und Beobachtungen u. s. w. VII. Samml. S. 228. u. f.). Etwas Unsinnigers und Verstandlosers als dieses, kann, wie es scheint, wohl nicht erdacht werden. Und doch verliert diese Handlung von ihrer Wi-

dersinnigkeit vieles durch folgende Umstände. Der Mann war, wie ebend. gesagt wird, 21 Jahr alt, von ansehnlicher Leibesgröße, und fürchtete sich deshalb, mit Gewalt zum Militärdienste gezwungen zu werden. Die Furcht hatte sich seiner in dem Grade bemächtigt, daß er in der Nacht die Bäume für Männer und Werber angesehen hatte, und, um diesen zu entlaufen, in einem Sumpf gerannt war, in welchem er beynahe ertrunken wäre. In Berlin glaubte er indeß, werde er vor allen Nachstellungen der Werber sicher seyn, auch daß daselbst der Ungrund seines Vergehens bald würde dargethan werden können. Er beschuldigt also sich selbst fälschlich, um nur nach Berlin zu kommen und der eingebildeten Gefahr vor Werbern zu entgehen. Jene ungegründete Furcht vor Werbern konnte so gut in einer Unkunde, als in einem Mangel des Verstandes ihren Grund haben, und wer weiß, wie heftig eine starke Furcht auf den Menschen wirken kann, wird sich nicht wundern, daß sie jenen Mann zu einem Anfall von Wahnsinn bringen konnte.

§. 76.

Die Vorsicht erfordert indessen, auf solche Handlungen einer Person allein genommen, nicht leicht ein bestimmtes Urtheil über ihre Verstandesschwäche zu bauen; sondern zu diesem Ende noch eine besondere Untersuchung anzustellen. Bey dieser Untersuchung kann von jenen Thatsachen indeß ein nützlicher Gebrauch gemacht werden: nicht allein, in so fern sie den Gesichtspunkt bey derselben anweisen; sondern auch, wenigstens in vielen Fällen, in so fern man davon eine schickliche Veranlassung zu Fragen nehmen kann, die leicht zu einer Unterredung mit der Person, deren Gemüthszu-

stand ausgemittelt werden soll, führen. Auf die Schicklichkeit der Veranlassung zu einer solchen Unterredung ist um so mehr zu sehen, da diese Unterredung um so sicherer zum Ziele führen wird, je weniger sie das Ansehen einer absichtlich angestellten Untersuchung hat [1]). Wer es nämlich weiß, daß man eine solche Untersuchung über ihn anstellt, wird dadurch leicht ausser Fassung gesetzt, und erscheint dann schwächer an Verstande als er wirklich ist; oder er giebt sich auch wohl die höchst undankbare Mühe, den Verstand, den man ihn absprechen will, zu zeigen, und zeigt sich hierüber verstandloser als er ist. Denn wer weiß nicht, daß selbst Personen, von einem mehr als gemeinen Verstande, diesen oft gerade alsdann am meisten verläugnen, wenn sie ihn eben zu zeigen bemüht sind [2])?

[1]) Der Gemüthszustand einer Frau, die man für blödsinnig halten wollte, sollte untersucht werden. Weil die Frau schwach, furchtsam und der Sprache beynahe ganz beraubt war; so ersuchte Pyl, dem diese Untersuchung aufgetragen war, einen ihrer Verwandten, sie zu sich zu bitten, um dadurch Gelegenheit zu haben, den Zustand dieser Frau, ohne daß sie es merkte, zu untersuchen. Die Untersuchung zeigte auch, daß die Person keineswegs blödsinnig sey, ob sie gleich wegen eines beynahe gänzlichen Mangels der Sprache, der die Folge eines Schlagflusses war, ihren eigenen Angelegenheiten allein nicht vorstehen konnte. (Pyl's Beytr. VIII. Samml. S. 255—258.)

[2]) Mir ist der Fall bekannt, daß ein Mann, den man nach Anfällen eines melancholischen Wahnsinns für noch nicht wiederhergestellt hielt, und der es selbst

wußte, daß er vorher nicht richtig im Kopfe gewesen, die ausschweifendsten Streiche beging, und wahrscheinlich um nicht weiter für melancholisch zu zu gelten. Wenigstens machte dieser Mann in derselben Absicht sehr lascive Romanzen. (S. Beytr. zur Bef. einer Curmeth. auf psychischem Wege, 1. B. 3. St. S. 398.) Eine ähnliche Versuchung wandelt auch denjenigen wohl an, der die Ehre seines Verstandes retten will.

§. 77.

Eine Verstandesschwäche, die dem mittlern Grade des Blödsinns gleicht, oder auch nur nahe kommt, wird sich durch die oben (§. 39.) angegebenen Kennzeichen sehr bald, und ohne eine längere Untersuchung, verrathen. Dieses ist aber nicht immer zu hoffen, wo sie in einem geringern Grade vorhanden ist. Hier kommt es insbesondere darauf an, das Gespräch auf solche Gegenstände zu führen, von denen man voraussetzen kann, daß sie der Person, über welche die Untersuchung angestellt werden soll, hinlänglich bekannt sind, um aus ihren etwa falschen Urtheilen darüber, oder aus ihrer Unfähigkeit darüber ein bestimmtes Uriheil zu fällen, auf einen Mangel an Verstande sicher schließen zu können [1]). Dinge, mit welchen eine Person täglich beschäftigt ist, ingleichen auch gegenwärtige Angelegenheiten derselben, wenn diese schicklicher Weise zur Sprache gebracht werden können, geben hierzu vor andern Gegenstände ab. Hingegen persönliche Verhältnisse, wie des Alters, der Familie u. s. w.

müssen hier mitunter, wenigstens bey dem weiblichen Geschlechte [2]), und besonders bey Personen von höherm Stande, insbesondere wenn sie unverehlicht leben, mit mehrerer Vorsicht behandelt werden, um nicht vielleicht unzusammenhängende Reden und Urtheile auf Rechnung einer Verstandesschwäche zu schreiben, wenn sie nur durch eine Verlegenheit, die unter den angegebenen Umständen leicht entstehen kann, veranlaßt sind. Ueberhaupt liegt es am Tage, daß zu Untersuchungen dieser Art nicht allein genaue und bestimmte psychologische Kenntnisse, sondern auch eine geübtere und gewandtere Menschenkenntniß, und was man Welt nennt [3]), erfordert werde.

[2]) Das Gewerbe einer Person, oft auch Verhältnisse, nach welchen man gleich unbedenklich fragen kann, geben leicht Stoff zu Unterredungen. Oft kann dieses selbst die scheinbare Veranlassung einer solchen Unterredung abgeben. Herr D. Kölpin z. B. sollte den Zustand einer Frau, die er in ihrem neu erbauten Hause fand, untersuchen. Er redet zuerst mit ihr von der Vermiethung der Zimmer in denselben. Die Frau redete hierüber so verwirrt, daß hierin schon sich eine Verstandesschwäche offenbarte (Pyl's 4te Samml. S. 228.). — Oft führen ganz leichte Rechnungsfragen, die aber gar nicht als arithmetische Probleme aussehen dürfen, und durch den Gang des Gesprächs natürlich herbey geführt zu seyn scheinen, zum Ziele. Ein Mensch z. B., der sein Alter zu 26 Jahren angab, auch sagte, daß ein Jahr nach seiner Geburt sein Vater gestorben sey, wußte weder sein Geburtsjahr noch das Sterbejahr seines Vaters anzugeben. (Pyl's Samml. VI. S. 199.)

2) Bey dem weiblichen Geschlecht ist das Alter, besonders unter den vorhin bemerkten Umständen, ein zu delikater Punkt, als daß man auf eine richtige Angabe desselben, auch nur in einigen Fällen, rechnen könnte. Hat ein Frauenzimmer hier eine Unwahrheit gesagt; so wird die Furcht, sich selbst Lügen zu strafen, sie in ihren übrigen Angaben, die darüber zu Aufschlüssen führen könnten, unwahr machen. Ihre Angaben werden aber nicht immer zusammenstimmen, wie bey unvorbereiteten Nothlügen dieses oft der Fall ist, und deshalb sieht man dann in ihren Reden einen Mangel an Zusammenhang, der aber nichts für einen Mangel an Verstande beweiset. Ich kannte vor mehreren Jahren eine, in dem ganzen Kreise ihrer Bekannten geschätzte, unverheirathete Dame, die in ihrem vielleicht siebenzigsten Jahre noch Spuren ihrer ehemaligen Schönheit an sich trug. Vor dreyßig Jahren mogte sie vielleicht Ursachen haben, aus ihrem Alter ein Geheimniß zu machen; jetzt waren diese zwar längst weggefallen, aber die geringste Neugier nach ihrem Alter wäre für sie vielleicht die empfindlichste Beleidigung gewesen.

3) Es mögte schwer seyn, die Menschenkenntniß, die in jedermanns Munde ist, kurz und bestimmt zu beschreiben. Ich wüßte es nicht kürzer, als mit einer Bemerkung einer Dame über den berühmten Helvetius, zu sagen. Helvetius nämlich, sagt sie; kenne zwar den Menschen aber nicht die Menschen. Die Menschen nach den Bewegungsgründen, welche sie bey ihren Handlungen haben, im Allgemeinen kennen; die Fertigkeit, von dieser Kenntniß in besondern Fällen eine richtige, treffende und schnelle Anwendung zu machen, und danach auf die Menschen nach seinen jedesmaligen Absichten zu wirken, mögten die Hauptbestandtheile der Menschenkenntniß seyn, die wohl nicht gelehrt, sondern nur durch eigene Erfahrung erworben werden kann. Welt hat in der gewöhnli-

chen Bedeutung derjenige, der die Sitten der vornehmern und feinern Welt kennt, und nach dieser Kenntniß sein Betragen einzurichten weiß. In einem umfassendern Sinne hat nur derjenige Welt, der nicht allein die Sitten der höhern und gebildetern, sondern aller Stände so weit kennt, als es nöthig ist, um auf die vortheilhafteste Art auf sie zu wirken. Wer in diesem Sinne Welt hat, wird den ehrlichen Bürger und Landmann eben so wenig durch eine demselben unverständliche Höflichkeit in Verlegenheit setzen, als Rücksichten vernachlässigen, die von den vornehmern Ständen gefordert werden. Die Menschenkenntniß hat den Menschen, wie er von Natur ist, oder durch seine Natur zu werden geneigt ist; die Welt hat ihn nach seinen zufälligen bürgerlichen Verhältnissen zum Gegenstande.

§. 78.

Oft sind bei der Untersuchung einer angeblichen Verstandesschwäche gewisse Umstände in Betrachtung zu ziehen, die, wo sie vorhanden sind, den Anschein einer Verstandesschwäche leicht vermehren, an sich aber für sie nichts beweisen. Dergleichen sind 1) ein schweres Gehör, in so fern es den Menschen, der damit behaftet ist, und seinen Fehler vielleicht nicht Wort haben will, zu unpassenden, übereilten Antworten verleitet, ihm das Ansehen der Verlegenheit giebt, oder ihn, indem er nicht alles sogleich versteht, und daher auch nicht so fertig antworten kann, als es sonst geschehen würde, dem Scheine eines langsamen Verstandes aussetzt [1]. Es gehört 2) hierher eine schwerfällige unbehülfliche Sprache, bey welcher jemand leicht

verwirrt, oder langsamern Verstandes scheint, und 3) ein grimassirendes Aeussere, bey welchem jemand leicht ein Ansehen hat, das einen Mangel an Verstand erwarten läßt [2].

Bey einem schwachen Gehör einer Person, über deren Verstandeskräfte eine Untersuchung angestellt werden soll, kann der Arzt, dem eine solche Untersuchung aufgetragen ist, leicht von demselben eine Veranlassung zum Gespräch hernehmen, und eben hierdurch der Person, deren Gemüthszustand untersucht werden soll, Gelegenheit geben, ihren Verstand so zu zeigen, wie er ist. Dasselbe läßt sich auch auf die schwere Sprache, die er bey derselben findet, anwenden. Auf alle Fälle ist in dem, von dem Arzte aufzustellenden Gutachten, wenn solche Umstände einen falschen Schein von Verstandesschwäche veranlassen, dieser durch die Gegengründe, welche vielleicht während der Untersuchung sich ergeben, auf die überzeugendste Art zu entfernen.

[1]) Ein Beyspiel von einer Gehörsschwäche, die einer Person das Ansehen einer gewissen Verstandesschwäche gab, findet sich bey Pyl (Beytr. Samml. V. S. 193.) und einer schweren Sprache ebend. an dem oben §. 76. Not. 1. angeführten Orte.

[2]) Eine schwere Sprache kann aus andern Gründen es nöthig machen, einen Menschen einen rechtlichen Beystand zuzuordnen. In dieser Rücksicht ist der oben (§. 76. N.) angeführte Fall gleichfalls wichtig. Jene Frau nämlich ereiferte sich leicht, wenn sie nicht verstanden wurde, oder sich wegen ihrer abgebrochenen Sprache nicht verständlich

machen konnte, und darüber konnte alsdann leicht eine einstweilige Verstandesverwirrung bey ihr eintreten.

§. 79.

Wenn sich aus der Untersuchung über eine Person eine Verstandesschwäche bey derselben ergiebt; so tritt wenigstens, wenn diese Untersuchung in Rücksicht auf allgemeine, auf ihr Resultat zu begründende, Verfügungen angestellt ist 1), noch die Frage ein, ob eine solche Verstandesschwäche nur periodisch eintrete, oder ob sie sich permanent zeige [1], 2) ob sie als angebohren, und also als ein Naturfehler, oder ob sie als eine Krankheit zu betrachten ist. In dem letzten Falle muß sie bey irgend einer Veranlassung entstanden seyn. Die Gründe, durch welche sie alsdann veranlaßt ist, sind entweder Krankheiten, bey welchen der Körper vorzüglich gelitten, oder Gemüthsbewegungen, wie Schrecken, Erstaunen und überhaupt alle solche Gemüthsbewegungen, welche die Seelenkräfte plötzlich in Stillstand setzen [2].

[1]) Ein Beyspiel einer periodisch sich zeigenden Verstandesschwäche, die sich insbesondere in einer Vergeßlichkeit zeigt, findet sich bey Pyl (Beytr. Samml. VIII. S. 236.). Eine Frau nämlich, die übrigens gut bey Verstande war, hatte zur Zeit ihrer Menstruation eine solche Vergessenheit, daß sie sich dessen was sie in dieser Periode gethan hatte, hinterher nicht zu erinnern wußte. Einstmals hatte sie in dieser Zeit gegen eine andere Frau, mit der sie in Wortwechsel gerathen war, Injurien ausgestoßen.

Wie sie hierüber belangt wurde, leugnet sie die Sache ab, und schwört darauf, weil sie zum Eide gelassen wurde. Die Klägerin, die nunmehr in alle Kosten verdammt war, stellte indeß hierauf gültige Zeugen auf, welche ihre Behauptung bekräftigten, und deren Aussage darthat, daß jene Frau etwas durch einen Eid, wiewohl nicht wissentlich, fälschlich abgeleugnet hatte.

2) Pinel (memoire sur les aliénés) erzählt mehrere Beyspiele von Personen, die auf Veranlassung stärkerer Gemüthsbewegungen von der angegebenen Art in den tiefsten Blödsinn verfallen sind. Ein junger Soldat z. B., der in einem hitzigen Gefecht seinen Bruder neben sich fallen sahe, verfiel in den tiefsten Blödsinn, der ihn kaum ein animalisches Leben übrig ließ. Man bringt ihn nach Hause zu seiner Familie, und sein Anblick wirkt eben so auf einen seiner dortigen Brüder Ein anderes Beyspiel giebt ein Verehrer des berüchtigten Danton. Dieser ist eben in dem Convent zugegen, als über Danton das Anklagedekret ausgesprochen wurde. Er begiebt sich von hier sogleich zu Hause und wird bald von eben so einem Blödsinn befallen, als der eben erwähnte junge Mann.

§. 80.

Zeigt eine Verstandesschwäche sich nur periodisch, so ist wohl vorauszusetzen, daß sie von körperlichen Ursachen abhänge. Können diese gehoben werden, so kann natürlich den Anfällen derselben abgeholfen werden. Ist der Blödsinn als ein Naturfehler bey jungen Leuten vorhanden, so kann ihm öfter eine zweckmäßig hierauf gerichtete Erziehung, wenigstens zum Theil abhelfen 1), obgleich in spätern Jahren, wo der Mensch, am Geist wie am

Körper, der Erziehung schon entwachsen ist, keine Hülfe gegen ihn weiter zu hoffen ist. Ist ein permanenter Blödsinn als Krankheit und als Folge starker Gemüthsbewegungen vorhanden; so kann er sich auch mit der Zeit verlieren, wenn man nur Mittel findet, die Verständeskräfte, welche bey demselben mehr durch Unthätigkeit gebunden, als eigentlich unterdrückt sind, wieder in Thätigkeit zu setzen [2]).

[1]) Ueber den Blödsinn, der als Naturfehler vorhanden und dem eine gut geleitete Erziehung abhelfen kann, finden sich zwey Gutachten in Pyl's Beyträgen. Das eine von dem seeligen Pyl selbst (daselbst V. Samml. S. 199.), und das andere von dem Herrn Professor Kölpin (ebend. Samml. VI. S. 193.). Auch habe ich hierüber einige Gedanken an einem andern Orte (Untersf. über die Krankheiten der Seele, 2 Th. S. 143.) geäussert. Den gerichtlichen Arzt interessiren diese und andere Fragen, in so fern, wie es auch bey den beyden vorhin erwähnten Gutachten der Fall war, er von den vormundschaftlichen öffentlichen Behörden zu Rathe gezogen wird.

[2]) Nur wo der Blödsinn als unheilbar zu betrachten ist, kann er nur zu allgemeinen fortwährenden Verfügen, durch welche die damit behaftetete Person sich selbst und andern unschädlich gemacht werden soll, Anlaß geben. In dem entgegengesetzten Falle können solche Verfügungen nur als einstweilige gemacht werden.

§. 81.

Bey der Untersuchung einer Verstandesschwäche kommt insbesondere der Umstand in Betrachtung, daß sie auf der einen Seite selten simulirt ist,

und daß auf der andern Seite öfter Veranlassungen und Gründe da sind, jemanden eine Verstandesschwäche, auch nur bey einigem Anscheine derselben, anzuschuldigen (§. 7.). Gründe dieser Art, die meist immer in Familienverhältnissen liegen, sind, jemanden in der Disposition seines Vermögens einzuschränken, damit er es nicht zum Nachtheile seiner künftigen Erben vermindere; ihn von einer letztwilligen Verfügung abzuhalten u. s. f. Eine Verstandesschwäche simuliren wird jemand nicht so leicht, da niemand gern am Verstande schwach scheint, und es dabey wohl niemanden unbekannt ist, welche für ihn nachtheiligen Folgen eine anscheinende Verstandesschwäche für ihn veranlassen könnte. Nur wo jemand die Verantwortlichkeit, die er durch einzelne Handlungen auf sich geladen, durch eine wirkliche Verstandesschwäche, mit welcher er zu der Zeit, wo er sie vorgenommen, behaftet gewesen wäre, aufheben könnte, kann für ihn eine Versuchung vorhanden seyn, sie zu simuliren. Dem Menschen der dieser List fähig wäre, würde man aber auch leicht begreiflich machen können, welchen Einschränkungen er sich unterwerfen müßte, wenn sein Vorgeben Glauben fände, und ihn eben daher in vielen Fällen von seiner Simulation zurückbringen können.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Wahnsinne und den verwandten Krankheiten.

Erster Absatz.

Von den verschiedenen Arten des Wahnsinns.

§. 82.

In den Schriften der Aerzte wird man meistens vergebens nach dem Begriffe des Wahnsinns fragen. Die meisten Aerzte betrachten jede Krankheit als Wahnsinn, in welcher der Mensch forwährend auffallend ungereimt urtheilt und handelt, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Grund von jenen ungereimten Urtheilen und Handlungen an sich in dem Verstande, oder ob er in andern Seelenvermögen liegt, welche dem Verstande zu seinen Urtheilen erst Data angeben müssen [1]). Die Psychologen hingegen verstehen größtentheils unter Wahnsinn nur das Mißverhältniß zwischen den Sinnen und der Einbildungskraft, das den Menschen verleitet, was seine Einbildungskraft ihn vorhält, für Darstellungen von Gegenständen zu halten, die seinen Sinnen gegenwärtig sind. Einige unterscheiden noch, auf die schon oben (§. 18.) bemerkte Art zwischen Wahnsinn und Phantasterey, indem sie den eben beschriebenen Zustand nur dann Wahnsinn nennen, wenn er den Menschen, bey welchem er sich findet, zu fortwährenden Irrthümern fortreißt, gegen welche auch die Evidenz der Sin-

ne

ne nichts vermag, und nennen denjenigen einen Phantasten, den seine Einbildungskraft durch die Lebhaftigkeit ihrer Bilder nur so lange, als diese sich ihr darstellen, täuscht. Ob man das Wort Wahnsinn, in der von den Psychologen, oder in der von den Aerzten ihm gegebenen Bedeutung nehmen solle, würde eine Frage seyn, die an sich nicht mehr und nicht weniger als die Bedeutung eines Worts betrifft. Da indessen der Zustand, den die Psychologen mit dem Namen des Wahnsinns belegen, wirklich existirt, und die Frage allerdings wichtig ist, ob und welche Wirkungen er in rechtlicher Hinsicht habe; auch schwerlich ein passenderer Name dafür gefunden werden mögte: so scheint es am gerathensten zu seyn, das Wort in dem Sinne beyzubehalten, den ihm die Psychologen in der vorhin angegebenen engern Bedeutung gegeben haben [2]).

[1]) Wie die Aerzte den Wahnsinn gewöhnlich erklären und eintheilen, findet man unter andern bey Arnold, 1. Th. S. 35 u. f. der Ackermannschen Uebersetzung.

[2]) Den Wahnsinn, wie er hier beschrieben ist, nennen einige Psychologen Verrückung. Dieses Wort scheint aber schicklicher, nicht den Wahnsinn allein, sondern überhaupt alle Krankheiten, die darin bestehen, daß in ihnen das richtige Verhältniß einzelner Seelenvermögen gestört ist, zu bezeichnen. Es ist nicht allein der Wahnsinnige, sondern auch der Schwärmer und der Tolle sind verrückt. S. meine Untersuchungen über die Krankheiten der Seele, 1. Th. S. 301 u. f.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 83.

Um die Wirkungen, welche der Wahnsinn in rechtlicher Hinsicht hat, bestimmen zu können, muß man um so mehr ihn in verschiedenen Hinsichten eintheilen, oder Arten desselben unterscheiden, da, wie sich bald zeigen wird, von der Verschiedenheit der Arten desselben es abhängt, ob und welche Wirkungen er habe.

§. 84.

Der Wahnsinn besteht überhaupt in einem Mißverhältnisse zwischen den Sinnen und der Einbildungskraft, wodurch der Wahnsinnige verleitet wird, Bilder der Einbildungskraft für Vorstellungen wirklich empfundener Gegenstände zu halten. Hieraus erhellet, daß der Wahnsinn einmal in einer Ueberspannung der Einbildungskraft, und dann auch in einer Abstumpfung der Sinne seinen Grund haben kann [1]). Der erste Wahnsinn haftet immer nur an einer gewissen Voraussetzung und dehnt sich nur auf dasjenige aus, was mit derselben in einer nähern oder entferntern Verbindung steht; der letzte hingegen ist bald mit diesem, bald mit jenem Gegenstande beschäftigt. Personen, welche Geistererscheinungen zu haben sich einbilden, oder sich auch z. B. einbilden, Füße von Glas zu haben u. d. m., leiden an einem Wahnsinn, der aus einer Ueberspannung der Einbildungskraft rührt [2]). Hingegen Personen, deren Wahnsinn

sich bald in dieser, bald in jener falschen Vorstellung äußert, von denen die eine mit der andern nichts gemein hat, leiden meistens an einem Wahnsinn, der aus einer Abstumpfung der Sinne rührt. Bey diesem Wahnsinne hängen die einzelnen Vorstellungen, in welchen er sich zeigt, eben so wenig an einander, als in unsern gewöhnlichen Träumen die Traumbilder [3]).

[1]) Die Unterscheidung des Wahnsinns, der aus einer Abstumpfung der Sinne, von demjenigen, der aus einer Ueberspannung der Einbildungskraft rührt, ist nicht allein der verschiedenen rechtlichen Folgen wegen, die, wie sich weiter unten ergeben wird, der eine und der andere hat; sondern auch wegen der Verschiedenheit der Behandlung, die der eine und der andere erfordert, wichtig. Gegen den Wahnsinn, der aus einer Ueberspannung der Einbildungskraft rührt, können blos somatische Mittel nichts, sondern nur psychische, oder, wie man sie auch genannt hat, moralische Mittel, wirken. Diese würden aber meist höchst verkehrt gegen einen Wahnsinn, der in einer Abstumpfung der Sinne seinen Grund hätte, und also nicht aus moralischen Ursachen rührte, angewandt werden.

[2]) Die Ueberspannung der Einbildungskraft kann auch durch körperliche Ursachen, in so fern aus diesen gewisse Gefühle entstehen, welchen die Einbildungskraft ein bestimmtes Bild unterlegt, veranlaßt werden. Dieses ist z. B. wohl der Fall bey Personen, welche sich einbilden, Füße von Glas, ein ungeheures körperliches Volumen zu haben, (wie ein Mann, der nicht durch seine Stubenthür gehen wollte, weil er glaubte, daß sie nicht geräumig genug für ihn sey. S. meine Untersuchungen über den Wahnsinn, S. 117 u. f.)

[3]) Wie eine Abstumpfung der Sinne zu Täuschungen des Wahnsinns Veranlassung geben könne, zeigen

schon unsere gewöhnlichen Träume, da sie eine ähnliche Täuschung mit sich führen. Denn der Grund, warum wir so von ihnen getäuscht werden, liegt bloß in dem Umstande, daß unsere Sinne in dem Schlafe, in welchem nur wir träumen, ganz ruhen, und daher eines Theils die Bilder der Einbildungskraft um so mehr Lebhaftigkeit und Stärke gewinnen, und andern Theils die Sinne nicht die Täuschungen, denen wir durch die Einbildungskraft ausgesetzt sind, zu vernichten vermögen.

§. 85.

Mit dem Wahnsinn, der aus einer Abstumpfung der Sinne rührt, ist meistens eine Schwäche des Verstandes, die blödsinniger Art ist, verbunden. Auch leidet bey Personen, die damit behaftet sind, nicht etwa der eine oder der andere von den edlern Sinnen, sondern alle. Oft sind auch die sogenannten unedlern Sinne bey ihnen in einem hohen Grade abgestumpft. Auch kann die Einbildungskraft solcher Personen schwächer seyn, als man sie in der Regel bey Personen, die am Geiste gesund sind, findet. Denn nur in der Schwächung ihrer Sinne hat die Täuschung, der sie durch den Wahnsinn ausgesetzt sind, ihren Grund. Dieses zeigt sich auch in einem Umstande, der diese Art des Wahnsinns wohl am meisten kenntlich macht, nämlich darin, daß Personen dieser Art durch ihren Wahnsinn meistens in frühere Zeiten ihres Lebens zurück versetzt werden, und in den Gegenständen und Personen, die ihnen vorkommen, Gegenstände und Personen sehen, mit welchen sie in einer frü-

hern Periode ihres Lebens beschäftigt gewesen sind. Die Gegenstände, welche diesen Personen vorkommen, werden entweder wenig von ihnen beachtet, oder auf die eben erwähnte Art von ihnen umgeschaffen, so daß ihr Wahnsinn sie nicht zu einem Begriff von ihrem Zustande kommen läßt [1]). Daher sind Wahnsinnige dieser Art selten bey Sinnen, d. h. sie sind sich ihres gegenwärtigen Zustandes, in so fern zu ihm das Verhältniß der ausser ihnen befindlichen Gegendstände gehört, nicht bewußt. Noch weniger sind sie bey sich selbst, oder sich ihres gegenwärtigen Zustandes im Zusammenhange mit ihren vorhergehenden Zuständen, bewußt [2]).

[1]) Mehrere Beyspiele von einem Wahnsinn dieser Art findet man in Haslam's Beobachtungen über den Wahnsinn. Ein Wahnsinniger z B., der vorher eine Gastwirthschaft gehabt hatte, damals aber im Bethlehem-Hospitale war, sahe die Personen, die um ihm waren, für seine Gäste an, zankte auch wohl mit ihnen, weil er glaubte, sie wollten ihm, ohne bezahlt zu haben, davon gehen Ein ehemaliger Trommelschläger glaubte noch bey seinem Regiment zu seyn, und zankte mit denen, die um ihm waren, oft über eine Trommel, von welcher er behauptete, sie sey ihm gestohlen. Seine Sinnen waren so heruntergekommen, daß er die Arzneyen, die man ihm gab, begierig für Brandtwein verschluckte. (S. Haslam a. a. O. Fall III. und XIV).

[2]) Bey sich selbst seyn, sagt mehr, als bey Sinnen seyn. Zu den letzten wird nur erfordert, daß man sich seines äussern Zustandes bewußt sey: zu dem ersten überdem noch, daß man sich des Zusammenhanges desselben mit den vorhergehenden Zuständen mehr oder minder klar bewußt sey. Wem seine Sinne sagen, wo er ist, der ist bey Sin-

nen. Wenn er aber dabey nichts wüßte, wie er an diesen Ort gekommen sey, wie z. B. der Kesselflicker Sley, in Shakespear's Kunst, eine Widerbellerin zu zähmen, nach seinem Erwachen; so wäre er nicht bey sich selbst. Dieser Sley war nämlich, wie er in der tiefsten Trunkenheit wie todt auf einer Heide gelegen hatte, von einem Lord gefunden, auf des Lords Befehl in sein Schloß gebracht, und dort umgekleidet. Alles dieses war mit ihm in einem Zustande geschehen, wo seine Sinne ganz feyerten, oder wo er im tiefsten Schlafe war.

§. 86.

Mit dem Wahnsinn, der aus einer Ueberspannung der Einbildungskraft rührt, ist nicht allein ein guter Verstand verträglich, sondern die Erfahrung giebt auch mehrere demüthigende Beyspiele, daß gerade die talentvollsten Menschen bey einer lebendigen Einbildungskraft, vor dieser Art des Wahnsinns am wenigsten geschützt sind. Man darf sich daher nicht wundern, daß viele Personen dieser Art in Allem, was mit ihrem Wahnsinn nicht in Verbindung steht, sehr richtig, treffend und oft zum Bewundern scharfsinnig urtheilen, und daß sie den Irrthum ihres Wahnsinns oft mit einer seltenen Konsequenz verfolgen und weiter ausführen, so daß, wenn der Grundirrthum ihres Wahnsinns Wahrheit wäre, hierin jeder Beweise eines ausnehmenden Verstandes sehen würde, die jetzt natürlich nur derjenige darin sehen kann, der zwischen dem Geschäfte des Verstandes und der Einbildungskraft zu unterscheiden weis [1]). Daß Personen die-

ser Art gewöhnlich ganz bey Sinnen und auch bey sich selbst seyn können (§. 84. Not. 2.), darf daher niemand Wunder nehmen, obgleich unter gewissen Umständen ihre Einbildungskraft diese oder jene Gegenstände, die ihnen vorkommen, nach ihren Wahnsinn umschafft. So sahe ein junger Mensch, den eine unglückliche Liebe wahnsinnig gemacht hatte, in jedem Frauenzimmer, die er ansichtig wurde, seine Geliebte [2]).

1) Ein auffallendes Beyspiel von richtigem Urtheil eines Wahnsinnigen dieser Art erzählt Muratori (über die Einbildungskraft 2. Th. S. 9.). Ein Jesuit, Nahmens Sgambari nämlich, der sich in den Kopf gesetzt hatte, Cardinal zu seyn, und den jeder, der ihm schmeicheln wollte, den Eminenztitel geben mußte, räsonnirte über den Wahnsinn so gründlich, als nur darüber räsonnirt werden kann. Der Pater Provinzial, unter dem er stand, gab sich nämlich um so mehr Mühe, ihm seine Idee, die ihn lächerlich machte, auszureden, je mehr Sgambari seiner Gelehrsamkeit wegen geschätzt wurde. Sgambari hört den Provinzial ruhig an, bis derselbe seine Rede geendigt hatte. Sie halten mich, antworte er jetzt, entweder wirklich für einen Narren oder nicht. Im letzten Falle thun Sie mir groses Unrecht durch solche Reden, und im ersten Falle weiß ich nicht, wer von uns beyden der gröste Narr wäre, ich oder Sie, da Sie einen Narren durch ein solches Raisonnement zurechtweisen wollen. — Ein eben so merkwürdiges Beyspiel eines Wahnsinns dieser Art, der mit einem hell und tief sehenden Verstande verbunden war, giebt der berühmte Dichter Tasso. Dieser glaubte Umgang mit einem Schutzgeiste zu haben, der sich ihm sichtbar zu erkennen gebe, suchte seinen ungläubigen Freund Mansi, der die Wirklichkeit jener Erscheinungen be-

zweifelte, nicht allein durch den Augenschein, sondern auch durch ein Räsonnement zu überzeugen, gegen dessen Form wohl nichts einzuwenden seyn mögte. (S. Muratori 2. Th. S. 49. vergl. mit meinen Unters. über den Wahnsinn, S. 146 u. f.) Auch Arnold über den Wahnsinn (1. Th. S. 89.) redet von Tasso's Wahnsinn, hält sich aber eine nicht lautere Quelle, wie ich, (Unters. über den Wahnsinn, S. 169.) gezeigt habe.

2) Pinel mémoire sur les aliénés, p. 8.

§. 87.

Aus dem Vorhergehenden ergiebt sich, daß man zwischen dem fixen und dem herumirrenden Wahnsinn zu unterscheiden habe. Der Wahnsinn ist nämlich fix, wenn er an Einer fälschlich angenommenen Voraussetzung haftet; herumirrend, wenn seine Irrthümer sich nicht so auf eine einzige Idee zurückführen lassen. Der Wahnsinn, der aus einer Abstumpfung der Sinne rührt, ist meist herumirrend, der aus einer Ueberspannung der Einbildungskraft entspringt, hingegen meist fixer Art, ob sich gleich die herrschende Vorstellung in dem fixen Wahnsinn ändern kann, wenn man unter der herrschenden Vorstellung die Voraussetzung versteht, mit welcher alle Urtheile und Handlungen, mit Einem Worte, alles was uns an den Wahnsinnigen auffällt, in näherer Verbindung steht.

§. 88.

Die herrschende Vorstellung in dem fixen Wahnsinn ist nie eine gleichgültige; sondern immer,

entweder eine ergötzende oder eine traurige. Sehr oft ist, wenn dem Wahnsinnigen eine traurige Idee drückt, derselben etwas beygemischt, was der Eigenliebe oder dem Stolze desselben schmeichelt. Der berühmte J. J. Rousseau lebte in dem traurigen Wahne, daß die ganze Welt sich gegen ihn verschworen habe, seinen Stolz zu demüthigen (Arnold über den Wahnsinn, 1. Th. S. 168.). So sehr der Gedanke ihn auf der einen Seite verstimmen mußte, so sehr mußte er auf der andern Seite seinem Solze schmeicheln, dem ganzen Menschengeschlechte so wichtig zu seyn, daß sich dasselbe zu seiner Demüthigung vereinigt hätte.

§. 89.

In so fern die herrschende Vorstellung bey dem fixen Wahnsinn traurig ist, kann derselbe melancholisch oder schwermüthig oder auch die wahnsinnige Schwermuth; und in so fern jene herrschende Vorstellung ergötzend ist, wahnsinnige Narrheit oder Morie genannt werden. Aus dem vorhin Gesagten (§. 88.) ergiebt sich, daß die wahnsinnige Schwermuth und Narrheit oft mit einander vermischt sind.

§. 90.

Von der wahnsinnigen Narrheit und Schwermuth ist die bloße Narrheit und die bloße Schwermuth zu unterscheiden. Die bloße Schwer-

muth brütet unablässig über einer traurigen niederschlagenden Vorstellung, ohne in einen eigentlichen Wahnsinn überzugehen. Es kann seyn, daß die traurige Vorstellung, die einen Menschen in der bloßen Schwermuth ängstigt, an sich wahr ist. Allein nichts desto weniger ist ein solches Brüten über einer traurigen Vorstellung nicht allein vergeblich, sondern hindert den Menschen auch in dem freyen Gebrauche seiner Kräfte und insbesondere seines Verstandes, und ist daher als eine Krankheit zu betrachten. Wer z. B. die traurige Nothwendigkeit zu sterben immer in Gedanken hat, oder sich das moralische Verderben unter den Menschen immer unnöthiger Weise zu Gemüthe nimmt, leidet an einer bloßen Schwermuth als einer Krankheit. Die bloße Narrheit verhält sich auf eine ähnliche Art zu der wahnsinnigen Narrheit, als die bloße Schwermuth zu dem schwermüthigen Wahnsinn. Der Narr, der nicht wahnsinnig ist, weidet sich an einer Vorstellung, die ihn, weil sie seiner Eitelkeit schmeichelt, ergötzt, und hängt derselben daher immer nach. Die bloße Narrheit hat zwar auf den richtigen Gebrauch des Verstandes nicht den unmittelbaren Einfluß als die Schwermuth, geht aber leichter als diese in einen eigentlichen Wahnsinn über, da den Narren die Vorstellung, an der er hängt, zu angenehm beschäftigt, als daß er sie nicht geflissentlich bey sich zu unterhalten, und alle Vor-

stellungen, die hierzu mitwirken, möglichst lebhaft zu machen suchte.

§. 91.

Der bloßen Narrheit und Melancholie liegt, eben so wie bey den mit ihnen verwandten Arten des Wahnsinns, eine herrschende Vorstellung zum Grunde, von der die eine und die andere unterhalten wird. Diese herrschende Vorstellung ist oft nur mehr zu errathen, als daß sie sichtbar wäre. Bey der wahnsinnigen Narrheit wird sie oft deshalb nicht sichtbar, weil der Narr dessen, was er sich einbildet, sich zu gewiß glaubt, als daß er davon viele Worte machen sollte; bey der Schwermuth, diese sey nun mit Wahnsinn verbunden oder frey von demselben, weil sie aus einer gewissen Schaam zurückgehalten wird. Eben dieses ist aber oft auch bey der bloßen Narrheit der Fall. Denn bey dieser schämt der Narr sich vor Andern seiner Anhänglichkeit an die ihm schmeichelnde Vorstellung, weil er diese doch in Zeiten der ruhigen Ueberlegung, die ihn noch nicht ganz verlassen hat, als ungereimt erkennt *).

*) Vergl. meine Unters. über den Wahnsinn, §. XIX. und XX.

§. 92.

Bey gewissen Narren wechselt die herrschende Vorstellung ihres Wahnsinns öfter. Denn es giebt Narren, die in ihrer Einbildung bald dieses

bald jenes sind. Perfect z. B. hatte einen Mann in der Cur, der sich bald König von Spanien, bald Lord, Kanzler und bald Herzog von Bayern zu seyn einbildete [1]). Insbesondere scheint der herrschende Wahn bey der Narrheit alsdann öfter zu wechseln, wenn der Narr mit der Idee, an der sein Wahnsinn hängt, noch nicht vertraut genug ist, als daß er sich nicht oft aus derselben verlieren sollte, und er in seiner Narrheit Vergessenheit einer unangenehmen Vorstellung sucht, die ihn drückt. Denn es ist eine schon längst gemachte und leicht zu erklärende Bemerkung, daß die Schwermuth leicht in eine wahnsinnige Narrheit übergeht [2]).

[1]) Auserlesene Fälle des Wahnsinns aus dem Engl. v. Christian Friedrich Michaelis, Leipzig 1789. S. 70 u. f.

[2]) Bey Pinel findet man aus der Zeit der französischen Revolution zwey Beyspiele von einer wahnsinnigen Narrheit, welche auf eine Schwermuth gefolgt ist. Der Haushofmeister eines großen Herrn, der durch die Revolution um sein ganzes Vermögen gekommen war, war hierüber erst schwermüthig, dann bildete er sich bald darauf ein, König von Corsica zu seyn. So wurde auch ein Rechtsgelehrter, dem sein einziger Sohn durch eine Requisition entrissen war, hierüber schwermüthig. Seine Schwermuth ging aber bald in den Wahn über, daß er König von Frankreich sey. (Pinel mémoire sur les aliénés, S. 7 und 8.)

§. 93.

In einer andern Rücksicht ist der Wahnsinn entweder fortlaufend oder wechselnd [1]), je

nachdem er sich bey den Veranlassungen, auf welche er sich äussert, jedesmal oder nur zu gewissen Zeiten zeigt. In dem letzten Falle leidet der Kranke an einem periodischen Wahnsinn, der in mehr oder weniger häufigen Anfällen sich zeigt. Die fortwährende Disposition zu diesen Anfällen ist es eigentlich, was man den periodischen Wahnsinn nennt, und die Zeiten, in welchen der Kranke von diesen Anfällen frey ist, sind die hellen Zwischenzeiten (lucida intervalla) desselben. [2]).

[1]) Ueber den fortlaufenden und wechselnden Wahnsinn, und über die hellen Zwischenzeiten habe ich mich ausführlicher an einem andern Orte (Unters. über den Wahnsinn, S. 278 — 297.) erklärt.

[2]) Nicht überall, wo man den Wahnsinnigen nicht wahnsinnig urtheilen oder handeln sieht, ist man befugt, eine helle Zwischenzeit anzunehmen. Wo diese seyn soll, muß der Wahnsinnige seinen Irrthum nicht blos vergessen haben, sondern er muß davon für diese Zwischenzeit zurückgekommen seyn, so daß der Irrthum, den er in Anfällen des Wahnsinns hegt, von ihm alsdann für Irrthum erkannt wird.

§. 94.

In Ansehung der falschen Vorstellungen, welche der Wahnsinn veranlaßt, ist er entweder chimerisch oder vorspiegelnd. Vorspiegelnd ist er, in so fern er den Kranken verleitet zu glauben, daß er etwas empfinde, was er doch nicht empfindet; und chimerisch, in so fern er sich in falschen Vorstellungen zeigt, deren Gegenstand, auch wenn er wirklich ist, durch keinen Sinn unmittelbar wahrge-

nommen werden kann. Menschen, welche sich z. B. einbilden, andere Personen zu seyn, als sie wirklich sind, oder mit Wunderkräften ausgerüstet zu seyn, geben Beyspiele von dem chimerischen; diejenigen, welche Geistererscheinungen haben, oder sonst etwas zu sehen glauben, was nicht zu sehen ist, hingegen Beyspiele von dem vorspiegelnden Wahnsinn [1]). Ein und eben derselbe Wahnsinn kann vorspiegelnd und chimerisch seyn; ja es führen Vorspiegelungen des Wahnsinns zu Chimeren und diese umgekehrt zu jenen [2]).

[1]) Den vorspiegelnden Wahnsinn nennt Arnold den ideellen; und den chimerischen, den Wahnsinn in Begriffen (notional). Man hat diese Unterscheidung oft, aber mit Unrecht, verwerfen wollen. (S. Arnold über den Wahnsinn, 1. Th. S. 64 und und 65, und meine Untersuchungen über den Wahnsinn, S. 76 — 85.)

[2]) Eigentlich eintheilen läßt sich der Wahnsinn nicht in den vorspiegelnden und chimerischen. Nur lassen sich Vorspiegelungen oder Vorstellungen der Einbildungskraft, welche fälschlich für Vorstellungen wirklich empfundener Gegenstände gehalten werden, und Chimeren, oder falsche Vorstellungen von etwas, als wäre es wirklich, das, wenn es auch in der That vorhanden wäre, doch nicht eigentlich durch die Sinne wahrgenommen werden könnte, als Wirkungen, in welchen sich der Wahnsinn zeigt, unterscheiden.

§. 95.

Der Wahnsinn zeigt sich in falschen Urtheilen: nicht allein in so fern, als er etwas was nicht wirklich ist, fälschlich als wirklich voraussetzt, und aus

diesen seinen Voraussetzungen Schlüsse zieht, sondern auch in so fern als der Verstand durch ihn in seinen Verrichtungen irre geführt oder aufgehalten wird. Furcht, Hoffnung, Freude, Traurigkeit, kurz alle Gemüthsbewegungen, die durch die herrschende Vorstellung eines Wahnsinnigen mehr oder minder leicht veranlaßt werden, verwirren den Verstand desselben um so leichter, je ausschließender seine Aufmerksamkeit mit derselben beschäftigt ist und ihn zu einer einseitigen Betrachtung aller Gegenstände, die damit in Verbindung stehen, fortreißt. Deshalb ist mit dem Wahnsinne leicht Wahnwitz oder die Krankheit verbunden, in welchen der Verstand durch den Einfluß anderer Seelenvermögen irre geführt wird. Der Wahnwitz zeigt sich insbesondere in einer widersinnigen Anwendung von Mitteln zur Erreichung vorgesetzter Zwecke und auffallend falschen Schlüsse aus diesen oder jenen vielleicht wahren Voraussetzungen, und unterscheidet sich dadurch von dem Wahnsinn *).

*) Der Wahnwitz unterscheidet sich auf der einen Seite von dem Wahnsinn, und auf der andern von dem Blödsinn und der Dummheit. Im Wahnwitz handelt und urtheilt der Mensch falsch: nicht in so fern seine Urtheile und Handlungen von falschen Voraussetzungen ausgingen; sondern in so fern er aus seinen Voraussetzungen schließt, was nicht daraus geschlossen werden kann. Seinen Urtheilen liegen Schlüsse, die in der Art, wie er sie macht, oder mit dem Logiker zu reden, in der Form falsch sind, zum Grunde Hierin unterscheidet sich der Wahnwitz von dem Wahnsinne, der als Wahnsinn immer

gewisse falsche Voraussetzungen als wahr annimmt. Der Wahnwitz kommt in jenem Punkte, daß er nämlich in der Form falsch schließt, mit der Dummheit und dem Blödsinn überein, unterscheidet sich aber von beyden darin, daß seine falschen Schlüsse nicht in einer Verstandesschwäche an sich genommen, sondern in einem Einflusse, den die Einbildungskraft, das Begehrungsvermögen, oder welches Vermögen es sonst sey, auf den Verstand haben, in so fern sie ihn verwirren, ihren Grund haben. — Oft zeigt sich daher Wahnsinn und Wahnwitz wie in einem Schlage. Einem Religionsschwärmer, der sich in dem Jahre 1771 bey einer anhaltenden nassen Witterung, die daraus zu befürchtende Theurung und Noth der Armen zu Gemüthe zog, fällt der Spruch ein: Rufe mich an in der Noth, so will ich dich erretten und du sollst mich preisen. Er singt hierauf und richtet während des Gesanges sein Gesicht unablässig gen Himmel. Auf einzelne Augenblicke sahe er die Sonne durch die Wolken hervorkommen, die indeß jedem Andern unsichtbar war. — Hier sehen wir Wahnwitz, in so fern der Mann von seinem Gesange eine Wirkung erwartete, und Wahnsinn darin, daß er diese Wirkung wirklich wahrzunehmen glaubte. S. Reil's und Hoffbauer's Beyträge zur Beförderung einer Curmethode auf psychischem Wege, 1. B. 2. Stück S. 280 u. f., wo ich in einem Aufsatze: Ueber den Wahnwitz, seinen Unterschied vom Wahnsinn, der Dummheit und dem Blödsinne, und seinen Zusammenhang mit dem Wahnsinn, diesen Gegenstand ausführlicher zu erörtern gesucht habe.

§. 96.

Es ist sehr begreiflich, daß die bloße Schwermuth, eben so wohl als der Wahnsinn, einen

Wahn=

Wahnwitz hervorbringen könne. Die bloße Narrheit kann dieses nicht so sehr, da der Narr der Vorstellung, an welcher er sich weidet, selbst keine Wirklichkeit beylegt. Hat ein Wahnwitz seinen Grund in einem Wahnsinn oder in einer bloßen Schwermuth; so wird er sich nur da äußern, wo die in diesem Zustande herrschende Vorstellung den Menschen in Bewegung setzt.

§. 97.

Die Schwermuth, auch wenn mit ihr kein Wahnsinn verbunden ist, kann die Willensfreyheit (§. 5.) in so fern aufheben, als der Schwermüthige aus Furcht vor dem Uebel, welches ihn ängstigt, zu Handlungen fortgerissen wird, von welchen ihn keine Furcht vor menschlichen Strafen abzuschrecken stark genug ist, weil jedes Strafübel in seinen Augen ein kleineres Uebel ist, als dasjenige, wovon seine Schwermuth unterhalten wird *). Der Trübsinn (§. 22.) hat unmittelbar diese Wirkung nicht, kann aber leicht eine Schwermuth, besonders in gewissen Lagen des Lebens, veranlassen.

*) Man sehe hierüber Beyträge zur Bef. einer Curmethode auf psychischem Wege, B. I St. 3. No. III. S. 415.

§. 98.

Bey der Beurtheilung der Handlungen eines Wahnsinnigen, gilt natürlich der Grundsatz, daß er so urtheilen und handeln werde, wie eine Person

von seinem Charakter und in seiner Lage handeln würde, wenn das, was er sich einbildet, wirklich wäre. Daher sind Ausbrüche einer großen Heftigkeit nicht immer Zeichen einer mit einem Wahnsinn verbundenen Manie (§. 20.); sondern diese ist oft mit dem Wahnsinn nur dem Scheine nach verbunden, obgleich alle äußere Erscheinungen derselben sich zeigen.

Zweyter Absatz.

Von den rechtlichen Wirkungen des Wahnsinns und der ihm ähnlichen Krankheiten.

§. 99.

Hat der Wahnsinn eines Menschen in einer Abstumpfung der Sinne seinen Grund; so wird dieser zwar die Gegenstände, die seinen Sinnen gegenwärtig sind, empfinden; allein die Einbildungskraft wird diese bald verändern und denselben bald Bilder mehr oder minder ähnlicher Gegenstände, die ein solcher Mensch alsdann wirklich zu empfinden glaubt, substituiren *). Hieraus ergiebt sich von selbst, daß seine Urtheile und Handlungen nicht zu den wirklichen Gegenständen, mit welchen er es in der That zu thun hat, stimmen können. In civilrechtlicher Hinsicht können natürlicher Weise seine Handlungen also keine Wirkung haben, und eben so wenig Rechte für ihn hervorbringen, als ihn gegen einen Andern verpflichten. In criminalrechtlicher Hinsicht fällt eben so alle Zu-

rechnung der That, mithin auch alle Strafbarkeit derselben, weg. Der Grund von diesem und jenem liegt darin, daß ein solcher unglücklicher Mensch immer etwas anders thun wird, als was er zu thun glaubt, mithin so wenig fähig ist, rechtlich in etwas einzuwilligen, als für seine Handlungen verantwortlich zu seyn.

*) Wie ein Wahnsinniger der Art, wovon hier die Rede ist, sieht und hört, mit einem Worte, wie er die Gegenstände, die ihm gegenwärtig sind, empfindet, kann man sich leicht veranschaulichen. Wie nämlich, auch bey einem Menschen, der völlig den Gebrauch seiner Sinne hat, die Einbildungskraft in der Dämmerung einen Mann in einen Baum, ein Haus in einen Berg, eine Person in eine andere umschaffen kann, je nachdem ihr hier diese oder andere Bilder nahe liegen; so schafft auch die Einbildungskraft des Wahnsinnigen, vom dem hier die Rede ist, was er sieht und hört, mehr oder minder um; nur aus einem verschiedenen Grunde, der aber denselben Erfolg hat. Der Mensch von gesunden Sinnen ist jenen Täuschungen ausgesetzt, weil eine äußere Bedingung, einen Gegenstand durch das Gesicht richtig wahrzunehmen, das hinlängliche Licht, fehlt; der Wahnsinnige, weil seine Sinne nicht die gehörige Stärke haben. Bey beyden muß aber die Einbildungskraft um so mehr Spielraum gewinnen, je weniger ihr durch die Sinne Einhalt gethan wird.

§. 100.

Wenn der Wahnsinn eines Menschen, der aus einer Abstumpfung der Sinne rührt, nicht fortlaufend ist, sondern sich nur periodisch zeigt; so scheint es zwar, daß alle Handlungen, die er in ei-

ner hellen Zwischenzeit vornimmt, rechtlich gültig sind, und eine Zurechnung der That auch in criminalrechtlicher Hinsicht nicht ausschließen. Allein man würde in Ungereimtheiten verfallen, wenn man dieses ohne Einschränkung behaupten wollte. Denn, wenn während einer solchen hellen Zwischenzeit der Kranke auch den Gebrauch seiner Sinne völlig hat, und nichts anders empfindet, als was er zu empfinden glaubt; so kommt doch der Umstand in Betrachtung, daß demselben, wegen der vorigen Anfälle seines Wahnsinns, einmal die völlige Kenntniß seines gegenwärtigen Zustandes fehlen könne (§. 85.), und dann auch, daß derselbe dadurch zu Irrthümern verleitet seyn kann, die ihn in seinen gegenwärtigen Handlungen irre leiten, und ihm daher gar nicht zur Last gelegt werden können. Man würde indeß auf der andern Seite zu weit gehen, wenn man die hellen Zwischenzeiten bey dieser Art des Wahnsinns in gar keine Betrachtung ziehen wollte, da der Wahnsinn von der Beschaffenheit seyn könnte, daß auf jene Gründe keine Rücksicht zu nehmen wäre.

§. 101.

Es giebt nämlich helle Zwischenzeiten, in welchen der Wahnsinn, von welchem jemand in der Regel befallen ist, ruht; auch Zwischenzeiten, die nur seltener durch kürzere Anfälle des Wahnsinns unterbrochen werden; und endlich Zwischenzeiten,

welche mit den Anfällen des Wahnsinns dergestalt wechseln, daß die Dauer der einen und die Dauer der andern ohngefähr gleich zu setzen ist.

In dem ersten Falle kann der Kranke während einer solchen Zwischenzeit zwar einen ganz richtigen Begriff von seinem gegenwärtigen äußern Zustande, oder seinem Verhältnisse zu den ihn umgebenden Gegenständen, in so fern dieselben sich seinen Sinnen darstellen, haben, aber nur so weit, als dieser Zustand nicht im Zusammenhange mit seinen vorhergehenden Zuständen betrachtet wird. Er erkennt also sein ganzes Leben nur in einzelnen unverbundenen Abschnitten, und sein Selbstbewußtseyn ist auch in einer solchen hellen Zwischenzeit zu mangelhaft, als daß er mit dem gehörigen Verstande handeln könnte, wo es nicht bloß auf das Gegenwärtige ankommt, was sich seinen Sinnen unmittelbar darstellt.

In dem zweyten Falle, wo die wirklichen Anfälle des Wahnsinns eines Kranken nur die kleinere Zeit seines Lebens ausfüllen, und die so genannten hellen Zwischenzeiten den größern Theil desselben ausmachen, verhält sich dieses nicht so. Denn alsdann hat der Kranke Zeit genug, zu sich selbst zu kommen, und sich seines gegenwärtigen Zustandes, nicht nur in so weit, als ihm seine Sinne denselben darstellen, sondern auch in so fern er mit den vorhergehenden Zuständen seines Lebens in Verbindung steht, bewußt zu werden. Der Kranke ist

hier in demselben Falle, wie der Mensch, der ganz bey Verstande ist und, durch Hülfe seines Gedächtnisses, seinen gegenwärtigen Zustand mit seinen vergangenen Lebenszuständen in Verbindung zu bringen weiß, ob bey ihm gleich in seinem Leben vieles gar nicht zum Bewußtseyn gekommen und ihm vieles wieder aus demselben entschwunden ist. Denn ein Mensch, der z. B. mehrere Wochen ohne Bewußtseyn an einer hitzigen Krankheit daniedergelegen hat, weiß, wenn er von derselben hergestellt ist, alles Vorhergehende, und weiß dasselbe auch in Verbindung mit seinem gegenwärtigen Zustand zu bringen. Jeder Mensch nimmt ferner nichts von dem wahr, was während seines Schlafs vorgeht; und doch bleibt er sich alles dessen, was vor demselben mit ihm vorgegangen ist, wenigstens in so fern bewußt, als es nöthig ist, seine gegenwärtigen Zustände in Verbindung mit seinen vorhergehenden zu erkennen, oder zu sich selbst zu kommen. Alle Täuschungen, denen er vorhin ausgesetzt gewesen, und welche ihm einstweilen eine falsche Vorstellung seines gegenwärtigen Zustandes aufdrangen, sind entweder ganz aus seiner Erinnerung entschwunden, oder er ist doch im Stande, sich ihrer als einer Täuschung bewußt, und daher auch bey sich selbst zu seyn.

Eben so verhält es sich bey dem Wahnsinn, der sich nur periodisch und jedesmal nur auf eine so kurze Zeit äußert, daß die hellen Zwischenzeiten,

die dazwischen fallen, von längerer Dauer sind. Der Kranke kann bey demselben in seinen hellen Zwischenzeiten hinlänglich zu sich selbst kommen, um nicht nur seinen gegenwärtigen Zustand, sondern auch die Verbindung desselben, mit seinen vorhergehenden Zuständen so weit zu erkennen, als es nöthig ist, mit Verstande zu handeln. Handlungen, die er in einer solchen Zwischenzeit vorgenommen hat, sind also in rechtlicher Hinsicht eben so anzusehen, als ob er völlig bei Verstande wäre. Es kann daher in civilrechtlicher Hinsicht ihrer Gültigkeit nichts im Wege stehen, so wie in criminalrechtlicher Hinsicht die Zurechnung zur That und die davon abhängende Strafbarkeit dadurch nicht aufgehoben werden kann.

Sind die Anfälle eines periodischen Wahnsinns in Ansehung ihrer Dauer den Zwischenzeiten gleich; so ist die Frage, wie weit diese hellen Zwischenzeiten in Betrachtung kommen, schwerer zu entscheiden. Hier scheint sehr viel darauf an zu kommen, ob der Wechsel zwischen den Anfällen des Wahnsinns und den hellen Zwischenzeiten jedesmal schneller oder langsamer erfolgt. Je kürzer jedesmal die Anfälle des Wahnsinns und, unter der angenommenen Voraussetzung, auch die hellen Zwischenzeiten sind, um so weniger können die letzten in Betrachtung gezogen werden. Denn einmal wird immer einige Zeit zu der Besinnung, ohne welche der Kranke nicht wieder zu sich selbst

kommen kann, erfordert; und ob diese ein solcher Unglücklicher schon in der Zwischenzeit, in welcher er gehandelt, gehabt habe, ist nicht immer so leicht auszumachen. Hierzu kommt dann zweitens, daß, bey dem öftern Wechsel der Anfälle und Zwischenzeiten, das Daseyn einer solchen Zwischenzeit meistens nicht so gewiß ist, als daß man sie mit Sicherheit voraussetzen könnte. Nimmt man hierzu noch, daß die Gesetze nur aus gerechter Schonung gegen die Unglücklichen, die des Gebrauchs des Verstandes beraubt sind, die rechtlichen Wirkungen ihrer Handlungen aufheben; so kann dieser Behauptung um so weniger ein erheblicher Grund im Wege stehen.

Anmerkung. In den Schriften der Juristen werden unter hellen Zwischenzeiten (dilucida intervalla) nur kleinere Zeiten verstanden, in welchen ein Wahnsinn, oder eine ähnliche Krankheit, die in der Regel vorhanden ist, ruhet. (S. Thibaut System des Pandektenrechts. §. 192.) Wenigstens in den Schriften einiger Aerzte, wie Reil's und Pinel's, wird der Ausdruck in einer allgemeinen Bedeutung von allen Zeiten genommen, in welchen ein periodischer Wahnsinn sich nicht in Ausbrüchen zeigt.

§. 102.

Rührt der Wahnsinn aus einer Uebespannung der Einbildungskraft; so wird er immer an einer gewissen Voraussetzung, als der in ihm herrschenden Vorstellung, haften. Denn die Lebhaftigkeit der Einbildungskraft einer Person kann bis

zum Wahnsinn nur durch Objekte, welche für dieselbe ein stärkeres Interesse haben, erhöhet werden. Dieser Wahnsinn kann bloß chimerischer Art seyn; es kann aber auch seyn, daß die Chimeren, die ihn unterhalten, Vorspiegelungen veranlassen, so daß der Kranke fortwährend etwas zu empfinden glaubt, was doch nur seine Einbildungskraft ihm vorspiegelt. In so fern dieser Wahnsinn vorspiegelnd ist, stellt er Personen, die damit behaftet sind, Gegenstände dar, die nicht existiren, oder schafft die wirklich existirenden Gegenstände um. Solche Vorspiegelungen werden dem Kranken aber nur Gegenstände darstellen, die mit seinem herrschenden Wahne in einer nähern oder entferntern Verbindung stehen, also ihn nur da täuschen können, wo diese Vorstellung auf irgend eine Art in das Spiel kommt. Bey Dingen, die mit derselben in keiner nähern Verbindung stehen, ist also voraus zu setzen, daß ein solcher Wahnsinniger alles so sehen, hören, und mit Einem Worte empfinden werde, als ob er vom Wahnsinn frey wäre. In so fern kann also sein Wahnsinn in rechtlicher Hinsicht nicht in Betrachtung kommen. In civilrechtlicher Hinsicht steht also in so weit der Gültigkeit seiner rechtlichen Geschäfte nichts entgegen, und in criminalrechtlicher Hinsicht fällt die Zurechnungsfähigkeit und die Strafbarkeit seiner Handlungen eben so wenig weg. Es läßt sich z. B. kein Grund angeben, warum ein Mensch, der sich ein-

bildet, Füße von Glas, oder eine so große Nase zu haben, daß sie von denjenigen, die auf der Straße nahe bey ihm vorbeygehen, zertreten werden könnte, im übrigen aber ganz bey Verstande ist, nicht sollte gültiger Weise Contracte schließen, oder nicht wegen seiner gesetzwidrigen Handlungen, die mit seinem Wahne in keiner Beziehung stehen, sollte bestraft werden können. Ja, den Umständen nach, macht ein solcher Wahnsinn eine Person nicht unfähig, einem öffentlichen Amte, und eben so wenig den Angelegenheiten Anderer rechtlich vorzustehen *).

*) Swedenborg, der durch seine Geisterseherey bekannt ist, und unstreitig wahnsinnig war, stand seinem Amte auf eine so rühmliche Art vor, daß er deshalb von dem Könige von Schweden geadelt wurde. (Muratori über die Einbildungskraft 2 Th. S. 150.) Mir selbst ist ein vor mehreren Jahren verstorbener Gelehrter bekannt, der sich den Wahn in den Kopf gesetzt hatte, daß die Freymäurer sich gegen ihn verschworen hätten. Dieser Mann, der im übrigen ganz bey Verstande war, stand einem Lehramt auf einer Universität ohne allen Tadel vor, wenn man einige Nachlässigkeit, die er sich dabey zu Schulden kommen ließ, nicht in Betracht zieht.

§. 103.

Ueberhaupt ist bey einem Menschen, der an einem fixen Wahnsinn leidet, die in demselben herrschende Vorstellung in Rücksicht auf die Zurechnungsfähigkeit seiner Handlungen nicht als Irrthum, sondern als Wahrheit zu betrachten, oder

eine Handlung desselben muß so betrachtet werden, als ob sie unter den Umständen vorgenommen wäre, in welchen sich der Wahnsinnige, seiner Krankheit wegen, zu befinden glaubte [1]). Wenn diese Umstände nichts in der sonstigen Zurechnungsfähigkeit einer Handlung, von der die Rede ist, ändern; so lassen sie diese, auch wenn der Urheber der Handlung übrigens bey Verstande ist, unverändert: wenn jene Umstände aber die Zurechnungsfähigkeit, und die davon abhängende Strafbarkeit aufheben oder vermindern; so heben sie diese auch in dem angenommenen Falle auf, oder vermindern sie.

In Ansehung solcher Fälle, wo von der Einwilligung in etwas die Rede ist, kommt die herrschende Vorstellung eines solchen Wahnsinnigen in so weit in Betrachtung, als von ihrer Wahrheit oder Falschheit die Wirklichkeit seiner Einwilligung abhängt oder nicht [2]). Ist z. B. bey einem rechtlichen Geschäfte, wie einem Contrakte, voraus zu setzen, daß die Person, die ein solches Geschäft eingegangen ist, nicht würde eingewilligt haben, wenn sie nicht mit einem festen Wahne behaftet wäre; so kommt dieser Wahn als ein Irrthum in Betrachtung, der unverschuldet ist. Ob die rechtlichen Wirkungen eines Geschäfts dadurch aufgehoben werden oder nicht, hängt davon ab, was die Gesetze in civilrechtlicher Hinsicht über einen unverschuldeten Irrthum bestimmen.

1) Ein Soldat in Brieg ermordete ein Kind, weil er glaubte, daß der allmächtige Geist bey ihm sey, und daß dieser ihm die That befohlen habe. (Pyl Beytr. Samml. VI. S. 214 u. f.). In einem Gutachten des Herrn Dr. Glanwitz über diesen Fall, wurde mit Recht darauf angetragen, den Unglücklichen in einem Irrenhause aufzubewahren. Von einer eigentlichen Strafe konnte hier nicht die Rede seyn.

2) In Praxi wird die Frage, ob ein Geschäft, das eine Person, die übrigens bey Verstande ist, aber an einem fixen Wahn leidet, vorgenommen, wegen eines Irrthums, der dabey, eben dieses Wahns wegen, vorgefallen ist, gültig sey oder nicht, wohl nicht leicht vorkommen. Denn so lange einer solchen Person die Ausübung ihrer Rechte gelassen werden müßte, würde keinen Andern es etwas angehen, ob ein solches Geschäft gültig oder ungültig sey, und die Person selbst würde sich nicht zu einem solchen Irrthum bekennen können und wollen. Unmöglich an sich indeß ist der Fall gar nicht.

§. 104.

Aus dem eben (§. 103.) Gesagten erhellt schon, wie viel in rechtlicher Hinsicht bey einem fixen Wahnsinne darauf ankomme, was für eine herrschende Vorstellung demselben zum Grunde liege. Bey dieser herrschenden Vorstellung kommt 1) in Betrachtung, ob sie eine größere oder geringere allgemeine Verstandes-Verwirrung nach sich zieht, oder ob sie den richtigen Gebrauch des Verstandes nur in Ansehung gewisser Gegenstände hindert; 2) welchen Einfluß sie auf den Kranken in Ansehung der Vorstellung, die er sich von sich selbst und seinen

Verhältnissen zu Andern macht; und 3) welchen Einfluß sie auf seine Handlungen im Allgemeinen habe.

§. 105.

Zieht die herrschende Vorstellung eines Wahnsinnigen eine allgemeine Verstandesverwirrung nach sich; so ist derselbe einem Blödsinnigen gleich zu achten, und seine Verstandesverwirrung ist, je nachdem sie größer oder kleiner ist, den verschiedenen Graden der Verstandesschwäche gleich zu setzen, da anfangs der Kranke über nichts richtig urtheilt, weil nichts außer dem Gegenstande, an dem sein Wahnsinn haftet, für ihn Interesse hat, und er diesen nicht mit der nöthigen Unbefangenheit betrachten kann, um über ihn selbst richtig zu urtheilen. Dauert dieser Zustand länger fort, so folgt aus ihm eine wahre Lähmung des Verstandes, die sich als ein eigentlicher Blödsinn zeigt. Vornehmlich ist dieses der Fall, wenn die herrschende Vorstellung eines Wahnsinnigen denselben in einer beständigen Gemüthsbewegung erhält, und ihn von allen andern Gegenständen abzieht. Gewisse Arten des religiösen Wahnsinns haben vor andern diese Wirkung. Auch wenn der Wahnsinn über gewisse Ereignisse entsteht, die ein Mensch sich dergestalt zu Herzen nimmt, daß er sich hernach von dem Gedanken daran nicht wieder losreißen kann, ist dasselbe zu befürchten. Was hier von dem Wahnsinne gesagt

ist, gilt ebenfalls von der Schwermuth, auch wenn mit derselben kein Wahnsinn verbunden ist. Hindert die herrschende Vorstellung eines Wahnsinnigen oder auch eines Schwermüthigen, der nicht eigentlich wahnsinnig ist, den richtigen Gebrauch seines Verstandes nur in Ansehung gewisser Gegenstände; so gelten davon die schon vorhin (§. 103.) aufgestellten Grundsätze.

§. 106.

Wenn bey einem fixen Wahnsinne der Kranke sich eine falsche Vorstellung von sich selbst und seinen Verhältnissen macht; so kommt dieser Umstand in mehr als einer Rücksicht in Betrachtung. Denn 1) müssen in criminalrechtlicher Hinsicht seine Handlungen so betrachtet werden, als ob er sich wirklich in dem Zustande und dem Verhältnisse zu Andern befände, in welchen er sich zu befinden glaubt. Die Schriften der Psychologen und Aerzte z. B. sind voll von Beyspielen solcher Narren, die sich regierende Herren, oder sonst Personen von hohem Stande zu seyn eingebildet. Beleidigungen, die von solchen Unglücklichen Andern widerfahren, können natürlich nicht nach ihrem wahren Stande bestraft werden; sondern die Strafbarkeit derselben hört entweder ganz auf, oder sie wird vermindert *). 2) Können allgemeine rechtliche Verfügungen in Ansehung einer solchen Person nöthig werden. Z. B. ein Narr, der übrigens bey Verstande ist, bildet

sich ein, ein großes Vermögen zu besitzen, und läßt sich dadurch zu einem Aufwande fortreißen, der ihn bald um das Seinige, und vielleicht Andere, bey welchen er Credit findet, in Schaden bringen kann; soll er alsdann nicht für einen Verschwender zu erklären, oder unter eine Curatel zu setzen seyn?

*) Mir ist selbst der Fall bekannt, daß ein junger Mann, dem es sonst nicht an Kopfe fehlte, sich in den Kopf gesetzt hatte, Baron zu seyn, und sich an einem fremden Orte dafür ausgegeben hatte. Weil er daselbst nicht ganz unbekannt war, war die Sache der Wachsamkeit des Fiskals nicht entgangen. Die Sache wurde also anhängig gemacht. Was weiter in derselben erfolgt ist, weiß ich nicht. Nur mit Recht hätte er deshalb wohl nicht können bestraft werden. Gesetzt dieser Mensch hätte als Baron jemanden zum Duell herausgefordert; hätte diese Herausforderung als eine Handlung eines Bürgerlichen, oder als eines Adelichen — wenn anders dieser Unterschied hier sonst in Betrachtung kommt, — müssen bestraft werden? Ich glaube, das letzte sey keinem Zweifel unterworfen. Ganz frey von aller Strafe hätte seine Handlung nicht hingehen können, da der Mann übrigens bey Verstande und im Stande war, die Strafbarkeit der Handlung, so wie er sie vorzunehmen glaubte und nur vorzunehmen glauben konnte, zu erkennen, auch kein Grund ist, vorauszusetzen, warum er sich nicht durch die Vorstellung von der Strafe von seiner Handlung hätte können abschrecken lassen. Allein die Handlung, als die Handlung eines Menschen, wie er wirklich war, und sie nicht als eine solche, wie er sie betrachten mußte, zu bestrafen, wäre unrecht gewesen.

Allein dem ungeachtet kommt hier noch ein Punkt in Betrachtung. Bey Leibesstrafen nehmen die Gesetze eine billige Rücksicht auf den Gesund-

heitszustand eines Menschen; nämlich in so fern, als sie die ordentliche Strafe alsdann mildern, wenn sie seiner Gesundheit oder seinem Leben nachtheilig werden könnte. Auch wo dieses nicht bey der Bestrafung eines Narren zu besorgen steht, ist noch eine ähnliche menschenfreundliche Rücksicht auf seine Krankheit zu nehmen, ob er sie gleich nicht mit Dank erkennen wird. Den Narren nämlich ganz nach seinem eingebildeten, und nicht nach seinem wahren, Stande strafen, heißt, ihn in seinem Wahne völlig fest machen. Der beste Ausweg würde hier wohl seyn, daß man dem Narren den Milderungsgrund, der ihm zu statten kommt, ganz unumwunden zu erkennen gäbe und es ihn wissen ließe, daß man nur aus gerechter Rücksicht auf seine Narrheit ihn so gelinde bestrafe. Das müßte mit allem richterlichen Ernste geschehen, der um so eher vielleicht selbst zum Besten des Narren wirken würde, je mehr er allen Spott und alle Satyre gegen einen solchen Unglücklichen verschmäht. Denn nichts kann den Narren wohl eher zu sich selbst bringen, als wenn er sieht, daß man seine Narrheit als eine völlig ausgemachte Sache betrachtet, um die man sich übrigens wenig bekümmert. Man darf auf nicht besorgen, daß diese Nachsicht gegen den Narren Vergehungen gegen die Gesetze veranlassen werde, bey welchen sich jemand vor der verwirkten Strafe durch eine simulirte Narrheit werde zu schützen suchen. Denn für einen ausgemachten Narren will wohl niemand, es sey auch um welchen Preis es wolle, gelten.

§. 107.

Wie wichtig in rechtlicher Hinsicht ein fixer Wahnsinn ist, wenn die in ihm herrschende Vorstellung einen entschiedenen Einfluß in die Handlungen einer damit behafteten Person hat, fällt schon von selbst in die Augen, und bestätigt sich durch

durch das (§. 103.) Gesagte. Am meisten wird hier der Wahnsinn in Betrachtung kommen, bey welchem der Kranke durch seine herrschende Vorstellung zu gewissen Handlungen gereitzt wird, welche er selbst als Pflichten betrachtet. In dieser Rücksicht kommt wohl kein Wahnsinn mehr in Betrachtung als der religiöse, wenn er den Menschen zu Handlungen fortreißt, welche schon an sich, oder in der bürgerlichen Gesellschaft gesetzwidrig sind [1]). Handlungen, die aus ihm fließen, können um so weniger im eigentlichen Sinne bestraft werden, da alle menschliche Strafen bey so einem Unglücklichen ihre Wirksamkeit schon aus dem Grunde verlieren, weil auf ihn die Furcht vor den göttlichen Strafen mächtiger wirkt, als die Furcht vor allem, was Menschen über ihn verhängen mögen. Hierzu kommt noch, daß die Hoffnung göttlicher Belohnungen solche Unglückliche oft bis zu einer gänzlichen Verachtung aller menschlichen Strafen, die auf Handlungen, welche ihr Wahnsinn unglücklicher Weise als verdienstlich betrachtet, gesetzt sind, entflammt, ja sie zu diesen Handlungen oft um so mehr hinreißt, je verdienstlicher es in ihren Augen ist, um der Gottheit willen zu leiden. Aus diesem Grunde schon würde es höchst zweckwidrig seyn, solche Handlungen zu bestrafen, wenn auch nicht die Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit und mithin auch der Strafbarkeit derselben wegfielen, und also eine Bestrafung keineswegs gerecht seyn könnte. Dieses

bleibt selbst für den traurigen, aber keineswegs seltenen, Fall wahr, wo ein solcher Wahnsinn aus einer Schwärmerey, womit die Natur einen Betrüger schon bestraft hat, entstanden ist [2]). Aus dem eben Gesagten folgt indeß keineswegs, daß öffentliche Sicherheitsmaaßregeln, die gegen solche Unglückliche ergriffen werden müssen, und sollten sie ihnen auch weit empfindlicher als eigentliche Strafen fallen, als ungerecht zu betrachten wären.

[1]) Der religiöse Wahnsinn ist meistens die Folge einer fanatischen mystischen oder einer andern religiösen Schwärmerey. An dieser haben meistens Ehrsucht, Ruhmsucht, und andere, diesen ähnliche, Leidenschaften, den größten Antheil (S. meine Unterf. über den Wahnsinn, S. 387 f.). Eben aus diesem Grunde kann es nicht rathsam seyn, dagegen mit einer furchtbar scheinenden Strenge, die dem Schwärmer erst in seinen eignen Augen die rechte Wichtigkeit giebt, zu Felde zu ziehen. Es giebt viel wirksamere Maaßregeln gegen dieses Uebel, die ich a. a. O. angegeben habe, und auf welche, schon länger, als vor einem Jahrhundert, ein geistreicher Schriftsteller, der berühmte Graf Shaftesbury, zur Demüthigung aller Schwärmer, aufmerksam gemacht hat. Es schien indeß erst den Gesetzgebern späterer Zeiten vorbehalten zu seyn, darauf Rücksicht zu nehmen.

[2]) Viele Schwärmer sind anfangs nichts als Betrüger, die bey Andern den Hang zur Schwärmerey nur für sich zu benutzen suchen, nachher aber durch sich selbst betrogen wurden. Es ist daher schwer zu bestimmen, ob Personen, bey welchen Anzeigen der Schwärmerey und des Betrugs zusammentreffen, als Betrüger, oder als, wenn auch durch sich selbst, Betrogene zu behandeln sind. So viel ist wohl psychologisch gewiß, daß die letzte Behand-

lung ihnen selbst am schmerzlichsten fällt, und dem Unwesen der Schwärmerey am wirksamsten Einhalt thut, wenn die Schwärmerey epidemisch zu werden droht.

§. 108.

Der Mensch, der an einem fortlaufenden, aus einer Abstumpfung der Sinne rührenden, Wahnsinn leidet, ist, wie aus dem Vorhergehenden (§. 99.) erhellt, seines Verstandes nicht mächtig; und also auch nicht im Stande, seinen eigenen Angelegenheiten vorzustehen. Auch ist derselbe, so wohl seiner eignen als auch der Sicherheit Anderer wegen, einer besondern Aufsicht zu übergeben. Es versteht sich, daß Unglückliche dieser Art durch diese Aufsicht, der sie untergeben werden, nicht weiter, als der Zweck derselben es erfordert, eingeschränkt werden müssen. Dieses ist auch um so leichter, da sie in ihrem Wahnsinne meistens nur in gewisse Verhältnisse ihres vorigen Lebens sich zurückversetzen, und man daher nur auf diese sein vorzügliches Augenmerk in der Anordnung einer solchen Aufsicht nehmen darf, um alles zu entfernen, was ihnen Anlaß geben könnte, sich oder Andern schädlich zu werden.

§. 109.

Ist ein solcher, aus einer Abstumpfung der Sinne rührender, Wahnsinn periodisch, und kehren die Anfälle desselben jeder Zeit nach kürzern

Zwischenräumen wieder; so ist er in Rücksicht der, in Ansehung seiner zu nehmenden, Maaßregeln als ein fortlaufender zu betrachten: hingegen wenn die Anfälle desselben immer nur nach einer längern Zwischenzeit eintreten, ist der Kranke in seinen hellen Zwischenzeiten völlig als ein Gesunder, und nur während seiner Anfälle als ein Wahnsinniger anzusehen. Eine Curatel, die eines solchen Kranken wegen angeordnet würde, könnte nur befugt seyn, ihn während seiner Anfälle, wenn es nöthig wäre, einzuschränken, und für die übrige Zeit keinen andern Zweck haben, als durch ihre Genehmigung der Handlungen des Curanden stillschweigend zu erklären, daß sie von demselben bey völligem Gebrauche seines Verstandes vorgenommen sind. Die besondere Aufsicht, der ein solcher Kranker während seiner Anfälle zu übergeben wäre, würde außer derselben auch ruhen müssen.

§. 110.

Wenn der fixe Wahnsinn nicht mit einer allgemeinen Verstandesverwirrung verbunden ist, oder die in ihm herrschende Idee den Kranken nicht in eine ihm schädliche, oder Andere gefährdende Verwaltung seines Vermögens stürzt; so kann kein Grund vorhanden seyn, für ihn eine Curatel anzuordnen. Noch weniger kann ein Grund vorhanden seyn, ihn einer Aufsicht zu unterwerfen, wenn von seiner herrschenden Idee nicht Handlun-

gen zu befürchten sind, durch welche er sich oder Andern gefährlich werden könnte.

§. 111.

Was von dem fixen Wahnsinne gesagt ist gilt auch von der bloßen Schwermuth. Steigt diese bis zu einem gewissen Grade, so führt sie anfänglich eine Gleichgültigkeit gegen alle andere Dinge, als den Gegenstand, der sie unterhält, und weiterhin eine gänzliche Unthätigkeit des Verstandes, von welcher späterhin eine blödsinnige Verstandesschwäche die Folge ist, mit sich. Hier treten also alle Gründe, welche bey dem Blödsinne eine Curatel und Aufsicht nöthig machen, ein. Steigt die Schwermuth nicht bis zu diesem Grade, so kann sie so wenig die eine als die andere Verfügung nöthig machen; es wäre denn, daß von dem Kranken in einzelnen Anfällen der Schwermuth Handlungen zu besorgen wären, durch welche er sich oder Andern schaden könnte. Am meisten ist dieses der Fall, wenn sich seiner in der Schwermuth ein Lebensüberdruß bemächtigt. Nur bey einer wenig erleuchteten Religiosität ist von einem solchen Unglücklichen zu erwarten, daß er, anstatt Hand an sich selbst zu legen, das Leben eines Andern aufopfern werde, um von den Händen der Gerechtigkeit den Tod zu empfangen, den er sich nicht selbst geben mag, um nicht als ein Selbstmörder in die andere Welt überzugehen [1]). Bey

allen Maaßregeln, die man in diesen und ähnlichen Fällen zur Sicherheit des Kranken zu nehmen hat, muß man nur die möglichste Schonung gegen ihn beobachten, da diese selbst zur Milderung seiner Schwermuth wirken, zuweilen selbst die Heilung desselben mit vorbereiten kann. Am meisten und sorgfältigsten muß man dasjenige vermeiden, was ihn erst zur Ausführung seines Vorsatzes reizen könnte. Hierhin gehören besonders alle Einschränkungen einer ihm lästigen Aufsicht, und am meisten eine ihm sichtbare Aufmerksamkeit, dasjenige zu entfernen, was ihm in der Ausführung seines Vorsatzes beförderlich seyn könnte [z]).

[z]) Eine nicht hinlänglich erleuchtete Religiosität kann auch den Menschen, der keineswegs wahnsinnig ist, in einem Anfalle von Schwermuth zu einem Morde fortreißen. Einen merkwürdigen Fall dieser Art findet man bey Pyl (Samml. IV. S. 160.). Eine Frau nämlich, die durch manche schwermüthige Gedanken beunruhigt wurde, besonders sich darüber ängstigte, daß sie einige Thaler, die sie zusammengespart, vor ihrem Manne verheimlicht hatte, indem sie sich dieses als eine Untreue gegen ihn vorwarf, auch eine am Neujahrstage gehörte Predigt (die einen ähnlichen Gegenstand berühren mogte), ganz auf sich zog, ermordete das Kind ihrer Freundinn, das sie sehr liebte. „Du mußt „dies Kind umbringen; so wird es ein Engel und „entgeht aller Verführung": sagte sie zu sich selbst, indem sie die unglückliche That vollführte.

[a]) In dem Volksunterrichte moralisirt man vielleicht mit mehr gutem Willen als Weisheit gegen den Selbstmord. Die Liebe zum Leben hat die Natur dem Menschen, wie jedem lebenden Wesen, zu tief eingepflanzt, als daß andere, als nur die unglück-

lichsten, Umstände ihm sein Leben verhaßt machen könnten. Die Furcht vor der ewigen Verdammniß, als der göttlichen Strafe des Selbstmords, schreckt den Menschen vielleicht ab, Hand an sich selbst zu legen; allein mit dem Leben selbst ihn auszusöhnen, vermag sie gewiß nicht. Ist der Mensch nicht aufgeklärt, so nimmt er den traurigen Ausweg und will von der Hand der Gerechtigkeit sterben. Um so seines Lebens los zu werden, wird er ein Mörder an Andern, und in der That auch ein Selbstmörder, ob er sich gleich nicht als ein solcher scheint. Ein berühmter Theologe findet darin göttliche Weisheit, daß in der Bibel zwar der Mord überhaupt verboten, aber nirgends ein ausdrückliches Verbot des Selbstsmordes zu finden sey. (S. J. D. Michaelis Moral, §. 56.)

Dritter Absatz.

Von der Ausmittelung des Wahnsinns und der ihm ähnlichen Krankheiten.

§. 112.

Wenn der Wahnsinn fix ist, und also demselben eine gewisse Vorstellung zum Grunde liegt; so kann es seyn, daß der Kranke sie absichtlich verheimlicht, oder doch aus andern Gründen nicht äussert. In diesem Falle kann sein Wahnsinn den Augen Anderer, und wenn diese den Kranken auch übrigens genau kennen, sich entziehen, wenn er sich ihnen nicht durch einzelne Umstände, die ihn mehr errathen lassen als bestimmt zu erkennen geben, wie von fern zeigt. In allen übrigen Fällen ist er leicht kenntlich, und am leichtesten, wenn er an einer gewissen Voraussetzung haftet, die den

Kranken einzig und allein beschäftigt, ob es gleich hier nicht immer so leicht ist, die in demselben herrschende Vorstellung sogleich bestimmt zu sehen. Mißtrauen, Furcht, und bey ungebildeten Personen ein plump geäußerter Stolz verrathen es alsdann am ersten, ob den Kranken eine ihm angenehme oder unangenehme Vorstellung eingenommen hat. Um die Spur, die hierin liegt, zu verfolgen, wird nicht allein Menschenkenntniß und Gewandheit im Umgange, sondern auch die Kunst, Andern zu sich ein Zutrauen einzuflößen und sie offen zu machen, erfordert. Dem Arzte, der von dem Kranken selbst, seiner Gesundheit wegen, es sey nun in welcher besondern Absicht es wolle, zu Rathe gezogen wird, kommen hierbey insbesondere mehrere Umstände, die ihm bey dem Kranken ein Recht zu Erkundigungen geben, was ein Anderer, ohne zudringlich zu scheinen, sich nicht herausnehmen dürfte, zu statten *).

*) Einige Ideen hierüber habe ich in meinen Unters. über den Wahnsinn XX. geäußert. An der Anwendbarkeit meiner Vorschläge darf ich um so weniger zweifeln, da ein großer Arzt, der sich für diesen Gegenstand interessirt, mir mehr Gutes auf mein Befragen davon sagte, als ich selbst davon erwartete.

§. 113.

Eine Hauptregel bey der Erforschung des Zustandes solcher Personen, ist: daß man ihnen nicht zur Unzeit widerspricht, und daß man noch weni-

ger ihre Behauptungen als ungereimt oder lächerlich zu betrachten scheint. Je mehr Interesse der Untersucher an dem, was er von dem Kranken hört, nimmt, und je mehr Theilnahme er demselben, mehr in seinem ganzen Benehmen als in ausdrücklichen Worten, zu erkennen giebt, um so gewisser kann er sich versprechen, daß derselbe sich ihm ganz mittheilen werde. Er kann daher immer, und oft mit Nutzen, augenblickliche Zweifel des Erstaunens äußern, dem Kranken auch in einzelnen unwichtigen Dingen widersprechen; aber immer nur so, daß er durch seinen Widerspruch, der mehr nur einzelne Punkte in den Aeußerungen des Kranken, als seine ganze Sache betreffen darf, die Aufmerksamkeit, welche sie bey ihm rege gemacht, als seinen Unglauben äußert.

§. 114.

Der fixe Wahnsinn, der aus einer Ueberspannung der Einbildungskraft rührt, entsteht oft bey Veranlassung eines einzelnen Vorfalls, besonders eines solchen, bey welchem die Hoffnungen und Wünsche eines Menschen unerwartet in Erfüllung gehen oder scheitern (Untersuch. über den Wahnsinn, XIV.). Ist eine solche Veranlassung zum Wahnsinne bekannt, so kommt man eben dadurch der in demselben herrschenden Vorstellung leicht auf die Spur, wenn diese nicht von selbst am Tage liegt. Vorfälle dieser Art sind unter andern ein schneller

Wechsel in den Glücksumständen einer Person, Unglück in der Liebe; jenes ist aus sehr begreiflichen Gründen mehr bey dem männlichen, und dieses bey dem andern Geschlechte der Fall [1]). Hierbei ist die längst gemachte Bemerkung, daß ein unerwartetes Glück öfter als ein unerwartetes Unglück die traurige Veranlassung zum Wahnsinn werde [2]), nicht zu übersehen. Oefters entsteht aber auch der Wahnsinn nicht so plötzlich auf eine bestimmte Veranlassung, sondern entwickelt sich nach und nach und kommt nur allmählig zur Reife.

1) Haslam bemerkt, daß der Wahnsinn am öftersten zwischen dem dreyßigsten und vierzigsten Jahre bey dem männlichen, und zwischen dem zwanzigsten und dreyßigsten Jahre bey dem weiblichen Geschlechte eintrete. Am meisten wird dieses von dem Wahnsinne, der in einer Ueberspannung der Einbildungskraft, die selbst durch einzelne Vorfälle erregt wird, der Fall seyn. In dem Alter von dreyßig bis vierzig Jahren ist der Mann am thätigsten, besonders sein Glück für seine künftige Lebenszeit festzustellen. Was er hier bauet, denkt er, in seiner folgenden Lebenszeit zu genießen. Hier ist sein Ehrgeitz und seine Habsucht gerade den empfindlichsten Kränkungen ausgesetzt. In dem Alter von zwanzig bis dreyßig Jahren muß bey dem weiblichen Geschlechte sich eben so sein äußeres Glück entscheiden. Früher ist die Liebe bey demselben vielleicht mehr die Sache des Herzens, in diesem Alter hingegen ist dem Frauenzimmer die Ehe wegen ihrer bürgerlichen Folgen wichtig, da das weibliche Geschlecht ohne sie keine bürgerliche Selbstständigkeit hat: oder vielmehr, weil es gar keine bürgerliche Selbstständigkeit hat; so hängt sein Ansehen, seine äußere Ehre, und selbst, in gewisser Hinsicht, seine Sicherheit im Staat von Familienverhältnissen ab. Nur in den

Jahren der Jugend bis zu seiner Mannbarkeit genießt das Frauenzimmer die Ehre und Achtung und das Ansehen der Familie, in welcher es geboren ist; späterhin kann ihm nur die eheliche Verbindung mit einem Manne Ansehen und eine Achtung geben, die der bürgerlichen Selbstständigkeit näher kommt. Wenn Pinel (über die Manie, S. 119.) unter den Ursachen des Wahnsinns Hindernisse einer gewünschten Heirath angiebt, so drückt er die Sache wohl wahrer aus, als wenn er es Unglück in der Liebe nennt, wenn anders daselbst mehr Frauenzimmer als Mannspersonen gemeint waren.

*) Ich habe diese Bemerkung a. a. O. meiner Unters. über den Wahnsinn zu erklären und auch näher zu bestimmen gesucht.

§. 115.

Wenn der Wahnsinn in einer Abspannung der Sinne seinen Grund hat, so verräth er sich leicht in einer Verwechselung der gegenwärtigen mit abwesenden Gegenständen, Personen oder Sachen. Am meisten verwechselt der Kranke Personen, die jetzt um ihn sind, mit Personen, mit welchen er vorher beschäftigt gewesen ist, hält dabey oft den Ort, an welchem er sich befindet, für einen andern. Alle Gegenstände, welche die Imagination eines solchen Kranken beschäftigen, sind denen, welche jetzt unter seine Sinne fallen, mehr oder minder ähnlich, so daß seine Einbildungskraft, auf eine psychologisch leicht erklärliche Art, diese in jene umschafft, und ihn auf Veranlassung derselben in Scenen seines frühern Lebens zurück versetzt. Allein so natürlich dieser Wahnsinn sich in der beschriebenen Verwechs-

lung zeigt, so ist sie ihm doch keinesweges eigenthümlich; denn auch der Wahnsinn, der sichtbar in einer Ueberspannung der Einbildungskraft seinen Grund hat, kann zu ähnlichen Umschaffungen wirklicher Gegenstände in andere durch die Einbildungskraft, Anlaß geben. So sahe, wie Pinel (mémoire sur les aliénés, p. 8.) erzählt, ein junger Mensch, den eine unglückliche Liebe wahnsinnig gemacht hatte, in jedem Frauenzimmer, die er ansichtig wurde, seine Geliebte, und redete sie in den leidenschaftlichsten Ausdrücken an. Auch ist schon in dem Vorhergehenden (S. 84.) das Beyspiel eines jungen Mannes angeführt, der in einer Anwandlung von Wahnsinn, in den ihn eine unverständige Furcht vor einer gewaltsamen Anwerbung stürzte, Bäume für Soldaten ansahe, die ihn verfolgten. Wo der Wahnsinn aus einer Ueberspannung der Einbildungskraft rührt, wird eine solche Verwechselung sich nur bey Gegenständen einer gewissen Art zeigen, in dem entgegengesetzten Falle hingegen regelloser bald bey diesen, bald bey jenen Gegenständen. Auch wird sich bey denselben die Abstumpfung der Sinne in anderweitigen unzweydeutigen Proben darlegen, wie bey dem schon oben (S. 101.) angeführten Manne, der die Arzneyen, die ihm gegeben wurden, begierig für Branntwein verschluckte. Mit diesem Wahnsinne ist auch meistens eine allgemeine körperliche Schwäche verbunden, die sich in einer großen Begierde

nach Reitzmitteln aller Art, wie z. B. geistigen Getränken und Schnupftaback äußert. Auch wird derselbe öfter von einem größern oder geringern Grade des Blödsinns begleitet, der sich in unzusammenhängenden Reden, unpassenden Antworten auf vorgelegte Fragen, und oft in einer Neigung mit sich selbst zu reden, an den Tag legt [1]). Indeß ist diese Neigung mit sich selbst zu reden, nicht bloß eine Wirkung dieses Wahnsinns, sondern auch der fixe Wahnsinn, dem immer eine Ueberspannung der Einbildungskraft zum Grunde liegt, kann sie, wiewohl aus einem andern Grunde, hervorbringen. In diesem Wahnsinn nämlich hat immer ein Gegenstand ein ausschließendes Interesse für den Kranken; so, daß wenn er mit demselben beschäftigt ist, seine ganze Aufmerksamkeit auf denselben gerichtet wird. In diesem Falle ist, wie die Erfahrung lehrt, auch der im Denken nicht ungeübte Mensch, geneigt, in mehr oder minder laut ausgesprochene Worte auszubrechen. Noch ist zu bemerken, daß diese Art des Wahnsinns, die immer in körperlichen Ursachen ihren nächsten Grund hat [2]), sehr oft aus Ausschweifungen, besonders im Trunke und in der Liebe, rührt, und öfter bey alten als jungen Personen ausbricht.

[1]) Es ist vielleicht nicht überflüssig, hier, die schon vorhin (§. 29.) gemachte Bemerkung, daß wir nicht allein um Andern unsere Gedanken mitzutheilen, sondern auch um unserm eigenen Verstande bei dem Denken zu Hülfe zu kommen, uns wirklich ausge-

sprochener Worte bedienen, zu wiederholen. Hieraus erklären sich nicht allein die Selbstgespräche des Blödsinnigen und aller am Verstande schwacher Personen, sondern hieraus erklärt es sich auch, warum der Mensch, der angelegentlich mit einem Gegenstande, der sein ganzes Nachsinnen auffordert, beschäftigt ist, geneigt ist, in ausgesprochene Worte auszubrechen. Ich habe mich ausführlicher über diesen Gegenstand an einem andern Orte (Unters. über die Krankheiten der Seele, 2. Th. S. 92.) erklärt. Zu dem daselbst Gesagten mag die letzte Bemerkung als ein Anhang dienen.

*) Das Irrereden in Fiebern ist, psychologisch betrachtet, nichts als eine Art des Wahnsinns, die wahrscheinlich in einer einstweiligen Abstumpfung der Sinne ihren Grund hat.

§. 116.

Bey der Untersuchung des Wahnsinns einer Person, besonders wenn sie in Rücksicht auf allgemeine, in Ansehung derselben zu treffende, Verfügungen angestellt wird, ist noch auszumitteln, ob die Krankheit als unheilbar zu betrachten, oder ob noch Hoffnung zur Heilung derselben vorhanden ist. Rührt der Wahnsinn aus einer Abstumpfung der Sinne, so ist die Heilung desselben um so weniger zu hoffen, je älter er ist. Der Wahnsinn, der in einer Ueberspannung der Einbildungskraft seinen Grund hat, ist zwar auch um so unheilbarer, je älter er ist; im Ganzen aber doch heilbarer als ein Wahnsinn, der in einer Abstumpfung der Sinne seinen Grund hat.

Eben dieser Punkt kommt auch bey einer Schwermuth um so mehr in Betrachtung, da oft ein Vorfall, der über den Gemüthszustand eines Schwermüthigen eine Untersuchung veranlaßt, zu seiner Wiederherstellung mehr thut als alles, was man zu diesem Behufe hätte veranstalten können *).

*) Wenigstens erzählt Pinel (über die Manie, S. 257. der deutschen Uebers.) zwey Fälle dieser Art. Ein Uhrmacher nämlich, der den unglücklichen Vorsatz gefaßt hatte, seinem Leben, dessen er überdrüssig war, durch einen Schuß ein Ende zu machen, zerschmetterte sich mit der Pistole, die er zur Ausführung seines Vorhabens brauchte, den Kinnbacken, ohne sich zu tödten. Er wurde von dieser Beschädigung geheilt, und mit seiner Heilung kehrte auch die Liebe zum Leben bey ihm zurück. — Eben so merkwürdig ist das Beyspiel eines Gelehrten, der in schwerem Ueberdruß des Lebens eine Reise von Frankreich nach England unternommen hatte, und in London seinen Tod in der Themse suchen wollte. Denn eben als er im Begriffe ist, seinen Vorsatz auszuführen, wird er von einem Straßenräuber angefallen, vergißt darüber seinen Vorsatz, ringt mit dem Räuber, entzieht sich demselben mit Gewalt, rettet sich dann noch durch die Flucht, und lebt hierauf noch zehn Jahre, obgleich in einer sehr eingeschränkten Lage, doch frey von allem Lebensüberdruß. Hierher gehört auch wohl ein von Pyl (Beytr. 4 Samml. S. 192 u. f.) erzählter Fall. Ein vierzehnjähriger Knabe nämlich, der schon einige Male sich das Leben nehmen wollen, springt in derselben Absicht in das Wasser. Weil er aber nicht sogleich untergeht, wird ihm sein Vorhaben leid; er sucht sich zu retten, und es gelingt ihm mit Mühe das Ufer zu erreichen. Wenigstens wollte der Arzt, der über den Knaben, welcher wegen des versuchten Selbstmords in Untersuchung gerathen war, ein Gutachten abgegeben, an demselben keine Me-

lancholie bemerkt haben, ob derselbe gleich, nach seinem Urtheile, vorher öfter Anfälle derselben gehabt haben, und in einem solchen Anfalle in das Wasser gesprungen seyn mogte.

§. 117.

Aus dem eben Gesagten folgt, daß man, wenn ein Mensch nach einer verübten That sich von Schwermuth ganz frey zeigt, auf die Abwesenheit derselben zur Zeit der That selbst nicht schließen könne, da eben jene That, wenn auch nur durch gewisse, mit ihr verbundene, Umstände, seiner Schwermuth ein Ende gemacht haben kann *).

*) S. meine Unters. über den Wahnsinn, S. 272 u. f. ingl. auch: Scheinbar freye und doch unfreye Handlungen (in den Beytr. zur Bef. einer Curmeth. auf psychischem Wege, 1 B. 3 St. S. 415.).

§. 118.

Eine eigentliche Simulation des Wahnsinns ist wohl nur da zu erwarten, wo jemand durch den Schein desselben sich von einer Strafe zu befreyen sucht, die er einer gesetzwidrigen Handlung wegen leiden müßte. An sich ist es zwar keineswegs unmöglich, daß jemand zur Ausführung eines gewissen Vorhabens einen Wahnsinn simuliren sollte; diese Simulation wird aber im Allgemeinen um so unwahrscheinlicher, da sie demselben, statt ihm die Ausführung seines Vorhabens zu erleichtern, die Ausführung desselben um so eher erschweren könnte,

indem

indem er voraussetzen müßte, daß man, wenn man seinen simulirten Wahnsinn für wirklich nähme, nun ihn um so mehr beobachten und eben dadurch der Ausführung seines etwanigen Vorhabens Hindernisse in den Weg legen würde. — Allein so selten ein eigentlicher Wahnsinn simulirt werden mag; so geschieht es dennoch nur zu häufig, daß schlechte Menschen, um Andere zu betrügen, etwas vorgeben, was, wenn sie es selbst glaubten, einen unumstößlichen Beweis ihres Wahnsinns bey dem Wohlunterrichteten abgeben würde. Von dieser Art ist das Vorgeben so vieler Religionsschwärmer, welcher sich heiliger Eingebungen rühmen, oder rühmen, mit Wesen höherer Art im Umgange zu seyn; ingleichen auch mancher Schatzgräber, welche, insbesondere durch die Leichtgläubigkeit und Gewinnsucht Anderer, für ihre eigene Gewinnsucht Vortheil zu ziehen suchen *). Ein simulirter Wahnsinn ist hier aber um so weniger zu erwarten, da nichts dem Interesse solcher Betrüger mehr zuwider seyn könnte, als wenn man sie wirklich für wahnsinnig halten wollte.

*) Mehrere Beyspiele von Wahnsinn, in den Schatzgräber verfallen, findet man bei Pyl. Ein spanischer Leinweber zu Berlin z. B., hatte sich in den Kopf gesetzt, einen Schatz von zwey hundert Millionen an Werth gefunden zu haben, aber von einem Kupferschmiede und einem Andern, denen er etwas von der Sache entdeckt, darum gebracht zu seyn, weil diese den Schatz für sich allein erhoben hätten (Pyl's Beytr. 2 Samml. S. 168 u. f.). Ein

Beyspiel einer offenbaren Betrügerey eines Schatzgräbers findet sich ebend. (Samml. IV. S. 196. u. f.). Beyspiele von Religionsschwärmern, Betrügern und Betrogenen sind bey Arnold (über den Wahnsinn, 1. Th. S. 230.) in Menge vorhanden.

§. 119.

Ein anfänglich bloß simulirter Wahnsinn kann weiterhin in einen wahren übergehen. Eben dieses gilt von einer ähnlichen Betrügerey, wo Menschen heilige Eingebungen oder einen Umgang mit höhern Wesen zu haben vorgeben, ohne daran wirklich zu glauben; besonders wenn sie, um ihrem Vorgeben bey Andern Glauben zu verschaffen, zu wilden Gebährden und willkührlich nachgeahmten Verzuckungen ihre Zuflucht genommen, und dadurch, ohne es selbst zu wissen, daran arbeiteten, sich selbst zu täuschen [1]). Alle Anzeigen eines anfänglich gespielten Betrugs bey solchen Personen beweisen also nicht: daß sie jetzt nicht wahnsinnig sind; und eben so wenig, daß sie immerfort nur darauf ausgehen, Andere zu betrügen. Eben so wenig ist Argliſt, Verschmitztheit und alles, was auf einen, wenigstens nicht gemeinen, Verstand bey einer Person hinweiset, bey etwanigen Anzeigen eines Wahnsinns ein Beweis, daß jener Wahnsinn bloß simulirt sey [2]), da mit einem fixen Wahnsinne ein guter, ia selbst ein ausnehmender, Verstand zu vereinigen ist. Eben so wenig liegt darin ein Beweis eines bloß simulirten Wahnsinns, wenn solche Personen, die

man in dem Verdacht desselben hat, über gewisse Dinge ganz richtig und ordentlich, über andere hingegen ganz widersinnig urtheilen, da diese widersinnigen Urtheile vielleicht aus einem, mit dem Wahnsinne natürlich verknüpften, Wahnwitze fließen (§. 96.). Das sicherste Kennzeichen eines bloß angestellten Wahnsinns, oder eines diesem ähnlichen Betrugs, ist wohl, wenn die Person, die sich dessen verdächtig macht, entweder, wo sie nicht beobachtet zu werden glaubt, oder ihre Fassung verliert, aus ihrer Rolle fällt [3]).

[1]) Wie leicht der Betrüger, der darauf ausgeht, Andere zu berücken, sich selbst hintergeht, und bald dasjenige selbst glaubt, was er Andere nur glauben machen will, wenn er durch Mienen, Gebährden, körperliche Stellungen, nachgemachte Verzuckungen sie zu berücken sucht, hat schon Arnold (über den Wahnsinn, 1 Th. S. 242. der Ackermann'schen Uebersetzung) bemerkt. Den allgemeinen Grund, woraus dieses begreiflich wird, habe ich (Unterss. über die Krankheiten der Seele, 1 Th. S. 211.) angegeben. Mehrere hieher gehörige Bemerkungen findet man auch in den Beyträgen zur Beförderung einer Curmethode auf psychischem Wege, 1 B. 2 St. S. 308. Anm.

[2]) Ein Beyspiel einer sehr verschmitzten Person, die sich theils wahnsinnig stellte, theils es wirklich war, findet sich bey Pyl (Beytr. III. Samml. S. 219 u. f.).

[3]) Ein Beyspiel von einem dummen Betrüger, der vielmehr dahin arbeitete, sich selbst als Andere zu betrügen, (So ungereimt dieses klingt, so möglich ist es, daß ein Mensch darauf ausgeht, sich selbst zu betrügen, und ist der gewöhnliche Anfang der wahnsinnigen Narrheit) habe ich selbst vor einigen

Jahren gesehen. Auf öffentlichem Markte predigte hier zu Halle ein Bauer, gab sich für den Messias aus, kam, wie er sagte, aus Spanien, und redete mehr dergleichen tolles Zeug, bis ein Mann aus der umstehenden Menge den Stock aufhob und ihn zu schlagen drohte. Denn nunmehr kam der Narr zu sich selbst, und sagte, daß er ein Bauer aus S., einem etwa zwey Meilen von Halle gelegenen Dorfe, sey.

§. 120.

Eine Simulation eines Wahnsinns wird sich in den meisten Fällen dadurch verrathen, daß derjenige, der ihn simuliren will, seine Rolle zu schlecht zu spielen versteht, als daß sich der Betrug dem Unterrichteten nicht bald verrathen sollte. Personen, die sich versucht sehen könnten, einen Wahnsinn zu simuliren, ist es genug dafür zu gelten, daß sie nicht bey Verstande sind. Um dieses zu bewirken, nehmen sie die ausschweifendsten Handlungen vor, deren eine vielleicht auf eine eigentliche Verstandesschwäche, eine andere auf einen eigentlichen Wahnsinn, eine dritte auf Manie u. s. w. hinweiset. In so fern solche Personen wirklich wahnsinnig scheinen, werden sie mehr den Wahnsinn, der aus einer Abstumpfung der Sinne, als denjenigen, der in einer Ueberspannung der Einbildungskraft seinen Grund hat, kopiiren [1]), da jener Wahnsinn sich in auffallendern Erscheinungen zeigt als dieser. Man kann aber die Feinheit ihrer Sinne leicht und auf zu vielerley Art auf die Probe stellen [2]), als daß man nicht, ohne daß

sie irgend etwas argwöhnen könnten, bald Anzeigen genug von dem, von ihnen gespielten, Betruge haben sollte [3]). Auch ist mit diesem Wahnsinne gewöhnlich eine allgemeine körperliche Schwäche verbunden, die sich einmal nicht leicht simuliren läßt, und deren Simulation, wenn sie anders möglich wäre, um so weniger erwartet werden könnte, da sie eine zu feine Kenntniß des Wahnsinns voraussetzte, die bey den wenigsten Menschen, die sich wahnsinnig zu stellen Ursach haben könnten, mit Grunde gesucht werden kann. Außer diesen Bemerkungen, die zur Entdeckung eines simulirten Wahnsinns führen können, ist auch bey einer Untersuchung einer anscheinenden Simulation eines Wahnsinns darauf zu sehen, ob sich schon vor der Handlung, die zu einer solchen Simulation Anlaß hätte geben können, Spuren eines Wahnsinns gezeigt haben, und bey welcher Veranlassung der anscheinende Wahnsinn zuerst bemerkt worden.

[3]) Wenn gesagt wird, daß Leute, die sich wahnsinnig stellen, mehr den Wahnsinn, der aus einer Abstumpfung der Sinne rührt, als den andern, kopiiren werden; so versteht es sich von selbst, daß hiebey keineswegs vorausgesetzt wird, ihnen sey dieser Unterschied irgend bekannt. Es wird vielmehr hiermit nichts anders behauptet, als daß dasjenige, was sie in der Absicht, wahnsinnig zu scheinen, vornehmen, zum Theil so aussieht, als ob es aus einem Wahnsinne rühre, der in einer Abstumpfung der Sinne seinen Grund habe. Denn eben weil sie diesen Wahnsinn nicht kennen, wird ihre Nachahmung desselben sich bald als eine solche verrathen.

2) Die Schärfe und Feinheit der Sinne eines Menschen, auch ohne daß er es merkt, zu erproben, giebt es Mittel genug. Am leichtesten probirt man so unter den edlern Sinnen den Gehörssinn. Man darf nur mehr oder minder leise mit jemandem reden, um zu sehen, ob er es versteht; unter mehrern, ihm gleichgültigen, Dingen, die man nicht laut sagt, darf man nur einer Sache erwähnen, die ihn interessirt. Achtet er darauf, so ist kein Zweifel, daß sein Gehör nicht so stumpf seyn kann. Auch die Schmackhaftigkeit oder Unschmackhaftigkeit der Speisen, die man ihn genießen läßt, kann als eine solche Probe gebraucht werden; vorausgesetzt, daß man seinem Hunger nicht zu viel Antheil an der Würzung der Speisen läßt. Ist man mit der vorhergehenden Lebensgeschichte eines Menschen bekannt, der sich nach einigen Anzeigen wahnsinnig stellt; so hat man ein Mittel mehr, der Sache auf den Grund zu kommen. Denn Wahnsinnige, deren Uebel in einer Abstumpfung der Sinne seinen Grund hat, werden meist immer in ihr voriges Leben wieder zurück versetzt. (Unters. über den Wahnsinn, S. 122). Der Greis handelt so, als ob er mit Gegenständen umginge, die ihn in seinem Mannsalter beschäftigten, sieht Andere auch wohl als Gespielen seiner Jugend an, u. s. w.

3) Wenn der Wahnsinn in einer Abstumpfung der Sinne seinen Grund hat, so ist nicht etwa der eine oder andere der edlern Sinne geschwächt; sondern es ist eine Schwächung mehrerer derselben vorauszusetzen, wie ich an einem andern Orte (Untersuchung über den Wahnsinn, S. 121 u. f.) gezeigt habe.

§. 121.

Auch wo sich bei einem Menschen äußere Zeichen einer Schwermuth, ohne damit verbundene anderweitige Zeichen eines Wahnsinns, zeigen, wird

man, wenn ein Grund vorhanden seyn sollte, eine Simulation zu argwöhnen, doch leicht hinter die Wahrheit kommen. Denn der eigentlich Schwermüthige sucht den Gegenstand seiner schwermüthigen Gedanken sorgfältig in sich zu verschließen, und wird daher weniger schwermüthig scheinen wollen, als er ist. Daher ist es natürlich, daß 1) mehr seine Mienen, Gebährden u. s. w., mit einem Worte sein ganzer Körper, seinen Zustand verräth, als daß er ihn durch Reden absichtlich zu erkennen geben sollte; 2) daß die erwähnten Zeichen der Schwermuth an ihm um so sichtbarer seyn werden, je weniger er sich beobachtet glaubt. Bey einer bloß simulirten Schwermuth wird sich dieses in der Regel gerade umgekehrt verhalten. Dieses wird indeß nur da gelten, wo man es nicht mit einem Betrüger zu thun hat, der in der Kunst, sich zu verstellen, und in der Kunst zu simuliren, Meister ist. Allein auch ein solcher wird sich oft verrathen, wenn man ihn mehr, ohne daß er es erwarten könnte, beobachten läßt, als selbst den Beobachter bey ihm zu machen scheint. Es ist in diesem Falle besser, über sein Benehmen von Personen, die um ihn sind, Erkundigungen einzuziehen, und diese erst, wenn man auf diesem Wege mehrere Data gesammelt hat, gegen ihn zu gebrauchen, als jene Personen zu seinen Beobachtern anzustellen, da er dieses leicht merken und seine Beobachter leicht zu seinen eigenen Absichten irre führen könnte.

Dritter Abschnitt.

Von der Manie und den verwandten Krankheiten.

Erster Absatz.

Von den Arten derselben.

§. 122.

Man betrachtet die Manie (§. 20.) oft als eine Art, zuweilen als einen höhern Grad des Wahnsinns [1]). Allein die Manie ist von dem Wahnsinne in psychologischer Bedeutung specifisch verschieden, und kann also so wenig eine Art desselben seyn, als in einem Grade desselben bestehen; obschon öfters beyde, die Manie und der Wahnsinn, mit einander verbunden sind, und die eine dieser Krankheiten die Folge der andern ist. Denn dem Wahnsinne liegt immer ein Mißverhältniß zwischen den Sinnen und der Einbildungskraft zum Grunde; dahingegen in der Manie die Vernunft zu schwach ist, die Ausbrüche eines gewaltthätigen Zorns zu hindern, und der Kranke wider seinen Willen zu Handlungen, welche jene vielleicht mißbilligt, fortgerissen wird.

Daß dieses ohne alle Anfälle von Wahnsinn möglich sey, fällt leicht in die Augen, wenn man die Manie nur als das, was sie wirklich ist, als eine Art der Tollheit, betrachtet. Denn in der Tollheit hat die Vernunft die Herrschaft über die Begierden und die Handlungen, in welche diese ausbrechen, verloren, dergestalt, daß es dem

Kranken nicht möglich ist, jene einzuschränken oder zu unterdrücken, und diese zurückzuhalten. Die Begierden, die ihn in derselben, ohne und oft wider seinen Willen, fortreissen, entstehen von seiner Willkühr unabhängig, und sind nichts anders als psychologische Reitze, welche bey gegebenen Veranlassungen den Menschen zu gewissen Handlungen ziehen [2]). In der Regel können wir diesem Zuge widerstehen; ja selbst jene Begierde unterdrücken. Dieses geschieht durch die Vernunft, die uns sagt, daß das Gegentheil von dem zu thun sey, wozu die Begierde uns reitzt. Hieraus erhellet, daß die Vernunft stark genug seyn müsse, dem Menschen zu sagen, was von ihm zu thun oder zu unterlassen sey. Allein dieses ist, um vernünftig handeln zu können, dem Menschen noch nicht genug. Denn dazu muß er auch vermögend seyn, ihren Aussprüchen zur Unterdrückung einer vernunftwidrigen Begierde Wirksamkeit zu geben. Daß das erste ohne das letzte seyn kann, lehrt eine tägliche Erfahrung, nach welcher Menschen sich, wider ihre bessere Ueberzeugung und wider ihre bessern Vorsätze, durch die Gewalt einer Begierde in ihren Handlungen fortreissen lassen. Man darf sich also nicht wundern, daß die Vernunft bey einem Menschen zu schwach seyn kann, ihre Aussprüche in der Bestimmung seiner Handlungen geltend zu machen, und daß daher ein solcher Mensch in seinen Handlungen unwillkührlich fortgerissen wird. Dieses ist überhaupt die

Tollheit, oder der Zustand, in welchem die Vernunft die Herrschaft über die sinnlichen Begierden verloren hat. Bey derselben kann der Mensch völlig vernünftig urtheilen, und doch verkehrt handeln. Es folgt daher von selbst, daß die Tollheit keinesweges voraussetzt, daß derjenige, der damit behaftet ist, nicht bey Verstande sey, wenn man diesen Ausdruck nur von demjenigen gebraucht, der unvermögend ist, über Gegenstände richtig zu urtheilen. Eben so wenig folgt, daß die Tollheit einen Wahnsinn voraussetze.

Was von der Tollheit gesagt ist, gilt auch von der Manie, welche eine Art derselben ist. Der Maniacus wird zu gewaltthätigen, zornartigen, Handlungen, ohne und wider seinen Willen, fortgerissen, ohne daß daraus folgte, daß bey ihm ein Wahnsinn oder eine Verstandesschwäche, die ihn falsch zu urtheilen nöthigte, voraus zu setzen sey. Denn es kann seyn, daß er, ob er gleich richtig über seine Handlungen urtheilt, doch nicht im Stande ist, seine Begierden zu unterdrücken, und den gewaltsamen Handlungen, in welche sie ausbrechen, Einhalt zu thun. Pinel [3]) führt auch mehrere Beyspiele einer Manie an, bey welcher die damit behafteten Personen des Gebrauchs ihrer Vernunft in so weit ganz mächtig waren, daß in ihren Urtheilen und Reden so wenig ein Mangel im Zusammenhange oder sonst etwas anzutreffen gewesen wäre, was auf einen Wahnsinn hingewiesen

hätte. Ein Mann z. B., der von Zeit zu Zeit von einer blutgierigen Wuth ergriffen wurde, allezeit aber die Vorboten dieser Anfälle empfand, warnte alsdann alle, die um ihn waren.

Es kann indessen seyn, daß die Manie in einer Schwäche der Vernunft, für sich betrachtet, ihren Grund hat. Denn es bedarf keines Beweises, daß wenn die Vernunft dem Menschen nicht sagen kann, was er zu thun und was er zu lassen hat, sie ihn auch nicht in seinen Handlungen leiten und er nicht im Stande seyn kann, durch sie seine Begierden einzuschränken, und die Ausbrüche derselben zu hindern. Wenn dieses gleich der häufigste Fall bey der Manie ist, so ist es doch nicht der einzige.

*) Z. B. Loder (Anfangsgründe der physiologischen Anthropologie, dritte Aufl. S. 282.) Auch Metzger scheint dieses (System der gerichtl. Arzneywissenschaft, §. 411. vergl. mit §§. 406. und 409.), ingleichen auch Chirurgi (§§. 49. und 847.) zu thun.

2) Die sinnliche Begierde ist, wenigstens in ihrem Entstehen, keineswegs frey; sie ist nichts als ein psychologischer Reitz, oder vielmehr ein Trieb zu gewissen Handlungen, dem nur die Vernunft oder ein anderweitiger Reitz entgegen wirken kann. Das Verlangen des Ermüdeten nach Ruhe, des Ausgehungerten zu essen, entsteht ganz unwillkührlich. So ist es mit jeder sinnlichen Begierde. Die Vernunft kann die Handlungen, in welche die Begierde ausbrechen will, zurück halten, sie kann die Begierde selbst mäßigen, in manchen Fällen sie unterdrücken; aber nur wenn diese Begierde nicht zu

stark ist. Die bloße Einsicht, die uns die Vernunft giebt, vermag das nicht.

3) Pinel über die Manie, S. 162. der deutschen Uebersetzung. — Auch Reil führt (Rhapsodieen, S. 387. u. f.) ein Beyspiel einer Manie an, bey welcher in den Urtheilen des Kranken nicht die mindeste Verwirrung sichtbar war, ob dieser gleich durch den geringsten Wortwechsel zu den gewaltthätigsten Handlungen gereitzt werden konnte. Der Mann, seines Standes ein Bauer, wurde von seinem Dorfe nach einer nahe belegenen Stadt in ein Irrenhaus gebracht, wo er nach einiger Zeit entwich, wieder in sein Dorf zurückkehrte und in der ersten Nacht seine Frau und alle ihre Kinder ermordete, nachdem er den Abend vorher mit aller anscheinenden Ruhe mit andern Bauern, die ihn besucht, Karte gespielt hatte. — Ich würde es mir nicht so sehr angelegen seyn lassen, auf diese Art der Manie, von der, meines Wissens, vor mir niemand als Reil und Pinel geredet hat, aufmerksam zu machen, wenn es hier nicht die Sache der Menschheit gälte. Denn so lange man auf diese Art der Manie nicht Rücksicht nimmt, wird man, wenn man anders konsequent bleiben will, Ungerechtigkeiten in der Bestrafung solcher Unglücklichen, die wegen einer Handlung, zu welcher ihre Raserey sie fortgerissen, von den Gesetzen in Anspruch genommen werden, begehen müssen. Denn welcher Schluß ist alsdann natürlicher, als: dieses Subjekt zeigt in seinen Urtheilen keine Verwirrung des Verstandes, also kann seine Handlung nicht die Wirkung einer Manie seyn. Es ist also als ein Verbrecher zu bestrafen, der seiner Handlungen völlig Herr war. — Ein Fall, den ich in Pyl's Beyträgen (VI Samml. S. 222.) finde, veranlaßt mich zu dieser Bemerkung. Ein Soldat nämlich, wie daselbst erzählt wird, schlägt in einem Standrechte den kommandirenden Offizier. In dem, mit allem Fleiß über diesen Fall ausgearbeiteten, Gutachten heißt es unter andern: der

Mensch habe beyde Male (wo ihn der Arzt, dessen Gutachten erfordert war, im Arrest besuchte), mit vieler Ueberlegung und Gegenwart des Geistes gesprochen; habe bey der That so viele Entschlossenheit, Ueberlegung und Ausharren gezeigt, als man nur immer von dem klügsten und verschlagensten Menschen erwarten dürfe. Ferner, der Mensch gestehe selbst, daß wenn er einmal auf jemanden einen Haß geworfen hätte, er nicht so viel Mäßigung und Herrschaft über seinen Zorn und seine Rachgier gewinnen könne, daß er einen solchen nicht auf der Stelle ermorden sollte. Er habe schon in seinem Jünglingsalter seinem Kapitain das Bajonet in den Leib gestoßen, und sey neulich in der Absicht auf das Schloß gegangen, den Hofrath B. zu ermorden, weil er denselben im Verdacht gehabt, daß er ihn wegen eines auf dem Schlosse verübten Diebstahls, wegen dessen er die verdiente Regimentsstrafe habe leiden müssen, angeklagt habe. — „Das Gutachten ging dahin, daß jener Soldat weder Wahnsinn, noch einen zerrütteten Verstand zeige, wohl aber die größte Verzweifelung und einen Lebensüberdruß; daß er seine Handlung nicht in einem Zustande vorgenommen, der alle Imputationem facti ausschließe." — Kann man diese Handlung nicht als einen Ausbruch einer Manie betrachten, so schließt sie nicht bloß nicht alle Imputationem facti aus, sondern sie schließt sie ganz und gar nicht aus. Muß man jene Handlung hingegen als die Handlung eines Maniacus betrachten, wie es wohl nicht anders seyn kann; so fällt hier alle Imputatio facti weg. Die That kann alsdann nur als die Handlung eines Rasenden betrachtet werden, der nur in das Tollhaus gehört.

§. 123.

Die Manie kann, wie aus dem Gesagten erhellet, einmal in einer Schwäche der Vernunft, und dann auch zweytens in der Stärke des Zorns eines

Menschen, wenn dieser einmal gereitzt wird, oder in seiner größern Reitzbarkeit zum Zorn, ihren Grund haben. Die Manie der ersten Art kann man die dumme oder stupide, und die letzte die wilde oder ausschweifende Manie nennen. In jener ist der Mensch aus Mangel der nöthigen Einsicht unfähig, seine Begierden zu zügeln und den Ausbrüchen derselben Einhalt zu thun; in dieser hingegen wird er, wider seinen Willen und wider sein besseres Wissen, durch die Stärke seiner Begierden hingerissen. Die eben §. 122. angeführten Fälle sind Beyspiele einer wilden Manie. Die dumme Manie ist überall vorhanden, wo es dem Menschen am Verstande fehlt, einzusehen, daß er das Gegentheil von demjenigen zu thun habe, wozu ihn seine Reitzbarkeit zum Zorne hinreißt; also in allen Fällen, wo man gewöhnlich Manie hat finden wollen, etwa diejenigen ausgenommen, wo jemand durch einen Irrthum des Wahnsinns zu gewaltthätigen Handlungen hingerissen wird, die, wenn sein Irrthum Wahrheit wäre, keinen Beweis von einer Manie desselben abgeben könnten. Dieser Zustand, der wenigstens in Rücksicht auf die Cur, die er erfordert, von der eigentlichen Manie unterschieden werden muß, kann wohl schicklich die scheinbare Manie *) genannt werden.

*) Ueber den Unterschied der wahren und der scheinbaren Manie habe ich mich ausführlicher anderwärts (Beyträge zur Beförderung einer Curmethode auf psychischem Wege, 1. Bd.

2. St. S. 295—302.) erklärt, und daselbst mehrere Beyspiele von der scheinbaren Manie angeführt. Ich begnüge mich daher, hier ein einziges derselben beyzubringen. Ein Kaufmann z. B., der sich in den Kopf gesetzt hatte, König von Spanien zu seyn, ereiferte sich bis zur Wuth, wenn man ihm die, seinem eingebildeten erhabenen Stande gebührende, Ehre verweigerte. Die Ereiferung dieses Mannes kann keinen Beweis einer Manie abgeben. Denn wenn wir ihm seinen Wahn als Wahrheit zugeben, können wir in seiner Ereiferung nichts finden, was nicht bey jedem Menschen natürlich wäre. Die kalte Vernunft mag allerdings diese Ereiferung mißbilligen; so wäre sie dennoch in dem Falle, der unter dieser Voraussetzung wirklich wäre, keinesweges ausserordentlich. Denn auch bey dem Menschen von ganz gesunder Seele setzen wir voraus, daß er nur bis zu einem gewissen Grade Herr seiner Begierden und der Handlungen, zu welchen diese ihn reitzen, sey. Wir erwarten z. B. mit Recht von einem Menschen, der ganz bey Verstande ist, daß er seinen Zorn bis zu einem gewissen Grade zu mäßigen wisse; allein wir verlangen deshalb nicht, daß er bey jeder, auch der empörendsten, Beleidigung, nicht in Zorn ausbrechen sollte, den die Gesetze ahnden müßten, wenn sie bey dem Menschen eine völlige stoische Apathie voraussetzen könnten. Nur da, wo ein Mensch nicht bis zu jenem Grade die Herrschaft über sich selbst hat, verfällt er mehr oder minder in die Tollheit, von der die wahre Manie eine Art ist.

§. 124.

Die Unterscheidung zwischen der ausschweifenden und der stupiden Manie läßt sich auf jede Art der Tollheit anwenden. Denn entweder hat sie in der Stärke einer Begierde an sich, oder

in der Schwäche des Verstandes ihren Grund. Wenn gleich, wie sich unten ergeben wird, von allen Arten der Tollheit, vornehmlich nur die Manie in Betrachtung kömmt, so ist die Verallgemeinerung der im Vorhergehenden (§. 123.) angegebenen Unterscheidung hier doch nöthig, weil sie bey der Ausmittelung einer Manie gute Dienste leistet.

§. 125.

Hat nämlich die Manie in einer Schwäche des Verstandes ihren Grund, so wird der Maniacus allen seinen Begierden den Zügel schießen lassen, und seine Tollheit wird mehr oder minder allgemein seyn. Denn seine Vernunft, die ihrer Schwäche wegen unvermögend ist, die eine seiner Begierden im Zaume zu halten, wird eben so wenig der andern, wenn diese nur bis zu einem gewissen Grade der Stärke anwächst, Einhalt thun können. Daher überlassen sich Personen dieser Art allen Ausschweifungen ihrer Einfälle und körperlichen Begierden, wo sie nur können, auf die unaufhaltsamste Art. Ausbrüche der schaamlosesten Geilheit, viehischer Gefräßigkeit, und ein Muthwille, der alles neckt und reißt, zeigt hier die Krankheit in ihrer gräßlichsten Gestalt, weil die Seele der Kranken auch nicht eines Gedankens, wie der Schicklichkeit oder des Rechts und Unrechts, fähig ist, oder dieser doch in ihr sogleich

wieder

wieder unterdrückt wird. Den Ausbrüchen einer solchen Tollheit kann nichts Einhalt thun, als die Furcht vor einem unmittelbar bevorstehenden Uebel, das die Ausschweifungen des Rasenden mit einem Male niederschlägt, und ihn, wenn auch nur auf Augenblicke, verzagt macht. Oft aber ist der Tolle blind gegen die Gefahr, die ihn bedroht, weil es ihm an Verstande fehlt, etwas zu sehen, was ihm nicht unmittelbar vor Augen steht, und die Leidenschaft, welche ihn in seinen Handlungen hinreißt, wegen ihrer Stärke, ihn gegen alles andere blind macht. Die Furcht, die man ihm alsdann einflößen kann, ist keine andere als eine bloß thierische *).

*) Herr Reil (Rhapsodieen S. 364 u. f.) scheint von dieser Manie insbesondre zu reden.

§. 126.

Hat die Manie ihren Grund nicht in einer Schwäche des Verstandes, sondern vielmehr in der Stärke der Begierden, oder bestimmter in einer Reitzbarkeit zum Zorne; so liegt der entferntere Grund derselben entweder im Temperament, oder sonst im Körper, oder in solchen Leidenschaften, die öftere Veranlassungen zum Zorn mit sich führen. In dem ersten wie in dem zweyten Falle wird der Maniacus im Uebrigen seiner Begierden und der Handlungen, zu welchen sie ihn fortzureißen drohen, Herr seyn, ganz vernünftig urtheilen und han-

deln. Nur etwa bey den Anlässen, welche Anfälle seiner Manie herbey führen, wird er widersinnig urtheilen. Seine verkehrten Urtheile sind aber alsdann mehr eine Folge als die Ursach der wüthenden Raserey. Ja, Personen dieser Art beweisen oft um so mehr eine äußere Achtung vor dem Wohlstande, je mehr ein ausschweifender Ehrgeitz sie beherrscht, der aber bey den geringsten Anlässen Anfälle ihrer Manie herbey führt. Denn vielleicht wird durch keine andere fortdauernde Leidenschaft die Reitzbarkeit zum Zorn mehr hervorgebracht, als durch den Ehrgeitz und Stolz, die den Menschen überall Unrecht oder wenigstens eine Vernachlässigung seiner, in seinen eigenen Augen gerechten, Ansprüche sehen lassen, und ihn bald darauf zu einem allgemeinen Argwohn gegen jedermann verstimmen, der ihn in den gleichgültigsten Handlungen Anderer Unrecht, und ein beabsichtigtes Unrecht, sehen läßt; worüber er dann der Herrschaft über sich selbst gänzlich beraubt wird, und bey dem geringsten Anlasse ganz vernunftlos handelt *).

) Ein merkwürdiges Beyspiel einer solchen Manie liefert der seelige Metzger in einem, über einen russischen pensionirten Obersten ausgestellten, Gutachten. (Pyl Aufs. und Beob. Samml. VI. S. 206. u. f.) Dieser russische Oberst war nach Königsberg gekommen, um daselbst eine Erbschaft in Besitz zu nehmen; hatte sich dort aber mehrere gewaltthätige Handlungen erlaubt, durch die er in eine gerichtliche Untersuchung gerathen war. Den Gärtner G, den Kirchenknecht W**, den Magi-

ster J**, heißt es, habe er ohne die geringste Veranlassung so gemißhandelt, daß er sie in Lebensgefahr und Todesangst versetzt. Eben so schrankenlos und wider alle Vernunft streitend sey sein Betragen gegen das Gericht gewesen, dem die Untersuchung seiner Excesse aufgetragen worden. Fast alle Seiten der über ihn verhandelten Akten enthalten hiervon Beyspiele. Alle seine Inquirenten, heißt es weiter, halte er für partheyisch, schimpfe auf sie und tobe, wie ein Rasender. Er habe sich, wird ferner erzählt, bey jedermann in Königsberg in eine solche Furcht gesetzt, daß niemand sich unterstanden, mit irgend einem Auftrage an ihn sein Haus zu betreten; der Schornsteinfeger habe ein militärisches Kommando zu seiner Bedeckung haben müssen, wenn er bey ihm die Schornsteine habe reinigen wollen. Endlich sey er, nach mehreren über ihn geführte Klagen, gefänglich eingezogen, da er seinen Hauswirth, der ihn um die Miethe gemahnt, mit einer Heugabel zu erstechen gedrohet, und ihn bis an seine Stube verfolgt habe. — Dieses sind aktenkundige Thatsachen, deren wir in dem Gutachten erwähnt finden. Wie fand ihn aber der Arzt im Gefängnisse? „Ich fand an ihm," sind des Arztes Worte, „einen Greis mit grauen „Haaren, von ehrwürdigem Ansehen; er empfing „mich höflich. Meine erste Frage war nach seinem „Befinden. Ich bin krank, sagte er, vor Alter; „mit Podagra, Steinschmerzen und Skorbut ge„plagt, Uebel, wider welche wohl keine Mittel für „mich mehr seyn werden. Nun wollte er wissen, „wer mir den Auftrag gegeben hätte, ihn zu besu„chen, und ob solches das Officium fisci wäre. „Ich antwortete, es wäre das Criminal-Colle„gium; worauf er aber erwiederte: er respek„tire weder das eine noch das andere dieser Ge„richte, sondern er gehöre zum französischen Ge„richte, welches aus einer Schrift erhellen sollte, „die er mich nöthigte, zu mir zu nehmen, um sie zu „Hause zu lesen." — Der Arzt erkundigte sich hier-

auf nach der Ursach seiner Verhaftung. Hier, heißt es, „fingen seine Augen an zu funkeln; er erzählte mir mit vielem Feuer in französischer Sprache: wie der Herr K. und C. M. von K. seine Erb- „und Todfeinde wären, welche schon längst gesucht „hätten, ihn zu stürzen; wie der M. J**, auf „welchen er sehr schimpfte, sich ebenfalls wider ihn „in ein schändliches Complott eingelassen, und zwar, „wie er sich ausdrückte, avec les plus grandes garces; wie er überhaupt hier sehr viele Bedrückung und Ungerechtigkeiten von Seiten der Gerichte auszustehen habe; man schalte und walte mit seines „seel. Bruders Erbschaft nach Gutdünken. Auf seine verübten Excesse hütete er sich wohl sich einzulassen." — Wie der Arzt nach seinen Beschäftigungen fragte, antwortete er: „er sey als ein rechtschaffener Mann auch im Gefängnisse vergnügt und „frey; habe eine schöne Aussicht nach einem Gärtchen, in welchem eine Fontäne wäre, und sey „überhaupt zufriedener mit diesem Gefängnisse, als „mit demjenigen, in welchem er schon gewesen; er „sey ein Liebhaber der Poesie, und habe sich aus einem schönen Buche Verse abgeschrieben, die auf „seinen Zustand paßten. Uebrigens werde ich doch „wohl aus seiner Unterhaltung schließen können, „daß er nicht wahnsinnig wäre, wie der närrische „Dr. J** behauptet, worüber er zwar herzlich gelacht, sich aber doch genöthigt gesehen, deswegen „eine Injurienklage wider ihn bey Gerichte einzuge„ben." — Der Arzt hält den Obersten, und wohl mit Recht, für äußerst reitzbar und so cholerisch, daß er durch die geringste Veranlassung aufgebracht, und zu Handlungen verleitet werde, die weder mit der Vernunft, noch mit den Gesetzen übereinstimmen. Er findet bey demselben einen bis zum Lächerlichen getriebenen Stolz auf einen, schon seit vier Jahrhunderten berühmten, Familiennamen, und einen von ihm errungenen Adelstand, und dann auch einen Argwohn bey ihm, der ihn verführt, bey dem geringsten Anlasse jeden für seinen Feind anzusehen.

Bey diesen Datis geht das Gutachten denn dahin: daß, obgleich der Oberst von K. in allen Dingen, welche außer dem Kreise seiner falschen Vorstellungen liegen, richtig zu denken und zu urtheilen scheine; so sey dennoch aus seinen Reden, seinem Betragen und seinen Handlungen offenbar, daß Heftigkeit, Stolz und Argwohn bey ihm bis zu einem Grade von Wahnsinne gediehen seyen, welcher ihn für die bürgerliche Gesellschaft gefährlich, und seine Verwahrung an einem sichern Orte nothwendig mache." — Wahnsinnig war der Oberst wohl eigentlich nicht, wenn nicht jede Manie ein Wahnsinn seyn soll; dennoch aber nicht Herr seiner Handlungen. Seine Gefährlichkeit für die bürgerliche Gesellschaft und die Nothwendigkeit, ihn in Verwahrung zu nehmen, kann wohl keinem Zweifel unterworfen seyn. In einer Nachschrift zu dem Gutachten, wie es hier abgedruckt ist, sagt der Verf. indessen: „War er (der Oberst) wirklich „wahnsinnig, oder nicht? Psychologisch zu reden, „wohl nicht. Mit seiner Gemüthsbeschaffenheit „aber — man nenne sie wie man will — war er „der bürgerlichen Gesellschaft so gefährlich als ein „Wahnsinniger." (Ich sollte meinen, gefährlicher als viele derselben.) „Von der Rechtmäßigkeit sei„ner Handlungen ist er so sehr überzeugt, als ir„gend ein Wahnsinniger. Also von dieser Seite „glaubte ich berechtiget zu seyn, den Herrn Ober„sten für wahnsinnig zu erklären." — Daß der Oberst seine eigenen Handlungen — es versteht sich hinterher, nachdem er sie verübt — für rechtmäßig gehalten, ist, wenigstens nach einem vorhin angegebenen Umstande, zu bezweifeln. Denn auf seine verübten Excesse, wie vorher gesagt wird, hütete sich der Oberst sich einzulassen, wie der Arzt sich bey ihm nach der Ursach seines Arrests erkundigte.

§. 127.

Die Manie, welche in der Stärke einer Begierde ihren Grund hat, ist oft, so zu sagen, nur gegen einen einzelnen Gegenstand, und was mit demselben in näherer Verbindung steht, gerichtet, so daß der Mensch, der damit behaftet ist, in Ansehung aller übrigen, vernünftig urtheilt und vernünftig handelt; wenn es aber diesen Gegenstand gilt, auf die vernunftloseste Art wüthet. Personen, bey welchen sich eine solche Manie findet, wüthen oft gegen sich selbst; nicht aus dem blinden Drange, der sich in der Zerstörungssucht der dummen Manie zeigt [1]), sondern in der Absicht, ihre Rache an dem Gegenstande ihrer Wuth in ihrem ganzen Umfange auszulassen. Oft beweisen sie in der Verübung einer That, wegen welcher sie hernach von den Gesetzen in Anspruch genommen werden, eine Ueberlegung, eine Stärke des Entschlusses und eine Klugheit, die die klärsten Beweise gegen eine Manie abgeben würden, wenn Verstand haben, und vermögend seyn, diesen zur Herrschaft über sich selbst anzuwenden, durchaus einerley wäre. Daß dieses aber nicht sey, erhellet nicht allein aus dem vorhin (§ 122.) Gesagten, sondern zeigt sich oft in der Raserey, womit solche Personen gegen sich selbst wüthen. Einer Manie dieser Art scheint immer ein Groll gegen eine Person zum Grunde zu liegen, der durch eine von ihr erfahrne Beleidigung, welche der Mensch, bevor er sie gerächt hat, Ande-

ren einzugestehen zu stolz ist, und die er aus Stolz, wenn er könnte, vor sich selbst verbergen würde, erregt ist und unterhalten wird. Dieser Groll zeigt sich auch oft in einer, gegen Andere leicht gereitzten, Heftigkeit, in der er sich gleichsam Luft machen will. Allein die Ausbrüche einer solchen Heftigkeit werden von dem Maniacus unterdrückt, weil er bald inne wird, daß sie sich an dem unrechten Gegenstande äußere, und er sich ihrer daher vielleicht vor sich selbst schämt; vielleicht auch, weil er befürchtet, daß er sich selbst die Gelegenheit zu der Rache, nach welcher er durstet, abschneiden werde, wenn er sich den Anfällen seiner Heftigkeit ohne allen Rückhalt überläßt. Ein Beyspiel einer solchen Manie giebt ein Bauer, den man, weil er verschiedene ausschweifend heftige Handlungen verübt hatte, in einer benachbarten Stadt in ein Irrenhaus gebracht hatte. Denn hier zeigte er sich bald ordentlich, zeigte gar keinen Unverstand in seinen Reden und Handlungen, noch weniger eine Heftigkeit, um derentwillen man ihn in eine besondere Obacht hätte nehmen müssen. Nach einiger Zeit fand er Gelegenheit aus dem Irrenhause zu entwischen; kommt darauf Abends bey den Seinigen an, und zeigt sich Allen, die ihn sehen, vernünftig; allein ein schrecklicher Mord, in welchem er die Nacht seine Frau und alle seine Kinder seiner Rache aufopferte, bewies, wie unglücklich man sich geirret hatte. Dieser Unglückliche hatte aber lange seine Frau in ei-

nem, wiewohl ungegründeten, Verdacht einer ehelichen Untreue gehalten [2]).

[1]) Reil a. a. O.

[2]) Das eben angeführte Beyspiel führt zu mehrern Betrachtungen über diese Art der Manie, die ich an einem andern Orte (Unterss. über den Wahnsinn S. 360 u. f.) zum Theil angestellt habe, aber hier wohl nicht am unrechten Orte weiter verfolgen darf, da sie vielleicht über diesen Zustand ein helleres Licht werfen, und uns viele räthselhaft scheinende Erscheinungen erklären. Dem angeführten Falle liegt Eifersucht zum Grunde. Wie sehr diese durch einen gekränkten Ehrgeitz und Stolz unterhalten werde, oder wie der eine oder der andere vielleicht die Hauptgrundlage desselben sey, bedarf wohl keines Beweises, und würde sich schon daraus ergeben, daß der Eifersüchtige, die Sorge, die ihn quält, selten Wort haben will. Oft vergißt er sich indessen so, daß er sich zu Handlungen hinreißen läßt, die sein Unglück mit einem Male offenbaren. Das wird aber wohl nie geschehen, als wenn er durch eine solche Handlung sich glaubt rächen oder sich den Weg zu einer sichern Rache bahnen zu können. Ein auffallendes Beyspiel der letzten Art ist folgendes von einem Bäcker, der seine Frau einer Untreue zu überweisen suchte; und gewiß, um diese Untreue zu rächen. „Pistor „is, ut retulerunt, cum suspectam de adulterio „uxorem suam haberet, tametsi pudicam et pro„bam, *nec eam in stupro deprehendere pos„set*, testes sibi amputavit, *ratus, si illa for„te uterum gereret, non ex se, ut qui ob „ademta genitalia generando ineptus esset, „sed ex alio concepisse certo sciret*“ — erzählt Schenk (*Obs. med. rar.* L. 1. p. 132. *Obs.* V. bey Arnold, 1. Th. S. 199. der Ackermannschen Uebersetzung). In der größern, besonders der heutigen, Welt dürfte man wohl keine Beyspiele einer solchen rasenden Eifersucht suchen; allein in einer

Welt, wo die Verletzung der ehelichen Treue als die gröbste und auch die ehrekränkendste Beleidigung gilt, ist so eine Raserey nicht unbegreiflich. In dieser Welt ist auch die ungegründete Eifersucht des einen Ehegatten für den andern die kränkendste und ehrenrührigste Beleidigung. Eben daher kann sie denn auch so eine Raserey herbey führen. Montaigne erzählt wenigstens, (*Essais*, Livr II. Chap. XXIX.) wenn auch in einer andern Absicht, ein Beyspiel dieser Art, das ich mit seinen eigenen Worten mittheilen will. „Il y a environ sept ou „huit ans, sagt er, qu'à deux lieues d'ici un „homme de village, qui est encore vivant, „ayant la teste de long temps rompue par la „jalousie de sa femme, revenant un jour de „la besogne, et elle le bien-veignant de ses „criailleries accoutumées, entra en telle furie, „que sur le champ à tout la serpe, qu'il tenoit „encore en ses mains, s'estant moisonné tout „net les pieces, qui la mettoyent en fievre, les „luy jetta au nez." — Jener Bäcker ließ sich durch seine Raserey fortreißen, um Beweise von der Untreue seiner Frau zu haben, denen alsdann die Rache, die er suchte, gewiß gefolgt seyn würde; dieser, um einen, seine Ehre kränkenden, Verdacht zu rächen. Der eine wie der andere wüthet gegen sich selbst. — So wenig befremdend dem Psychologen diese gegen sich selbst gekehrte, zuletzt aber doch auf einen Andern gerichtete, Wuth seyn kann, so wenig kann ihn die Kaltblütigkeit, mit der sie sich oft auszulassen scheint, in Verwunderung setzen. Ein auffallendes Beyspiel hiervon findet man in der lehrreichen Krankheitsgeschichte des Chevalier de Q— die Herr Dr. Gregorini (in den Beyträgen zur Beförderung einer Curmeth. auf psychischem Wege, 1. B. 1. St. S. 89 u. f.) erzählt. In einem Anfalle von Manie und Wahnsinne, in welchem sich der Chevalier von seinem vieljährigen treuen Sekretär auf die schändlichste Art verrathen zu seyn glaubte, tobt und ra-

set er auf das Fürchterlichste. Mit einem Male ist er wie ganz besänftiget, läßt sich die Schlüssel zu seiner Chatoulle geben, nimmt aus derselben sein Testament, lieset es ganz kaltblütig durch, streicht darauf das, in demselben seinem Sekretär ausgesetzte, Legat vor dessen Augen, und beschenkt in dem Beyseyn desselben seinen Arzt mit einigen Medaillen, die gleichfalls in der Chatoulle aufbewahrt waren. — Wer sieht nicht, daß jene Kaltblütigkeit mit aller Gewalt erzwungen war, um nur dem Sekretär um so empfindlicher wehe zu thun? Je mehr Ueberlegung unser Feind in unsern Unternehmungen gegen ihn sieht, je mehr er überzeugt ist, daß uns nicht Hitze und Uebereilung gegen ihn fortreißt; um so mehr empfindet er unsere Ueberlegenheit, und um so mehr wird er von uns gedemüthiget. Das fühlt und sieht der Mensch, dessen ganze Seele Rache ist, und bietet alle seine Gewalt auf, ruhig und überlegt, wenn auch nicht zu seyn, doch wenigstens zu scheinen. Von dieser Rachsucht war auch wohl unstreitig etwas in dem Selbstmorde einer Frau, den Montaigne (a. a. O.) erzählt. „Vor wenig Tagen, sagte er, entschloß sich eine „Frau zu Bergerac, fünf Stunden von meinem „Hause aufwärts an der Dordoigne, nachdem sie „den Abend vorher von ihrem mürrischen und verdrießlichen Manne geschlagen und gequält war, „sich seiner Grobheit auch mit dem Verluste ihres „Lebens zu entziehen. Wie sie am Morgen aufgestanden war, spricht sie nach ihrer Gewohnheit „mit ihren Nachbarinnen, läßt sich in diesem Gespräche ein Wort, als wolle sie ihnen ihre Angelegenheiten empfehlen, entfallen; nimmt darauf „eine ihrer Schwestern an die Hand, und führt sie „auf die Brücke; nimmt daselbst, wie im Scherze, „von derselben Abschied, und stürzt sich, ohne daß „sonst eine Veränderung an ihr zu sehen gewesen „wäre, in den Fluß herab." — Montaigne setzt hinzu, das Bewundernswürdigste sey, daß sie zur Ueberlegung der Sache eine ganze Nacht Zeit ge-

habt habe. Vielleicht war so ein Gedanke schon längst bey ihr entstanden, aber noch nicht zu einem eigentlichen Vorsatze gereift, bis eine abermalige Mißhandlung, welche sie von ihrem Manne erfuhr, ihren Entschluß befestigte. Je mehr alles hierbey überlegt, nichts von Leidenschaft eingegeben oder übereilt schien, um so mehr glaubte sie ihren Mann durch die That zu strafen; es sey nun, daß sie ihn um so mehr dem Unwillen seiner Bekannten oder den Vorwürfen seines eignen Gewissens Preis zu geben dachte. — Wäre nicht das Eine oder das Andere, oder vielleicht Beydes gewesen, warum vollführt die Frau ihre That denn nicht ganz in der Stille, ohne irgend jemand auf sie aufmerksam gemacht zu haben? Allein je fester und mit je mehr Ruhe überlegt ihr Entschluß war, um so mehr hatte sich der Mann vorzuwerfen, und um so mehr würde ihm, wie sie glaubte, von Andern zur Last gelegt werden.

§. 128.

Oft haben an einer Manie die Schwäche des Verstandes und eine größere Reitzbarkeit zum Zorne, die eine anderweitige Ursach hat, Antheil. Jede dieser Ursachen verstärkt alsdenn die Wirkung der andern, und die Manie zeigt sich in ihren Ausbrüchen nur um so gewaltsamer. Nur wo der Maniacus nicht so fort von dem Entschlusse zur That fortgerissen werden kann, weil Zeit und Umstände die Ausführung eines Entschlusses hindern, wird sich, bey der Ausführung desselben, der Vorbedacht und eine Ueberlegung zeigen, die man gemeiniglich als Kennzeichen eines Menschen hat betrachten wollen, der nicht allein bey Verstande,

sondern auch seiner ganz mächtig ist. Hat die Manie ihren Hauptgrund in einem eingewurzelten Grolle gegen eine gewisse Person, so wird der Maniacus da, wo er die Gelegenheit, gegen diese seinen Zorn auszulassen, noch sucht, alle seine Heftigkeit gegen Andere wie abgelegt zu haben scheinen.

§. 129.

Andere Arten der Tollheit können so mannichfaltig seyn, als die Begierden und Leidenschaften selbst, die bis zu dem Grade heran wachsen können, daß die Vernunft alle Herrschaft über dieselben verliert; es sey nun, daß diese Begierden und Leidenschaften einen körperlichen oder einen mehr psychologischen Grund haben. Das erste z. B. ist bey dem sogenannten Furor uterinus, das letzte bey der Spielsucht der Fall. Da diese Arten der Tollheit aus Gründen, welche sich weiter unten ergeben werden, in rechtlicher Hinsicht nicht so sehr in Betracht kommen; so ist es nicht nöthig, von ihnen ausführlicher zu handeln.

Zweyter Absatz.

Von den rechtlichen Wirkungen der Manie.

§. 130.

Um die rechtlichen Wirkungen der Manie bestimmen zu können, ist vor allen der bisher fast ganz übersehene Umstand, daß die Manie vieler

Wenn der Unterschied dieser Grade sich vielleicht zur Zeit nicht sollte mit einer zweckmäßigen Genauigkeit angeben lassen; so ist es doch möglich zu bestimmen, wonach diese Grade abzumessen sind. Denn da die Manie in einem Unvermögen besteht, seine Begierden durch die Vernunft einzuschränken, und die Handlungen, in welche diese auszubrechen suchen, zu unterdrücken; dieses aber nur dadurch geschehen kann, daß wir in diesen Handlungen ein Uebel sehen, das uns von denselben abhält: so folgt, daß die Tollheit, in welcher die Manie besteht, 1) um so größer ist, je größer das Uebel an sich ist, das jemand erwarten muß, wenn er sich von seinen Begierden hinreißen läßt, und dabey doch unvermögend ist, sich in denselben zu mäßigen; und 2) je mittelbarer es aus seinen Handlungen folgt. Es ist nämlich schon vorhin bemerkt, daß Rasende oft durch ein unmittelbar bevorstehendes Uebel, womit sie bedroht werden, niedergeschlagen und in den Ausbrüchen ihrer Raserey gehemmt werden. Diese sind aber dennoch nicht vermögend, sich durch die Vorstellung übler Folgen, die erst weiterhin aus ihren Handlungen entstehen, in denselben zu mäßigen.

§. 131.

Wenn mit einer Manie ein Wahnsinn oder eine Verstandesschwäche verbunden ist, so haben auch in civilrechtlicher Hinsicht die Handlungen des

Maniacus die Wirkungen, die seine Verstandesschwäche oder sein Wahnsinn nach sich zieht; oder vielmehr die Wirkungen, welche seine Handlungen sonst gehabt hätten, werden dadurch, unter den vorhin bestimmten Umständen, aufgehoben. Ist hingegen die Manie nicht mit einer solchen Verstandesschwäche verbunden, so läßt sich dieses nicht allgemein behaupten. Die Frage von den Wirkungen der Handlungen eines solchen Maniacus kann wohl nur in Ansehung derjenigen Handlungen aufgeworfen werden, durch welche er Andern einen widerrechtlichen Schaden zugefügt hat. Denn es fällt in die Augen, daß kein Grund vorhanden sey, warum ein solcher nicht alle rechtliche Geschäfte an sich gültiger Weise sollte vornehmen können, da vorausgesetzt wird, daß er von Wahnsinn und einer Verstandesschwäche, die ihn hieran hindern könnte, frey sey. Es kann hier also wohl nur die Frage seyn, ob die Manie von der vorhin angegebenen Art, die Verbindlichkeit, einen Andern, wegen eines demselben zugefügten Schadens, zu entschädigen, aufheben könne.

Ließe sich darthun, daß die Manie bis zu dem Grade gestiegen, daß der Maniacus der Herrschaft über sich selbst bey einer solchen Handlung ganz beraubt gewesen sey; so würde bey derselben alle Zurechnung wegfallen, und es würde von keiner Verbindlichkeit zu einer Schadloshaltung die Rede seyn

können, obgleich der Staat in diesem Falle zu Sicherheitsmaaßregeln gegen eine solche Person, nicht allein berechtiget, sondern auch verpflichtet seyn würde. In Fällen, wo eine solche Manie zweifelhaft ist, scheint es dem Zwecke des Staates am gemäßesten und auch am schonendsten gegen eine Person, die in einer Heftigkeit, die wenigstens an Manie gränzt, einem Andern Schaden zugefügt hat, diesen Schaden sie tragen zu lassen. Denn, da die Manie einer solchen Person nicht ausgemittelt wäre, so könnte einmal aus Schonung gegen sie das Recht eines Andern gefährdet werden; und dann kann der Staat auch nur unter dieser Voraussetzung eine solche Person, als einen Menschen, der seiner mächtig ist, sich ferner selbst überlassen. Aus diesem letzten Grunde verfährt der Staat so am schonendsten gegen denjenigen, den er einen Schaden tragen läßt, der ihm vielleicht gar nicht zuzurechnen war *).

*) Hierzu kommt noch, daß der Staat auf diese Weise zu der physischen Besserung eines solchen Menschen, der vielleicht an der Manie, und nicht bloß in dem geringsten Grade, leidet, wirken kann. Der Mensch, der vielleicht nicht Herr seiner selbst ist, gelangt oft zu der Herrschaft über sich selbst, wenn er die Folgen seiner Handlungen, bey welchen er die Herrschaft über sich selbst verloren, empfindet, und als Folgen seiner Handlungen, d. h. mit dem Bewußtseyn, daß sie Wirkungen derselben sind, empfindet. Dieses ist daher der Hauptpunkt in der psychischen Behandlung der Manie, der durch eigentliche physische Zwangsmittel meistens nur vor-

bereitet wird. (S. meine Untersuchungen über den Wahnsinn, Abschn. XXXII. und XXXIII.) Es kann daher kein Zweifel seyn, daß der Staat einen vielleicht Unglücklichen, der, wenn auch nicht in einem höhern Grade, mit der Manie behaftet ist, auf diese Art behandelt, am meisten schont. Mir ist selbst ein Fall bekannt, der dieses bestätigt. Ein Mann von ganz unbescholtenem Charakter, der in einer kleinen Stadt, wo er in einer Bedienung stand, allgemein geschätzt und beliebt war, wurde mit einem Male — ob von einer Verstandesverwirrung oder einer Art von Manie weiß ich nicht — befallen. Die Sache zog indeß eine allgemeine Aufmerksamkeit auf sich, da dieser sonst so sanfte Mann nicht allein eine auffallende Heftigkeit zeigte, und einen Bürger, bey dessen Hause er vorbey ging, ohne dazu, so viel man wußte, gereitzt zu seyn, die Fenster einschlug. Nach einigen Wochen war der Mann von seiner Verirrung, die, wie man glaubte, eine Folge seines zu anhaltenden Fleißes war, zurückgebracht, und verrieth nach der Zeit nie wieder einen Mangel an Vernunft in seinen Handlungen. Ob er den Schaden, den er angerichtet, zu bezahlen angehalten sey, weiß ich nicht, (denn die Sache trug sich in meiner Jugend zu, wo ich darnach mich zu erkundigen, kein Interesse hatte); so viel aber weiß ich, daß es auf diesen Mann unmöglich hätte vortheilhaft wirken können, wenn man ihn hätte das traurige Vorrecht eines Wahnsinnigen oder Rasenden wollen genießen lassen. Bey einem Manne von heftigerm Charakter, dessen Heftigkeit an Manie gränzt, wäre der Schadenersatz, zu dem er hier angehalten wäre, besonders wenn er in so eingeschränkten Vermögensumständen, wie dieses bey dem eben erwähnten Manne der Fall war, gelebt hätte, ein gutes Präservativ vor der Manie gewesen, oder hätte vielleicht gegen einen geringern Grad der Manie als ein Heilmittel gewirkt.

§. 132.

§. 132.

So weit die Manie den Menschen der Herrschaft über sich selbst beraubt, hebt sie die Zurechnungsfähigkeit der Handlungen, und daher in criminalrechtlicher Hinsicht die Strafbarkeit derselben auf. Allein, da, wie vorhin (§. 125.) gezeigt ist, die Manie Grade hat; so folgt keineswegs, daß jeder, auch noch so geringe, Grad derselben die Zurechnungsfähigkeit, und also auch die Strafbarkeit einer Handlung aufheben oder auch nur vermindern könne. Es scheint, daß in dieser Rücksicht folgende Punkte vorzüglich in Betrachtung kommen. Erstens, da der Staat gesetzwidrige Handlungen nur mit Strafen in der Absicht belegt, um sie zu verhindern; Strafen aber als mehr oder minder entfernte Folgen einer Handlung, und zwar als üble Folgen, die davon abschrecken sollen, zu betrachten sind: so kommt es darauf vorzüglich an, ob die Manie eines Menschen ihn unvermögend macht, sich durch die Vorstellung der entfernten Folgen seiner Handlungen auf die entgegengesetzte Art, als gegenwärtige Reitze ihn veranlassen, bey denselben zu bestimmen. Zweitens führen die Anfälle der Manie eine größere oder geringere Verstandesverwirrung herbey, durch welche der Mensch mehr oder weniger des Bewußtseyns seines gegenwärtigen Zustandes beraubt, mithin auch in einen Zustand versetzt wird, wo er in einer unverschuldeten Unüberlegtheit und Unachtsamkeit (§. 53. Anm.) sich be-

findet, und daher unfähig ist, sich von seiner Handlung den gehörigen Begriff zu machen, der ihn von derselben würde abgehalten haben.

§. 133.

Wenn die Manie bis zu dem Grade vorhanden ist, daß der Mensch sich in seinen Handlungen nicht durch die, von denselben zu befürchtenden, Folgen mäßigen kann, oder daß die Vorstellung derselben unvermögend ist, die Reitze zu gegenwärtigen Handlungen zu unterdrücken; so hört alle Strafbarkeit der Handlung auf [1]). Denn keine Strafe, die der Mensch zu fürchten hätte, würde ihn in seinen Handlungen aufhalten können. Wenn ein Mensch zwar durch die Vorstellung der Folgen, die er von seinen Handlungen zu fürchten hat, sich in seinen Handlungen überhaupt mäßigen, und den gegenwärtigen Anreitzen zu denselben widerstehen kann, dieser Widerstand ihm aber durch eine Manie, mit welcher er in einem gewissen Grade behaftet ist, erschwert wird: so hört die Strafbarkeit seiner Handlung keineswegs dadurch auf, oder wird auch nur dadurch vermindert; sondern vielmehr, so widersinnig dieses auch scheinen mag, noch erhöhet. Denn um ihn von gesetzwidrigen Handlungen abzuhalten, wird immer ein gröſseres Uebel erfordert, als um Andere abzuschrecken. Wenn nun die Strafe, mit der eine gesetzwidrige Handlung belegt wird, als ein Uebel

für den Bestraften betrachtet, gerade so groß seyn muß, als erforderlich ist, ihn, wenn er es als eine Folge einer gesetzwidrigen Handlung betrachtet, davon abzuschrecken: so folgt, daß in einer Manie, unter der zuletzt angegebenen Voraussetzung, kein Milderungs-, wohl aber ein Schärfungsgrund der Strafe liegen kann Diese Folge kann aber nur da eintreten, wo der Mensch nicht, indem er die Handlung verübte, des Bewußtseyns seines gegenwärtigen Zustandes beraubt war, weil alsdann die Zurechnung ganz oder zum Theil aufhört; wenn es, wie hierbey vorausgesetzt wird, nicht selbst in seiner Macht stand, diesem Zustande, in so fern er ihn des Bewußtseyns seines Zustandes berauben konnte, zuvorzukommen.

Der erste Punkt, ob nämlich ein Mensch durch mittelbare Folgen seiner Handlungen, die er als ein Uebel zu betrachten hat, sich in denselbigen zu mäßigen, die Gewalt über sich selbst ganz oder auch nur zum Theil habe, mag zwar in vielen Fällen auszumitteln seyn; ob aber ein solcher zu der Zeit, wo er die Handlung verübt, das Bewußtseyn seines Zustandes in dem Grade gehabt habe oder es in dem Grade habe behaupten können, daß ihm seine Handlung, so wie sie einmal geschehen ist, zugerechnet werden könne, ist in vielen Fällen schwerer zu bestimmen. Wo es klar ist, daß ihm dieses Bewußtseyn seines gegenwärtigen Zustandes gefehlt habe, oder daß er nicht im

Stande gewesen sey, es zu behaupten, kann ihm seine Handlung nicht als eine solche, wie sie wirklich geschehen, sondern nur als eine solche, die er wirklich vorzunehmen glaubte, zugerechnet werden. Die Handlung eines Maniacus z. B., der in einem Anfalle der Manie, wo er des Bewußtseyns seines gegenwärtigen Zustandes beraubt war, jemanden mit einem Degen gefährlich verwundet, und glaubte nur einen Stock zur Hand zu haben, kann, wenn sie überhaupt noch zurechnungsfähig bleibt, nur als eine Beschädigung betrachtet werden, die er demselben mit dem Stocke zugefügt haben würde, wenn er diesen eben so wie den Degen gebraucht hätte [2]).

[1]) Ein Beyspiel einer Manie, die den Menschen unfähig macht, sich in seinen Handlungen durch entferntere Folgen abschrecken zu lassen, giebt der vorhin (§. 126. Anm.) erwähnte russische Oberst, und noch mehr der Soldat, der sich im Standrechte gegen den Officier, der dasselbe kommandirte, verging (§. 122. Anm.). Bey dem Letzten ging dieses vielleicht so weit, daß auch die Furcht vor den härtesten Strafen über ihn nichts vermogt hätte; ob auch bei dem Ersten, getraue ich mir nicht zu entscheiden. Indeß schien bey demselben, wo er einmal gereitzt war, das Bewußtseyn seiner selbst und seines gegenwärtigen Zustandes in einem hohen Grade aufgehoben zu werden. Der Mann wußte nicht mit der gehörigen Bestimmtheit, was er that und unter welchen Umständen er handelte, hielt vielleicht die Heugabel, mit der er, wie a. a. O. erzählt ist, seinen Wirth verfolgte, für einen Stock.

[2]) In einem Falle, der in Kleins Annalen (8. B. S. 107. u. f.) erzählt wird, und worüber auch in

Pyls Beobachtungen (VII. Samml. S. 240 — 241.) das sehr lehrreiche Gutachten des Herrn Prof. Berends befindlich ist, ist der Mangel des Bewußtseyns seines gegenwärtigen Zustandes sehr auffallend. Ein drey und sechzigjähriger Mann nämlich, der von seinem siebenzehnjährigen Sohne auf die unwürdigste Art beleidigt wurde, greift nach seinem Stocke, der gewöhnlich bey seinem Stuhle stand, findet diesen aber nicht, und nimmt statt dessen unglücklicher Weise das Tischmesser, das neben ihm auf einem Schemel lag. Indeß stand seine Frau und Tochter vor dem Sohne, um ihn aus der Stube zu bringen; der Vater fuhr aber zwischen ihnen durch, und gab dem Sohne, der auf ihn los kam, und mit beyden Händen nach ihm faßte, mit dem Messer einen Stich in den Leib, von dem der Sohn zwey Tage darauf starb. Wenn der unglückliche Mann auch nicht, wie schon vorher erzählt wurde, sich durch zwey Bouteillen Weißbier, die er kurz vorher getrunken, einen Rausch zugezogen hätte: so ist schon aus den von mir angegebenen Umständen begreiflich, wie der, von seinem Sohne auf das äußerste gereitzte, Vater seines Zustandes so ganz vergessen konnte, daß er zu der unglücklichen That fortgerissen wurde. Der Vater dringt zwischen der Mutter und Tochter durch, vergißt vielleicht, daß er ein Messer in der Hand hat, weiß vielleicht auch gar nicht, daß er das Messer statt etwas andern ergriffen. Dieser Gemüthszustand geht aus einem nachher erzählten Umstande hervor. Denn der Vater, heißt es, habe, nachdem er seinem Sohne den tödtlichen Stich beygebracht, sich auf seinen Stuhl gesetzt, eine Pfeife geraucht, und sey darauf zu Bette gegangen. — Herr Prof. Berends nennt den Zustand des Mannes, furorem transitorium, und findet dazu die Disposition bey demselben, in seinem Temperamente, das ursprünglich cholerisch gewesen, einer, durch den öftern Gebrauch geistiger Getränke, so wie auch durch Kränklichkeit und andere Ursachen erhöhten, Reitzbarkeit,

einer Schwäche des Gedächtnisses und andern Ursachen. Diese Disposition zu einem solchen furor transitorius ist aber nichts anders als eine Manie, wenn auch nur in einem geringen Grade. Denn Manie und furor verhalten sich nicht anders, als eine fortwährende, und zwar krankhafte, Disposition und ein Zustand, zu dem sie stimmt, und der bey einer größern oder geringern Veranlassung aus jener hervor geht. Je einer geringern Veranlassung, unter übrigens gleichen Umständen, es bedarf, jenen furor herbey zu rufen, um so größer ist die Manie; je größer hingegen jene Veranlassung seyn muß, um so geringer ist sie. Wenn die Manie überhaupt in criminalrechtlicher Hinsicht in Betrachtung kommt, so fällt in die Augen, daß ein kleinerer eben so wohl, als ein größerer Grad von rechtlichen Folgen seyn kann, da bey Handlungen, welche in einem geringern Grade von Manie vorgenommen sind, dasjenige, was der Manie an Stärke abgeht, durch die Größe der Reitzung ersetzt werden kann, so daß, wenn übrigens zwey völlig gleiche Handlungen, deren jede in einem Anfalle von Manie vorgenommen ist, bei der einen aber die Manie, und bei der andern die Reitzung stärker war, verglichen werden, in rechtlicher Hinsicht völlig gleich seyn können. Dieses ist das Wesentliche, oder folgt vielmehr aus einer, von dem Herrn Professor Berends in dem vorhin angeführten Gutachten gemachten, Bemerkung, die bis jetzt aber immer noch zu wenig benutzt ist, als daß man nicht bey jeder Veranlassung darauf zurückweisen müßte. Ich sehe mich um so mehr dazu veranlaßt, da, wie ich schon anderwärts (Beytr. zur Bef. einer Curmethode auf psychischem Wege, 1. B. 2. St. S. 315.) gezeigt habe, auch bey der eigentlich ärztlichen Behandlung dieser Krankheiten nicht allein auf die höchsten, sondern auch auf die geringern Grade dieser Krankheiten Rücksicht genommen, und daher die Namen: Melancholie, Manie u. s. w. nicht bloß für die höchsten Grade derselben,

sondern für den geringsten sowohl als höchsten Grad derselben gebraucht werden sollten.

§. 134.

Da die Bestrafbarkeit einer Handlung aufhört, wenn die Furcht vor allen Strafen, die der Thäter von derselben zu erwarten hatte, nicht vermögend gewesen wäre ihn davon abzuschrecken; so erhellet, daß die Ueberlegung, welche jemand bey einer gesetzwidrigen Handlung zeigt, an und für sich noch nichts für die Strafbarkeit derselben beweiset, ob sie gleich nach den Umständen, die dabey eintreten, diese außer Zweifel setzen oder auch erhöhen kann. Die Ueberlegung, welche jemand bey einer gesetzwidrigen That beweiset, ist entweder auf die Ausführung derselben und die Entfernung der dabey zu übersteigenden Hindernisse, oder auf die Abwendung der daraus zu befürchtenden Strafen gerichtet. Jene Ueberlegung für sich allein genommen beweiset noch nicht, daß derjenige, der sie zeigt, seiner in so fern mächtig sey, daß die Furcht vor einer Strafe, der er gewärtig seyn müßte, wenn er die That, mit der er umgeht, vollführt, ihn von derselben abschrecken könnte. Denn es könnte seyn, daß sein Wille so fest und unwiderstehlich auf eine Handlung gerichtet wäre, daß nichts in der Welt, auch das Aergste, was er daraus zu befürchten hätte, ihn davon abzubringen vermögte, und daß er eben deshalb alle

Ueberlegung sie zu vollbringen anwendet. Die Ueberlegung hingegen, welche jemand bey einer gesetzwidrigen Handlung anwendet, sich vor der Strafe, die daraus ihn treffen würde, zu sichern, zeigt, daß die Furcht vor einem Strafübel allerdings etwas über ihn vermag, und daß ihn vielleicht nur die Hoffnung, sich der verdienten Strafe zu entziehen, zu der gesetzwidrigen Handlung habe hinreißen können.

§. 135.

Sind Gründe vorhanden, voraus zu setzen, daß die Furcht vor der Strafe, die ordentlicher Weise auf eine gewisse Handlung gesetzt ist, zu schwach sey, ein Subjekt, das dieselbe verübt hat, davon abzuschrecken, obgleich dasselbe nicht unfähig ist, sich durch die Furcht vor Strafen überhaupt in seinen Handlungen zu mäßigen: so ist die Strafe zu schärfen; wenn anders dem Richter die Schärfung der Strafen, nach eintretenden Umständen, durch die Gesetze gestattet ist. Wo aber auch die Furcht vor den härtesten Strafen, welche die Gesetze kennen, nichts über ein Subjekt vermag, kann keine Bestrafung desselben statt finden, obgleich der Staat nicht allein das Recht, sondern auch selbst die Verbindlichkeit hat, gegen ein solches Subjekt alle Sicherheitsmaaßregeln anzuwenden, durch welche der unglückliche Mensch,

der seiner nicht mächtig ist, für Andere unschädlich gemacht wird.

Anm. Ich muß besorgen, hier für viele meiner Leser ein Paradoxon aufgestellt zu haben. Denn daß der Verbrecher — so will ich ihn einmal nennen — den auch die härtesten Strafen, denen er entgegen sehen müßte, nicht zurück zu halten vermögen, straffrey seyn soll, heißt, wie es scheint, dem Bösewichte ein Recht zu jedem Verbrechen geben, das er vollführen kann. — Allein man verwechsele nur nicht die moralische Zurechnungsfähigkeit mit der rechtlichen, und behalte den Zweck der bürgerlichen Strafen nur im Auge; so verschwindet das Paradoxe jener Behauptung. Es sey, daß der Bösewicht, durch eine frevelhafte Vernachlässigung aller Pflicht um die Herrschaft seiner selbst gekommen ist; so ist er eben hierdurch nicht allein moralisch erkrankt, sondern zu seiner moralischen Krankheit ist eine physische Krankheit gekommen, durch welche die Furcht vor Strafen alle ihre Wirksamkeit bey ihm verloren hat. Eben durch diese Furcht aber will und kann der Gesetzgeber auch nur auf ihn wirken. Gute Gesinnungen durch weise Anordnungen zu befördern, kann allerdings sein Zweck seyn; und nichts ist wohl seiner Weisheit würdiger, da ihm nichts die Beobachtung seiner Gesetze mehr verbürgen kann. Allein gesetzmäßige Gesinnungen erzwingen, oder sie auch nur durch Furcht vor Strafen bewirken, geht über seine Kräfte. Nur die Ausbrüche gesetzwidriger Gesinnungen durch Gewalt hindern, oder ihnen durch die Furcht vor Strafen entgegen wirken, kann er. Das Letzte aber nur bey Menschen, über welche diese Furcht etwas vermag. Wo diese Furcht auf den Menschen zu wirken unfähig ist, hört daher alle Strafbarkeit auf; eben so wie aller Zwang da eitel nichts ist, wo man nichts erzwingen kann. — Allein welche Gefahr für die Gesellschaft würde hieraus entspringen! — Ich denke keine. Alles,

was man durch Strafgesetze und Strafen, die ihnen zu Folge vollzogen werden, abwenden will und abwenden kann, wird schon verhütet, wenn Strafe nur über den verhängt wird, auf welchen die Furcht vor der Strafe wirken kann. — Allein, wo bleibt das abschreckende Beyspiel der Strafe bey jener Strafloſigkeit? — Auch hier ist wohl nichts für das Ansehen der Gesetze, und nichts für die bürgerliche Ordnung, die sie sichern sollen, zu fürchten. Die Furcht vor der Strafe, womit die Gesetze Handlungen, die ihnen zuwider sind, belegen, soll jene Handlungen verhüten, die Vollziehung der Strafe soll diese Furcht nur wirksam erhalten; und so giebt jede wirkliche Vollziehung einer Strafe, die immer ohne Ausnahme seyn müßte, ein abschreckendes Beyspiel. Der Natur der Sache nach aber kann dieses Beyspiel nur an demjenigen gegeben werden, auf welchen jene Furcht oder ein solches Beyspiel hätte wirken können, oder das Gesetz würde der Raserey Raserey entgegensetzen, wodurch so wenig für seine Würde als seinen Zweck etwas gewonnen werden könnte. Geht vielmehr das Gesetz mit dem Rasenden, über den die Furcht vor Strafen nichts vermag, als mit einem Rasenden um, den es physisch unfähig macht, durch Störung der bürgerlichen Ordnung zu schaden; so behauptet es nicht allein seine Würde, sondern sorgt auch am wirksamsten für die allgemeine Sicherheit. Als ein Rasender behandelt zu werden, und wenn die Behandlung auch die schonendste und die menschlichste ist, fällt dem Menschen schmerzlicher als die härteste Bestrafung, die ihm stillschweigend immer noch Vernunft zugesteht. Die Furcht vor einer solchen Behandlung, wodurch ein Mensch, wenn er auch mitten unter Menschen bleibt, aus der Menschheit wie verstoßen ist, wird stärker auf ihn wirken, als die Furcht vor irgend einer Strafe, und wird allen Reitzungen, die ihn zu gesetzwidrigen Handlungen fortreißen könnten, kräftiger entgegen wirken, als jede eigentliche

Strafe es thun könnte. Eben deshalb sollte jeder, der nach den angegebenen Gründen nicht eigentlich bestraft werden kann, als ein Kranker behandelt werden, den man nur für die bürgerliche Gesellschaft unschädlich machen will; es sey nun, daß man ihn geradehin als einen Unheilbaren betrachten müßte, oder als einen solchen, dessen Besserung noch zu hoffen wäre. Dieses scheint nun freylich nichts anders als Strafe zu seyn, und eine solche Behandlung kann auch in einer gewissen Rücksicht als eine Strafe betrachtet werden, ob sie gleich in einer andern Rücksicht davon wesentlich verschieden ist. Als Strafe kann sie nur in so fern betrachtet werden, als die Furcht vor derselben von gewissen Handlungen abschrecken kann; dabey ist sie von der bürgerlichen Strafe verschieden, da diese immer eine, wenn auch noch so geringe, bürgerliche Verunehrung enthält, die den Wahnsinnigen und den Maniacus, wegen des physischen Uebels, das ihn von der Gesellschaft trennt, nicht treffen kann. — Als ein Mensch behandelt zu werden, der physisch unfähig ist, in der Gesellschaft zu leben, ist den Meisten, vielleicht Allen, schrecklicher, als die Verunehrung, die eine Strafe nach sich zieht; aber was folgt daraus anders, als daß der Gesetzgeber ein Mittel mehr hat, auf den Bürger zu wirken, und selbst, so widersinnig es auch klingt, durch den Richter Strafen zur Anwendung zu bringen, von welchen sonst nicht die Rede seyn könnte, und die wohlthätiger wirken, als vielleicht irgend eine andere Strafe, die dabey mehr als Schonung, die selbst Güte gegen den Bestraften sind. Es kann nämlich seyn, daß jemand sich zu einer Handlung gegen die Gesetze hat fortreißen lassen, und daß es dabey zweifelhaft ist, ob er bey derselben genug Herr seiner selbst gewesen, daß ihm dieselbe zur Strafe zugerechnet werden könne. Ihn strafrey erklären, heißt ihn physisch unfähig erklären, als ein Mensch, den man sich selbst überlassen darf, in der Gesellschaft zu existiren; wenn hier nicht,

wie vorausgesetzt wird, von einer Handlung die Rede ist, welche die Gesetze aus einem anderweitigen Grunde für straflos erklären, oder die in einer Lage vorgenommen ist, in welcher jeder Mensch alle Herrschaft über sich verlieren würde. Ist die Strafe geringer als das Uebel, welches die Strafloſigkeit für ihn nach sich ziehen würde; so wird er Strafe williger leiden, als sich von der Strafe befreyet sehen, wenn er anders mit den Folgen seiner Straflosigkeit bekannt ist. Einem solchen Menschen sage man nun, wenn er die Strafe, die nach den Gesetzen auf seine Handlung gesetzt ist, von sich abzulehnen sucht, welche Folgen seine Straflosigkeit haben würde, daß man ihn nur strafe, weil man ihn nicht als einen Menschen ansehen könne und wolle, der seiner nicht mächtig ist; daß man ihn aber als einen solchen werde betrachten müssen, wenn ihm weiterhin eine solche Handlung zur Last fiele: so wird dies vielleicht geschickter als alles Andere seyn, seinen unbändigen Begierden Einhalt zu thun.

§. 136.

Die Ueberlegung, welche jemand bey einer gesetzwidrigen Handlung anwendet, um sich der darauf gesetzten Strafe zu entziehen, kann, wenn die Handlung übrigens bestrafbar bleibt *), die Strafbarkeit derselben um so weniger aufheben, da sie eben ein Beweis von der Furcht vor Strafe ist, die den Verbrecher von seiner Handlung würde abgehalten haben, wenn er ihr nicht zu entgehen gehofft hätte; und die Hoffnung, ungestraft davon zu kommen, am wenigsten die Strafe aufheben kann.

Die Ueberlegung, welche jemand nach einem verübten Verbrechen zeigt, um der darauf gesetzten Strafe zu entgehen, ist allerdings ein Beweis, daß er die Strafe fürchte; nicht aber, daß die Furcht vor derselben vermögend gewesen wäre, ihn von dem Verbrechen abzuhalten, wenn er der Strafe hätte gewärtig seyn müssen. Oft weiset indeß diese Ueberlegung, welche jemand nach einer vollbrachten That zeigt, auf vorher gemachte Anstalten und Plane hin, die nur darauf abzwecken, der Strafe, die darauf gesetzt ist, zu entgehen. Auch kann die nach verübter That eingetretene Furcht vor der Strafe und die daraus entspringende Bereuung der That keinen Beweis abgeben, daß die Furcht vor der Strafe vermögend gewesen wäre, den Entschluß zu derselben zu unterdrücken. Denn vor der Ausführung eines Entschlusses können alle Kräfte der Seele zu sehr auf die Ausführung desselben gerichtet seyn, als daß die Furcht vor der Strafe irgend Eingang finden könnte. Es kann aber eine solche Reue an sich auch kein Grund seyn, ein Subjekt, in dem vorausgesetzten Falle, mit den Sicherheitsmaaßregeln zu verschonen, die nöthig sind, Andere vor der Gefahr zu schützen, die von einem Menschen, der seiner nicht mächtig ist, zu befürchten steht. Denn eine solche Reue und die Furcht, aus der sie entsteht, beweiset keineswegs, daß diese Furcht künftig im Stande

sey, einen Menschen bey seinen Handlungen vor der Ausführung derselben in Schranken zu halten.

*) Es kann allerdings seyn, daß jemand eine Strafe fürchtet, und sich vor derselben schon bey einer gesetzwidrigen That zu sichern sucht, obgleich die Furcht vor der Strafe, auch wenn er wüßte, daß er ihr bey Verübung der That unmöglich entgehen kann, unvermögend seyn würde, ihn davon abzuhalten. Ein solcher Fall ist nach §§. 134. 135. zu beurtheilen.

§. 137.

In so fern der Mangel an Ueberlegung, er rühre nun aus einer blödsinnigen oder dummen Verstandesschwäche, jemanden zu einer Handlung hinreißt, weil er sich Hoffnung macht, diese werde unentdeckt und also unbestraft bleiben, kann sie denselben nicht aus dem Grunde, daß die Furcht vor Strafe über ihn nichts vermöge, von der Strafe befreyen, oder diese auch nur mildern [1]); sondern ist im Allgemeinen vielmehr ein Grund, die Strafe zu schärfen, da, je größer die Wahrscheinlichkeit ist, die jemand hat, einem Strafübel entgehen zu können, um so größer auch das Uebel seyn muß, das ihn, wenn es ihm nicht gelingt, der Strafe sich zu entziehen, treffen muß [2]).

1) Ein Bettler, der sich an einem Dorfe, in welchem er von den Leuten, seinem Vorgeben nach, hart abgewiesen war, rächen will, steckt in einen, an demselben befindlichen, Ruthenzaun ein Papier mit brennendem Schwamme, um das Dorf in Feuer zu setzen. Zum Glück bemerkt man, ehe der Zaun in Brand kommen konnte, einen Rauch an dem-

selben, und findet in demselben das Papier, das schon glimmte, und, wie es auf die Erde geworfen wurde, hell aufbrannte. Man wandte sogleich alle Mühe an, den Thäter ausfindig zu machen; allein dieses gelang erst am folgenden Tage, wo man einen unbekannten Mann bemerkte, der sich dadurch verdächtig machte, daß er keinen Paß aufweisen konnte. Man stellte ihn zur Rede, und bringt ihn zum Geständnisse, daß er in den Ruthenzaun ein Papier gesteckt habe. Daß in dem Papiere Feuer gewesen, läugnete er indeß anfangs, bis er endlich auch den schon vorhin angegebenen Umstand, ein Stück brennenden Schwamm in das Papier eingewickelt zu haben, eingestand. (Kleins Annalen, achter Band, S. 1—8.) — Seinen Vorsatz auszuführen hatte der Mensch, wie in die Augen fällt, es nicht an Ueberlegung fehlen lassen, dabey aber die äußerste Sorglosigkeit in Ansehung seiner Sicherheit angewandt. Nach der Bemerkung des Arztes, dessen Gutachten über den Menschen erfordert war, war derselbe von schwachem Verstande. Dieses befreyte ihn indessen nicht von der ordentlichen Strafe der Brandstiftung, sondern nur der Umstand, daß, da der Zaun noch nicht in Brand gerathen, seine That noch nicht für vollführt geachtet werden konnte.

2) Die Furcht vor einem Uebel ist um so größer, je größer in unsern Augen das Uebel an sich ist, und für je größer wir die Wahrscheinlichkeit halten, daß es uns treffen kann. Ließe sich das Eine und das Andere mit arithmetischer Genauigkeit bestimmen, so würde man sagen können, die Furcht sey das Produkt aus der Vorstellung, die man sich von der Größe eines Uebels macht, und der Wahrscheinlichkeit, mit welcher man glaubt, daß es einen treffen werde. Da Strafen nur durch die Furcht, daß sie aus einer gesetzwidrigen Handlung folgen, abschrecken können und sollen; so folgt, daß, unter übrigens gleichen Umständen, die Strafe um so härter seyn müsse, für je wahrscheinlicher es

der Verbrecher hält, sich derselben entziehen zu können, wenn, wie hier überall vorausgesetzt wird, die Gesetze nicht etwas anders bestimmen. Es kann alsdenn, wie in die Augen fällt, hierbey nicht auf die Wahrscheinlichkeit, wie sie an sich vorhanden ist, sondern nur wie sie in den Augen des Verbrechers ist, oder, um mit dem Logiker zu reden, nicht auf die objektive, sondern nur auf eine subjektive Wahrscheinlichkeit ankommen.

§. 138.

Zeigt jemand Ueberlegung so wohl bey und vor einer gesetzwidrigen Handlung, um die daraus zu befürchtende Strafe abzuwenden, als auch um jene Handlung so gewisser zu vollführen; so ergiebt sich um so eher, daß ihn zu derselben kein unwiderstehlicher Reitz treiben könne, auf welchen sich eine Straflosigkeit desselben gründen könnte.

§. 139.

Steigt die Manie bey einem Menschen bis zu dem Grade, daß er durch Furcht vor Strafen nicht von gesetzwidrigen Handlungen abgehalten werden kann; so ist kein anderes Mittel, wenigstens Andere vor ihm zu sichern, übrig, als solche Sicherheitsmaaßregeln zu treffen, durch welche er physisch außer Stand gesetzt wird, Andern einen Schaden zuzufügen, der weder physisch noch bürgerlich ungeschehen gemacht werden könnte, oder die Bändigung und Zähmung durch ein Tollhaus [1]). Die Verweisung in dasselbe müßte aber keineswegs als eine Strafe aussehen, sondern den

Un=

Unglücklichen, der in dasselbe verwiesen würde, nur als einen solchen bezeichnen, der physisch unfähig ist, sich selbst überlassen zu bleiben, weil er unvermögend ist, sich selbst zu regieren. Diese Maaßregel müßte auch nichts, was einem bürgerlichen Vorwurfe nur einigermaßen ähnlich wäre, mit sich führen. Je mehr sie denjenigen, in Ansehung dessen man zu derselben genöthigt wäre, zu dem Gegenstande eines öffentlichen Mitleids machte, um so mehr würde sie einer weisen Strafgesetzgebung in der Erreichung ihres Zwecks, der auf die möglichste Verhütung von Verbrechen geht, behülflich seyn, da bey der bürgerlichen Verunehrung, welche jede, auch die kleinste, Strafe mit sich führt, der Uebertreter eines Gesetzes doch noch als ein vernünftiges Wesen, das seiner mächtig ist, betrachtet wird. Diese Maaßregel würde um so exemplarischer auf Andere wirken, je mehr man in dem Tollhause die dahin Verwiesenen als Kranke behandelte, an deren Wiederherstellung man eben so angelegentlich arbeitet, als man Andere vor ihren Ausschweifungen zu sichern sucht [2]).

[1]) Es könnte die Frage seyn, ob man denjenigen, den eine Manie unfähig macht, sich zu beherrschen, lieber in ein Tollhaus verweisen, oder ob man ihn in einer anderweitigen Verwahrung und Aufsicht unschädlich machen solle; vorausgesetzt, daß dieses angeht. Allein gesetzt auch, daß unter einer solchen Verwahrung und Aufsicht ein Mensch mit eben dem Erfolge für Andere unschädlich gemacht, auch so eben so wirksam an seiner Wiederher-

herstellung gearbeitet werden könnte; so würde in jedem Staate doch ein unter öffentlicher Auktorität bestehendes Tollhaus nöthig seyn, um jeden gleichsam daran zu erinnern, daß auch für die Kranken, die gleichsam, bey fortvegetirendem Körper, die Menschheit abgelegt haben, ein Ort da sey. In dem Falle, wo der Kranke unter einer anderweitigen Aufsicht, als der eines öffentlichen Tollhauses, in Sicherheit gebracht würde, müßte ihm angedeutet werden, daß, wenn er nach einer gewissen Zeit noch Spuren seiner Krankheit zeigte, man ihn dem ordentlichen Tollhause übergeben müsse. Dieses würde vielleicht am meisten dahin wirken, daß ein solcher Kranke sich zusammen nähme, und eben dadurch am wirksamsten seine Wiederherstellung beförderte. Denn es ist eine, wenigstens von Haslam (S. 83.) und Pinel (S. 201.) gemachte und aus der Natur der Sache begreifliche, Bemerkung, daß Kranke dieser Art meistens viel Ehrgefühl haben. — Je mehr ein solches Tollhaus nicht allein als ein Krankenhaus eingerichtet wäre, sondern auch das äußere Ansehen desselben hätte, um so wirksamer würde die Furcht vor demselben seyn, da wohl keine Krankheit den Menschen mehr demüthigt, als die, für welche es errichtet ist. Ich brauche hier wohl nicht zu bemerken, daß ich durch das Gesagte die Barbareyen und Unmenschlichkeiten, die man so oft an Irrenhäusern gerügt hat, keineswegs in Schutz nehmen wolle. Denn nach dem bisher Gesagten erhellet zur Genüge, daß ich hier ein solches Irrenhaus meine, in welchem derjenige, der dahin gebracht würde, wenn er nicht unheilbar ist, zurecht gebracht werden könnte.

a) Es ist ein zwiefacher politischer Fehler, wenn Irren-, Toll- und Zuchthäuser mit einander verbunden sind. Das Zuchthaus soll, wenn es möglich ist, den Menschen moralisch zurecht bringen; das Irren- und Tollhaus ist ein eigentliches Krankenhaus, das den Kranken aus der Gemeinschaft Anderer, so weit es nöthig ist, entfernt, und zu sei-

ner Wiederherstellung wirken soll. Den Wahnsinnigen und selbst den Rasenden entehrt sein Zusammenseyn mit dem moralisch-gebrechlichen Menschen, und dieser findet in seiner Zusammengesellung mit dem eigentlich Kranken, wenn er von demselben nicht angesteckt ist, einen Unsinn, und, wenn er bis zur tiefsten Niederträchtigkeit hinabgesunken ist, eine Entschuldigung seiner Verirrungen; wenigstens eine Entschuldigung, die ihn nach seiner Meinung in den Augen Anderer freisprechen muß.

§. 140.

In dem Falle, wo mit der Manie ein eigentlicher Wahnsinn verbunden ist, kann der Kranke nicht sich selbst überlassen bleiben; am wenigsten, wo dieses ein Wahnsinn chimerischer Art ist, der an einem Grolle gegen eine gewisse Person haftet. Denn dieser kann bey den geringsten Veranlassungen nicht allein gegen die Person, auf welche der Groll gerichtet ist, sondern auch gegen jeden Andern auf die fürchterlichste Art ausbrechen. Gegen eine solche Manie lassen sich indessen nur selten die gehörigen Vorkehrungen machen, da, aus einem schon oben (§. 127.) angegebenen Grunde, der Groll und die Chimere, die ihn unterhält, meistens sehr sorgfältig verheimlicht wird, und an dem Kranken oft nichts als eine auffallende Heftigkeit sichtbar ist, welche allein genommen noch nicht zu den Sicherheitsmaaßregeln, die ihn unschädlich machen können, berechtigen würden. Ein Beyspiel einer solchen Manie kann man sich leicht nach

einem schon vorhin erzählten Falle, wo die Heftigkeit des Mannes, von dem daselbst die Rede war, nur wenig über den Grad hinaus ging, der zu allgemeinen Sicherheitsmaaßregeln berechtigt, denken.

§. 141.

Ist mit einer Manie eine solche Verstandesschwäche, oder ein solcher Wahnsinn verbunden, daß der Mensch unfähig ist, sein Vermögen gehörig zu verwalten; so kann ihm die Verwaltung desselben natürlich schon aus diesem Grunde nicht gelassen werden. Im Falle die Manie mit der einen so wenig als mit dem andern verbunden ist, kann sie kein Grund seyn, denselben in der Verwaltung seines Vermögens einzuschränken, und noch weniger, ihm die Befugniß zu nehmen, letztwillig über dasselbe zu verfügen. Hat man den Menschen seiner Manie wegen seiner Freyheit berauben müssen, so scheint zwar, wenn nicht mit derselben ein Wahnsinn oder eine Verstandesschwäche verbunden ist, kein Grund vorhanden zu seyn, ihn in der Verwaltung seines Vermögens zu beschränken, und am allerwenigsten ihn der Befugniß zu testiren zu berauben; allein dem ungeachtet würde es rathsam seyn, ihn diesen Einschränkungen zu unterwerfen, weil er selbst glauben soll, daß man ihn als einen Menschen behandeln müsse, der nicht bey Verstande ist, und die an sich ganz richtige Unterscheidung zwischen einem Menschen, der nicht ver-

mögend ist, durch seinen Verstand sich selbst zu beherrschen, und einem solchen, der, weil er nicht bey Verstande ist, nicht richtig urtheilen kann, über die Kenntniß und Fassung der meisten Menschen hinaus gehen würde *).

*) Man könnte, um dem Maniacus in jedem Falle die Befugniß zu testiren abzuschneiden, vielleicht noch hinzufügen, daß er in der Disposition über das Seinige sich durch seine Leidenschaften, besonders durch Rachsucht gegen seine Intestaterben, könne leiten lassen. Allein das wäre eine Rache, welche die bürgerlichen Gesetze wenigstens nicht verbieten können. Denn die Rache, welche ich durch Ausübung meiner Rechte nehme, z. B. wenn ich dem Nothleidenden Wohlthaten, die ich ihm sonst erwiesen haben würde, entziehe, gehört gar für kein bürgerliches Forum, und auch für keine bürgerlichen Gesetze, ob sie gleich vor dem Forum der Moral nichts mehr und nichts weniger als Rache ist.

§. 142.

In so fern der Maniacus als ein Kranker behandelt wird, der der gemeinen Sicherheit wegen unter öffentliche Aufsicht genommen wird, kann er auch im Falle, wenn er wiederhergestellt würde, nicht eher als von der Manie befreyet betrachtet werden, als seine Wiederherstellung öffentlich anerkannt ist; und also auch nicht eher zu der Ausübung der Rechte gelassen werden, von welcher er durch seine Krankheit ausgeschlossen ist. Es bedarf kaum einer Bemerkung, daß man um so weniger sich damit übereilen dürfe, ihn für wiederhergestellt

zu erklären, je mehr Gefahr bey einem hierbey an sich möglichen Irrthume wäre [1]). Wo indessen die Zeichen der Wiederherstellung keinem erheblichen Zweifel unterworfen wären, müßte man ihn als wiederhergestellt betrachten. Man würde dieses um so sicherer thun können, wenn man ihn wissen ließe, daß er, bey der geringsten Veranlassung, wieder als ein Mensch, der seiner nicht mächtig sey, werde behandelt werden.

Bey plötzlichen Veränderungen, die man in dem Betragen des Maniacus wahrnimmt, wenn er z. B. mit einem Male seine bisher bewiesene Heftigkeit ablegt, oder eine bisher an ihm ungewohnte Beherrschung seiner selbst zeigt, ist indeß, wenn kein Grund bekannt ist, der eine so auffallende Veränderung erklärlich macht [2]), die vorher angerathene Vorsicht um so mehr zu beobachten, und am meisten, wenn die Manie nicht stupider, sondern mehr wilder Art ist, weil die anscheinende Veränderung oft nichts als eine arglistige Verstellung ist, durch welche der Kranke seine, vielleicht längst vorgefaßten, Vorsätze nur um so sicherer auszuführen denkt [3]).

[1]) Perfect erzählt einen Fall, der hier sehr warnt. Eine Frau von vornehmen Stande besuchte ihren Sohn im Tollhause, und fand ihn ganz ruhig und vernünftig. Er wurde daher auf ihr Verlangen entlassen. Es verginaen einige Wochen, ohne daß sich eine Spur von Wahnsinn zeigte. Allein einstmals stand er am Morgen früher als gewöhnlich auf, schwärmte wie ein Rasender umher, kam

dann naß und schmutzig zu Hause, und setzte sich zu seiner Mutter. Als diese ihm wegen seines Betragens Vorwürfe macht, ergreift er die Zange aus dem Kamin und erschlägt sie. (Perfect auserlesene Fälle von Wahnsinn u. s. w. S. 194.)

2) Vorfälle, in welchen der Rasende sich mit einem Male von dem Gefühle seiner Kräfte verlassen sieht, wo ihm eine ungeahndete Ueberlegenheit Anderer und seine Abhängigkeit von Andern auf eine ihn demüthigende Art fühlbar wird; ingleichen auch, besonders wenn mit der Manie ein Wahnsinn verbunden ist, psychologisch erschütternde Eindrücke, die den damaligen Gemüthszustand desselben plötzlich änderten, können die Raserey mit einem Male niederschlagen und den Maniacus wiederherstellen. Da ich dieses in meinen Untersuchungen über den Wahnsinn (Abschn. XXIX — XXXIII.) ausführlicher dargethan habe, so beziehe ich mich hier darauf. Hier gehört nur die Bemerkung her, daß eine plötzliche Veränderung in dem Betragen eines Menschen, der mit der Manie behaftet ist, wenig für seine Wiederherstellung beweiset, wenn sie nicht aus einem solchen Vorfalle begreiflich ist.

3) Ein Beyspiel einer solchen arglistigen Verstellung eines Maniacus giebt wahrscheinlich ein vorhin (§. 127.) erzählter Fall. Ich sage wahrscheinlich, da es nicht gewiß ist, ob der Mann, von dem daselbst die Rede war, sich nur so, wie er in dem Irrenhause erschien, gestellt habe, obgleich sehr überwiegende Gründe vorhanden sind, dieses vorauszusetzen.

§. 143.

Andere Arten der Tollheit, außer der Manie, sind so mannichfaltig, als fortwährende Leidenschaften, oder auch bloß sinnliche Begierden, bis zu dem Grade anwachsen können, daß die Vernunft aller

Herrschaft über sie beraubt ist [1]). Die Gesetze haben auf diese Arten der Tollheit indeß weniger Rücksicht genommen, weil, so traurig auch die Folgen seyn mögen, welche sie für einzelne Individuen, die damit behaftet sind, haben, sie dennoch die allgemeine Sicherheit weniger gefährden; auch die Anlage zu denselben nicht so allgemein ist, als bey der Manie. Sie können indeß in zwiefacher Hinsicht rechtlich in Betrachtung kommen: Einmal nämlich in so fern eine ausschweifende Leidenschaft jemanden zu einer Verschwendung fortreißen kann, die ihn der Verwaltung seines Vermögens bürgerlich unfähig macht; und zweytens in so fern eine solche Leidenschaft oder anderweitige Begierde in Rücksicht auf die Sittlichkeit einen Anstoß verursacht, der mit der öffentlichen Ordnung nicht bestehen kann [2]). Die Beurtheilung des ersten Falls gehört lediglich für die bürgerlichen Gesetze, und die des letzten bedarf keines Sachverständigen.

[1]) Vielleicht ist es nicht überflüssig, hier zu bemerken, daß wir zuvörderst ein sinnliches und verständiges Begehren unterscheiden. Sinnlich begehren wir etwas, in so fern wir es, wegen einer damit verbundenen Lust, oder weil es uns unmittelbar angenehm ist, und verständig begehren wir es, in so fern wir es nach Begriffen von Mittel und Zweck begehren. Hieraus entspringt eine dritte Art des Begehrens, das sinnlich-verständige, bey welchem wir etwas, zwar nach Begriffen von Mittel und Zweck begehren, aber das, was wir uns als Zweck denken, nur sinnlich von uns begehrt wird. Hier ist das sinnliche und verständige Begeh-

ren mit einander verbunden. Ueberhaupt giebt es eine dreyfache Art, wie wir etwas in der Wirklichkeit begehren: entweder ist unsre Begierde bloß sinnlich, oder bloß verständig, oder sinnlich-verständig. Bloß sinnlich begehren wir Speise und Trank auf unmittelbaren Antrieb des Hungers und Durstes; unsre Begierde nach Eigenthum überhaupt, oder auch nach dem Besitze der oder der Sache, ist sinnlich-verständig; und bloß verständig oder rein vernünftig ist die Begierde, die auf das sittlich Gute, als solches, gerichtet ist. Was hier von der Begierde gesagt ist, wendet sich von selbst auf den Abscheu an. Die bloß sinnliche Begierde, wie des Hungers oder Durstes, ist eben so wenig eine Leidenschaft, als die rein vernünftige; nur die sinnlich-verständige, wie z. B. der Ehrgeitz, führt diesen Namen, und nur dann, wenn die Vernunft ihrer Herrschaft über sie bis zu dem Grade beraubt ist, daß die Begierde mit sich selbst in Widerspruch kömmt. So ist der Geitz, der bis zu dem Grade giert und spart, daß er darüber allen Genuß entbehrt, eine Leidenschaft, weil das Eigenthum zuletzt doch nur des Genusses wegen, den sein Gebrauch gewährt, begehrt werden kann. Erichton (über die Natur und den Ursprung der Geisteszerrüttung; aus dem Engl. S. 327 u. f.) hat meines Wissens dieses oder etwas Aehnliches zuerst bemerkt. Die Leidenschaft nämlich, sagt er, unterscheide sich von der thierischen Begierde und dem thierischen Abscheu einmal in dem Sitze der damit verbundenen körperlichen Gefühle; die Gefühle, welche eine Leidenschaft begleiten, haben immer in der Gegend des Herzens ihren Sitz; die Gefühle hingegen, welche bloß thierische Begierden begleiten, in andern Theilen des Körpers, wie der Hunger von einer unbehaglichen Empfindung im Munde und Magen begleitet werde. Dann unterscheide sich die Leidenschaft von der thierischen Begierde und dem thierischen Abscheu auch durch eine klärere Voraussicht ihres Gegenstandes. Den er-

sten Punkt drückt Erichton freylich nicht mit seiner gewöhnlichen Präcision aus, da wir im Körper wohl nur uneigentlich einen Sitz von Gefühlen haben, sondern nur in so fern, als wir gewissen Erfahrungen zu Folge sie auf einen Theil des Körpers besonders beziehen.

2) Ich weiß nicht, ob es außer der Nymphomanie und der Satyriasis noch einen Fall gebe, der hierher zu rechnen wäre. Von der ersten Art gehört hierhin jede sogenannte Liebhaberey, oder eine leidenschaftliche Begierde nach dem Besitze gewisser Sachen, wie von Gemählden oder was es sonst seyn mag, wenn sie ihrem Gegenstande nach auch noch so unschuldig ist, wofern sie bis zu dem Grade bey jemandem steigt, daß sie ihm selbst oder noch mehr Andern, durch die Verschwendung, zu der sie ihn hinreißt, gefährlich wird; ingleichen die Spielsucht, wenn sie zu einer solchen Höhe steigt, und jede andre Leidenschaft. Daß die Gesetze in Ansehung der letzten denjenigen, der nicht durch einzelne Handlungen, wozu ihn die genannten Leidenschaften hinreißen, der öffentlichen Sicherheit gefährlich wird, sich so sehr selbst überlassen, ist vielleicht ein Glück; oder, wenn man es ein Unglück nennen will, das kleinere, dessen Entfernung nur einem größern Raum machen würde, da sie nur mit einem Verluste an bürgerlicher Freyheit erkauft werden könnte, deren zu große Beschränkung in keinem Staate gedeihlich seyn kann.

Dritter Abſatz.

Von der Ausmittelung der Manie.

§. 144.

Die dumme Manie verräth sich, wenn sie bis zu einem beträchtlichen Grade steigt, leicht durch die vorhin (§. 125.) angegebenen Kennzeichen, unter welchen eine schaamlose Befriedigung aller kör-

perlichen Begierden, die über allen Wohlstand sich wegsetzt, außer der wilden Heftigkeit, am auffallendsten ist. Hiermit sind auch natürlich die schon oben (§. 42—45.) angegebenen Kennzeichen der stupiden Verstandesschwäche, die sich auch außer den Anfällen der Manie zeigen, verbunden. Am meisten offenbart sie sich in einer stoßweise öfteren eintretenden Heftigkeit, und auf sie passen die Kennzeichen am meisten, die man gewöhnlich von der Manie angiebt. Diese sind ein Hang zu gewaltsamen Handlungen, als solchen; eine Unbändigkeit; eine wilde Jovialität; letztere aber nur da, wo die Manie nicht mit einem schwermüthigen Wahnsinne vermengt ist; ein Hang zu lärmenden Bewegungen und ein schon hieraus erklärlicher Abscheu vor körperlicher Ruhe *).

*) Ueber den Zusammenhang dieser Kennzeichen habe ich mich an einem andern Orte (Untersuchungen über den Wahnsinn, XXXI. Abschnitt.) erklärt. Sie folgen, bis auf die eben bemerkte einzige Ausnahme, aus der Natur dieser Manie zu natürlich, als daß sie sich nicht, wo die Manie zu einem hohen Grade steigt, sie sey nun mit Wahnsinn vermengt oder nicht, zeigen sollten.

§. 145.

Ist die Manie von der dummen Art nur in einem geringern Grade vorhanden, so zeigt sie sich nicht in einer allen Anstand beleidigenden Befriedigung der körperlichen Begierden, auch nicht in einer Unbändigkeit und einer sichtbaren Heftigkeit;

wohl aber in einem störrischen Wesen, in einer Heftigkeit, die plötzlich im Jähzorne losbricht. Allein dieser Heftigkeit ungeachtet scheinen solche Personen doch sichtbar bis zu einem gewissen Punkte an sich zu halten, bis sie von einem gegenwärtigen Reitze überwältigt werden. Die Frage über den Gemüthszustand derselben kommt meistens nur bey einer Handlung, zu welcher sie sich durch einen auffallenden Jähzorn haben hinreißen lassen, zur Sprache, und verdient eine um so sorgfältigere Untersuchung, da man in Gefahr ist, solchen Personen zuviel zuzurechnen, wenn man nur ihre Verstandesschwäche an sich in Betrachtung zieht, oder den Umstand eines etwanigen Wahnsinnes dabey in Betrachtung ziehen will. Denn der wichtigere Punkt ist hier unstreitig, daß die Ueberlegung, deren ein solcher Mensch an sich fähig seyn mag, ihm nicht geläufig genug ist, ihn in seinen Handlungen zu zügeln, oder daß es ihm unmöglich ist, sie anzuwenden, weil ihn das Bewußtseyn seines gegenwärtigen Zustandes ohne seine Schuld verläßt. Der angegebene Grad dieser Manie kommt auch um so mehr in Betrachtung, da gegen ihn eine gehörig angewandte psychologische *) Behandlung desselben vielleicht selten ohne Effekt bleibt.

*) Die psychische Behandlung der Manie arbeitet hauptsächlich dahin, den Kranken durch das gehörige Gleichgewicht, worin man seine Seelenvermögen und Kräfte zu setzen sucht, zum Herrn seiner selbst zu machen. Man kann sie daher füglich als eine

zweyte Erziehung betrachten. Meine Ideen hierüber habe ich ausführlicher in den Untersuchungen über den Wahnsinn, Abschn. XXXII und XXXIII. dargelegt, und einige derselben noch mehr durch einige ergänzende Bemerkungen in Reil's und Hoffbauers Beyträgen zur Bef. einer Curmethode auf psychischem Wege (1. Bd. 2. St. Nr. III. S. 295.) erläutert.

§. 146.

Die wilde Manie kann mit einem guten und richtigen Verstande bestehen; oft ist selbst mit ihr ein ausgezeichneter Verstand verbunden. Die vorhin (§. 125.) bemerkten Kennzeichen sind mit ihr, den Hang zu einer jovialen Lustigkeit ausgenommen, gar nicht verbunden, und diese wilde Lustigkeit zeigt sich auch meistens nur nach heftigen Ausbrüchen des Zorns, wenn dieser sich gerade bricht, und hat alsdann meistens an der Unbedeutendheit des Gegenstandes, an dem er sich ausgelassen, so lange dieser nicht zu ernsthaften Betrachtungen Anlaß giebt, ihre Nahrung. Da der größern Reitzbarkeit dieser Manie oft ein großer Ehrgeitz oder Stolz einer Person zum Grunde liegt, oder sie durch diese noch verstärkt wird; so sind mit derselben oft alle Zeichen eines angenommenen Ernstes und einer Würde, die zu dem Stande, Alter und den übrigen Verhältnissen einer mit dieser Manie behafteten Person passen, verbunden. Eben daher wollen solche Personen auch die leidenschaftlichen Ausschweifungen, zu welchen sie sich haben hinreißen

lassen, nicht Wort haben, oder suchen sie zu beschönigen, und werden auch wohl gegen den Gegenstand, der sie zu diesen Ausschweifungen gebracht hat, schon aus dem Grunde erbittert, daß derselbe sie ihrer Würde hat vergessen lassen, und dadurch dem Interesse ihres Ehrgeitzes oder Stolzes nachtheilig geworden ist. Oft hingegen läugnen Personen dieser Art, wenn keine anderweitigen Gründe sie dazu nöthigen, solche Ausschweifungen um so weniger ab, je mehr sie in ihren Augen als Handlungen erscheinen, zu welchen sie ein Recht haben, welches man ihnen unbilliger Weise streitig macht. Das eine oder andere zeigt sich leicht, wenn man Personen dieser Art auf Handlungen, in welchen sich ihre Manie zeigt, zurückbringt, wozu es demjenigen, dem die Untersuchung ihres Gemüthszustandes aufgetragen ist, besonders wenn ein bestimmter Vorfall dazu Anlaß gegeben hat, nicht an einer schicklichen Veranlassung fehlen kann, die nur mit der nöthigen Menschen- und Weltkenntniß benutzt werden muß.

Anmerk. Zur Bestätigung der Bemerkung, daß mit Manie, die bloß in einer zu großen Reitzbarkeit ihren Grund hat, eine gewisse äußere Würde bestehen kann, diese auch wohl gesucht wird, dient das vorhin (§. 126. Anm.) angeführte Beyspiel des russischen Obersten. Ich selbst kenne einen Mann, der jetzt schon im Greisenalter lebt, der, bey einer großen Heftigkeit des Temperaments, sich dieser sehr wohl bewußt ist, sie selbst fürchtet; allein, wenn er einmal sich ereifert, noch mehr aufgebracht wird, wenn seine Freunde, um ihn zu be-

sänftigen, ihn an seine Hitze erinnern. Der Ehrgeitz dieses sonst rechtschaffenen Mannes findet hierin einen Vorwurf.

§. 147.

Liegt einer Manie, auf die oben (§. 140.) angegebene Art, ein Groll gegen eine bestimmte Person zum Grunde; so offenbart sich dieses meistens leicht, wenn dieser Groll gegen seinen eigentlichen Gegenstand zum Ausbruche gekommen, in der fürchterlichsten, nichts schonenden Rache, wo derjenige, der sie nimmt, sich selbst nicht schont, wenn er seinem Feinde nur dadurch wehe thun kann. Allein, wo ein solcher Groll sich nur in einer aus ihm entstehenden größern Reitzbarkeit zum Zorne, der bey den geringsten Anlässen überhaupt losbricht, äußert, ist er weniger offenbar. Anzeigen davon sind: ein finsteres, mürrisches, öfters in sich verschlossenes Wesen, und daß nach einzelnen Ausbrüchen des Zorns nicht die vorhin bemerkte Jovialität, sondern vielmehr eine Unzufriedenheit desjenigen, der so fortgerissen ist, mit sich selbst eintritt, weil er seinen Zorn nicht an dem eigentlichen Gegenstande desselben hat auslassen können. Das erste Kennzeichen äußert sich aber nur da, wo der Maniacus nicht Ursach hat zu befürchten, daß seine Heftigkeit ihm die Befriedigung seiner Rachgier unmöglich machen werde. Denn alsdann wird er sich um so mehr zu beherrschen suchen, als er nach Rache durstet, seine ganze Ueberlegung auf-

bieten, sich in seinen Handlungen zu beherrschen, und statt der Heftigkeit, zu der er sonst hingerissen wurde, eine Gelassenheit anzunehmen suchen, die aber durch die Zeichen, welche dem geübten Menschenkenner die Verstellung verrathen, verdächtig wird.

§. 148.

So wenig die angegebenen Kennzeichen der grollenden Manie, einzeln genommen, untrüglich sind; so sollten sie doch um so weniger aus der Acht gelassen werden, da diese Art der Manie der gemeinen Sicherheit um so gefährlicher ist, je mehr sie sich selbst zu verbergen sucht, und mit einer Hinterlist, gegen welche nur die äußerste Vorsicht etwas vermag, zu Werke geht. Hierzu kommt noch, daß, so wenig jene Kennzeichen auch einzeln beweisen mögen, doch mehrere derselben zusammen genommen bald zu Vermuthungen führen, welche durch Thatsachen, in Verbindung mit dem bekannten Charakter der in Frage stehenden Person, ihren häuslichen und bürgerlichen Verhältnissen, oft eine moralische Gewißheit geben *).

*) Beleidigungen, die jemanden, der sie entweder erlitten, oder doch erlitten zu haben glaubt, zu einem solchen Grolle, der in Manie übergeht, stimmen, greifen immer seine Ehre, nicht etwa seinen Eigennutz an; es wäre denn, daß in denselben, wie es nur zu oft der Fall ist, das Interesse des Ehrgeitzes mit verflochten ist. Bey Personen niedern Standes ist öfters Eifersucht in der Ehe um so mehr die unglück-

glückliche Ursach einer grollenden Manie, als Rücksichten auf seine eigne Ehre denjenigen, der dazu Ursach zu haben glaubt, nöthigen, seinen Kummer in sich zu verschließen. Bey dem eigentlichen Pöbel ist zu wenig Ehrgefühl, als daß er einen Verdacht dieser Art nicht wenigstens in beleidigenden Vorwürfen sollte laut werden lassen, und nichts ist wohl ein besseres Präservativ gegen einen eigentlichen Groll, als wenn der Zorn sich durch äußere Handlungen Luft machen kann. Aus diesem Grunde wird ein Groll aus Eifersucht in der Ehe eher bey dem Manne als der Frau jenen Groll hervorbringen Nicht weil die Weiber an sich weniger zur Eifersucht geneigt wären; sondern vielmehr, weil ihre Empfindlichkeit viel zu groß ist, als daß sie sich nicht in eine Heftigkeit, die sie wenigstens zu Vorwürfen hinreißt, ergießen sollte. Hierzu kommt noch, daß die eheliche Untreue seiner Frau die Ehre des Mannes empfindlicher angreift, als die Ehre der Frau in dem entgegengesetzten Falle angegriffen wird, jener also sein Unglück um so mehr in der Stille tragen muß. Aus diesen Gründen ist vorauszusetzen, daß unter einer Menge von Criminalfällen, zu welchen Eifersucht, und eine Eifersucht, die in einen Groll übergegangen, die unglückliche Veranlassung gewesen ist, man vielleicht zehn Verbrechen von Männern gegen eines von einer Frau finden wird. Musterte man in einer ähnlichen Absicht die Verbrechen, die aus einer wahren oder vermeinten Untreue in der Liebe entsprungen sind; so würde man vielleicht jenes Verhältniß zwischen Verbrechern und Verbrecherinnen umgekehrt finden, da Untreue in der Liebe dem weiblichen Geschlechte schmerzlicher als dem männlichen fällt, und für seine Ehre angreifender ist.

In den vornehmern Ständen wird der Groll vielleicht durch nichts mehr, als durch Beleidigungen genährt, die jemand durch die Hinterlist eines Andern erfahren, die er deshalb nicht eingestehen kann, ohne dem Andern eine Ueberlegenheit über

sich einzuräumen. In den vornehmern Ständen lernt der Mensch sich aber zu früh beherrschen, als daß sein Groll sich auf eine so heftige Art, die ihm selbst verderblich werden könnte, leicht äußern sollte. Man sucht sich meistens auch auf eben die Art zu rächen, als man beleidigt ist. Nur eine neue Reitzung kann einen solchen Groll, wobey man sich selbst vergißt, zum Ausbruch bringen.

§. 149.

Nach verübter That, zu welcher ein Mensch sich durch einen tiefgewurzelten Groll hat hinreißen lassen, wird er entweder, wie mit einem Male zur Erkenntniß seines Unrechts kommen *), oder seine That nach wie vor als recht betrachten. Sie zu verheimlichen, wird er, in dem ersten wie in dem zweyten Falle, sich meistens wenig angelegen seyn lassen, und auch der Strafe, mit welcher die Handlung belegt ist, nicht zu entgehen suchen. Kommt er nämlich, nach vollführter That, zu der Einsicht, daß er unrecht gehandelt habe, so wird er es der Gerechtigkeit schuldig zu seyn glauben, der verdienten Strafe sich zu unterwerfen. Seine Unruhe und die Vorwürfe eines strafenden Gewissens martern ihn auch schrecklicher, als die Furcht vor den fürchterlichsten Strafen, die er zu gewärtigen hat. Ja er hofft in der Strafe vielleicht die Befreyung von dem schrecklichen Zustande, in welchen er gerathen ist, zu finden und giebt sich ihr eben deshalb um so williger Preis. In dem Falle, wo der Mensch, nach einer Unthat, zu der er so

hingerissen ist, nicht zur Erkenntniß seines Unrechts gebracht ist, wird er in seiner schrecklichen That nichts als eine gerechte Rache sehen, durch die er seine Ehre nur wiederherstellen konnte; und der Ehrgeitz, der ihn zum Verbrechen fortriß, wird ihm nicht erlauben, seine That zu verheimlichen, und ihn auch der Strafe, die auf dasselbe gesetzt ist, trotzen lassen.

*) Daß ein Mensch nach einem verübten Verbrechen, bey welchem er alle mögliche Ueberlegung, nicht allein in Ansehung der Ausführung desselben, sondern auch in Ansehung des Entschlusses, den er dazu gefaßt, zeigt, mit einem Male zur Erkenntniß seines Unrechts kommt, ist eine nicht seltene, und eben so wenig eine schwer zu erklärende Erscheinung. Vor der That war die Aufmerksamkeit und das Nachdenken einzig und allein auf die Ausführung derselben gerichtet, wenn der unglückliche Entschluß zu ihr einmal in einem Zustande, wo der Mensch, wenigstens nicht ganz, seiner mächtig war, gefaßt worden. In diesem Zustande waren alle seine Kräfte gleichsam wie gebunden. Nachdem er die That in das Werk gerichtet, hört dieser Zustand auf, der Mensch ist wieder Herr seiner Kräfte, und im Stande, seine schreckliche Unthat zu erkennen. Seine Reue, Selbstverdammung und Bereitwilligkeit, seine Strafe zu leiden, können eben so wenig aus dem Grunde, daß sie Beweise einer nicht ganz unterdrückten Gewissenhaftigkeit sind, ihm zu statten kommen, als sie auf der andern Seite etwas für die Zurechnungsfähigkeit jener Handlung zur Strafe beweisen. Denn den Gebrauch des Verstandes, den der Mensch jetzt hat, hatte er vorhin nicht. Eben so wenig ist der nachmalige Trotz des Verbrechers, der nicht zur Einsicht seines Unrechts gebracht werden kann, ein Beweis, daß ihm seine That zur Strafe zugerechnet werden kann, wohl

aber seiner Unfähigkeit, sich in der bürgerlichen Gesellschaft überlassen zu bleiben. (Man sehe auch Beytr. zur Bes. einer Curmethode auf psychischem Wege, 1. B. St. 3. Nr. III.)

§. 150.

Wo einer Person eine Manie angeschuldigt wird, kann der Grund oder Ungrund dieser Beschuldigung, nach dem Vorhergehenden, leicht durch eine nähere Untersuchung einer solchen Person ausgemittelt werden. Da man im gemeinen Leben noch weniger, als in den Schriften der Aerzte und Psychologen, die Manie, die nicht mit einem Wahnsinne verbunden ist, als eine besondere Krankheit betrachtet; sondern vielmehr die Handlungen, in welchen sie sich zeigt, entweder für moralische Verirrungen, oder für Beweise einer Verstandesverwirrung ansieht: so wird die Beschuldigung, wenn man es hier so nennen kann, entweder auf das eine oder andere gehen. Beschuldigungen, die auf eine Verstandesschwäche gehen, haben immer, wenn ihnen unerlaubte Absichten zum Grunde liegen, solche Bewegungsgründe, wie schon vorhin (§. 81.) bemerkt sind. Wo keine solche Nebenabsichten zu vermuthen sind, ist also der Erzählung von Thatsachen, die eine solche Beschuldigung begründen sollen, um so mehr Glauben beyzumessen, und nur auszumitteln, ob eine solche Person auf irgend eine Art als psychologisch krank zu betrachten ist. Aus dem Vorhergehenden

erhellet, daß diese Frage nicht so fort verneinend zu beantworten ist, wenn an der Person, von welcher die Rede ist, keine Anzeigen von Wahnsinn oder einer eigentlichen Verstandesschwäche anzutreffen sind. Bey den Thatsachen, die zu diesem Behufe angeführt werden, ist die schon vorhin bey einer andern Veranlassung empfohlene Vorsicht, daß nämlich dabey alle bekannte Umstände in gehörigen Betracht gezogen werden, um so weniger aus der Acht zu lassen, da die Vernachlässigung eines einzigen Umstandes bey einem Vorfalle diesen oft in ein ganz falsches Licht stellt *). Es ist daher am zweckmäßigsten zu diesem Behufe insbesondere diejenigen Handlungen eines Menschen in Betrachtung zu ziehen, bey denen man von der näheren Veranlassung auch die Umstände, die ihnen vorhergegangen sind, in Erfahrung bringen kann.

*) Personen, die sonst nichts weniger als heftig sind, werden oft durch einen kurz vorhergegangenen Aerger oder Verdruß verstimmt, und scheinen alsdann eine Reitzbarkeit zu haben, die ihnen sonst fremd ist. Ist man von diesem Umstande nicht unterrichtet, so schließt man natürlich aus Handlungen, die in einem solchen Zustande vorgenommen sind, falsch, besonders wenn sie durch andre damit begleitete Umstände auffallender werden. Z. B. der Genuß des Weins in den Gränzen, wo er in der Regel jeden zur Zufriedenheit mit sich und mit Andern erhöhet, wo er zu dem Vergnügen einer jeden, auch der anständigsten Gesellschaft am wohlthätigsten wirkt, macht uns versöhnlicher und verträglicher, als wir sonst sind; allein bey einem kurz

vorhergegangenen größern Aerger oder Verdruß wirkt er auf die entgegengesetzte Art. — Ich rede hier von dem Genusse des Weins, der noch keinen sichtbaren Rausch hervorbringt; denn ein eigentlicher Rausch macht den Menschen schon durch die Lustigkeit, die er hervorbringt, zum Zorn geneigter, weil diese Lustigkeit und der Zorn in ihrem Tone zu ähnliche Zustände sind, als daß nicht der eine den andern leicht hervorbringen sollte, wenn nicht anderweitige Gründe dieses hindern.

§. 151.

Obgleich die Manie, wenn ein Anfall derselben bis zu dem Grade steigt, daß er das Bewußtseyn seines gegenwärtigen Zustandes bey einem Menschen aufhebt oder ihn sonst unfähig macht, sich durch die Vorstellung der entfernten Folgen seiner Handlungen bey denselben zu beherrschen, von allen Strafen befreyt: so wird doch nicht leicht jemand sich durch eine Simulation einer solchen Manie von einer verwirkten Strafe zu befreyen suchen, besonders wenn er zu erwarten hat, daß man gegen ihn die Sicherheitsmaaßregeln anwenden wird, die, wenn sein Vorgeben Glauben findet, allerdings gegen ihn nothwendig seyn würden. Es ist dieses um so weniger zu besorgen, da man den Maniacus gewöhnlich als einen Wahnsinnigen betrachtet, und für wahnsinnig zu gelten, den meisten Menschen schrecklicher ist, als der Tod selbst. Indeß bey feigen Menschen, in welchen alles Ehrgefühl erstickt ist, kann es seyn, daß sie auch um

diesen Preis einer Lebensstrafe zu entgehen suchen. Es scheint daher, daß man in allen Fällen, wo eine solche Simulation nicht unmöglich wäre, darauf sehen müsse, ob die Strafe, die der Thäter einer gesetzwidrigen Handlung zu erwarten hätte, wenn jene Handlung als zurechnungsfähig betrachtet wird, in seinen Augen schrecklicher ist, als die Folgen, welche ihn treffen würden, wenn man ihn öffentlich als einen Wahnsinnigen behandelte. — Bey einer Manie, die nicht aus einer dummen Verstandesschwäche rührt, sondern vielmehr in einer Leidenschaft ihren Grund hat, wird der Mensch fast immer zu ehrgeitzig seyn, für einen Wahnsinnigen gelten zu wollen, und wenn er auch von den härtesten Strafen sich dadurch befreyen könnte. Seine ganze Heftigkeit wird vielleicht aufgeregt, wenn er glaubt, daß man ihn für wahnsinnig zu halten geneigt ist. Etwas ähnliches gilt von der Manie, die in einem Grolle gegen eine bestimmte Person ihren Grund hätte. Personen, die durch sie gewaltsam hingerissen wurden, werden aus dem vorhin (§. 126.) angegebenen Grunde auf die Straflosigkeit, deren sie sich nicht anders, als wenn man sie für wahnsinnig hält, versprechen können, Verzicht thun wollen. Hieraus folgt, daß eine wahre Manie am wenigsten bey denjenigen vorauszusetzen ist, die für wahnsinnig gehalten seyn wollen, um dadurch der Strafe zu entgehen, wenn die Anzeigen, die von einer Ma-

nie vorhanden sind, nicht darauf hinweisen, daß diese von der dummen Art sey.

*) Anm. Der vorhin (§. 126. Anm.) erwähnte russische Oberst findet es lächerlich, daß ihn der Dr. J** für wahnsinnig gehalten, und will deshalb eine Injurienklage angestellt haben. Es wäre darauf zu wetten, daß der Soldat, der sich im Standrechte gegen den kommandirenden Offizier thätlich vergangen hatte, (§. 122. Anm. 3.) es ebenfalls sehr übel empfunden hätte, wenn man ihn hätte als einen Wahnsinnigen behandeln, und deshalb von der Strafe freysprechen wollen. Mehrere seiner a. a. O. mitgetheilten Aeußerungen scheinen zwar das Gegentheil zu beweisen. Denn er giebt sich selbst eine rachgierige Gemüthsart Schuld, sagt, daß er ganz unvermögend sey, sich zu beherrschen; und diese Gründe heben die Zurechnung zur Strafe nach unserer Theorie auf. Allein so dachte der Soldat nicht, sondern suchte dadurch vielmehr wohl zu bewirken, daß er von dem Arzte, der seinen Gemüthszustand uutersuchen sollte, für ganz gesund am Geiste gehalten würde.

Vierter Abschnitt.

Von dem Nachtwandeln.

Erster Absatz.

Von dem Nachtwandeln an sich.

§. 152.

Nach seinen äußeren Erscheinungen ist das Nachtwandeln den Aerzten und Psychologen bekannt genug, obgleich vielleicht die psychologische Beschaffenheit dieses Zustandes und die Ursachen desselben noch nicht vollständig erörtert sind *).

*) In den Schriften über die Einbildungskraft, von Muratori (über die Einbildungskraft, übersetzt von Richerz,) und G. E. Maaß, (Versuch über die Einbildungskraft,) findet man, psychologisch betrachtet, das Lehrreichste über diesen Zustand. Wienholt's Abhandl. über diesen Gegenstand, (Heilkraft des thierischen Magnetismus, nach eignen Beobachtungen, von Dr. Arnold Wienholt, 3. Th., 1. Abtheil. nach dem Tode des Verf. herausg. von Dr. Joh. Christ. Fr. Scherf, Lemgo 1805.) ist, psychologisch betrachtet, ohne Werth, so schätzbar auch für den Psychologen seine mit vieler Genauigkeit angestellten und in dem eben erwähnten Werke mit eben so vieler Bestimmtheit mitgetheilten Beobachtungen über den thierischen Magnetismus sind. — So sehr auch in juristischer Hinsicht die Krankheit des Nachtwandlers als eine körperliche Krankheit in Betrachtung kommen mag; so kommt es doch, wenn von den Wirkungen der Handlungen, welche ein Nachtwandler während eines Anfalls seiner Krankheit vorgenommen hat, die Rede ist, lediglich auf die psychologische Seite dieses Zustandes an. War der Nachtwandler sich dessen bewußt, was er that? Ist er in diesem Zustande als Herr seiner einzelnen Handlungen zu betrachten? Findet in anderer Hinsicht eine rechtliche Zurechnung bey demselben Statt? — Dieses mögten ohngefähr die Fragen seyn, die hier zu erörtern sind, und deren Beantwortung nur eine psychologische Betrachtung dieses Zustandes an die Hand geben kann.

§. 153.

Jene äussere Erscheinungen weisen darauf hin, daß der Nachtwandler während seiner Anfälle sich in so fern im Schlafe befindet, als seine äußern Sinne den Eindrücken gewisser Gegenstände, wie

in tiefem Schlafe, gänzlich verschlossen sind, indeß er andere Gegenstände, für die er ein größeres Interesse hat, wie in vollem Wachen wahrnimmt, wenigstens wenn hierzu nicht der Gesichtssinn erfordert wird; dabey aber mehr als im Zustande des Wachens Herr seines Körpers, in willkührlichen Bewegungen, zu seyn scheint, indem er diese zum Theil mit mehr Gewandheit und Sicherheit als selbst in dem ordentlichen Wachen verrichtet *).

*) Eine ausführliche Abhandlung über diesen Zustand kann hier nicht an ihrem rechten Orte seyn. Deshalb schränke ich mich nur darauf ein, einige bekannte Erfahrungen anzuführen, die über diesen Zustand Licht werfen. Daß z. B. Nachtwandler während ihrer Anfälle die Augen meistens verschlossen haben und wie krampfhaft verschlossen haben, ist eine bekannte Sache; eben so bekannt ist es, daß sie das größte Geräusch, selbst einen starken Knall, z. B. einer Pistole, die in ihrer Nähe gelöset wird, nicht vernehmen, oder doch wenigstens nicht beachten, indeß die Nennung ihres Namens sie aufmerksam, zuweilen selbst stutzig, und in den Verrichtungen, in welchen sie gerade begriffen sind, irre macht. Eben dieses thun Laute anderer ihnen bekannten Gegenstände, wie z. B. das Bellen eines ihnen bekannten Hundes. Diese Erscheinungen weisen darauf hin, daß der Nachtwandler während seines Anfalls gewisse Gegenstände gar nicht empfindet, und in Ansehung anderer, wie ein Wachender, ganz offene Sinne zu haben scheint, und eben daher mehr oder minder zusammenhängende Unterredungen mit Andern führen kann. Beyspiele von Nachtwandlern, die in ihren Anfällen Bäume und Mauern mit einer Sicherheit und Geschicklichkeit, die im Wachen fremd ist, erklettern, oder durch Flüsse schwimmen, sind nicht weniger bekannt. Man sehe unter andern Maaß Versuch

über die Einbildungskraft, S. 276. erster Ausgabe, Muratori, 1. Th. S. 301, besonders Richerz Zusätze ebend. S. 326. u. f., ingl. Joh. Gottlob Krügers Wahrnehmungen bey seiner Experimental-Seelenlehre, an mehrern Orten. — G. Fr. Meier's Versuch einer Erklärung des Nachtwandelns, Halle 1754, führe ich hier nur an, weil der Verf. von dem Nachtwandeln eine andere Theorie, als hier angedeutet ist, aufzustellen sucht. Dem Leser dieser Schrift kann es aber kaum entgehen, daß Meier's Theorie eine zu kleine Zahl von Erfahrungen zum Grunde gelegt ist.

§. 154.

In so weit der Nachtwandler während seiner Anfälle des Gebrauchs seiner Sinne beraubt ist, und doch die Gegenstände, mit denen er in seinen Verrichtungen beschäftigt ist, ohne Störung und ohne sie oder sich selbst dabey zu beschädigen, zu behandeln weiß, muß ihm die Einbildungskraft ein genaues und bestimmtes Bild derselben vorhalten. Dieses wird noch dadurch bestätigt, daß er in seinen Handlungen leicht irre wird, wenn er auf etwas stößt, was er im Wachen an einem solchen Gegenstande noch nicht bemerkt hatte *), und diesen darüber beschädigt, oder auch wohl selbst dabey verunglückt. Man hat also, um die Geschicklichkeit, mit welcher Nachtwandler handeln, zu erklären, keineswegs nöthig, zu einer auch übrigens unphilosophischen Erdichtung neuer Seelenvermögen, die sie in ihren Handlungen leiten sollen, seine Zuflucht zu nehmen.

*) In Maaß's und Muratori's Schrift wird man zu diesen Behauptungen leicht Beläge finden.

§. 155.

Bey allem, was der Nachtwandler thut, glaubt er die Gegenstände, welche er nach dem Vorhergehenden (§. 154.) sich durch die Einbildungskraft vorstellt, zu empfinden, und ist daher in so fern sich seines gegenwärtigen Zustandes nicht bewußt, als er völlig zu wachen glaubt; oder doch nicht in dem Zustande sich zu befinden glaubt, in welchem er sich wirklich befindet. In so fern ist der Nachtwandler während dieses Zustandes dem Wahnsinnigen gleich zu achten *).

*) Daß Nachtwandler, der Erfahrung zu Folge, sich hinterher meistens dessen, was sie während ihrer Anfälle vorgenommen haben, nicht bewußt sind, beweiset nicht, daß sie während eines solchen Anfalls kein Bewußtseyn davon haben sollten, eben so wenig, als ein Unvermögen sich dessen, was man zu einer Zeit gedacht oder gethan hat, zu erinnern, beweiset, daß man sich dessen damals nicht bewußt gewesen sey. Selbst daß sie, wenn ihr Anfall plötzlich unterbrochen wird, sich auf das, was sie unmittelbar vorher vorgenommen, nicht zu besinnen wissen, kann davon kein Beweis seyn. Denn eben dasselbe finden wir an Menschen, die mit völliger Besonnenheit reden und handeln, wenn sie plötzlich, es sey durch Schreck oder welche andere Ursach es wolle, ihre Fassung verlieren. Oft sind diese, wenn sie wieder zu sich kommen, nicht im Stande, mit aller Mühe, welche sie anwenden, sich desselben wieder zu erinnern. Allein jenes, daß nämlich Nachtwandler sich dessen, was sie während eines Anfalls vorgenommen, hinterher nicht bewußt sind, ist keineswegs ohne alle Ausnahme allgemein, wie ein von Mu-

ratori, übers. von Richerz (1 Th. S. 341. 342.) angeführter Fall beweiset. Wenn indeß gleich der Nachtwandler während seiner Anfälle sich dessen, was er vornimmt, bewußt ist, so hat er dennoch während derselben kein Bewußtseyn seines wahren Zustandes, oder dieses ist wenigstens in Ansehung eines Punkts mangelhaft, weshalb er in diesem Zustande dem Wahnsinnigen immer gleich zu achten ist.

§. 156.

Die Krankheit des Nachtwandlers setzt bey demselben immer eine stärkere, besonders reproduktive, Einbildungskraft voraus (§. 153.), da eine produktive Einbildungskraft ihn leicht bey seinen Handlungen verwirren könnte. Auch will man bemerkt haben, daß selten Personen über ihr vierzigstes Jahr hinaus damit behaftet sind.

Zweyter Absatz.

Wie weit das Nachtwandeln rechtlich in Betrachtung komme.

§. 157.

Die Krankheit des Nachwandlers kann einmal gewisse rechtliche Verhältnisse aufheben, in so fern sie den Nachtwandler hindert, die ihm in denselben obliegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder denjenigen, mit welchen er in diesen Verhältnissen sich befindet, nachtheilig oder beschwerlich oder auch gefährlich werden kann. Sie kann daher auch die solchen Verhältnissen zum Grunde liegenden Verträge aufheben. Wenigstens ist dieses da voraus zu setzen, wo der Kranke seine Krankheit verheimlicht, oder diese erst, nachdem er schon in ein solches Ver-

hältniß getreten ist, entstanden ist. In wie fern hiervon auf eine abzuschliessende oder schon geschlossene Ehe, auf Personen, die als Dienstboten, die im Hause ihrer Herrschaft leben, und auf ähnliche Verhältnisse eine Anwendung zu machen ist, hängt zwar zunächst von der Bestimmung der Gesetze ab; wo diese aber hierüber schweigen, ist vorauszusetzen, daß ein solches Verhältniß aufhören müsse, wenn der andere Theil davon Nachtheil, Beschwerde oder Gefahr hat, und die Aufhebung desselben aus diesem Grunde verlangt. Dann entsteht aber auch die Frage: in wiefern die Handlungen, welche der Nachtwandler während eines Anfalls seiner Krankheit vorgenommen, demselben zugerechnet werden können.

§. 158.

Es scheint zwar, daß, weil der Nachtwandler während seiner Anfälle als ein Wahnsinniger, der nicht bey Sinnen ist (§. 150.), zu betrachten ist, alle Handlungen, die er während eines solchen Anfalls vornimmt, um so weniger einer Zurechnung fähig seyen, da ihm das Bewußtseyn seines Zustandes fehlt; allein da dem Nachtwandler seine Krankheit nicht unbekannt seyn kann, fällt ihm hier allerdings eine Culpa zur Last, wenn er nicht im Voraus alle Vorsicht angewandt hat, sich Andern unschädlich zu machen. Diese Culpa fällt selbst seinen Aeltern oder Vormündern zur Last, wenn sie nicht die Vorsicht angewandt, die ihm anzuwenden obge-

legen hätte, wenn er schon sich selbst überlassen wäre. Aus dem Gesagten erhellet, daß unter der angegebenen Voraussetzung den Nachtwandler seine Krankheit weder von der Verbindlichkeit, Andern den Schaden, den er ihnen in einem Anfalle derselben zugefügt hat, zu ersetzen, oder von aller Strafe einer während desselben begangenen gesetzwidrigen Handlung befreyen kann, obgleich eine solche nur immer als eine culpose, nie als eine dolose betrachtet werden dürfte *).

*) An sich ist es allerdings möglich, daß jemand in einem Anfalle des Somnambulismus etwas dolose verübt; allein er wird des Dolus nicht zu überweisen seyn. Wie möglich es ist, daß jemand während eines solchen Anfalls etwas ausführt, was er sich außer demselben, in vollem natürlichen Wachen, vorgenommen hat, beweiset folgende interessante Betrügerey des Negretti, dessen viel erzählte Geschichte auch im Muratori, über die Einbildungskraft, vorkommt. „Einst, heißt es daselbst (1. Th. S. 360.), hatte der Hauslehrer dem „Negretti (der in dem Hause Bedienter war) gesagt, „wenn er in der nächsten Nacht wandern sollte, so „mögte er ihm eine Suppe kochen, bey deren Ue„berbringung er ein Trinkgeld haben sollte. Negret„ti stand im Schlafe auf, und erzählt, daß er den „Hofmeister betrügen wolle. Er aß erst in der Kü„che selbst, und ging dann zum Hofmeister, mit der „Bitte, daß er auch nun sein Wort halten mögte. „Dieser steckte ihm eine kleine Münze in die Hand. „Negretti führte nun den Kammerdiener beym Ar„me in die Schenke, und erzählte diesem beym „Weintrinken mit allen Umständen, wie er den Hof„meister betrogen hätte, in der festen Meinung, „demselben sein Trinkgeld, wachend bloß durch Ver„stellung, abgezwackt zu haben.“ — Mehrere andere

Beyspiele, die dieses beweisen, führt Unzer (der Arzt, St. 74., 2 B. S. 300 der Ausgabe von 1769) an. Ja vielleicht haben alle Unternehmungen eines Nachtwandlers während seiner Anfälle, wenn auch nicht in solchen Vorsätzen, doch in einer ernstlichen und angelegentlichen Beschäftigung mit dem Gegenstande, auf welchen im Wachen seine Gedanken gerichtet waren, ihren Grund. Deshalb ist es schon an sich rathsam, dem Nachtwandler nicht zu viele Nachsicht in criminalistischer Hinsicht zu schenken; zu geschweigen, daß die Simulation dieser Krankheit zur Verhüllung mancher Verbrechen gebraucht werden könnte. (S. auch Richerz bey Muratori 1 Theil S. 370.)

Dritter Absatz.

Von der Ausmittelung der Krankheit des Nachtwandlers.

§. 159.

Der Fall ist kaum denkbar, daß jemandem diese Krankheit angeschuldigt würde, wenn er nicht Anfälle derselben gehabt, bey welchen es zweifelhaft seyn kann, ob er von der Krankheit hergestellt sey, oder nicht. Hingegen ist es der (§. 157.) angeführten Gründe wegen sehr leicht möglich, daß jemand Ursach habe, die Krankheit zu verheimlichen. Ja, es lassen sich selbst mehrere Gründe denken, die Krankheit zu simuliren, wo der Anschein derselben vorhanden ist.

§. 160.

Besonders kann diese Krankheit simulirt werden: 1) um unter ihrem Deckmantel etwas auszuführen, was man sonst nicht unternehmen könnte

oder

oder dürfte; 2) um damit sich von der Strafe einer Handlung zu befreyen, die angeblich in einem Anfalle derselben verübt ist [1]); 3) auch darauf zu betteln [2]). Wo keine dieser Ursachen einer Simulation der Krankheit vorhanden ist, ist sie um so weniger zu erwarten, da Jeder derselben sich, als einer Krankheit, durch die er Andern beschwerlich fällt, leicht schämt [3]). Deshalb ist die letzte Absicht nur bey dem niederträchtigsten Bettler, der auf keine andere Art seinen Eigennutz bey seiner Faulheit zu befriedigen weiß, vorauszusetzen.

[1]) Muratori, 1. Th. S. 302. Unter andern erzählt, wenn ich nicht irre, Weickard in seinem philosophischen Arzte, den ich jetzt nicht zur Hand habe, daß ein Soldat vorgegeben, daß er Anfälle vom Nachtwandeln habe, oft mit verschlossenen Augen Bäume und Mauern erkletert, bis man ihn als einen Deserteur vermißt habe.

[2]) Ein merkwürdiges Beyspiel einer Betteley dieser Art giebt die Geschichte eines Seilers, die Richerz in seinen Zusätzen zu Muratori (Muratori über die Einbildungskraft, 1. Th. S. 361 u. f.), und Krüger in den seiner Experimental-Seelenlehre angehängten Wahrnehmungen, S. 44, aus dem Decembermonat der Breslauer Sammlung u. s. w. vom Jahr 1725, nach der Erzählung des ehemaligen Leibarztes Dr. Johann Caspar Müller mittheilt, und unter andern auch in der Schrift: Ueber Träume und Nachtwandler, Weimar 1802. S. 378. zu lesen ist. — Dieser Seiler, der 23 Jahr alt war, wurde öfter am Tage, mitten unter seinen Verrichtungen, im Sitzen, Stehen oder Gehen von einem tiefen Schlafe über-

fallen. Er zog alsdann die Stirn und Augen zusammen, bis diese fest verschlossen waren. Nunmehr fing er an, alles zu wiederholen, was er vom Anfange des Tages an gethan, von seinem Morgengebete und Aufstehen, bis zu dem gegenwärtigen Augenblicke; that z. B., als wenn er die Strümpfe, Schuhe und Kleider anzöge u. s. w. Wenn ihn sein Schlaf überfiel, wenn er gerade über Land verreiset war, so verfolgte er seinen Weg mit eben der Sicherheit, als wenn er den Gebrauch seiner Sinne völlig hätte; ging Personen und Dingen, auf die er stoßen konnte, aus dem Wege u. s. w. — Mit diesen und andern Umständen wird die Geschichte auch von allen erzählt, die bey der Sache keinen Betrug ahndeten; obgleich zweyerley schon bey den bis jetzt erzählten Umständen hätte einen Verdacht erregen müssen. Erstens nämlich wiederholt der Nachtwandler in seinen scheinbaren Anfällen alles, was er den Tag über gethan. Dieses ist ganz gegen das, was die Geschichte der Nachtwandler sonst lehrt; denn diese führen während ihrer Anfälle das aus, was sie sich vorher vorgenommen oder woran sie auch nur mit vieler Lebhaftigkeit gedacht haben. Zweytens spielt der Mann auch eine zwiefache Rolle: einmal wiederholt er auf die angegebene Art, was er bis diesen Augenblick gethan; dann setzt er auch seine Verrichtungen, in denen er bey dem Anfalle des Schlafs begriffen ist, fort. Die eine Rolle spielt er natürlich hier, die andere da. — Der Betrug wurde endlich, wie aus der vorhin angeführten Schrift „Ueber Träume und Nachtwandler," die bey diesem Vorfalle sich an eine sehr gute Quelle hält, entdeckt. Der Seiler lebte anfangs zu Sulza, einem Städtchen an der Ilm, und hernach in Dornburg, einer an der Saale zwischen Naumburg und Jena gelegenen kleinen Stadt. Hier wollte er von seiner Krankheit hergestellt seyn, weil der Arzt, dem es aufgegeben war, über ihn ein Gutachten abzustatten, darauf angetragen hatte, ihm die Augen zu verbinden, um zu sehen, ob

er alsdann noch im Stande seyn würde, das vorzunehmen, was man bisher mit staunender Bewunderung an ihm gesehen hätte. Hierzu wollte sich der Seiler nicht verstehen, wie in der angegebenen Schrift: Ueber Träume u. s. w. (aus den Thüringischen Merkwürdigkeiten, 8te Samml. S. 553.) angeführt wird. Die Vermuthung des Verf. jener Schrift, daß der Mann so zarte Augenlieder gehabt, daß er durch sie die ihm etwan aufstoßenden Dinge, auch bey verschlossenen Augen, habe unterscheiden können, bedarf wohl keines weitern Beweises. — Daß der Mensch auf sein simulirtes Unglück nur habe betteln wollen, scheint der Umstand zu beweisen, daß man die Ursach der Krankheit dieses Mannes seinen Sorgen und seinem Kummer, die ihm die Erhaltung der Seinigen verursacht, hat beylegen wollen, und unstreitig nach seinen eignen Angaben. Denn es wird erzählt, er habe sich immer geängstigt, wie er seine Frau und Kinder ernähren, auch die auf seinem Hause noch haftenden Schulden abtragen wolle. Wie sehr ihn diese Sorge beunruhigte, beweiset folgender Umstand, er sey nun wahr oder von ihm erlogen. „In „kummervollen Sorgen", heißt es in jener Erzählung, so weit sie Richerz a. a. O. S. 368. mittheilt, „ging er einst von Jena nach Dornburg. Unterwegs setzt er sich hin, um auszuruhen. Da erschien „ihm nach seiner Aussage ein Mann, der ihm aus „aller Noth zu helfen versprach, wenn er ihm folgen wollte. Er betrachtete den Mann von oben „bis unten. Dessen Pferdefuß ließ ihn indeß nicht „daran zweifeln, daß es der sogenannte Böse sey. „Erschrocken stand er also auf; aber mit großem „Muthe entfernte er sich von jenem Orte. Eben „diese Erscheinung begegnete ihm auch auf dem „Heimwege vor Naumburg, wo er indeß schon getroster war, und alle Anerbietungen ausschlug. „Von dieser Zeit kam sein Paroxysmus öfter und „stärker als vorher, wo er bloß im Schlafe gespro-

„chen, und die ihm vorgelegten Fragen beantwor„tet hatte, wieder.“

3) Nicht allein solcher Krankheiten, die der Mensch nur als Folgen eines lasterhaften und unordentlichen Lebens hat, oder solcher Krankheiten und Fehler des Körpers, die denselben entstellen; sondern auch derjenigen, durch welche er Andern lästig, oder auch nur beschwerlich werden kann, schämt er sich leicht. Hieraus ist es begreiflich, warum Schwerhörige sich so leicht ihres Fehlers schämen; hingegen nicht Blödsichtige.

§. 161.

Sind Gründe, die eine Simulation des Somnambulismus bey einer Person vermuthen lassen, vorhanden; so kann man, durch Hülfe der vorhin (§§. 153. 156.) angegebenen Kennzeichen, der Sache oft auf den Grund kommen. Wenn jene Kennzeichen gegen eine bloße Simulation der anscheinenden Krankheit reden; so setzen sie die Wirklichkeit der Krankheit wohl außer Zweifel, wenn jene Person in ihren anscheinenden Anfällen Handlungen verrichtet, die ein Mensch im wachenden Zustande, ohne eine besondere Geschicklichkeit in denselben, nicht wagen würde, und dabey nicht vorauszusetzen ist, daß sie eine solche Geschicklichkeit im wachenden Zustande verheimlicht *). Stimmen ferner die körperlichen Kennzeichen, deren Ausmittelung wohl nur von dem Arzte erwartet werden kann, zu der Wirklichkeit der anscheinenden Krankheit; so ist eine bloße Simulation der Krankheit um so weniger anzunehmen.

*) Aus dem angegebenen Grunde war der (§. 160. Anm. 2.) erwähnte Seiler um so mehr verdächtig, da er in seinen anscheinenden Anfällen nichts that, als was er auch wachend, entweder schon gethan hatte, oder sonst zu thun im Stande war. Daß eine Person in ihren anscheinenden Anfällen des Somnambulismus nichts thut, was sie nicht auch wachend mit Leichtigkeit verrichtet, beweiset an sich nichts für eine Simulation desselben; so viel auch auf der andern Seite Handlungen, die sie im Wachen vorzunehmen nicht geschickt ist, und in einem solchen wenigstens anscheinenden Anfalle verrichtet, gegen eine bloße Simulation beweisen. Allein wenn mit jenem Umstande sich anderweitige Anzeigen einer solchen Simulation vereinigen, so werden diese Anzeigen dadurch noch verstärkt. — Die vorhin erwähnte Exaltation der Kräfte des Nachtwandlers in seinen Paroxysmen ist übrigens psychologisch sehr erklärlich, obgleich die Erklärung derselben nicht hierher gehört.

§. 162.

Es ist an sich nicht unmöglich, daß ein Nachtwandler zu einer Zeit, wo er von Anfällen seiner Krankheit frey ist, einen Anfall derselben in einer der vorhin angeführten Absichten simulirt, wie dieses ein schon oben (§. 158. Anm.) angeführter Fall beweiset. Die Ausmittelung dieses Punkts würde aber um so schwieriger seyn, da man den Nachtwandler, unmittelbar vor oder nach einem solchen simulirten Anfalle, selten mit der gehörigen Genauigkeit zu beobachten Veranlassung hätte, und er während desselben sich aller Beobachtung zu entziehen suchen würde. Vielleicht existirt auch ein solcher bloß simulirter Anfall eines wirklichen Nachtwand-

lers selten, weil ein solcher Anfall, vielleicht eben deshalb, weil er ihn simuliren will, wirklich wird *). In diesem Falle würde dem Nachtwandler zwar alles, was er in einem solchen Anfalle gethan, zuzurechnen seyn; allein wir würden nicht im Stande seyn, dem Nachtwandler seinen vorhergehenden Dolus, der diesen Anfall und alles, was in demselben geschehen, verursacht hätte, zu beweisen.

*) Was oben (§. 119. besonders Anmerk. 1) gesagt ist, findet auch hier seine Anwendung; und vielleicht wird der Nachtwandler, der einen Anfall seiner Krankheit simuliren will, denselben um so eher wirklich haben, da eine größere Disposition dazu bey ihm immer fortwährt.

Fünfter Abschnitt.

Von der Taubstummheit *).

Erster Absatz.

Psychologische Betrachtung der Taubstummheit im Allgemeinen.

§. 163.

Das Wort: Taubstummheit bezeichnet eigentlich diejenige Stummheit, welche eine Folge der Taubheit ist; nicht jede mit einer Taubheit verbundene Stummheit. Personen nämlich, die ent-

*) Die Taubstummheit in dem §. 163. bestimmten Sinne ist zwar keine Krankheit, sondern vielmehr ein Naturfehler; da aber dieser Unterschied bey den Folgen, welche sie aus psychologischen Gründen in rechtlicher Hinsicht hat, nicht in Betracht kommen kann: so habe ich hier von ihr gehandelt, um nicht die Rubriken des Buchs unnöthiger Weise zu vermehren.

weder ohne Gehör gebohren sind, oder dasselbe in ihrer frühern Jugend, ehe sie auf dem gewöhnlichen Wege sprechen gelernt, verloren haben, werden der Sprache wie des Gehörs beraubt bleiben, wenn sie nicht durch eine besondere, auf sie berechnete, Unterweisung zum Sprechen angeleitet werden. Allein nicht bloß die Unglücklichen der einen oder andern Art, denen keine solche Unterweisung zu Hülfe gekommen ist, sondern auch diejenigen unter ihnen, die man dahin gebracht hat, sich mündlich mit Andern verständigen zu können, sind von ihren übrigen Mitmenschen in psychologischer Hinsicht zu sehr verschieden, als daß nicht manche Eigenthümlichkeiten derselben, auch in rechtlicher Hinsicht, in Betrachtung kommen sollten. Aus diesem Grunde verstehe ich unter Taubstummen nicht bloß Personen von der angegebenen Art, die nicht sprechen können; sondern auch diejenigen, die mehr oder weniger sprechen gelernt haben, ob sie gleich schon in dem Alter des Gehörs beraubt gewesen, daß sie nicht auf dem allgemeinen Wege zur Sprache hätten gelangen können *). Es kann daher nicht auffallen, wenn in dem Folgenden auch von Taubstummen, die sprechen können, die Rede ist.

*) Man sehe unter andern: Ernst Adolph Eschke über Stumme, eine Beyhülfe zur Seelenlehre und Sprachkunde, Berlin 1791; auch Loder's Anthropologie, dritte Auflage §. 107; ingleichen M. Georg Raphaels Kunst Taube und Stumme reden zu lehren, mit einer Vorrede des Herrn Prof. Cäsar's, einer Lite-

ratur des Taubstummenunterrichts und einem Briefe des Lic. Med. Wilhelm Kergers, mit Anmerkungen, herausgegeben von A. F. Pitzschke, Lehrer am Institut für Taubstumme in Leipzig. Leipzig 1803.

§. 164.

Bey der Betrachtung der Taubstummheit ist der Umstand nicht aus der Acht zu lassen, daß wir der Sprache uns nicht allein bedienen, Andern unsere Gedanken mitzutheilen, sondern ihrer oder anderer Zeichen auch benöthigt sind, unsere Gedanken zu ordnen und zur Deutlichkeit zu erheben. Den Mangel der hörbaren Zeichen, worin Wörter bestehen, können wir zwar auch in der letzten Rücksicht in vielen Fällen durch sichtbare ersetzen; ja bey gewissen Gegenständen kommen sichtbare Zeichen unserem Verstande mehr zu Hülfe als hörbare. So ist z. B. die ganze Sprache der Mathematiker in der allgemeinen Arithmetik, ja selbst unsere Zahlzeichen sind eine Sprache, die zum Gesicht und nicht zum Gehör redet; und daß wir, was die letzte uns leistet, nicht durch bloße Worte bewerkstelligen könnten, bedarf keiner Bemerkung. Allein dennoch ist im Ganzen die hörbare Wortsprache auch dem Bedürfnisse unsers Verstandes, das uns, zum Behufe unserer eignen Gedanken, Zeichen unentbehrlich macht, nicht allein am angemessensten; sondern wir lernen auch erst durch ihre Hülfe jede andere Sprache, die unmittelbar zum Gesichte redet, verstehen;

so daß sie uns in der Erlernung derselben eben den Dienst leistet als unsere Muttersprache bey der Erlernung jeder andern Sprache im eigentlichen Sinne. Hieraus erhellet schon, daß die Ausbildung der Verstandesfähigkeiten des Taubstummen sehr aufgehalten werden müsse, wenn man auch den Umstand nicht in Betrachtung ziehen wollte, daß der Mangel des Gehörs ihn unfähig macht, auf dem gewöhnlichen Wege unterrichtet zu werden, und aus dem, was er hört, sich Kenntnisse zu sammeln.

Anmerk. Einiges, was zur Erläuterung der hier vorausgesetzten psychologischen Prämissen dienen kann, findet man vielleicht in meiner Naturlehre der Seele, (S. 184 — 197.), und in den Beyträgen zur Beförderung einer Curmethode auf psychischem Wege, 1. B. IV. St. Nr. III. S. 515 u. f.

§. 165.

Obgleich der Taubstumme für den Mangel des Gehörs durch eine größere Schärfe und Feinheit der übrigen Sinne meistens entschädigt wird [1]), so wird dadurch das Hinderniß, das aus demselben für die Ausbildung seines Verstandes entspringt, doch nur sehr unvollkommen gehoben. Denn wenn er sich auch Begriffe von denjenigen Dingen machen kann, die sich seinem Gesichte oder einem andern seiner Sinne darstellen lassen; auch nicht unfähig ist, sich von jenen Dingen allgemeine Begriffe zu abstrahiren: so ist es ihm doch sehr schwer oder wohl gar unmöglich, sich, wenn er sich selbst überlassen bleibt,

zu denjenigen abstrakten Begriffen zu erheben, deren Gegenstand sich gar nicht sinnlich darstellen läßt. Dergleichen sind z. B. die Begriffe von Rechten, Verbindlichkeiten, Möglichkeit, Nothwendigkeit u. s. w. [2]). Da zu der Erwerbung dieser Begriffe die Sprache uns um so beförderlicher ist, weil wir in derselben schon Wörter, wodurch sie bezeichnet werden, vorfinden; so fällt schon in die Augen, wie weit der Taubstumme hinter demjenigen, der den Gebrauch der Sprache und des Gehörs hat, in Rücksicht seiner Verstandesbildung zurück bleiben müsse, besonders, wenn er sich mit der Mienen- und Gebährdensprache, zu der er bald seine Zuflucht nimmt, behelfen muß. Selbst die Kunst zu lesen und zu schreiben, in deren Besitz der Taubstumme nur mit vieler Mühe, und meistens nur unvollständig, gesetzt werden kann, kann ihm nur zu einem geringen Ersatz desjenigen dienen, was ihm von Natur versagt ist, wenn er dabey nicht auch sprechen gelernt hat [3]).

[1]) Zu welcher Feinheit insbesondre der Gefühls-Sinn bey den Taubstummen gelangt, davon enthält des Herrn Professor Eschke unter dem Titel: Galvanische Versuche, Berlin 1803. erschienene Schrift S. 39 u. f. mehrere Beweise. Taubstumme z. B. wissen, was man ihnen auf den Rücken schreibt; empfinden die Schläge einer Thurmuhr, durch die dröhnende Bewegung der Erde in einer Entfernung von hundert Schritten u. s. w. Eben so werden Taubstumme in der Regel auch ein schärferes und feineres Gesicht haben. Allein diese Schärfe und Feinheit eines andern Sinnes ersetzt

den Mangel des Gehörsinnes wenigstens nicht in so fern, als dieser dem Verstande beym Denken zu Hülfe kommt.

2) Wenn das Recht, Pflicht u. s. w. gleich auf sinnlich darstellbare Dinge gehen können, so sind sie doch selbst nicht sinnlich darstellbar; deshalb wurden sie, wie bekannt ist, von den Römischen Juristen res incorporales genannt.

3) S. Joh. Ludwig Ferdinand Arnoldi praktische Unterweisung, taubstumme Personen reden und schreiben zu lehren, Gießen 1777. S. 48. 49.

§. 166.

Dem Taubstummen, der lesen kann, sind die geschriebenen Worte entweder unmittelbare Zeichen von Gegenständen, wie etwa die Ziffern, welche uns Zahlen unmittelbar bezeichnen; oder sie bezeichnen ihm unmittelbar Bewegungen der Sprachwerkzeuge, die ihm dann die Stelle der Wörter, welche durch diese Sprachwerkzeuge hervorgebracht werden, vertreten. In diesem letzten Falle sind geschriebene Worte für den Taubstummen mittelbare Zeichen von Gegenständen. In dem ersten Falle ist ihm die Erlernung dieser seiner bloß sichtbaren Sprache weit schwerer als uns die Erlernung der hörbaren, die sich uns guten Theils durch die Onomatopoiie 1), welche für ihn ganz verloren geht, selbst erklärt; und in dem letzten muß das Lesen einer Schrift ihm schon deshalb sehr erschwert werden, da diese die einzelnen artikulirten Töne, aus welchen Wörter oder eine Verbindung von

Worten besteht, nur sehr unvollkommen ausdrückt, und wohl noch unvollkommner die jenen artikulirten Tönen entsprechenden Bewegungen des Mundes oder anderer Sprachwerkzeuge darstellt. Hieraus wird es begreiflich, wie schwer es dem Taubstummen auch bey dem zweckmäßigsten, ganz auf seine Bedürfnisse berechneten, Unterrichte werden muß, dahin zu gelangen, daß er eine Schriftsprache versteht, und seine Begriffe über den Kreis von Gegenständen zu erweitern, auf welche eine bloße Mienen- und Gebährdensprache eingeschränkt ist. Noch schwerer muß es ihm werden, durch diese Schriftsprache sich Andern verständlich auszudrücken, und hierin zu einer gewissen Fertigkeit zu gelangen [2]). Denn um Andern seine Gedanken mitzutheilen, muß man diese zuvor ordnen. Hierzu wird aber nicht allein eine Kenntniß der Sprache, deren man sich bedient, erfordert, sondern es ist auch nöthig, daß man sich den Gebrauch derselben bis zu einem gewissen Grade geläufig gemacht habe.

[1]) Die Onomatopoiie, oder Nachahmung der durch ein Wort benannten Sache durch dieses Wort selbst, kann zwar nicht alle, vielleicht nur die wenigsten, Gegenstände ausdrücken; allein ein ganzer Satz, in dem eine Onomatopoiie vorkommt, wird dem Kinde, das die Sprache lernt, dadurch oft wenigstens für den Augenblick verständlich, besonders wenn ihm der Gegenstand, von dem die Rede ist, gegenwärtig ist. Dadurch lernt es allmählig auch Wörter verstehen und gebrauchen, die entweder gar keine Onomatopoiie enthalten, oder in welchen

sie nicht so bemerklich ist. Das Kind, das mehrmals z. B. gehört hat: der Hund bellt, faßt dadurch die Bedeutung des Worts Hund.

2) Ein bewundernswürdiges Beyspiel von Fertigkeit, womit Taubstumme sich schriftlich ausdrücken können, geben mehrere Schreiben, welche Herr Eschke von seinen Eleven in der vorhin angeführten Schrift mittheilt, besonders ein Schreiben zweyer Taubstummen, der Herren von Schulzendorf und Habermaß, welches S. 45. daselbst zu lesen ist. Allein, was beweiset dieses anders, als was der ruhmwürdigste Fleiß und die Talente eines solchen Lehrers bewirken können, und was von ihren Talenten zu hoffen gewesen wäre, wenn sie nicht ein so unglückliches Hinderniß zu überwinden gehabt hätten? — Psychologisch interessant ist in dieser Hinsicht eine Reihe von Briefen eines Taubstummen, die unter dem Titel: Joh. Ludwig Ferd. Arnoldi fortgesetzte Unterweisung für Taube und Stumme, mit hinzugefügten Bemerkungen, Gießen 1781, erschienen ist. Die Briefe sind von einem gewissen R. M., der vier und ein halbes Jahr Herrn Arnoldi's Unterricht genossen, und gehen vom 10. Sept. 1776 bis zum 23. August 1780. Die letzten Briefe sind ganz geordnet und deutlich, und verrathen nur hier und da in Eigenheiten der Wendung die Anstrengung, mit welcher sie geschrieben sind; die ersten hingegen bestehen in einzelnen abgerissenen, oft verstümmelten, Sätzen, und zeigen von einer Verstandes-Unbehülflichkeit, von der wir uns nur durch eine uns geläufige Sprache losmachen können.

§. 167.

Der Naturfehler der Taubstummen hat daher zunächst eine zwiefache Folge. Denn einmal erhält sein Verstand nicht die Ausbildung, welche er, unter übrigens gleichen Umständen, gewonnen

haben würde *), und zweytens ist er nicht vermögend, seine Gedanken und seinen Willen so bestimmt, unzweydeutig, fertig und allgemein verständlich zu bezeichnen, als wenn ihm die hörbare Sprache zu Gebote stünde.

*) Durch die hier aufgestellte Behauptung wird keineswegs geläugnet, daß Taubstumme nicht durch eine ihrem Bedürfniß angemessene Erziehung, wenn sie diese zu erhalten das Glück haben, vielleicht besser gebildet werden, als bey einer gewöhnlichen Erziehung, wenn sie von ihrem Naturfehler frey gewesen wären. Es wird vielmehr behauptet, daß, wenn sie in diesem Falle mit gleicher Sorgfalt und Zweckmäßigkeit, als in jenem behandelt wären, ihr Verstand einen größern Grad von Ausbildung würde gewonnen haben. — Der Taubstumme mag auch noch so fertig schreiben, noch so bestimmt sich sonst ausdrücken; so ist diese Art sich Andern mitzutheilen doch langwieriger und nur dem verständlich, der mit eben der Fertigkeit, was geschrieben ist, lieset, als er das, was ihm gesagt wird, hört und versteht. Und wie viel Zeit wird nicht erfordert, bis man ihn dahin bringen kann, sich so mit Andern zu verständigen?

§. 168.

Der Mangel an Ausbildung des Verstandes bey Taubstummen zeigt sich am sichtbarsten, wenn sie den ersten Anfang in der Kunst zu schreiben gemacht haben, oder ihrer noch nicht ganz mächtig sind, ob sie gleich einzelne ihnen bekannte Wörter nicht bloß zu malen, sondern auch zu schreiben verstehen x). Wenn sie gleich einzelne Sätze richtig ausdrücken, so fehlt in ihren Aufsä-

zen doch meistens die Verbindung der einzelnen Sätze; oft aber werden ihre einzelnen Sätze auch nur verstümmelt und abgebrochen vorgetragen. Kurz ihre geschriebene Sprache ist mehr oder weniger der gesprochenen Sprache der Kinder oder der an Verstande schwachen Personen gleich, und weiset in so fern, wenn auch nicht auf einen Mangel, doch auf eine Unbehülflichkeit des Verstandes hin. Auch wenn sie schon so weit gekommen sind, einzelne Sätze grammatisch richtig ausdrücken und den Zusammenhang derselben fassen und richtig bezeichnen zu können; so zeigt sich doch in ihren Aufsätzen oft ein Mangel an Beurtheilung (judicium), der vornehmlich darin sichtbar ist, daß sie etwas sagen, was sie schicklicher Weise nicht sagen sollten, und hat in einem Mangel an Erfahrung und dem Unvermögen, sich in die Stelle desjenigen, zu welchem sie reden, zu versetzen, seinen Grund.

In Ansehung ihrer Folgen ist die Unbehülflichkeit ihres Verstandes, so lange sie nicht gehoben ist, einer Schwäche desselben gleich zu setzen, und zwar mehr einer stupiden als einer blödsinnigen; denn Taubstumme können zwar, nach dem bisher Gesagten, einzelne Gedanken mit einem gewissen Grade von Bestimmtheit auffassen, allein sie sind unvermögend, eine Verbindung derselben mit einer größern Schnelligkeit zu übersehen [2]).

[1]) Ich glaube, zwischen Malen und Schreiben von Wörtern bey Taubstummen unterscheiden zu müssen.

Malen kann ein Wort jeder, auch derjenige, welcher nicht weiß, was die einzelnen Charaktere bedeuten, wenn er sie nur nachmachen kann, wie der Kupferstecher eine ihm völlig unbekannte Schrift; schreiben kann es nur derjenige, dem die Charaktere, die er hinzeichnet, Zeichen von Tönen sind, wenn anders von Menschen die Rede ist, die hören und sprechen können. Der Taubstumme malt ein Wort, wenn er es nur einem andern geschriebenen nachmacht: er schreibt es, wenn er es als ein willkührliches Zeichen darstellt, es sey nun ein solches ein Zeichen der Bewegung des Mundes, durch welche ein Wort ausgesprochen wird, oder ein unmittelbares Zeichen der dadurch bezeichneten Sache.

2) Zur Bestätigung dessen, was ich von der Unbehülflichkeit des Verstandes, von der sich Taubstumme nicht so leicht losmachen, gesagt habe, führe ich aus den schon oben (§. 166. Anm. 2.) erwähnten Briefen eines Taubstummen Folgendes an:

„Lieber Grosherr: (Großvater)
„Ich danke Geld komm her. R. M. (der Name „des Briefschreibers) sagen: Ihr gehorsamer Die„ner. Ich komme, Kutsche, zwey Pferde und lie„ber Herr Pfarrer Arnoldi. Küssen die Hände lie„ber Grosherr, viel. Ich, Buch geben, Buch „malen, viel. Sehen Kuh, Hirsch, Löwe, Haus, „viel blau, roth, gelb, weiß R. M. malen viel. „Herr Pfarrer Arnoldi malen viel. Herr Pfarrer „Wenger malen nicht. Herr Pfarrer Wenger „schreiben viel.

„Ihr
Großenlinden gehorsamer Diener
d. 10. Sept. 1776. R. M.

(Arnoldi fortges. Unterw. S. 1.) Dieses war nach einem siebenmonatlichen Unterrichte der erste Brief, der mehr abgerissene Worte und Redensarten, als ordentliche Sätze enthält. In einem Briefe vom 22. Dec. 1776. kommen zwar einzelne Sätze, aber ohne alle Verbindung vor. Der Mangel dieser Verbindung zeigt von einer Unfähigkeit

des

des Verstandes eine Gedankenreihe zu übersehen und zu ordnen. Der Brief ist folgender. „Liebe Ma„ma. Ich danke vor die Schellen" (zum Schlitten.) „Ich danke vor die Belzhandschuh. Ich danke vor „das Tuch zum Winterrocke. Ich danke vor die „schönen Knöpfe. Ich danke vor Zuckerwerk. Ich „danke vvr Belzrock. — Warum kommt Calender „nicht her? Ich bitte um Calender. Ja ich danke. „Ich bitte um Belzhaube. Ich habe die Ehre zu „seyn Dero gehorsamer Sohn" (ebend. S. 3.) In dem ganzen Briefe kommt nur ein einziges Wort, (das Ja in der vorletzten Zeile) vor, welches auf eine Verbindung mehrerer Sätze deutete. In folgendem, beynahe vier Jahre später geschriebenen, Briefe, sind die einzelnen Sätze ordentlich ausgedrückt, aber, außer einem Mangel an Verbindung unter denselben, ist noch ein Mangel an Beurtheilung sichtbar:

„Liebster Bruder! (in der Schweitz)
„Der Herr Berner (Hofmeister des Taubstummen,)
„ist in Gießen zum Besuch bey dem Herrn Assessor
„Zühl. Es hat heute Morgen entsetzlich geregnet,
„und weil es sehr kothig ist; so hat der Schmalz,"
(wahrscheinlich ein Bedienter) „reiten müssen, mit
„dem braunen Pferde nach Gießen, um den Herrn
„Berner abzuholen" (v. 1. Dec. 1780. Ebend. S. 74.). Dieses schrieb ein Jüngling von achtzehn bis neunzehn Jahren (Arnoldi prakt. Unterweisung, S. 31. vergl. mit: Ebendess. fortgesetzter Unterw. S. 78.) nach einem mehr als vier Jahre hindurch genossenen Unterrichte, und ein Jüngling, dessen Talenten sein Lehrer a. a. O. das beste Zeugniß giebt.

§. 169.

Taubstumme gelangen zwar bald dahin, sich über gewisse Gegenstände durch eine Mienen- und Gebährdensprache zu verständigen. Ja durch eine

sorgfältige, ihren Bedürfnissen angemessene, Unterweisung können sie selbst dahin gebracht werden, an den Bewegungen der Lippen einer Person, besonders wenn dieselbe die einzelnen Worte langsam und sehr artikulirt ausspricht, zu sehen, was sie sagt, und durch Bewegungen der Sprachwerkzeuge, in denen sie unterwiesen sind, Wörter hervorzubringen, und so sich mit Andern unterreden (§. 163. Anm.). Allein ihre Mienen- und Gebährdensprache wird nicht leicht Jedermann, dem sie etwas zu sagen haben, verständlich seyn; und auch wenn sie in dem Stande sind, sich mit Andern auf die beschriebene Art zu unterreden, so wird doch nicht jeder, mit welchem sie etwa etwas zu verhandeln haben, von ihnen verstanden werden. Aus diesem Grunde können sie ihre Gedanken und ihren Willen Andern, einige Ausnahmen abgerechnet, immer nur unvollständig darlegen.

§. 170.

Nicht allein die bisher betrachtete Unbehülflichkeit des Verstandes und die Schwierigkeit sich allgemein verständlich auszudrücken, sondern auch einige andere hiervon abhängende Eigenheiten des Taubstummen sind in rechtlicher Hinsicht zu wichtig, als daß sie hier übergangen werden dürften. Taubstumme sind nach dem Zeugniß derjenigen, welche sie genauer beobachtet, nicht allein zum Jähzorne geneigt, sondern alle ihre Begierden haben, wenn

sie einmal erregt sind, eine größere Heftigkeit, und gelangen leicht zu einer gewissen Festigkeit, so daß sie von demjenigen, was sie sich einmal vorgenommen haben, nicht leicht abzubringen sind, und leicht darauf wieder zurückkommmen [1]). Die zur Mäßigung und Unterdrückung der Begierden nöthige ruhige Ueberlegung setzt nämlich eine Gewandheit des Verstandes voraus, zu der jene Unglücklichen nicht leicht gelangen. So leicht es ihnen auch, wenn sie übrigens gute Fähigkeiten haben, und sie eine zweckmäßige Unterweisung genossen haben, seyn mag, einzelne Gegenstände zu denken, und so schnell auch die Succession ihrer Gedanken seyn mag; so schwer wird es ihnen doch, mehrere Gegenstände in der Verbindung, worauf es dabey ankommt, aufzufassen. Deshalb nehmen sie eine Sache sehr leicht nur von einer Seite. Ist bey ihnen einmal eine gewisse Begierde aufgeregt, so sehen sie bey dem Gegenstande derselben nur auf dasjenige, wodurch diese Begierde unterhalten wird; und alles, was derselben Einhalt thun könnte, entzieht sich ihnen um so leichter, und kann daher ihre Begierden nicht mäßigen. Hieraus wird die Heftigkeit, zu der sie leicht hingerissen werden, und durch welche sie zu den unüberlegtesten und unbesonnensten Handlungen getrieben werden können, allein schon begreiflich, obgleich bey einzelnen Veranlassungen noch andere Ursachen hinzukommen, durch welche ihre Heftigkeit um so mehr gereizt

wird [2]). Hierbey kann es immer seyn, daß was ein solcher sehr unbesonnen beschlossen hat, mit vieler Vorsicht und selbst mit Verschlagenheit ausgeführt wird [3]).

[1]) Arnoldi praktische Unterweisung, S. 37, 69 u. f. Auch in J. E. Silberschlag Gutachten über einen Tauben und Stummen, welches mehrere interessante Bemerkungen enthält, wird von einer Person, die zwar nicht taubstumm war, aber in ihrem neunten Jahre ihr Gehör verloren hatte, Folgendes erzählt: „Als ich einige „Monate hindurch Prediger in Wolmirsleben gewesen war, brachte man diese Person nebst einem „Stricke zu mir, mit welchem sie sich hatte erhenken „wollen. Sie gab zur Ursach an: daß sie gemeinet, „der neue Prediger solle sie mit andern Christen zum „Abendmahle gehen lassen; weil sie sich aber ausgeschlossen sähe, wolle sie nicht länger leben. Dieses „bewog mich, sie mit unglaublicher Mühe zum heiligen Abendmahle vorzubereiten.“ Nachdem Herr S. die Unwissenheit dieser Person, der er, (ob sie gleich selbst redete, und Andern am Munde ansehen konnte, was sie sagten,) nur mit Mühe hatte begreiflich machen können, daß Lügen, Stehlen u. s. w. Sünde wäre, beschrieben, fährt er fort: „Tags nachher, als sie zum Abendmahle gewesen, „und ich sie in meinem Garten arbeiten ließ, um sie „eine Zeitlang in meiner Aufsicht zu behalten, erzählte sie den übrigen Mitarbeitern, was sie für „Freude des vorigen Tags genossen; in der Nacht „sey sie im Himmel gewesen, wo alles so herrlich „ihr geschienen, daß sie nichts mehr wünsche, als „beständig an dem Orte der Freude zu wohnen. „Sie fuhr fort sich vernehmen zu lassen: da sie nun „wisse, wie sie seelig werden könne, und da sie durch „Christum Recht an dem Himmel habe, so begehre „sie nicht mehr in einer sündlichen und mühseeligen „Welt zu leben; sie werde nach verrichteter Arbeit

„ein Gebet thun, und darauf sich in dem Garten „an dem mitgebrachten Stricke erhenken. Man „brachte sie unverzüglich zu mir, und ich hatte neue „Mühe, sie zu überzeugen, daß der Selbstmord der „Weg zum Himmel nicht sey. Nachmals hat sie ein „christliches, arbeitsames und stilles Leben fortgesetzt." (S. Beytr. zur juristischen Lit. in den Preuß. Staaten, Samml. V. S. 97 — 99.)

Erst war es Lebensüberdruß, wegen einer vermeintlich schimpflichen Hintansetzung, der die Person zu ihrem Entschlusse gebracht hatte; hernach nicht sowohl Ueberdruß dieses Lebens, als eine einfältige Sehnsucht nach jenem, zu der jener vielleicht schon den Keim gelegt hatte, zu dessen Entwickelung der ihr jetzt ertheilte Religionsunterricht zufälliger Weise eine Veranlassung werden mußte. Die Betrachtung der Sache, von der hier die Rede war, hatte sich nur an Eine Seite derselben gehalten, und dort wie hier eine heftige Begierde hervorgebracht. — Sagt man, daß die Person zwar taub, aber nicht taubstumm war; so erwiedere ich, daß dieses nur noch mehr beweisen würde.

2) Arnoldi behauptet a. a. O. S. 37, daß Taubstumme deshalb sehr zorniger Gemüthsart seyen, weil man sie nicht genugsam verstehe; deshalb sie auch nicht gut zurecht weisen könne. Hierzu komme noch, daß sie sich einbilden, man verstehe sie, aber wolle sie nicht verstehen. Dieses ist aber nicht der einzige, und nicht einmal der Hauptgrund.

3) Ein Mann, der in seinem neunten Jahre durch einen Schuß, der ihn unglücklicher Weise in den Kopf getroffen, die Sprache und das Gehör verloren hatte, ermordete nach seinem dreyßigsten Jahre einen Messerhändler; seiner Angabe nach, theils aus Rachsucht, theils in der Absicht, ihn zu berauben. Mit so vieler Unbesonnenheit er sich zu der That entschlossen hatte, und so viel gedankenlose Sorglosigkeit er auch gleich nach derselben zeigte; so viel überlegte Vorsicht wendete er an, sein unseeliges Vorhaben auszuführen, und eben so viel Ver-

schlagenheit zeigte der Mensch, wie er einmal in Verhaft gebracht war. Ich führe um so lieber mehrere Umstände von diesem in den Beyträgen zur juristischen Literatur in den Preuß. Staaten, Samml. V. S. 1—93 enthaltenen Falle an, da mehrere meiner über die Taubstummen gemachten Bemerkungen dadurch in ein helleres Licht gesetzt werden, und zudem jene Schrift, wie ich höre, nicht mehr im Buchhandel ist.

Brünning, so heißt der Thäter, logierte vom 1. bis 3. Dec. 1764 zu Vehlitz, einem im Herzogthume Magdeburg gelegenen Dorfe, mit dem von ihm hernach ermordeten Messerhändler, und schläft neben demselben auf einer Streue; geht alsdann am 3ten um Mittag mit dem Messerhändler von da, und Beyde nehmen ihren Weg auf einen nahe gelegenen Ort Redlitz. Der Messerhändler, der mit einem Sacke und mehrern Schachteln, in welchen er seine Waaren hatte, bepackt war, ging voran, und Brünning folgt ihm immer nach, wenigstens nach der Aussage eines Zeugen, der Beyde eine Zeitlang gesehen. Gegen zwey Uhr desselben Nachmittags sieht auch ein Schäfer in der Entfernung von ungefähr 400 Schritten zwey Leute, von denen der Eine einen großen leinenen Beutel auf dem Rücken gehabt, und der Andere ihm ohngefähr 15 Schritte zur Seite gegangen, die Höhe herauf nach Redlitz hin gehen. Dieses bezeugte der Schäfer hernach; ingleichen auch, daß er sonst niemand auf dem Wege gesehen. Gegen drey Uhr war indeß schon die Nachricht von einem an dem Messerhändler verübten Morde in Redlitz angekommen. Den nämlichen Tag Abends gegen halb 7 Uhr langte Brünning im Kruge zu Dannikow (eine Meile von Redlitz), mit dem Sacke und den Schachteln, welche vorher dem Messerhändler gehört hatten, an, und kramt diese daselbst aus; erregt aber sogleich einen Verdacht gegen sich, auf welchen er eingezogen wird. Eine noch größere Unbesonnenheit, als es war, im Wirthshause die

geraubten Sachen auszukramen, hatte er schon vorher begangen. Es war ihm nämlich nicht genug gewesen, dem Ermordeten seine Waaren und Sachen abzunehmen, sondern er hatte demselben auch seine Stiefeletten abgeknöpft, ohne den ihm gefährlichen Zeitverlust zu scheuen. So gedankenlos dieses war, so viel Ueberlegung hatte er angewandt, seinen Vorsatz ungehindert und sicher auszuführen. Nach den mit ihm angestellten Verhören hatte er den mit einem Sacke bepackten Messerhändler angegriffen, zur Erde geworfen, ihm dann mit dem Messer, das er zu diesem Ende schon vorher aus der Tasche geholt, einen Stich durch den Hals gegeben, und darauf mehrere Wunden beygebracht, bis er ihm seine Sachen abgenommen, und sich damit entfernt hatte. — Daß alles dieses nach einer auf die Ausführung seines Vorhabens geschehenen Ueberlegung geschehen sey, scheinen die schon vorerwähnten Umstände zu beweisen:

1. nämlich der Brünning folgt dem Messerhändler, wie Beyde aus dem Gasthofe gehen, immer nach;
2. auf dem Wege von Behlitz nach Nedlitz, wie es auf die Höhe zu geht, hält er sich seinem Begleiter zur Seite, (denn daß die beyden Personen, die der Schäfer daselbst gesehen, keine andern als der Brünning und der Messerhändler gewesen, geht aus einer Angabe des ersten hervor, nach welcher er in derselben Gegend einen Schäfer gesehen hatte), um sich so mehr umsehen zu können. Außerdem
3. hatte er am 2. und 3. Dec., wie aus anderweitigen Aussagen erhellet, verschiedene Male in Behlitz sein Einlegemesser an einem Tischfuße und einem Feuerstahle gewetzt.

Denn Nr. 3. läßt die Absicht von dem Messer einen ungewöhnlichen Gebrauch zu machen, und Nr. 1. vermuthen, daß er die Art, wie er den Mord vollführen wolle, schon vorher beschlossen habe; so wie Nr. 2., die Absicht sich zu überzeugen, daß er sein Vorhaben ungehindert vollführen könne. In sei-

nem Verhafte wollte er den Justitiarius und den Gerichtsdiener durch Bestechung dahin verleiten, daß ihm die Ketten abgenommen würden, wollte durch sein Unglück zum Mitleiden für sich bewegen, und suchte seine anfangs gethanen Aussagen zurückzunehmen u. dergl. mehr. — Die Art, wie man in der Abhörung des B. verfahren, gehört hier nicht her. Nur so viel führe ich an, daß einige Geschicklichkeit, die der Inquisit im Zeichnen hatte, seine große Fertigkeit, sich durch Zeichen zu verständigen, und die Hinzuziehung zweyer Personen, deren die eine viel mit dem Inquisiten umgegangen, und dadurch seine Zeichensprache sehr gut kannte, und die andre sich mit taubstummen Personen sehr beschäftigt hatte, die Sache sehr erleichterte.

§. 171.

Personen, die, erst nachdem sie auf dem ordentlichen Wege haben sprechen lernen, des Gehörs beraubt werden, haben zwar vor dem Taubstummen viel voraus, besonders wenn sie schon zu der Zeit, wo sie das Gehör verloren, lesen und schreiben gelernt haben; allein dennoch hat der Verlust des Gehörs, besonders wenn er schon in ihre frühere Jugend fällt, in die Ausbildung ihres Verstandes den nachtheiligsten Einfluß. Kommt hierzu noch der unglückliche Umstand, daß sie mit dem Gehör auch die Sprache verlieren [1]): so sind sie vielleicht in einem elendern Zustande als der Taubstumme, der bis zu einem gewissen Grade sprechen gelernt hat; nicht allein in so fern als es ihnen schwer fällt, sich mit Andern zu verständigen, sondern auch, weil bey diesen Unglücklichen der

Verstand fast gar keine Herrschaft über ihre Begierden und Leidenschaften ausüben kann [2]). Es ist eine so wahre und alte als bis jetzt viel zu wenig benutzte Bemerkung, daß der Gebrauch der Sprache auch da, wo wir Andern nichts zu sagen haben, unserm Verstande unablässig zu Hülfe kommen müsse. Wer im Denken geübter ist, hat freylich meistens genug daran, sich die Worte, durch welche er denkt, durch die Einbildungskraft zu vergegenwärtigen; allein, wo er seinen Verstand ganz zusammennehmen muß, wird er oft genöthigt seyn, die Worte, an die er sich hält, sich durch die wirkliche, wenn auch nur leise ihm selbst kaum hörbare, Aussprache zu vergegenwärtigen. Der Mensch von ungebildetem oder von Natur schwächern Verstande, wird, wie schon oben (§. 29.) bemerkt ist, hierzu öfter und zu Zeiten selbst lauter zu reden genöthigt seyn, um nur Herr seiner Gedanken zu bleiben, und durch sie seine Handlungen zu leiten. Der Taubstumme, der sprechen kann, wird man sagen, kann doch auf diese Art seinem Verstande nicht zu Hülfe kommen, da er seine eignen Worte nicht hören kann. Ich antworte: daß er sie doch fühlt, nämlich in den Bewegungen der Sprachwerkzeuge, durch welche er sie vorbringt; und setze in diese meine Antwort um so weniger ein Mißtrauen. Denn einmal hat der eigentliche Gefühlssinn bey dem Taubstummen eine größere Schärfe und Feinheit als bey Andern, und zweytens neh-

men auch andere Menschen zu dieser unhörbaren Sprache, wo sie nur zu sich selbst reden, öfter ihre Zuflucht [3]).

[1]) So selten dieser Fall seyn mag, so war er doch bey dem (§. 170. Anm. 3.) erwähnten Brünning wirklich.

[2]) Dieses war bey dem oben erwähnten Brünning nur zu auffallend. Er war nicht allein, wo er sich beleidigt glaubte, äußerst boshaft, wie (Beytr. zur juriſt. Literat. a. a. O. S. 54.) gesagt wird, sondern die ganze Geschichte seines Mords beweiset, wie fest seine Gedanken nur an der Befriedigung seiner Rachsucht und Habsucht gehangen haben.

[3]) S. Beyträge zu einer Curmethode auf psychischem Wege, 1. B. IV. St. S. 529 und 530.

Zweyter Absatz.

In wie weit die Taubstummheit rechtlich in Betrachtung komme.

§. 172.

Die Verstandesunbehülflichkeit des Taubstummen ist, in Ansehung ihrer Wirkungen, einer Verstandesschwäche gleich, und kommt also, wenn sie in einem höhern Grade vorhanden ist, rechtlich in eben dieselbe Betrachtung als der Blödsinn und die Stupidität, wenn gleich bey der Ausmittelung derselben noch einige speciellere Regeln zu beobachten sind. Da jene Verstandesunbehülflichkeit indessen darin ihren Grund hat, daß der Taubstumme des Gebrauchs der ordentlichen Sprache entbehrt, dieser Mangel bey ihm aber mehr oder minder gehoben, oder das, was ihm dadurch entgeht,

ersetzt werden kann; so fällt in die Augen, daß auch jene Unbehülflichkeit des Verstandes, die nur in einem Mangel an Ausbildung desselben besteht, mehr oder minder gehoben werden könne. Was von dem Blödsinnigen oder Stupiden gilt, kann daher auf den Taubstummen nur so lange und so weit seine Anwendung finden, als der Taubstumme jene Unbehülflichkeit des Verstandes nicht durch Hülfe eines zweckmäßigen Unterrichts überwunden hat. Es scheint indessen, daß wenn ein solcher Unglücklicher seine Kinder- und Jünglingsjahre hindurch verwahrloset ist, in spätern Jahren nichts Erhebliches mehr für seine Ausbildung zu hoffen sey.

§. 173.

Wenn der Taubstumme gleich so weit ausgebildet ist, daß man ihn keineswegs mehr als stupide oder blödsinnig betrachten kann; ja wenn er selbst einen ausnehmenden, und mit Kenntnissen hinlänglich versehenen Verstand zeigt: so kommt immer noch die Schwierigkeit in Betrachtung, die er findet, Andere zu verstehen, und Andern sich zu verständigen. Wenigstens ist diese nicht aus der Acht zu lassen, wo derselbe durch seine Einwilligung Rechte erwerben, oder Verbindlichkeiten übernehmen soll. Ist der Taubstumme des Schreibens so weit mächtig, daß er sich unzweydeutig über den Gegenstand eines Geschäfts ausdrücken kann;

so fällt in die Augen, daß man in allen Fällen, wo er auf eine solche unzweydeutige Art seinen Willen erklärt hat, seine Einwilligung als vorhanden annehmen könne, wofern nicht die Gesetze ausdrücklich etwas anders erfordern. Eben dasselbe gilt auch bey denjenigen Geschäften, die mündlich abgemacht werden können, wenn der Taubstumme im Stande ist, sich mit Andern auf die vorhin angegebene Art mündlich zu verständigen, besonders wenn ein solches Geschäft seiner Einfachheit wegen keine Irrthümer oder Mißverständnisse zuläßt. Mehrere solcher Geschäfte, die besonders im alltäglichen Leben vorfallen, sind so einfach, daß sie selbst durch Mienen- und Gebährden-Zeichen, mit welchen anderweitige Handlungen verbunden sind, abgemacht werden können. In so fern man bey einem Taubstummen voraus setzen kann, daß es ihm nicht an dem hierzu nöthigen Verstande fehlt, kann der Gültigkeit eines solchen Geschäfts nichts entgegen stehen.

§. 174.

Es setzt immer einen größeren Grad der Ausbildung bey einem Taubstummen voraus, wenn er sich mündlich mit einem Andern verständigen kann, als wenn er bloß schriftlich es zu thun im Stande ist. In dem ersten Falle kann kein Grund vorhanden seyn, dem Taubstummen die Verwaltung seines Vermögens zu nehmen, wo dieses nicht

anderweitiger Umstände wegen nöthig ist. In dem letzten Falle, wo der Taubstumme seine Gedanken zwar schriftlich auszudrücken im Stande, aber einer mündlichen Verständigung mit Andern nicht fähig ist, scheint demselben zwar nicht nothwendiger Weise ein Curator beyzuordnen zu seyn; allein zu seiner eigenen Sicherung, würde ihm immer eine Aufsicht zu wünschen seyn, um ihn vor denjenigen Gefahren zu schützen, vor welchen derjenige, der der Sprache nicht beraubt ist, schon durch dieselbe gesichert ist. Hierzu kommt noch, daß dergleichen Personen leicht, besonders unter Unbekannten, sich beleidigt glauben, und in ihrem Zorne sich um so leichter hinreißen lassen, da dieser durch Mißverständnisse leichter unterhalten wird, und alle Besänftigungsmittel, die bey Andern angebracht sind, bey ihnen ihre Wirkung verlieren. Denn wenn ein Taubstummer gleich im Stande ist, mit Andern sich zu verständigen; so kann er es doch nicht mit Jedem. Nicht jeder versteht ihn, und er versteht auch nicht die Bewegungen des Mundes eines Jeden.

Anmerkung. Selbst die häufigen und lebhaften Gebährden, wozu sich der Taubstumme bald gewöhnen muß, befördern nach psychologischen Gesetzen die Erregbarkeit des Zorns. Sie geben ihm überdem bey Unbekannten ein fremdes auffallendes Ansehen, das bey rohen Menschen leicht ein, dem Unglücklichen über alles schmerzhaftes, Gelächter erregt. Da Taubstumme schon durch ihren Naturfehler dazu gewöhnt werden, ihre Gedanken immer

scharf auf einen Punkt zu richten, und deshalb sie von andern Dingen abzuziehen, so werden sie durch das, was ihnen an Andern beleidigend ist, wenn sie es bemerken, eher aufgebracht, als ein Anderer. Denn alles, was ihren Zorn Einhalt thun könnte, entzieht sich alsdann ihren Augen, und nur das, was ihn unterhält, bleibt ihnen gegenwärtig. Sie sind daher, nach Verschiedenheit der Umstände, eben so sehr zu wilden Ausbrüchen des Zorns, als einer wild fliehenden Furcht geneigt, je nach dem sie bey einer Beleidigung mehr von der Vorstellung ihrer Ueberlegenheit, oder der Ueberlegenheit dessen, von welchem sie sich beleidigt glauben, ergriffen werden. In größern Städten und einem kleinen Dorfe, wo eine solche Person ihren Aufenthalt haben mag, ist indessen von dieser Eigenheit derselben weniger zu fürchten. In einer großen Stadt sind die Gebährden und das ganze Benehmen einer solchen Person zu wenig auffallend; in einem Dorfe oder kleinen Orte hingegen wird eine solche Person bald allgemein bekannt, und jeder ist an das, was er an ihr sieht, schon zu gewöhnt, als daß es ihm Stoff zu einem Gelächter geben könnte, das, so arglos es seyn mag, den Taubstummen doch zu gewaltthätigen Handlungen hinreißen kann.

§. 175.

Kann der Taubstumme nur schreiben und lesen, nicht aber sich mündlich mit Andern verständigen; so kommt es sehr darauf an, wie weit er es besonders darin gebracht hat, schriftlich seine Gedanken auszudrücken. Ob er seine Gedanken so geordnet darzulegen weiß, als man es von einem Aufsatze, der nicht unter das Mittelmäßige fallen soll, zu erwarten berechtigt ist, darauf kommt es

nicht an; sondern nur darauf, ob man das, was er geschrieben hat, verstehen würde, wenn er es eben so gesagt hätte. Ist vorauszusetzen, daß er bis zu diesem Grade seine Gedanken über Gegenstände, die nicht aus dem Kreise seiner Kenntnisse liegen, schriftlich auszudrücken versteht; so ist ihm das Vermögen, seine Gedanken zu bezeichnen, und daher seine Einwilligung zu erklären, nicht abzusprechen, wenn man anders dabey voraussetzen kann, daß es ihm nicht an den hierzu erforderlichen Kenntnissen fehle.

Anmerkung. Von einem schriftlichen Aufsatze fordern wir immer mehr Deutlichkeit, als von der mündlichen Rede, welche wir hören. Eben daher rührt es wohl, daß es uns oft so schwer wird, einen inkorrekt geschriebenen Aufsatz zu verstehen, wenn es uns gleich keine Mühe macht, das, was eben so fehlerhaft und verworren gesagt wird, zu fassen. Hierzu wirken freylich bey dem Schreiben auch orthographische Fehler mit. Diese wird man aber in den Aufsätzen der Taubstummen, aus leicht abzunehmenden Gründen, wenn man allenfalls die Fehler des richtigen Gebrauchs der großen oder Initial-Buchstaben abrechnet, weniger, als in andern inkorrekt geschriebenen Aufsätzen, finden. Wenigstens habe ich deren nur wenige, in der mehr erwähnten Reihe von Briefen, die uns Herr Arnoldi von einem Taubstummen mittheilt, gefunden; und diese Briefe sind nach seiner Versicherung so abgedruckt, wie sie geschrieben sind.

§. 176.

Da die Ausbildung des Verstandes des Taubstummen, aus den vorhin angegebenen Gründen,

nur langsam vor sich geht; sie insbesondere zu den unsinnlichen Begriffen, als wozu die Begriffe von Rechtsverhältnissen gehören, später gelangen als andere Menschen; auch nicht aus dem täglichen Umgange mit Andern von den Gegenständen dieser Rechtsverhältnisse sich, so leicht als ein Anderer, unterrichten können: so fällt in die Augen, daß, wenn ein Taubstummer gleich auf die vorhin bemerkte Art seine Gedanken ausdrücken kann, hieraus noch nicht folgt, daß man die zur Einwilligung bey rechtlichen Geschäften nöthige Verstandesbildung und Kenntnisse bey ihm voraussetzen könne. Dieses ist unter der angenommenen Voraussetzung zwar leicht auszumitteln. So lange dieses aber nicht geschehen ist, müßte ein solcher Taubstummer unter einer Vormundschaft, gleich einem Minderjährigen, gehalten werden.

§. 177.

Aus dem angegebenen Grunde ist ein Taubstummer, auch wenn er seinem Alter nach volljährig ist, aus der Vormundschaft nicht eher zu entlassen, als Jenes in Ansehung seiner ausgemittelt wäre; und sollte, so lange er im Lesen und Schreiben nicht unterrichtet wäre, einer beständigen Curatel unterworfen werden. Daß der Vormund eines solchen Minderjährigen, oder wenn derselbe noch Aeltern hat, diese dem Staate dafür verantwortlich seyn müßten, auf die Ausbildung desselben, alles, was

nur

nur sein Vermögen gestattet, zu wenden, versteht sich von selbst. Da aber auch bey dem größten Aufwande, der zu diesem Zwecke nicht gespart würde, hierfür wenig zu hoffen ist, so lange nicht durch öffentliche Anstalten für dieses Bedürfniß gesorgt ist; so ist, um es beyläufig zu bemerken, der Wunsch nur zu gerecht, daß die Regierung eines jeden Staats sich durch solche Anstalten der unglücklichen Taubstummen so wohlthätig annehmen möge, als man schon längst für Wahnsinnige und die ihnen ähnlichen Kranken zu sorgen bemüht gewesen ist.

Anmerkung. Der Wunsch eines jeden Menschenfreundes, den ich so eben geäußert habe, liegt ihm gewiß um so mehr am Herzen, da in dem Taubstummen oft herrliche Talente schlummern, die nie zum Erwachen kommen, wenn er nicht die Erziehung findet, die seinem Bedürfnisse entspricht. Diese ist für ihn, auch von dem geschicktesten Erzieher, nicht zu hoffen, wenn er hieraus nicht ein besonderes Geschäft macht, und ihr nicht ein eignes Studium gewidmet hat. Für jene Unglücklichen kann daher nicht anders, als durch eigene Institute gesorgt werden. In größern Städten, wenn es ihnen nicht an einem gewissen Wohlstande fehlt, findet sich vielleicht ein Privatmann zu einem solchen Unternehmen aufgemuntert; allein bey dem Aufwande, den es erfordert, und der langen Zeit, die zu der Ausbildung eines Taubstummen nöthig ist, können jene Institute nur für denjenigen wohlthätig werden, der das dazu nöthige Vermögen hat. Für die Kinder armer, selbst auch für die Kinder wohlhabender, aber nicht reicher Aeltern, ist von ihnen wenig zu hoffen. Dieser Umstand steht aber auch der Erfüllung jenes Wunsches im Wege. Aufwand würde wenigstens die erste Anlage einer solchen öffentlichen Anstalt kosten; allein ob sie sich nicht, wenn sie ein-

mal vorhanden wäre, durch ihre eignen Kräfte erhalten könnte, und dem Staate nicht wenigstens successive das wieder einbrächte, was er zu ihrer Errichtung hergegeben, oder zu ihrer Unterhaltung herschösse, ist eine andere Frage. Kameralistisch ist sie wenigstens eben so sehr in Betrachtung zu ziehen, als der Aufwand, den dem Staate ein solches Institut verursachte. Der Reiche würde den Unterhalt und die Erziehung seines Kindes gern mit Freygebigkeit, der Wohlhabende mehr als anständig, bezahlen, und so könnten die Minderbegüterten hierin leicht übertragen werden. — Nimmt man hierzu noch, daß dem Staate selbst mehrere Unglückliche dieser Art, wenn sie aus Mangel der nöthigen Erziehung verwahrloset werden, zur Last fallen; so erscheint jener Wunsch um so billiger, und empfiehlt sich auch dem Staate selbst um so mehr.

§. 178.

In criminalrechtlicher Hinsicht verdient die Taubstummheit eine besondere Rücksicht, in so fern sie in die Zurechnungsfähigkeit gesetzwidriger Handlungen Einfluß hat, und zwar 1) in so fern mit der Taubstummheit eine Unbehülflichkeit des Verstandes, die einer Schwäche gleich zu setzen ist, verbunden ist; 2) hier eine Unwissenheit des Gesetzes stattfinden kann, und 3) es möglich ist, daß der Taubstumme zu einer gesetzwidrigen Handlung auf eine Art gereitzt ist, die bey andern Personen nicht leicht vorauszusetzen ist.

§. 179.

Die Verstandesunbehülflichkeit bey einem Taubstummen hat auf die Zurechnungsfähigkeit

seiner Handlungen nicht so wohl in so fern einen Einfluß, als sie die Culpa, die einem Andern, der in dem Falle desselben handeln würde, zur Last fällt, vermindert, indem der Taubstumme von den Gegenständen, die unter seine Sinne fallen, meistens ein genauer Beobachter ist; als vielmehr weil er, auch bey kleinen Reitzungen, leicht seine Fassung und das Bewußtseyn seines gegenwärtigen Zustandes verliert. Denn es ist ihm, wie schon bemerkt ist, schwer, seine Gedanken auf mehrere Gegenstände zu vertheilen, oder diese mit der Schnelligkeit zu übersehen, als es nöthig ist, augenblicklich wieder zu sich selbst zu kommen, wenn man durch einen unerwarteten Vorfall aus seiner Fassung gerückt ist. Indessen kann aus diesem Grunde auch der Taubstumme etwas aus Unachtsamkeit (§. 53.) thun, wobey ihm gar nicht einmal eine Culpa zur Last zu legen ist.

§. 180.

Ob eine Unwissenheit des Gesetzes in einem einzelnen Falle bey einem Taubstummen anzunehmen ist, ist nach den nämlichen Grundsätzen bey ihm, als bey den Personen, die an einer Verstandesschwäche leiden, zu beurtheilen. Diese Beurtheilung ist in vielen Fällen in Ansehung seiner leichter, und eben so ist es auch leichter auszumitteln, in wie weit ihm eine etwanige Unwissenheit in Ansehung eines Gesetzes zur Last zu legen ist oder nicht, da

hierüber seine genossene Erziehung und die Verhältnisse, in denen er lebt, leicht Aufschluß geben.

§. 181.

Da von den Reitzungen zum Zorne, denen der Taubstumme ausgesetzt ist, schon vorhin (§. 174.) geredet ist; so bedarf nur eine schon daselbst geäußerte Bemerkung eine nähere Erläuterung, daß nämlich, auch unter übrigens gleichen Umständen, der Taubstumme leichter zum Zorne und zu Ausbrüchen desselben fortgerissen werde als ein Anderer. Hierzu wirkt zweyerley mit; einmal die Heftigkeit seiner Gebährden und körperlichen Bewegungen, die meistens aus einem eifrigen Bemühen sich zu verständigen rühren, und dann auch der Umstand, daß seine Gedanken meist immer auf einen Gegenstand concentrit sind, und nicht mehrere Gegenstände zugleich zu umfassen vermögen. Denn nach einem bekannten psychologischen Gesetze stimmen heftige körperliche Bewegungen eben so sehr zu Gemüthsbewegungen, die den Charakter der Heftigkeit haben, als diese sich in jenen körperlichen Bewegungen Luft zu machen suchen. Weil die Aufmerksamkeit des Taubstummen meist immer auf einen Gegenstand concentrirt ist, so wird er, wenn er einmal zum Zorn gereitzt ist, nur das, was seinen Zorn unterhält und die Ausbrüche desselben befördert, im Auge behalten; daher denn alle Gegenvorstellungen, die bey einem Andern sich von selbst auf-

dringen würden, bey ihm nicht leicht Eingang finden.

Anmerkung. Wie sehr lebhafte und heftige Gemüthsbewegungen sich in körperlichen Bewegungen, die denselben Charakter haben, Luft zu machen suchen, weiß jeder, und wer es nicht wüßte, könnte es an den Kindern sehen. Die Freude des Kindes z. B. bricht in Tanzen, Hüpfen und Springen aus. Eben so äußert sich die Freude des unkultivirten Menschen, und sie würde sich auf gleiche Weise bey den gebildetern zeigen, wenn nicht Rücksichten auf den Anstand die körperlichen Aeußerungen derselben mäßigten. Die lebhaften körperlichen Bewegungen, in welche die Freude ausbricht, verstärken sie selbst wieder. Mehreres über diesen Gegenstand habe ich anderwärts (Unters. über die Seelenkrankh. 1. Th. und Beytr. zur Bef. einer Curmethode auf psychischem Wege, 1. B. 2. St. S. 313.) gesagt.

Dritter Abschn.

Von der Ausmittelung der Punkte, welche bey der Taubstummheit in Betrachtung kommen.

§. 182.

Ist der Taubstumme fähig, sich mündlich mit einem Andern auf die vorhin beschriebene Art zu verständigen; so kann es nicht schwer seyn, den Grad seiner Verstandesbildung, und den Umfang seiner Kenntnisse auszumitteln. Nur muß derjenige, der sich mit demselben zu diesem Behufe unterredet, deutlich und artikulirt sprechen, weil es sonst dem Taubstummen schwer oder unmöglich ist, ihm, was er sagt, an den Lippen abzusehen.

Eben so nothwendig ist es, über die mehr oder minder schwerfällige Sprache des Taubstummen nicht das mindeste Befremden zu äußern, da er hierdurch leicht verwirrt wird, und sich nicht so zeigen kann wie er ist. Führt eine solche mündliche Prüfung nicht zu entscheidenden Resultaten, so kann man damit eine schriftliche verbinden. Taubstumme, die sich mündlich auszudrücken wissen, werden schriftlich ihre Gedanken, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, darzulegen im Stande seyn.

§. 183.

Bey einer schriftlichen Unterredung, die mit einem Taubstummen angestellt wird, um auszumitteln, wie weit er sich zu verständigen im Stande ist, und um den Grad seiner Verstandeskräfte zu untersuchen, ist es rathsam, von ganz einfachen, jedermann verständlichen, Fragen anzufangen; denn eine Frage, die er nicht verstände, könnte ihn leicht um so eher in Verwirrung setzen, je weniger er sich zu dem Geständnisse entschließen könnte, den Sinn einer solchen Frage nicht gefaßt zu haben; auch würde es dabey rathsam seyn, zu allererst solche Fragen zu wählen, von denen vorauszusetzen ist, daß er sie, falls er sich anders schriftlich ausdrücken kann, zu beantworten im Stande sey; nur müßten es nicht bloß solche Fragen seyn, deren er schon gewärtig seyn kann; denn diese beantwortet er viel-

leicht jedesmal prompt und richtig, aber nicht, weil er den Sinn derselben ordentlich aus ihnen heraus lieset, und die Antwort, die er darauf giebt, regelmäßig zusammensetzt, sondern weil er die Frage, wie sie ihm niedergeschrieben ist, ohne etwas weiter dabey zu denken, als ein Aufforderung ansieht, das, was eine Antwort darauf seyn würde, wenn er dabey etwas dächte, hinzumalen. Sind die Antworten auf die ihm vorgelegten Fragen, wenn dabey die eben angegebene Vorsicht gebraucht wird, wenn auch nicht immer richtig, doch passend; so ist kein Zweifel vorhanden, daß jene Fragen von dem Taubstummen gehörig gefaßt sind, und daß er, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, sich schriftlich mit Andern zu verständigen wisse. Das Gegentheil erhellet aber nicht so fort, wenn seine Antworten unpassend ausfallen, weil ein solcher Mensch sich, aus einer ihm leicht zu verzeihenden Eitelkeit, vielleicht übereilt, und ihm vorgelegte Fragen eher gefaßt zu haben scheinen will, als er sie wirklich verstanden hat; eben so wie der Schwerhörige oft unpassend antwortet, weil er seinen Fehler nicht Wort haben will. Fallen indessen mehrere Antworten auf die ihm vorgelegten Fragen unpassend aus, und findet man insbesondere, daß er eine gewisse Zahl von Antworten immerfort wiederholt; so ist kein Zweifel, daß er zwar Buchstaben malen, aber nicht eigentlich lesen und schreiben könne.

§. 184.

Ist es ausgemittelt, daß ein Taubstummer lesen und schreiben kann, so ist der Grad seiner Verstandesfähigkeiten an sich leicht auszumitteln; auch leicht auszumachen, wie weit seine Kenntnisse gehen, wenn das Eine wie das Andere gleich Mühe und meistens viel Geduld erfordert. Kann man sich mit dem Taubstummen, so wenig mündlich als schriftlich, sondern nur durch andere Zeichen verständigen, so ist das Eine oder Andere viel schwieriger, wenn man nicht eine Person zu Hülfe nehmen kann, welche seine Zeichensprache ganz versteht und derselben mächtig ist. Allein oft fehlt es diesen Personen zu sehr an anderweitiger Bildung, als daß sie als Dolmetscher brauchbar seyn sollten, wenn man auch übrigens in ihre Zuverlässigkeit kein Mißtrauen setzen darf. Denn Fragen, welche dem Dolmetscher, weil ihm der Gegenstand, den sie betreffen, zu unbekannt ist, selbst nicht gehörig verständlich wären, würde er noch weniger dem Taubstummen mit der gehörigen Verständlichkeit vorlegen, und am wenigsten im Stande seyn, über das, was man in Ansehung des Taubstummen wissen will, die gehörige Auskunft zu geben.

§. 185.

An sich ist es nicht unmöglich, obgleich der Fall nur höchst selten seyn wird, daß ein Taubstummer, der des Lesens und Schreibens mächtig

oder auch selbst im Stande ist, sich mündlich mit Andern zu verständigen, die eine oder andere Geschicklichkeit zu verheimlichen guten Grund hat, und man ihm, ob man gleich für das Gegentheil keinen Beweis in den Händen hat, seine Dissimulation nicht sogleich beweisen kann *); allein in einem Falle dieser Art kann es wohl nicht an Anzeigen fehlen, die auf eine solche Verheimlichung schließen lassen, und es bedarf nur weniger Menschenkenntniß, um alsdann hinter die Wahrheit zu kommen.

*) Der schon vorher (§. 170.) erwähnte stumme und taube Brünning konnte dem Anscheine nach nicht allein schreiben, sondern sich auch schriftlich verständlichen. Diese seine Geschicklichkeit zu verheimlichen, hätte er auch Ursach genug gehabt. „Man machte, heißt es, (Beytr. zur jur. Lit. in den Pr. Staaten, Samml. V. S. 6.) „zu gleicher Zeit „(als an der Mordstätte, wohin man den B. ge„führt hatte) einen Versuch, ob Inquisit, wie ver„lauten wollte, schreiben könnte. Man schrieb die „Frage hin: Ist dieses der Ort, wo ihr den „Messerkerl ermordet? — Allein aller ange„wandten Mühe ungeachtet gab er keine schriftliche „Antwort, sondern machte bloß die ihm vorgeschrie„benen Worte nach. Hingegen schrieb er, als ihm „die Frage: „Wie heißt euer Name?" ge„schrieben war vorgelegt worden, auf ein ihm vor„gehaltenes Bret, mit der ihm in die Hand gegebe„nen Kreide, mit sehr leserlichen Buchstaben seinen „Namen: J. Brünning. Mehrere Versuche er„laubten damals Zeit und Ort nicht." — Diese Versuche beweisen, wie auch in dem Criminalgutachten, woraus ich sie angeführt habe, vorausgesetzt wird, nichts mehr und nichts weniger, als das der Inquisit Buchstaben zeichnen; nicht, daß er lesen und schreiben könne. Viel mehr beweiset auch an sich

Folgendes (S. 11. 12. ebend.) nicht. „Unter die „dem Inquisiten vorgeschriebene fünfte Frage des „Inhals: Wer den Messerkerl um das Leben ge„bracht habe? hat der Inquisit seinen Namen ge„schrieben, und er hat zugleich mit der Hand auf „sich und seine Brust gewiesen.“ — Taubstumme nämlich, die zwar Buchstaben malen, aber nicht eigentlich schreiben können, malen auf etwas, was ihnen schriftlich vorgelegt wird, bald diese bald jene Antwort hin. Wenn sie nicht, was man ihnen hinschreibt, bloß nachmalen, so betrachten sie es gern als ein Signal ihren Namen zu schreiben, der dann auch flugs hingeschrieben wird. Wenn die Gebährden, die der Inquisit, indem er auf sich hinwies, hiermit verband, gleich vermuthen lassen, daß er den Sinn der ihm vorgelegten Fragen verstanden; so setzen sie dieses doch wohl nicht außer Zweifel. Denn vielleicht hatte er mit denselben nichts anders sagen wollen, als, daß das, was er geschrieben, sein Name sey. Allein Brünning beantwortete mehrere ihm schriftlich vorgelegte Fragen durch sehr unzweydeutige Zeichen so passend, daß man daran nicht zweifeln konnte, er habe sie verstanden. Es heißt unter andern (S. 11. a. a. O.): „Als dem Inquisiten die folgenden Worte auf einem Tische mit „Kreide waren vorgeschrieben worden: Schreibe „mir doch einen Brief, wo du dein Geld „hast; so hat er nach einer vorhergegangenen aufmerksamen Betrachtung solcher Worte und einer „mit einem Finger vorgenommenen Abtheilung der „Sylben, ohne daß ihm jemand von den Anwesenden mit körperlichen Zeichen und irgend einiger Erklärung des Sinnes zu Hülfe gekommen wäre, „sich in seine Tasche gefaßt, mit Heftigkeit seine Hände wieder herausgezogen, und auf andere Personen gewiesen, welche auf solche Art mit ihm umgegangen wären, und das Geld und die Sachen ihm „weggenommen hätten; wie solches, und daß Inquisit damit auf dasjenige, was ihm bey seiner Arretirung widerfahren ist, gezielet habe, aus den

„von ihm gemachten Stellungen des Leibes zu „schließen gewesen ist.“ Daß der Brünning Geschriebenes habe lesen können, geht auch aus einem (S. 14. ebend.) angeführten Umstande hervor. Denn auf die schriftlich ihm vorgelegte Frage, ob dieses der Sack (den man ihm zugleich vorzeigte) sey, den er dem Manne abgenommen, der ihm in die Tasche gegriffen (Br. gab wenigstens vor, daß der Messerhändler, den er ermordet, wie er mit ihm zu Behlitz auf einer Streue geschlafen, einen Beutel mit Gelde aus der Tasche gezogen) und die damit verbundene Aufforderung, Sachen, die ihm gehörten, daraus zu nehmen, suchte er den Beutel begierig durch, und sonderte seine Sachen von den übrigen.

Brünning konnte also Geschriebenes, wiewohl es ihm einige Anstrengung kostete, lesen; er konnte auch schreiben; aber schriftlich sich auszudrücken, ging über seine Kräfte. Ich suche von dem Letzten den Grund darin, daß seine Sprachwerkzeuge gänzlich gelähmt waren, und er also nicht im Stande war, durch die oben (§. 171.) erwähnte Gefühlssprache seinem Verstande in der Zusammenordnung seiner Begriffe zu Hülfe zu kommen. Denn B. konnte (wie S. 94. ebend. gesagt wird,) keinen lauten Schall hervorbringen. Eben weil ihm jene Sprache abging, mußte er auch wohl, wie oben gesagt ist, sich die Fragen, die ihm schriftlich vorgelegt waren, von Sylbe zu Sylbe mit den Fingern gleichsam zuzählen. — Die eben geäußerte Muthmaßung, daß B. deshalb sich nicht schriftlich ausdrücken konnte, weil er des Gebrauchs seiner Sprachwerkzeuge beraubt war, scheint sich noch durch den Umstand zu bestätigen, daß derselbe durch Zeichen im Verhöre zu verstehen gegeben, er habe vor dem unglücklichen Schusse, der ihm in das Ohr getroffen, lesen und schreiben können, Letzteres aber darauf verlernt. (S. 19. u. 20. ebend.) — Schreiben heißt hier natürlich, durch Schreiben seine Gedanken ausdrücken, nicht bloß Buchstaben malen.

Dritte Abtheilung.

Von den vorübergehenden Seelenzuständen, welche rechtlich in Betrachtung kommen.

§. 186.

Die bisher betrachteten Zustände und persönlichen Beschaffenheiten sind eines Theils fortdaurender, und dann auch entweder als Naturfehler oder als Krankheiten zu betrachten. Außer denselben giebt es noch andere vorübergehendere Zustände, die gleichfalls rechtlich in Betrachtung kommen, wenn es gleich bey ihnen gleichgültig ist, ob man sie als krankhaft betrachten will, oder nicht. Dergleichen sind 1) der Rausch; 2) der Zwischenzustand zwischen Schlafen und Wachen; 3) der Zustand der Verwirrung und 4) der Zustand, in welchem jemand unwillkührlich zu Handlungen getrieben wird.

Erster Abschnitt.

Von dem Rausche.

An Essai, medical, philosophical and chemical on Drunkeneſs and its effects on the human body, by Thomas Trotter etc. the fourth Edition corrected and enlarged. London 1810. Deutsch nach der vierten englischen Ausgabe, mit psychologischen Bemerkungen von J. C. Hoffbauer. Lemgo 1822. (Suum cuique. Deshalb muß ich bemerken, daß so wenig die Uebersetzung des Trotterschen Werks, als der Vorbericht zu derselben von mir ist, sondern nur die ihr angehängten psychologischen Bemerkungen von S. 183 bis S. 276 mein Werk sind.)

§. 187.

Die auffallenden Wirkungen des Rausches sind zwar bekannt; allein diese zeigen sich nur da, wo derselbe schon einen höhern Grad erreicht hat. Zudem kommen nicht allein jene höhern Grade des Rausches, sondern auch in vielen Fällen die geringern rechtlich in Betrachtung. Wenn man auch nicht in Anschlag nimmt, daß der Rausch verschuldet und unverschuldet seyn könne, so erhellet schon aus dem Gesagten, daß eine genauere Kenntniß dieses Zustandes in rechtlicher Hinsicht wichtig sey.

§. 188.

Obgleich der Rausch nicht allein aus dem Genusse geistiger Getränke entspringt, so kann man die Grade desselben doch leichter auf eine zweckmäßige Art unterscheiden, wenn man die Wirkung jener Getränke bey einem Menschen beobachtet, und den Trinker, gleichsam von dem ersten Anfange des Rausches bis wo er lebendig todt ist, verfolgt. Anfänglich erhöhet der Genuß geistiger Getränke das Gefühl des körperlichen Wohlseyns, oder vermehrt das Wohlbefinden [1]). So wohlthätig diese Getränke bis dahin auf den Körper zu wirken scheinen, eben so wohlthätig scheinen sie auch die Seelenkräfte zu beleben. Die Gedanken gewinnen einen leichtern Fluß; man drückt sich leichter und passender aus. Man ist gesellig und in einer

Stimmung, die man, wenn es möglich wäre, sich und allen Andern immer wünschen mögte. Bis dahin ist noch kein Rausch sichtbar. Allein der Fluß der Gedanken beschleunigt sich bald und wird heftiger. Man hat gute treffende Einfälle; allein den unregelmäßigen Fluß seiner Gedanken aufzuhalten hat man Mühe. Das Letzte sieht man in der Anstrengung, die es jemanden, der so weit gekommen ist, kostet, in einer auch nur etwas verwickelten Erzählung fortzufahren. Denn seine Vorstellungen folgen zu schnell, als daß es ihm leicht seyn könnte, sie, wie es die Erzählung fordert, gehörig zusammen zu ordnen. Hier ist der Anfang des Rausches schon sichtbar. Im Fortgange desselben wird der Fluß der Gedanken immer heftiger, die Sinne verlieren von ihrer gewöhnlichen Schärfe, und so wie die Sinne einstweilen abnehmen, verstärkt sich die Einbildungskraft. Die Sprache des Trinkers ist, wenigstens in einzelnen Ausdrücken und Wendungen, beredeter und dichterisch, indeß er lauter als sonst redet. Das Erste weiset auf eine Erhöhung der Einbildungskraft und das Letzte auf eine Abstumpfung der Sinne hin, welche in dem fernern Fortgange des Rausches sich auffallender verräth. Denn der Trinker ist schon deshalb lauter, weil er seine eignen Worte weniger als sonst hört, und nach seinem eignen Gehöre das Gehör Anderer, mit welchen er redet, abmißt, obgleich auch die Lebhaftigkeit und der schnel-

lere Fluß der Vorstellungen, welche Folgen des Rausches sind, daran Antheil haben. Indeß zeigt sich diese Abstumpfung der Sinne bey zunehmendem Rausche bald auffallender. Man sieht z. B., daß derjenige, bey dem der Rausch so weit gestiegen ist, ihm sonst wohl bekannte Personen, unter welchen er sich befindet, wenn auch nur auf einen Augenblick, mit andern verwechselt, ein Glas, das er sanft auf den Tisch wieder hin zu setzen glaubt, vorbey auf die Erde fallen läßt u. dgl., ob man gleich noch nichts von der weiterhin eintretenden Unbehülflichkeit des Körpers an ihm wahrnimmt. Nach seinen Reden zu urtheilen, wird der Zusammenhang seiner Gedanken in einem auffallenden Grade lockerer, obgleich seine Vorstellungen eine auffallende Lebhaftigkeit haben, die aber wie eine Funke leuchtet, und wie eine Funke verschwindet. Diese Lebhaftigkeit seiner Vorstellungen und der schnelle Fluß derselben giebt seinen Begierden eine unbezwingliche Stärke, über welche die Vernunft nichts mehr vermag. Er folgt den augenblicklichen Eingebungen seiner Begierden, wenn er nicht durch einen Zufall von dem Gegenstande derselben abgebracht wird. Die schon vorher erwähnte Unbehülflichkeit des Körpers wird in dem Stammeln der Zunge, dem wankenden Gange u. s. w. auffallender, bis zuletzt ein Todtenschlaf eintritt, in welchem alle Verrichtungen des Körpers wie der Seele mit einem Male eingestellt werden.

*) Anm. Dieses gilt ebenfalls von dem Genusse anderer rauschenden Dinge, wie des Opiums u. s. w.

§. 189.

Der letzt erwähnte Todtenschlaf ist mehr als eine Wirkung des völligsten Rausches, denn als ein Grad desselben zu betrachten, da er schon über den Rausch hinaus geht. Auch kann dieser Zustand, in welchem der Mensch Gutes oder Böses zu thun unfähig ist, rechtlich wohl nur so weit in Betrachtung kommen, als er Versäumnisse veranlaßt, für die jemand, weil ihm sein Rausch zugerechnet werden kann, verantwortlich ist. Eben so wenig kann der vorhin bemerkte Zustand, der dem Anfange des Rausches unmittelbar vorhergeht, an sich in rechtlicher Hinsicht erheblich seyn, da der Mensch in demselben in dem vollen Besitze der Kräfte seines Verstandes und seines Körpers ist. Es scheint daher am zweckmäßigsten, drey Hauptgrade des Rausches, den niedrigsten, mittlern und höchsten, und eben so viele Perioden in demselben zu unterscheiden.

Anmerkung. Die Trunkenheit kann also nicht allgemein als eine Art des Rausches betrachtet werdern, sondern nur da, wo sie den §. 188. beschriebenen Todtenschlaf noch nicht hervorgebracht hat. Dieser ist aber auch die Wirkung jedes andern Rausches, da er eine Folge des Ueberreitzes ist, in welchem der Rausch endigt. (M. s. meine Anmerkungen zu Trotter. S. 191. u. f.

§. 190.

In der ersten Periode des Rausches haben die Vorstellungen nur einen ungewöhnlichen Grad der Lebhaftigkeit. Dabey ist die Herrschaft des Verstandes über die Handlungen des Menschen bey ihm um so weniger gänzlich unterdrückt, da er sich seines äussern Zustandes völlig bewußt, oder bey Sinnen, und übrigens auch bey sich selbst ist. Allein eben dieser schnelle Fluß der Vorstellungen ist einer bedächtigern Ueberlegung hinderlich; auch führt dieser Grad des Rausches schon eine vergrößerte Reitzbarkeit, besonders zu denjenigen Gemüthsbewegungen mit sich, welche ein schnellerer Fluß der Vorstellungen charakterisirt. Dieses ist aus einem bekannten psychologischen Gesetze, nach welchem ein Gemüthszustand um so leichter einen andern herbey führt, je ähnlicher er demselben im Tone ist *), und aus dem Schwunge, den die Einbildungskraft im Rausche nimmt, begreiflich. Jähzorn und Lustigkeit zeigen sich daher hier um so mehr bey dem ungebildeten Menschen, der die Aeusserungen seiner Gemüthszustände nicht durch Rücksichten des in der gesitteten Welt eingeführten Wohlstandes einzuschränken gewohnt ist, und eben hierdurch wird er durch die Anreitzungen zu denselben um so mehr fortgerissen, da die äußern natürlichen Ausdrücke eines Gemüthszustandes, denen sich jemand überläßt, diesen

(§. 119.) noch verstärken. Der Jähzorn vermag in diesem Zustande an sich genommen indessen weniger über den Menschen, da er in demselben meistens einer gewissen Zufriedenheit mit sich selbst genießt, die an sich verträglich macht. Nur andere zufällig vorhergegangene Umstände, die seine Lebhaftigkeit noch mehr erhöhet haben, und aus diesem Grunde auch die Ausbrüche einer an Lustigkeit gränzenden Fröhlichkeit, ein lebhaft geführter Wortstreit, der auch keineswegs ein Zank zu seyn braucht und in aller Freundschaft geführt wird, kann den Jähzorn vorbereiten **). Am meisten scheint es indessen, werde er durch das aufgereitzt, was die Selbstzufriedenheit des Trunkenen schnell unterbricht, oder wodurch er in Handlungen, in welchen er gerade begriffen ist, gestört wird. Allein so lange der Rausch nicht über diesen Grad hinausgeht, werden seine Affekten und die Ausbrüche seiner Leidenschaften bald wieder unterdrückt, da er immer noch zu sehr bey sich selbst ist, als daß er nicht leicht von ihnen zurückkommen sollte, wenn er nicht fortwährend gereitzt wird.

*) S. Meine Naturlehre der Seele, S. 457.

**) Ein auch freundschaftlicher Wortwechsel, wenn ich es so nennen darf, befördert die Wirkung des Rausches schon durch den Eifer, womit er gewöhnlich geführt ist, und wenn es auch nur der Eifer für das ist, was man für wahr hält, ohne allen unächten Zusatz von Rechthaberey.

§. 191.

In der folgenden zweyten Periode des Rausches ist der Betrunkene zwar noch im Ganzen bey Sinnen, obgleich seine Sinne insgesammt merklich schwächer als gewöhnlich sind; allein er ist gleichsam ganz aus sich selbst entrückt. Das Gedächtniß und der Verstand haben ihn so zu sagen ganz verlassen. Deshalb handelt er, als ob er nur für den gegenwärtigen Augenblick vorhanden wäre. Denn die Vorstellung der Folgen seiner Handlungen kann auf ihn nicht wirken, weil er den Zusammenhang seiner Handlungen mit ihren Folgen nicht mehr sieht. Rücksichten auf seine anderweitigen Verhältnisse kann er auch nicht nehmen, da sein ganzes vergangenes Leben seinen Augen wie entschwunden ist. Hier handelt daher der Mensch, wie er sonst handeln würde, wenn ihn nicht Rücksichten auf seine Verhältnisse und die Folgen, die er von seinen Handlungen befürchten müßte, zu einer Herrschaft über sich nöthigten. Hier bedarf es nur der kleinsten Reitzung, um die Leidenschaften, die sonst bey ihm am stärksten sind, anzufachen, und ihn durch dieselben hinzureißen. Allein es bedarf oft auch nur des kleinsten Anlasses, ihn von dem, was er in einem Augenblicke vor hat, abzubringen In diesem Zustande ist der Mensch sich und Andern um so gefährlicher, weil die Macht seiner Leidenschaften ihn nicht allein unwiderstehlich hinreißt, sondern er überdem auch

selten weiß, was er eigentlich thut, in so fern nämlich, als, um mit der gehörigen Bestimmtheit zu wissen, was wir in diesem Augenblicke thun, das Bewußtseyn, was wir vorher gethan haben, erfordert wird. In diesem Zustande ist der Betrunkene als ein Maniacus oder vielmehr als ein Toller zu betrachten, und seine Handlungen können ihm nur in so fern zugerechnet werden, als ihm sein Rausch selbst zur Last gelegt werden kann.

§. 192.

In der letzten Periode, wo der Rausch seinen höchsten Grad erreicht, ist nicht allein der Betrunkene fast ganz und gar nicht mehr bey sich selbst, sondern seine Sinne haben ihn auch so sehr verlassen, daß er auch von seinem gegenwärtigen äussern Zustande keine Vorstellung hat. Dieser Zustand ist als eine mit Wahnsinn verbundene Tollheit zu betrachten, die den Menschen, der sich in demselben befindet, mehr sich selbst als andern gefährlich macht.

§. 193.

Vergleicht man die bisher betrachteten Grade des Rausches, so zeigt sich: daß den ersten Grad derselben nur eine erhöhte Reitzbarkeit und ein damit verbundenes Unvermögen eine bedächtigere Ueberlegung anzustellen, charakterisirt; in dem zweyten Grade überdem die Herrschaft der Vernunft

über die Leidenschaften, auch wenn kein außerordentlicher Reitz hinzu kommt, geschwächt ist, und daß der Trunkene in demselben dem Maniacus mehr oder minder gleich zu setzen ist; und endlich, daß der letzte und höchste als eine mit Wahnsinn verbundene Tollheit anzusehen ist *). Diese Grade gehen aber in der Wirklichkeit allmählig in einander über, und schneller oder langsamer, je nachdem die zum Theil schon vorhin erwähnten Ursachen dazu mitwirken. In so fern der Rausch die Zurechnungsfähigkeit der in demselben vorgenommenen Handlungen aufhebt, wenn er anders selbst nicht zurechnungsfähig ist, ist die Frage von der Zurechnungsfähigkeit desselben erheblich.

*) In der ersten Periode des Rausches offenbart sich das Temperament des Menschen am meisten, nur nicht so auffallend sichtbar, weil die Vernunft ihre Herrschaft noch nicht verloren hat. In der zweyten sieht man die herrschenden Leidenschaften am meisten. Hier ist in vino veritas. In der dritten Periode ist der Mensch zu wenig bey Sinnen und zu wenig bey sich selbst, als daß man daraus Schlüsse auf ihn machen könnte. Denn dazu müßte man ihn in die andere Welt verfolgen können, in die ihn sein einstweiliger Wahnsinn, um es so zu nennen, verfolgt. In dem tiefen Schlafe, worin der Rausch sich endigt, sind alle Menschen einander so ähnlich, als im Grabe die Todten. — Allein in der Zeit, die dem Anfange des Rausches vorhergeht? — Da glaube ich, ist oder scheint vielmehr der Mensch das am meisten, wofür er am liebsten gelten will; gefällig, klug, freymüthig, witzig und was es seyn mag, wenn er nicht absichtlich an sich hält. Wer in der ersten Periode des

Rausches zurückhaltend wird, dessen sonstige anscheinende Offenheit ist meistens verdächtig; wer statt der Fröhlichkeit, ohne eine sichtbare Veranlassung dazu, Traurigkeit zeigt, dessen bemächtigt sich wohl eine unangenehme Vorstellung, die er, wo er ganz bey sich ist, gewöhnlich zu unterdrücken sucht. (Vergleiche auch meine Anmerkungen zu Trotter u. s. w. S. 209 u. f.). Nur derjenige, der von Natur mehr als aufrichtig, der selbst offen ist, aber durch Grundsätze seiner Offenheit Gränzen setzt, wird jetzt ein vielleicht ängstlicher Wächter jener Gränzen.

§. 194.

Der Rausch ist, nach den Umständen, unverschuldet 1) wo er aus der Anwendung rauschender Dinge entspringt, deren Wirkung man nicht kennt; z. B. jemand braucht Opium als Arzney, und in einem Grade, wo es ihm einen Rausch verursacht. 2) Wo er aus der Einwirkung äußerer Ursachen, mit deren Wirkung man nicht bekannt ist, und deren Einwirkung man sich aussetzte, rührt. So kann eine geringe Quantität Wein einen Rausch hervorbringen, wenn er in einem Keller getrunken wird, wo eben rauschende Getränke in großer Menge gähren. Ja selbst derjenige, der des Aufenthalts in solchen Kellern ganz ungewohnt ist, kann in ihnen, ohne irgend hitzige Getränke genossen zu haben, berauscht werden. Wer dieses nicht gewußt, und sich so in einem Keller einen Rausch geholt hätte, dem würde sein Rausch nicht zugerechnet werden können. Es kann 3) auch ein

Rausch aus einem an sich mäßigen Genusse des Weins oder anderer hitzigen Getränke entstehen, wenn die Wirkung desselben durch zufällige Ursachen verstärkt wird. Wer z. B. beim Trinken viel redet, oder in Gemüthsbewegungen versetzt wird, die einen lebhaften oder auch heftigen Ideenfluß veranlassen, kann auch, wenn der Genuß des Weins u. s. w. keineswegs unmäßig ist, oder bis zu dem Grade steigt, daß er sonst einen Rausch verursachen könnte, davon sehr berauscht werden. Gemüthsbewegungen dieser Art sind, wie aus dem Vorhergehenden erhellet, besonders Freude und Zorn. Die erste insbesondere, wenn sie zu einem hohen Grade von Lebhaftigkeit steigt. Eben diese Gemüthsbewegungen verstärken auch die Wirkung rauschender Getränke oder anderer Dinge, die unmittelbar nach ihnen genommen werden, und verleiten am meisten zum Genuß der ersten *).

*) Bey heftigen Gemüthsbewegungen, die man zu unterdrücken sucht, oder deren Aeußerungen man nicht freyen Lauf lassen darf, empfindet man bald einen lästigen Zwang, wenigstens so lange die Vernunft nicht ihr Recht vollkommen behauptet. Der Wein, oder was es sonst seyn mag, stellt die körperlichen Bewegungen wieder her, die jenen Gemüthszustand begleiten, und bringt daher in diesem Falle eine um so angenehmere Stimmung hervor.

§. 195.

In dem zuletzt angeführten Falle ist zwar der Rausch nicht schlechthin als unzurechnungsfähig zu

betrachten, sondern nur in so fern, als die Umstände, durch welche der Rausch aus dem an sich mäßigen Genusse eines rauschenden Getränks bey jemand herbeygeführt wurde, ihm als solche zur Last gelegt werden können. Dieses kann nur geschehen, wenn erstens ihm der Einfluß, den sie auf die Verstärkung der Wirkung eines rauschenden Getränks haben, im Allgemeinen bekannt ist; sie dabey zweytens auch nicht so unerwartet eintreten, oder so unvermerkt sich einschleichen, daß derjenige, der mit jenem Einflusse auch im Allgemeinen bekannt ist, nicht darauf Rücksicht nehmen kann, sie entweder zu entfernen, oder sich im Trinken zu mäßigen. Das Eine wie das Andere ist aber um so schwerer; jenes, weil der Wein, auch in einem geringen Grade genossen, zu einer Sorglosigkeit und Unbesorgtheit stimmt, die einer solchen ängstlichen Aufsicht auf sich selbst wenig Raum läßt, und dieses, weil solche Umstände gerade dem Weine um so mehr Reitz geben. Es scheint daher, daß ein solcher, durch die angegebenen Umstände herbey geführter Rausch nur alsdann zurechnungsfähig sey, wenn jemand durch öftere Erfahrungen an sich selbst, über sich zu wachen, belehrt ist.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Zwischenzustande zwischen Schlafen und Wachen.

Erster Absatz.

Von dem Schlafen und dem Wachen und dem Zwischenzustande zwischen beyden an sich betrachtet.

§. 196.

So bekannt auch die Erscheinungen sind, welche wir an dem Schlafenden und an uns selbst, in so fern wir wachen, wahrnehmen, so müssen die Zustände des Schlafs und des Wachens zu unserm Behufe doch näher betrachtet werden, da es einen Zwischenzustand zwischen beyden giebt, der unter besonderen Modificationen Handlungen veranlassen kann, die nicht als Handlungen eines Schlafenden und auch nicht als Handlungen eines Wachenden betrachtet werden können, und in so fern nicht die rechtlichen Wirkungen haben können, die sonst aus ihnen erfolgen würden.

§. 197.

Wir dürfen indeß, was jeden die Erfahrung von dem Schlafe und dem Wachen lehrt, nur weiter verfolgen, um den Begriff von denselben näher zu bestimmen. In dem Schlafe nämlich sind unsere sinnlichen Werkzeuge den äußern Eindrücken auf sie wie verschlossen, wir sehen daher nicht, hören nicht; haben eben so wenig durch die andern Sinne Empfindungen, wenigstens keine solche, die uns zu einer einigermaßen klaren Vorstellung der Gegen-

stände, von welchen sie rühren, bestimmten. Dabey sind alle unsere willkührlichen Bewegungen wie eingestellt. So wie die Einwirkung des Körpers auf die Seele hier aufgehoben zu seyn scheint, scheint auch die Herrschaft der Seele über den Körper eingestellt zu seyn. Dieses gilt indessen von dem Schlafe, nur wenn er in dem höchsten Grade, und dabey so zu sagen in seiner ordentlichen Gestalt vorhanden ist.

Denn einmal finden wir bey einem nicht sehr festen Schlafe, daß man sich willkührlich bewegt, z. B. um der Unbequemlichkeit seiner Lage abzuhelfen, oder auch, daß man die Decke an sich zieht oder lüftet, je nachdem man sich zu kalt oder warm fühlt. Hier sind also willkührliche Handlungen und auch Empfindungen. Daß die letztern nicht gänzlich aufhören, wenn der Schlaf nicht zu einer gewissen Festigkeit steigt, erhellet daher, daß man durch sie jemanden aus dem Schlafe erwecken und auf gewisse Gegenstände aufmerksam machen kann, wenn er gleich oft sofort wieder in den Schlaf zurück fällt.

Zweytens giebt es auch mannichfaltige Abweichungen von dem ordentlichen Schlafe, von welchem bisher die Rede war. Wir finden z. B., daß bey dem Schläfer gewisse Sinne wie verschlossen sind, indeß er mit andern alles empfindet; oder daß seine Sinne nur gewissen Gegenständen offen sind, indem andre ganz und gar keinen Eindruck

auf ihn machen; oder endlich, daß der Mensch, bey mehr oder minder schlafenden Sinnen, willkührliche Handlungen und mit mehr Geschicklichkeit, als wenn er wachte, vornimmt. Diese und ähnliche Erscheinungen, die man an dem Nachtwandler beobachtet, gehen uns hiernach nicht näher an, sondern brauchten nur angeführt zu werden, um den Begriff von dem ordentlichen Schlafe, in welchem die äußern Sinne und die äußere Willkühr, oder das Vermögen der Seele, nach Vorstellungen den Körper in Bewegung zu setzen, in gleichem Grade ruhen, näher zu bestimmen.

§. 198.

Dem Zustande des Schlafs ist das Wachen entgegengesetzt, dessen Begriff sich also von selbst aus dem Bisherigen ergiebt. Allein, wenn diese Zustände gleich einander entgegengesetzt sind; so sind sie doch keineswegs scharf von einander abgeschnitten, so daß man, wenn man genau reden will, von einem absoluten Schlafen und Wachen reden könnte, wenn man jeden dieser Zustände nicht in seinem höchsten Grade nehmen will, wo er vielleicht nur momentan ist. Alles andere, was wir Wachen oder Schlaf nennen, ist nur ein Zwischenzustand zwischen jenen beiden äußersten Gränzen, und wird, je nachdem er sich der einen oder andern mehr nähert, mit dem Namen des Schlafs oder Wachens belegt.

§. 199.

Dieses Schlafen und Wachen geht ordentlicher Weise eines in das andere nach dem Gesetze der Stätigkeit über, obgleich dieser Uebergang durch äussere Ursachen beschleunigt oder aufgehalten werden kann. In der ersten Zeit nach dem Erwachen sind unsere Sinne noch mit einer gewissen Stumpfheit behaftet, die sich bald verliert. Unsere Glieder haben alsdann noch eine gewisse träge Unbehülflichkeit, von der sie aber bald befreyet werden. Bey dem Einschlafen verlassen uns die Sinne auch nicht auf einmal. Wir sehen z. B. noch, wenn unsere Augen noch nicht fest verschlossen sind, hören noch und antworten auf Fragen; allein unsere verkehrten Antworten beweisen nur zu oft, daß wir schon mehr schlafen als wachen. Eben so stellen wir bey dem Einschlafen, wie schon aus dem Gesagten (§. 197.) in die Augen fällt, unsere willkührlichen Handlungen nicht plötzlich ein. Am sichtbarsten ist dieses, wenn der Schlaf uns mehr überfällt, als wir uns ihm absichtlich ergeben. Der Raucher z. B. raucht alsdann seine Pfeife vielleicht fort, stopft vielleicht noch eine neue, obgleich seine Augen schon geschlossen sind und sein Gehör schon mehr feyert, als es äussere Eindrücke aufnimmt.

§. 200.

Der Uebergang von dem einen in den andern Zustand kann durch zufällig mitwirkende Ursachen

beschleunigt werden. Eine ruhende Lage nach einiger körperlichen Bewegung führt den Schlaf herbey, und eine körperliche Bewegung im Schlafe kann uns früher zum Erwachen bringen, als es sonst erfolgt seyn würde. Solche Ursachen wirken entweder allmähliger oder plötzlicher. Insbesondere kommen hier diejenigen in Betrachtung, durch welche man aus dem Schlafe in das Wachen zurückgerufen wird, da nur die Handlungen des Wachenden rechtlich in Betrachtung kommen können.

§. 201.

Der Uebergang von dem Schlafen zum Wachen wird plötzlich beschleunigt 1) durch starke sinnliche Eindrücke, und 2) durch gewaltsam erschütternde körperliche Bewegungen. Aus dem letzten Grunde erwachen wir vielleicht plötzlich aus Träumen, wenn wir in denselben mit Gegenständen beschäftigt sind, welche heftigere Gemüthsbewegungen, wie Furcht, Schreck, Angst, und eine Freude, die den Charakter der Heftigkeit hat, hervorbringen. Denn es ist bekannt, das diese Gemüthsbewegungen von eben so heftigen Bewegungen in dem Körper begleitet werden. Diese erschüttern im Traume den Körper vielleicht um so gewaltsamer, je weniger er jetzt zu Bewegungen aufgelegt ist, und ihnen also Widerstand zu leisten sucht *).

*) S. meine Unters. über den Wahnsinn S. 170. f.

§. 202.

Da in dem Wachen unsere äußern Sinne ihren Gegenständen geöffnet sind, so können wir vermittelst ihrer uns unsers gegenwärtigen Zustandes, in so fern er durch unser Verhältniß zu den Dingen außer uns bestimmt wird, oder unsers äußern Zustandes bewußt werden, und durch Hülfe des Gedächtnisses und des Verstandes uns diesen unsern äußern Zustand im Zusammenhange mit unsern vorhergehen Zuständen denken. Im Wachen sind wir daher in der Regel bey Sinnen, und auch bey uns selbst. Denn derjenige ist bey Sinnen, der sich seines äußern gegenwärtigen Zustandes bewußt ist; und wer sich desselben im Zusammenhange mit seinen vorhergehenden Zuständen bewußt ist, ist bey sich selbst. Wo wir zwar unsers äußern Zustandes uns nicht bewußt sind, aber durch Hülfe unserer Sinne augenblicklich zu dem Bewußtseyn desselben gelangen können, sagen wir, daß wir unserer Sinne mächtig sind. Es erhellet von selbst, daß man in dem Zustande, wo man seiner Sinne nicht mächtig ist, auch kein Bewußtseyn seiner selbst haben oder nicht eigentlich bey sich selbst seyn könne.

§. 203.

Bey dem Erwachen aus dem Schlafe wird man in der Regel seiner Sinne erst allmählig wieder mächtig, und kommt auch nur allmählig wieder zu seinen Sinnen und zu sich selbst. Am meisten sind

uns hierzu die Gegenstände behülflich, welche uns zunächst umgeben, und zuerst in unsere Augen fallen, und bey dem Einschlafen unsern Sinnen nach und nach entschwinden. Denn diese Gegenstände erinnern uns zunächst an den Zustand, der unserm Einschlafen unmittelbar vorher ging, und versetzen uns so in unser voriges Leben zurück. Man sieht dieses insbesondere, wenn man einmal nicht an seiner gewöhnlichen Schlafstätte übernachtet hat, daran, daß man sich, auch wenn man schon mehr wacht als schläft, nicht sogleich auf den Ort, wo man sich befindet, zu besinnen weiß, sich, wenn man z. B. auf Reisen ist, in seinem gewöhnlichen Schlafgemache zu befinden glaubt, und hier, wenn auch nur auf Augenblicke, irre wird, weil man nicht alles in der gewöhnlichen Ordnung findet, bis man ganz zu sich selbst gekommen ist, sich seiner Reise erinnert, und seines gegenwärtigen Zustandes alsdann bewußt wird. Wird das Erwachen aus dem Schlafe durch eine außerordentliche Ursach, wie durch einen starken sinnlichen Eindruck, oder eine durch einen Traum erregte, starke, körperliche Bewegung beschlennigt; so scheint es, daß man nicht so bald seiner Sinne mächtig wird, und wieder zu sich selbst kommt, als man Herr seiner körperlichen Bewegungen wird. So wie, wenn wir einschlafen, uns die Empfindungen der Gegenstände, welche uns zuletzt im Wachen gegenwärtig waren, nicht mit einem Male verlassen, so verlassen uns bey dem

Erwachen auch sofort unsere etwaigen Traumbilder nicht. Diejenigen Gegenstände, die alsdann auf unsere Sinne wirken, werden alsdann von ihnen eben so umgeformt, wie die Vorstellungen der Gegenstände, die wir im schwachen Lichte der Nacht sehen, durch Bilder der Einbildungskraft, welche sich mit ihnen vermischen, verfälscht werden. Dieses geschieht indessen nur so lange, bis die Sinne wieder in ihr volles Recht treten. Bis dahin befinden wir uns in einem Zwischenzustande zwischen Schlafen und Wachen. In Ansehung der äußern Willkühr, oder des Vermögens, unsern Körper nach Vorstellungen zu bewegen, wachen wir, nach der obigen (§. 197.) Bestimmung, ob wir gleich in Ansehung unserer Empfindungen nach ebenderselben Bestimmung noch schlafen. In einem ähnlichen Zwischenzustande befinden wir uns in dem schon vorhin (§. 199.) bemerkten Falle, wenn uns der Schlaf überfällt, und wir gewisse willkührliche Bewegungen fortsetzen, ob gleich unsere äußern Sinne schon mehr schlafen als wachen. Dieser Zustand ist von jenem indessen darin unterschieden, daß er von dem Wachen in den Schlaf, jener hingegen von dem Schlafen zum Wachen übergeht. Man kann sie daher durch die Namen des Zwischenzustandes zwischen Wachen und Schlafen, und des Zwischenzustandes zwischen Schlafen und Wachen, beyde im engern Sinne genommen,

unter-

unterscheiden. Jener könnte auch der Uebergang von dem Wachen zum Schlafen, und dieser der Uebergang vom dem Schlafen zum Wachen genannt werden; wenn der erste nicht öfter zu einem völligern Wachen, und dieser zum tiefern Schlafe zurückführte, und also der Uebergang vom Schlafen zum Wachen, oder von diesem zu jenem immer wirklich erfolgte *).

*) In sogenannten unruhigen Nächten ist eigentlich ein beständiges Fluctuiren zwischen beyden Zuständen. Man fängt kaum an zu schlafen, als man schon wieder in einen Zwischenzustand zwischen Schlafen und Wachen geräth. Dieser Zustand endigt sich indessen nicht in ein völliges Erwachen, sondern geht in einen tiefern, als der vorige Schlaf über, ohne in einem völligern Schlafe zu endigen. Von diesem unvollkommnen Schlafe geht die Reise wieder zum Wachen, aber sie wird eben so wenig ganz zurückgelegt u. s. w.

§. 204.

In dem Zwischenzustande zwischen Wachen und Schlafen bleibt uns immer eine, wenn gleich mehr oder weniger dunkle Vorstellung unsers vorhergehenden äußern Zustandes, z. B. des Orts, an welchem wir uns befinden, der Gegenstände, die uns umgeben u. s. w. übrig. Die Handlungen, die wir in diesem Zwischenzustande verrichten, sind uns meistens mechanisch, und am öftersten setzen wir nur dasjenige in diesem Zustande fort, was wir schon wachend angefangen haben. Daher wird es begreiflich, daß wir in diesem Zustande die Handlungen, die wir

darin vornehmen, bey aller Unbehülflichkeit unsers Körpers, mit nicht mehr Störung, als wirklich geschieht, verrichten, und nicht mehr Unfälle dabey haben. Denn dieser Zwischenzustand zwischen Wachen und Schlafen ist zu kurz, als daß unser äußerer Zustand, oder unser Verhältniß zu den uns zunächst umgebenden Gegenständen, auf welche sich unsere Handlungen am unmittelbarsten beziehen, sich während desselben leicht so merklich ändern sollte, daß unsere Handlungen nicht mehr zu denselben passen sollten. Wir bleiben nicht allein an demselben Orte, sondern meistens bleibt auch alles an demselben in der nämlichen Ordnung, worin unsere Sinne es vorher fanden.

Anmerkung. Daß uns in diesem Zwischenzustande zwischen Wachen und Schlafen die Vorstellung unsers gegenwärtigen Zustandes nicht ganz verläßt, sieht man an mehrern bekannten Erfahrungen, an die man nur erinnert werden darf. Man findet z. B., daß wenn Leute in diesem Zustande fortrauchen, und ihnen die Pfeife entfällt, sie darnach greifen, sie oft auch wieder ergreifen. Oft erwachen sie auch bey dieser Veranlassung, wenigstens wieder so weit, daß sie sich darauf zu besinnen wissen, daß es Zeit sey, ganz und nicht bloß zu der einen Hälfte zu schlafen. Bey Kindern sieht man dieses öfter. Wenigstens erinnere ich mich hier eines achtjährigen Knaben in dem Hause eines meiner nächsten Verwandten. Wenn dieser des Tags tüchtig herumgelaufen war, so war es kein Wunder, daß er des Abends nach Tische vor dem Schlafengehen auf einem Stuhle oft einschlief. Wurde er dann zum Schlafengehen geweckt, so gab das allerley wunderliche Gebährden, worin der sonst lebhaf-

te Knabe seinen Verdruß ausließ. Geschahe das in der Kinderstube im Beyseyn des Gesindes, so gab es für diese Leute, und besonders für eine alte Kindermagd, die sich dieses ihres Lieblings vor den übrigen Kindern annahm, immer etwas zu lachen. Das Lachen reitzte den Knaben zu Ungezogenheiten, die ihm auch bald so habituell wurden, daß er nie anders als mit denselben aus seinem Vorschlafe erwachte. Das geschah aber nur, wenn er in der Kinderstube eingeschlafen war und dann geweckt wurde. Denn wenn der Knabe so in dem Wohnzimmer seiner Aeltern, aus einem Schlafe, von dem er überfallen war, geweckt wurde; so unterblieben alle Ungezogenheiten, weil er wußte, daß sie ihm hier nicht durchgehen würden. Er wußte also immer, wo er war. Denn daß nicht etwa die Stimme des Vaters oder der Mutter seinen Ungezogenheiten alsdann zuvorgekommen wäre, muß ich daraus schließen, daß der Vater, der von dem, was in der Kinderstube vorging, erst einige Zeit nachher Nachricht erhielt, immer, wenn er hörte, daß der Sohn noch nicht zu Bett sey, und in der Kinderstube schlafe, sogleich hinging, ihn selbst zu wecken; allein alsdann ihn jedesmal so erwachen sah, wie derselbe es in der Kinderstube gewohnt war, bis er sich bis zu dem Grade ermuntert hatte, daß er den Vater erkannte. Hier war zwar ein Zwischenzustand zwischen Schlafen und Wachen, und nicht umgekehrt zwischen Wachen und Schlafen; allein zu dem allgemeinen Satze, daß uns in den Schlaf eine Vorstellung von unserm äußern Zustande vor demselben begleitet, und uns nicht eher verläßt, als derselbe schon bis zu einer gewissen Festigkeit gekommen ist, giebt er ein Beyspiel.

§. 205.

In dem Zwischenzustande zwischen Schlafen und Wachen sind wir zwar im Stande, willkührliche Bewegungen mit einem gewissen Grade von

Leichtigkeit zu verrichten, wenn gleich unsere Sinne noch nicht in einem merklichen Grade erwacht sind. Jene Handlungen werden aber alsdann nicht immer zu unserm äußern Zustande, wie er wirklich existirt, sondern auf den Zustand passen, in welchem wir uns nach den Traumbildern, durch welche wir aus dem Schlafe gerufen sind, und den unbestimmten noch dunkeln Empfindungen, welche wir von den uns umgebenden äußern Gegenständen haben, zu befinden glauben. Wer sich in diesem Zustande befindet, ist also seiner Sinne bey allen diesen Handlungen nicht mächtig; noch weniger kann man sagen, daß er in diesem Zustande schon bey Sinnen sey, ob er gleich durch sinnliche Eindrücke, besonders solcher Gegenstände, die für ihn ein größeres Interesse haben, bald zum ganzen Erwachen gebracht, und aus seinem bisherigen Zustande gerissen werden kann. Dessen, was er in demselben gethan und gedacht hat, wird er sich um so weniger bestimmt zu erinnern im Stande seyn, je verschiedener sein gegenwärtiger wirklicher Zustand von dem Zustande ist, in welchem er sich zu befinden glaubte. Allein, wenn gleich derjenige, der sich in diesem Zustande befindet, nicht bey Sinnen oder sich seines äußern Zustandes nicht bewußt ist; so kann die Vorstellung, die er von demselben hat, doch zum Theil damit zusammentreffen; in so fern nämlich dieser äußere Zustand mit dem vorhergehenden einerley ist, und die Vorstellung von diesem vorherges-

henden Zustande, wenigstens zum Theil, sich wieder bey ihm vergegenwärtigt.

Anmerk. Ein interessantes Beyspiel eines solchen Zwischenzustandes zwischen Schlafen und Wachen findet man in dem Gutachten des Oberschlesischen Criminal-Collegii über den merkwürdigen Todtschlag des Bernhard Schidmaizig, (S. Klein's Annalen, B. VIII. S. 9; u. f.). Dieser nämlich erwachte um Mitternacht plötzlich aus einem festen Schlafe. In dem ersten Nu des Erwachens sieht er, nach seiner Einbildung, eine fürchterliche Figur dicht vor seiner Streu (der Mann hatte im Sommer, wo dieses geschah, seine Schlafstätte in einem offenen Schuppen) stehen. Die Gestalt kommt ihm als ein wahres Gespenst vor. Wegen der Dunkelheit der Nacht und vor Schreck kann er nicht mehr sehen. Er ruft mit ängstlicher Stimme zweymal: Wer da? — Es erfolgt keine Antwort, und es scheint ihm, als ginge die fürchterliche Gestalt auf ihn los. Außer sich vor Angst springt er von seiner Lagerstätte auf, ergreift die Holzart, die gewöhnlich neben ihm auf der Streu lag, und schlägt auf die gespenstermäßige Figur los. Die Erscheinung, das: Wer da? und das Ergreifen der Axt ist so plötzlich und schnell nach einander, daß er gar nicht zur Besonnenheit gekommen. Auf den ersten Hieb mit der Axt war die Figur gefallen. Der Thäter hört ein Krächzen; dieses und die Angst, die gleich mit dem Sturze der Figur sich bey ihm eingefunden, erweckt in ihm den Gedanken, daß er seine Frau getroffen haben könne, (diese hatte auch in dem Schuppen ihre Schlafstätte). Er kniet alsobald nieder, hielt den Kopf der Sinkenden zu, bemerkt den Spalt und das aus der Wunde hervorschießende Blut, und ruft voller Angst: Susanne, Susanne besinne dich; heißt hierauf seine älteste achtjährige Tochter zuzusehen, ob ihre Mutter neben ihr liege, und der Großmutter zu sagen, er habe seine Frau erschlagen. In der That hatte der unglückliche Schlag die arme

Frau getroffen, die davon auch den Tag darauf starb. — Der Mann war in diesem Zustande nicht bey Sinnen. Was er sahe, wußte er nicht; nur so viel mußte er glauben, daß er einen unerwarteten Angriff abzuwehren habe. Zu dem Bewußtseyn des Orts, wo er sich befand, kam er darauf um so eher, da dieses seine gewöhnliche Schlafstätte war; daß er nach der Art in der Lage, worin er sich zu befinden glaubte, griff, war um so natürlicher, da er diese neben sich niederzulegen pflegte. Erst nach dem Bewußtseyn, daß er sich in dem Schuppen befinde, konnte er durch den Gedanken geschreckt werden, daß er sein Frau getroffen haben könne.

Zweyter Absatz.

Wie weit die Zwischenzustände zwischen Schlaf und Wachen rechtlich in Betrachtung kommen.

§. 206.

Was jemand in einem der eben betrachteten Zustände that, kann ihm nur in so fern zugerechnet werden, als ein solcher Zustand selbst zurechnungsfähig ist, oder die Folgen desselben hätten abgewandt werden können. Bey dem Zwischenzustande zwischen Wachen und Schlafen scheint dieses nur in so fern der Fall zu seyn, als jemand sich des Schlafes hätte erwehren können und zu erwehren verbunden gewesen wäre. Bey dem verwandten Zwischenzustande zwischen Schlafen und Wachen scheint noch weniger eine Zurechnung Statt zu finden. Denn nur da, wo jemand schon öfter sich in demselben befunden, kann ihm das, was er in demselben gethan, nur in so weit zur Last gelegt werden, als es

in seinem Vermögen gestanden, dieses im Voraus sich unmöglich zu machen.

§. 207.

Daß jemand einen solchen Zustand simuliren werde, um unter dem Deckmantel desselben ein Verbrechen zu verüben, oder einen solchen Zustand vorschützen werde, um sich wegen eines Verbrechens, das er begangen, außer Verantwortung zu setzen, ist um so weniger zu befürchten, da jene Simulation zu viele Kunst erforderte, auch nicht leicht Glauben finden würde, und zudem auch die Gelegenheit nicht leicht vorhanden ist, wodurch jene Simulation erst zu etwas führen könnte. Schon aus dem zweyten Grunde ist auch ein Vorgeben der bemeldeten Art nicht leicht zu besorgen.

§. 208.

Solten indessen Anzeigen vorhanden seyn, die auf den einen oder den andern Fall hinweisen, so würden anderweitig bekannte Umstände, wie z. B. der Charakter der Person, gegen welche jene Anzeigen vorhanden wären, ihr Interesse bey der verübten Handlung u. s. w., leicht um so eher zum Ziele führen, da die Simulation eines solchen Zustandes zu viel Kunst erforderte, und nicht weniger Kunst nöthig wäre, ein solches Vorgeben einigermaßen wahrscheinlich zu machen.

Anmerkung. In dem Criminalgutachten in Kleins Annalen a. a. O. über den §. 205. angeführten

Fall, sind jene Umstände auf eine musterhafte Art in Betrachtung gezogen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Zustande der Verwirrung.

§. 209.

Der Zustand der Verwirrung ist der Zustand, in welchem der Mensch unfähig ist, seinen Verstand zu seinen gegenwärtigen Absichten zu gebrauchen, in so fern er als vorübergehend betrachtet wird, und in demselben das Bewußtseyn nicht gänzlich unterdrückt ist. Er gränzt auf der einen Seite an den Zustand der Bewußtlosigkeit, und ist auf der andern dem Zustande der Fassung, in welcher jemand des Gebrauchs seines Verstandes mächtig ist, entgegengesetzt. Leidenschaften, Gemüthsbewegungen und Affekten führen diesen Zustand um so leichter herbey, je unerwarteter sich der Anlaß dazu zeigt. Dieser Zustand äußert sich entweder in einer gänzlichen Unthätigkeit, oder in ganz verkehrten, ihrem Zweck widersprechenden, Handlungen, oder endlich in überraschen Handlungen der äußersten Unbesonnenheit. Das Erste ist meistens der Fall, wo jemand sich seines Unvermögens bewußt ist, in seiner Lage zweckmäßige Maaßregeln zu ergreifen, oder dieses wenigstens fühlt; das Zweyte, wo er seine Lage bloß im Allgemeinen im Auge behält, ohne seiner Sinne dabey mächtig zu bleiben, und das Dritte, wo er durch die Heftigkeit einer

Leidenschaft ganz von Sinnen gebracht wird. In dem ersten Falle hat man das Gefühl der Verlegenheit, und man ist betreten; im zweyten ist man in dem engsten Sinne verwirrt, und im dritten außer sich. Wer z. B. auf einer Unwahrheit ertappt wird, ist betreten, wenn die Beschämung ihn außer Stand setzt, sich aus dem Handel zu ziehen; er zeigt sich verwirrt, wenn er sich durch seine Ausreden, durch die er sich zu retten sucht, erst bloßstellt; und außer sich, wenn er seinen verdienten Schimpf unbedachtsamer Weise zu rächen sucht.

§. 210.

Wo jemand aus Verwirrung etwas thut oder unterläßt, ist ihm dieses auf alle Fälle so weit zuzurechnen, als ihm die Umstände zur Last fallen, durch welche er die Lage herbeygeführt, die ihn in Verwirrung gesetzt hat. Wo aber dieses nicht ist, ist nach Verschiedenheit der Fälle eine Zurechnungsfähigkeit solcher Handlungen vorhanden oder nicht vorhanden, da es dem Menschen mehr oder minder möglich ist, sich, wie man es nennt, zusammen zu nehmen, d. i. selbst mit einer gewissen Anstrengung seiner Kräfte, sich in dem Zustande der Fassung zu erhalten, oder in denselben wieder zurück zu versetzen.

§. 211.

In so fern nicht die Lage selbst, in welcher jemand in Verwirrung gerathen ist, ihm zur Last ge-

legt werden kann, scheint es bey der Frage, ob eine Zurechnungsfähigkeit Statt finde oder nicht, auf Folgendes anzukommen: 1) ob die Veranlassung zu der Verwirrung ihn mehr oder minder nahe angeht; und 2) ob sie mehr oder minder unerwartet eintritt, vorausgesetzt, daß er nicht eine besondere Verbindlichkeit, wie des Standes, Amtes u. s. w. hat, darauf vorbereitet zu seyn. Denn, unter übrigens gleichen Umständen, ist es uns um so schwerer bey einem Vorfalle Fassung zu behalten, je näher er uns angeht und je unerwarteter er sich ereignet.

§. 212.

Ob es gleich dem Menschen möglich ist, sich, wie man es nennt, zusammen zu nehmen, oder mit einer gewissen Anstrengung bey Fassung zu erhalten, oder diese, wenn er sie verloren hat, wiederherzustellen: so scheinen ihn doch seine Kräfte zu verlassen, 1) wo unerwartete Vorfälle seinem Leben oder seinem Wohlstande eine sofort gegenwärtige Gefahr drohen; 2) seine Rechte durch solche Vorfälle muthwillig auf eine Art verletzt werden, die sein Rechtsgefühl empört; 3) bey plötzlich eintretenden Vorfällen, die ihn zwar nicht unmittelbar selbst in Person betreffen, an denen aber sein Herz einen nähern Antheil nimmt, wie der plötzliche Todesfall eines Kindes, unserer Aeltern u. dergl. Vorfälle der letzten Art setzen den Menschen leicht in Unthätigkeit; die der ersten, wenn sie nicht als

Folgen widerrechtlicher Handlungen Anderer erscheinen, haben dieselbe Wirkung, oder verleiten ihn zu verkehrten, ganz ihrem Zweck zuwider laufenden, Handlungen, und so, wie die Vorfälle der zweyten Art, zu einer Unbedachtsamkeit, die aber nur selten als eine Culpa betrachtet werden kann.

Anmerkung. In den unter Nr. 1. erwähnten Fällen schadet der Mensch oft nur sich selbst; entweder weil er das Nöthige versäumt, oder weil er seine Handlungen ohne Ueberlegung vorgenommen, und dadurch vielleicht seinen Schaden noch vergrößert. Man nimmt z. B. bey einem ausgebrochenen Feuer oft zu den verkehrtesten Rettungsmitteln seine Zuflucht; trägt Leinewand, Betten und andere Dinge, die vor Zerbrechen keiner Gefahr ausgesetzt, mit der größten Behutsamkeit fort, und wirft dagegen Spiegel, Porzellän und ähnliche Dinge aus dem Fenster. In so fern jemand hierdurch keinem Andern als sich selbst schadet, kommt die Sache in gar keine rechtliche Betrachtung. Allein, wenn ich z. B. meinem Nachbar durch eine so verkehrte Hülfe, die ich ihm aus Verwirrung leiste, mehr schade als nütze; wenn ich, in der redlichen Absicht zu retten, sein Eigenthum vielleicht dem Diebstahle preisgebe: so kann dem Anscheine nach die Frage eintreten, ob mir hier nicht eine Culpa zur Last falle. Ich glaube die Frage verneinen zu müssen. Wenn ich auch nur für ihn retten will, um die Gefahr von meinem eignen Hause abzuwenden; so ist mir doch die Verwirrung, in der ich mich befinde, gar nicht zuzurechnen, und deshalb kann mir auch dasjenige, was ich in dieser Verwirrung thue, nicht zur Last fallen. — In den unter Nr. 3. enthaltenen Fällen wird der Mensch meistens nur zu Versäumnissen veranlaßt, und zu Versäumnissen solcher Geschäfte, die an Zeit und Stunde gebunden sind. Wie weit solche Versäumnisse unzurechnungsfähig sind, ergiebt sich nach dem Vorhergehenden leicht

aus dem Stande, Charakter und den Verhältnissen einer Person.

§. 213.

Rechtsverletzungen, welche jemand widerfahren, setzen ihn um so leichter in Verwirrung, je überraschender sie ihn treffen, je muthwilliger sie ihm zugefügt werden, und je mehr sie ihn mit einem unersetzlichen Schaden, es sey nun an Gesundheit, Leben, Vermögen oder Ehre bedrohen. Hierbey ist es gleichviel, ob die Genugthuung, welche jemand in diesem Falle von dem Staate fordern kann, entweder zu spät kommen würde, oder an sich unvermögend ist den Schaden aufzuheben. Es heißt von dem Menschen etwas Unmögliches fordern, wenn man ihm in einer solchen Lage den Mangel an Fassung, und den hieraus nothwendig fließenden Mangel an Ueberlegung zur Last legen will, wie man doch thun muß, wenn man ihm die hieraus entsprungenen, gesetzwidrigen Handlungen zurechnen will.

Hieraus scheint zu folgen, daß ein Uebermaaß in der Nothwehr [1]), das lediglich in einem Mangel an Fassung seinen Grund hat, so wie eine unverzügliche thätliche Ahndung einer erlittenen Beschimpfung [2]), bey welcher dieses auch der Fall ist, keiner Zurechnung fähig sey.

1) Die Gesetzgebung findet sich bey ihren Verfügungen über die Nothwehr im Gedränge. Soll derjenige, der sich in dem Falle der Nothwehr befindet, in

demselben gegen denjenigen, der ihn darein versetzt hat, das Recht zu allen Mitteln haben, wodurch er die Gefahr von sich entfernen kann; so kann er unter dem Namen der Nothwehr die gräulichste Rache üben, und wissentlich und vorsätzlich weit mehr thun, als zu seiner Sicherung nöthig ist. — Soll er hingegen für alles, was er über diesen Zweck hinaus thut, verantwortlich seyn; so muthet man ihm mehr zu, als von den meisten Menschen in der Regel gefordert werden kann. Man verlangt, daß er sich seines äußern Zustandes mit der Bestimmtheit bewußt bleibe, die hierzu erfordert würde; verlangt ferner von ihm eine Schnelligkeit der Ueberlegung, die nur wenigen Menschen gegeben ist, und vergißt, wie sehr sich in der Lage eines solchen alles vereinigt, ihn aus seiner Fassung zu bringen, und wie wenig es auch dem Menschen bey der größten Geistesgegenwart möglich ist, in dem kritischen Augenblicke, wo er sich in den Zustand der Nothwehr versetzt sieht, an etwas anders, als seine jetzige Sicherung zu denken. Die Forderung scheint um so unstatthafter, je mehr der Mensch, der ihr Gehör geben wollte, in dem Zustande der Nothwehr seine eigne Gefahr vergrößern könnte. Es kann hier wenig in Betrachtung kommen, ob so jemand sein Leben, oder ob er sein Eigenthum, oder worauf ihm sonst ein Recht zustehen mag, zu vertheidigen habe. An der Sicherheit meines Eigenthums hängt vielfältig die Sicherheit meiner bürgerlichen Ehre, an dieser meine bürgerliche Wirksamkeit, und hiervon hängt vielleicht meine ganze Existenz ab. — Selbst der Fall der vermeinten Nothwehr, wenn dieses anders der Zustand ist, in welchem jemand glaubt nur bey sich selbst physisch möglicher Weise Schutz gegen einen Angriff und die Folgen desselben suchen zu können, scheint, wenn er durch eine Verwirrung, die die Folge eines unerwarteten Angriffs ist, herbeygeführt wird, dieselbige Entschuldigung für sich zu haben. Ich rede von der vermeintlichen, nicht von der bloß vorgeblichen Nothwehr. Denn jene grün-

det sich auf einen Irrthum, der aber in den Augen desjenigen, der sich in derselben befand, Wahrheit war, und auf einen Irrthum, der unter den bemerkten Umständen keiner Zurechnung fähig ist. — Der Fall der wahren Nothwehr wird in einem gut regierten Staate freylich selten eintreten. Allein dieses gereicht eben demjenigen, der die Gränzen der Nothwehr überscheitet, um so mehr zur Entschuldigung. Denn eben deshalb kann man um so weniger von ihm fordern, auf einen solchen nicht zu erwartenden Fall im Voraus gefaßt zu seyn. Allein bey der vermeintlichen Nothwehr scheint er um so mehr alle Milderungs = und Entschuldigungsgründe aufzuheben. Es scheint nämlich, als wenn jemand, der von einem Andern angegriffen wird, eben deshalb, weil der Fall einer wahren Nothwehr in einem gut regierten Staate so selten ist, den ersten Anschein desselben nicht sogleich für die That nehmen solle. Allein, wenn man dieses fordern wollte, so würde man wiederum bey jemandem eine Geistesgegenwart voraussetzen, die niemand sich geben kann. Für den Mangel dieser Geistesgegenwart kann man niemand verantwortlich machen, ob man gleich mit Recht von jemand fordern kann, auf gewisse Fälle gefaßt zu seyn, deren er in seiner Lage gewärtig seyn muß. Daß zu diesen der Fall eines solchen Angriffs wohl nur seltner gehören könne, bedarf keines Beweises.

2) Auch Ehrenkränkungen, die jemandem widerfahren, können ihn auf eine Art außer Fassung setzen, die alle Zurechnung ausschließt. Der Staat verspricht hier zwar alle Genugthuung, und kann auch leicht alle gesetzliche Genugthuung geben; allein ob es in seiner Macht steht, dem Beleidigten die Entschädigung in der Wiederherstellung seiner Ehre zu geben, ist eine andere Frage. Die Ehre hat unstreitig von allen äußern Gütern für den gebildeten, und, ich setze hinzu, auch für den moralisch-guten Menschen den größten Werth. Der Verlust seines Lebens ist ihm nicht so schmerzlich, als der Verlust aller Ehre,

oder die verdiente Schande. Allein was kann der Ehre ihren Werth geben, da sie doch nur in dem Urtheile Anderer besteht, und dieses doch in dem Werthe oder Unwerthe des Menschen nichts abändern kann? — Erstens fällt in die Augen, daß die Ehre einem Menschen einen gewissen Wirkungskreis zusichert, die Schande ihm mehr oder weniger den Verkehr mit Andern abschneidet, und eben dadaher seine Wirksamkeit beschränkt; zweytens finden wir auch in der Ehre, die wir genießen, eine Bestätigung der Achtung, die wir uns selbst schuldig zu seyn, oder gegen uns selbst ohne alle Ueberschätzung haben zu dürfen glauben. Für den Menschen, der sich ganz aus aller Gesellschaft entfernen wollte, könnte die Ehre aus dem ersten Grunde keinen Werth haben; allein dem Menschen, der das Bedürfniß hat, und auch die Pflicht erkennt, in Gesellschaft zu leben, ist sie um so theurer. Nicht allein sein Eigennutz, wenn ich unter diesem Namen alles begreifen darf, was er lediglich um seiner selbst willen thut, sondern auch das uneigennützigste Wohlwollen gegen die Gesellschaft und seine Mitmenschen giebt der Ehre in seinen Augen einen um so größern Werth, da es ohne sie beynahe nur auf einen guten Willen, der unwirksam bleiben müßte, eingeschränkt wäre. Die Ehre, die, um für sich oder Andere möglichst wirksam zu seyn, gesucht wird, kann alle menschliche Gewalt nur sehr unvollkommen schützen, und wo sie verletzt ist, wiederherstellen. Sie besteht in dem Urtheile einzelner Individuen über den Werth des Menschen, über das kein Gesetz etwas zu verordnen, und kein richterlicher Spruch etwas zu gebieten vermag. Dieser mag denjenigen, der die Ehre eines Andern wörtlich oder thätlich gekränkt hat, zur Strafe einer noch entehrendern Behandlung unterwerfen, als dieser sich gegen jenen erlaubt hat; so kann der Beleidigte darin doch nur in wenig Fällen eine entschädigende Genugthuung finden. Es mag immerhin seyn, daß hiervon der Grund nur in falschen und unentwickel-

ten Begriffen, welche seine Mitmenschen von der Ehre haben liegt; allein unter diesen Menschen lebt er einmal, ist von ihren Urtheilen in Ansehung seines äußern Wohlstandes, seiner Wirksamkeit und seines ganzen Verkehrs zu abhängig, als daß es ihm gleichgültig seyn könnte, ob er in ihren Augen, durch die Genugthuung, die ihm durch den Staat gegeben ist, wieder zu Ehren komme oder nicht. Lucretia kann durch die freventliche Mißhandlung eines Tarquins vor dem Richterstuhle der Vernunft nicht entehrt seyn; allein wer wird sie verdammen, daß sie ihre Schändung nicht überleben wollte? — Ob und in wiefern eine Ehrenkränkung, die jemand erleidet, denselben dergestalt außer Fassung setzen kann, daß ihm die Handlungen, zu welchen er sich in diesem Zustande fortreißen läßt, nicht zugerechnet werden können, kommt auf Umstände an, welche sich nach dem Bisherigen leicht würdigen lassen.

§. 214.

Mangel an Fassung in solchen Verhältnissen, auf welche er seines Standes wegen vorbereitet seyn sollte, kann an sich niemand zur Entschuldigung dienen, da niemand Verbindlichkeiten übernehmen sollte, wenn er nicht im Stande ist, sie zu erfüllen. Hieraus folgt aber keineswegs, daß nicht die Zurechnungsfähigkeit eines solchen Zustandes und der daraus fließenden Handlungen dennoch durch zufällig eintretende Umstände aufgehoben werden könne.

Anmerkung. Z. B. eine Lebensgefahr, in der sich jemand unerwartet sieht, kann ihn leicht außer Fassung setzen, und wird in der Regel alle Zurechnungsfähigkeit der Handlungen, die in diesem Zustande vorgenommen werden, aufheben. Allein eine Lebensgefahr, in die der Soldat durch seinen Dienst kommt, kann ihn nicht entschuldigen, wenn

er

er seine Pflicht versäumt, weil ihn sein Muth oder seine Fassung verlassen. Allein dieses kann indessen nur von Gefahren gelten, die der Soldat seines Berufs wegen zu bestehen hat. Der Herzhafteste, den auch die reelste Gefahr nicht irre macht, glaubt z. B. vielleicht Gespenster, und die Gespensterfurcht bemächtigt sich seiner zur Unzeit. Diese Furcht vor einem imaginären Uebel wird auf ihn so gut, als auf den Feigesten wirken, und eben so wenig bey ihm als einem Andern einer Zurechnung Raum lassen. Die Möglichkeit des Falles wird niemand läugnen, wenn er nicht etwa voraussetzt, daß jeder Soldat durch seinen Diensteifer von allem Aberglauben seiner Kindheit befreyet werde. Und gesetzt auch, daß sein Verstand Gespenster und alles, was ihnen ähnlich ist, läugnet; ist er deshalb schon vor aller Furcht vor denselben frey? Hobbes, ein berühmter Philosoph, läugnete die Gespenster, und fürchtete sich doch im Dunkeln vor ihnen. Die kalte Ueberzeugung des Verstandes vermag nichts über uns, wenn eine empörte Einbildungskraft sie überschreyet.

§. 215.

Es kann jemand unmittelbar durch eine gesetzwidrige und ihm zuzurechnende Handlung in eine Lage gerathen, in welcher er seiner Fassung beraubt und dadurch zu einer andern gesetzwidrigen Handlung hingerissen wird, die ihm jenes Mangels an Fassung wegen, wenigstens so wie sie erfolgt ist, nicht würde zugerechnet werden können, wenn ihm jene erste Handlung nicht zur Last fiele. Ein Mensch z. B. hatte sich, um einen Diebstahl zu verüben, in die Schlafkammer einer alten Frau bey Nacht eingeschlichen. Indem er in der That begrif-

sen war, erwacht die alte Frau, die bis dahin fest geschlafen hatte, stand auf und faßte den Dieb. In der Angst, über dem Diebstahle betroffen zu werden, kneipt er die Frau in die Gurgel, damit sie nicht schreyen und Lärm machen mögte. Daß die Frau davon einige Zeit krank werden könne, fiel ihm zwar ein; allein daß diese Verletzung ihr das Leben kosten könne, kam ihm nicht in den Sinn. Indeß wurde die Frau bald darauf todt in ihrem Zimmer gefunden *). — In einem Falle dieser Art scheint es zwar, daß die in einer solchen Verwirrung unternommene Handlung vollkommen zurechnungsfähig sey. Allein hier sind, wie es scheint, zwey Fälle zu unterscheiden. Denn es kann einmal seyn, daß die Lage, welche diese Verwirrung unmittelbar veranlaßte, als eine sehr mögliche (s. S. 62.) Folge der ersten gesetzwidrigen Handlung vorauszusehen war; oder auch daß sie nicht mit der mindesten Wahrscheinlichkeit daraus zu erwarten war. In dem letzten Falle scheint die Handlung für sich in criminalrechtlicher Hinsicht keiner Zurechnung fähig zu seyn; in dem ersten hingegen ist sie schon für sich mehr oder minder zurechnungsfähig, je leichter die Lage, aus der sie erfolgte, durch die erste Handlung herbeygeführt werden konnte, oder je möglicher sie dadurch wurde.

*) Paalzow Magazin der Rechtsgelehrsamkeit in den Preußl. Staaten, 1. B. S. 235 u. f.

Vierter Abschnitt.

Von dem Zustande des außerordentlichen Antriebes zu einer Handlung.

Erster Absatz.

Psychologische Betrachtung dieses Zustandes und seiner vornehmsten Arten.

§. 216.

Zu jeder gesetzwidrigen Handlung, welche nicht unvorsätzlich ist, muß der Mensch gewisse Reitzungen, d. h. Triebfedern haben, die ihn zu dieser Handlung bestimmen, wenn ihnen nicht stärkere Gegengründe entgegenwirken, und in so fern als Gegenreitze wirksam sind. Bey dem Menschen, der an der Seele wie an dem Körper gesund ist, setzt man voraus, daß jenen Reitzen diese Gegenreitze entgegenwirken können, und daß er selbst im Stande sey, jenen Reitzen diese Gegenreitze entgegenzustellen, und dieselben dadurch zu schwächen. Dieses ist aber nur im Allgemeinen, nicht als eine ausnahmlose, allgemeine Regel für jeden Fall anzunehmen, wie sich zum Theil schon aus dem Vorhergehenden ergiebt und aus dem Folgenden noch mehr erhellen wird. Den Zustand, in welchem jemand unfähig ist, den Reitz zu einer gesetzwidrigen Handlung zu überwinden, wenn man ihn auch übrigens nicht als krank an der Seele betrachten kann, will ich den Zustand des außerordentlichen Antriebes zu einer Handlung nennen.

§. 217.

Dieser Zustand kann nur da eintreten, wo die Stärke des Reitzes zu einer Handlung so groß ist, daß entweder 1) die Vorstellung der ihm entgegengesetzten Gegengründe gar nicht wieder zur Klarheit gelangen kann, ehe die Handlung vollbracht, und der Entschluß zu ihr gefaßt seyn muß; oder 2) die Vorstellung des gegenwärtigen Zustandes eines Menschen bey demselben dadurch verdunkelt wird, und also ihn zu einer ganz andern Handlung fortreißt, als er vorzunehmen glaubt; oder 3) beyde Gründe zusammenwirken; oder endlich 4) die Stärke des Reitzes zu einer Handlung durch einen Irrthum das Uebergewicht über den Gegenreitz erhält. Es tritt nämlich der Reitz zu gewissen Handlungen bey einem Menschen unter den und den Umständen von selbst, mehr oder minder stark, ein. Dieser Reitz ist aber noch kein Entschluß zu einer Handlung, und noch weniger jene Handlung selbst. Der Entschuß wird erst dann gefaßt, wenn jenen Reitzen keine anderweitigen Gründe, als stärkere Gegenreitze, entgegenwirken, und aus diesem Entschlusse geht erst die Handlung hervor, wenn derselben kein physisches Hinderniß entgegensteht. Reitze und Gegenreitze bey einer Handlung bestehen in wirklichen, nicht bloß habituellen Vorstellungen *), die uns mit mehrerer oder minderer Klarheit gegenwärtig sind. Mit jemehr Klarheit und Lebhaftigkeit der Reitz zu einer Handlung sich uns darstellt,

um so stärker wirkt er und hindert auch um so stärker die Wirksamkeit des Gegenreitzes. Ist die Handlung, zu welcher jener Reitz uns treibt, nicht von der Beschaffenheit, daß sie, wenn der Zweck, zu welchem sie unternommen wird, erreicht werden soll, sofort vollbracht, und mithin auch der Entschluß zu ihr sofort gefaßt werden muß; so kann die Vorstellung der Gegengründe zu dieser Handlung bald eine solche Lebhaftigkeit und Stärke gewinnen, daß sie jenen Reitzen das Gleichgewicht hält, oder diese überwältigt. In dem entgegengesetzten Falle hingegen werden, wenn nicht mit der Vorstellung jenes Reitzes die Vorstellung von dem entgegengesetzten Gegenreitze vergesellschaftet ist, und durch jene sogleich wieder erweckt wird, die Reitze zu einer Handlung den Entschluß zu ihr beschleunigen, und die Handlung zur Wirklichkeit bringen, ehe die Gegenreitze jenem Entschlusse haben entgegen wirken können. Alsdann wird die Handlung mehr oder minder übereilt, oder ohne die nöthige Ueberlegung erfolgen. Die Stärke des Reitzes, die jemanden zu einer Handlung treibt, verdunkelt dabey oft die Vorstellung von seinem gegenwärtigen Zustande, so daß er etwas anders thut, als er zu thun glaubt, oder was er nicht thun würde, wenn er seines äussern Zustandes sich bewußt wäre. Dieses ist selbst da möglich, wo mit der Vorstellung eines Reitzes die Vorstellung eines Gegenreitzes vergesellschaftet ist, und selbst durch ihn wieder aufgeweckt wird,

und derjenige, bey dem dieses der Fall ist, bey sich überlegt, was zu thun und zu lassen ist. Denn je mehr die Aufmerksamkeit bey dem Abwägen der Gründe für oder wider einen Entschluß gespannt ist, um so mehr wird sie von allen andern Gegenständen abgezogen, oder das Bewußtseyn, das wir von denselben haben, wird mehr oder minder verdunkelt. Es kann daher auch das Bewußtseyn seines äußern Zustandes bey einem Menschen in dieser Lage fast gänzlich aufhören, und er also von Sinnen seyn. Faßt er alsdann einen Entschluß; so kann die Ausführung desselben dem Augenblicke, wo er wieder zu sich selbst gekommen ist, um so leichter zuvoreilen, je weniger er sich des Umstandes bewußt seyn kann, daß er jetzt nicht ganz bey Sinnen sey, und je weniger Aufschub die Handlung gestattet. Es kann aber auch seyn, daß der Mensch die Gründe für eine Handlung und die Gegengründe in Augen hat; allein der Reitz, der in jenen zu der Handlung liegt, über die entgegengesetzten Gründe, als den Gegenreitz durch einen Irrthum das Uebergewicht erhält. In diesem Falle kann eine Handlung mit Ueberlegung beschlossen und mit Ueberlegung vollführt werden; ja es kann eine solche Handlung ihren Urheber vielleicht große Ueberwindung gekostet haben, ohne deshalb zurechnungsfähig zu seyn. Es läßt sich indessen keineswegs behaupten, daß in diesem oder in den übrigen genannten Fällen die Zurechnung allgemein wegfalle; sondern alles kommt

hierbey auf Umstände an, welche nur bey der nähern Betrachtung jener Fälle bestimmt werden können.

*) Eine habituelle Vorstellung haben wir von einer Sache, die wir, wie wir es nennen, uns vorstellen können, auch da, wo wir sie nicht denken.

§. 218.

Der erste vorhin bemerkte Fall, wo die Gegengründe, welche jemanden von einer Handlung abhalten könnten, nicht bey demselben wieder zum Bewußtseyn kommen können, tritt insbesondere da ein, wo die Veranlassung zu einer Handlung sich unerwartet zeigt, und die Anreitze zu derselben schnell wirksam werden. Am häufigsten wird der Mensch so zum Zorne fortgerissen, wo ihm empfindliche Beleidigungen widerfahren, deren er gar nicht gewärtig seyn konnte. Je größer eine Beleidigung an sich, je mehr der Schmerz, den sie erregt, durch die Person, von welcher jene Beleidigung kommt, die Zeit, den Ort und andere dabey in Betracht kommende Umstände vermehrt wird, um so stärker ist die Reitzung zum Zorne, und um so leichter kann der Mensch dadurch von Sinnen gebracht und zu einer Handlung fortgerissen werden, die er nicht würde gethan haben, wenn er seiner mächtig geblieben wäre. Unter den Umständen, welche am meisten auf diese Art zu Ausbrüchen des Zorns reitzen, kommt insbesondere eine allmählige Steigerung einer solchen Reitzung in Betrachtung, die jemanden um so leichter fortreißt, je muthwilliger

sie ist, und je mehr es dabey darauf angelegt zu seyn scheint, den Beleidigten zu demüthigen. Es kann daher seyn, daß ein Mensch, der so gereitzt wird, anfänglich an sich hält, und selbst eine seltene Mäßigung beweiset; allein weiterhin eben deshalb um so weniger sich bey seiner Fassung halten kann, je mehr er sieht oder wenigstens fühlt, daß sein Gegner ihn immer weiter reitzen, und es ihm doch am Ende unmöglich seyn werde, sich bey der bisher behaupteten Fassung zu erhalten. Der Zorn bricht alsdann um so gewaltsamer und fürchterlicher los, je mehr er den Menschen von Sinnen bringt, und ihm Zeit, Ort, die Personen, mit denen er es zu thun hat, mit einem Worte, seinen ganzen Zustand aus den Augen reißt.

Anmerk. Ein sehr merkwürdiges Beyspiel einer solchen Reitzung zum Zorne giebt der schon oben (§. 133 Anmerkung 2.) in einer andern Absicht angeführte Fall. Der unglückliche Mann, der seinen Sohn entleibte, war auch, wenn man ihm auch den Umstand, daß er berauscht war, nicht zu Gute rechnet, von seinem Sohne auf eine so empörende Art beleidigt, bey der auch der geduldigste Mensch alle Fassung und Herrschaft über sich selbst verlieren müßte. Ich komme daher auf diesen Fall zurück, um diejenigen Umstände, die gerade hier zu meinem Zwecke gehören, und dort nicht angeführt waren, nachzuholen. — Der Vater nämlich, ein Instrumentenmacher und ein drey und sechzigjähriger Greis, war ausgegangen, um Dielen zu einem Flügel zu kaufen, und hatte zu dem Ende 3 Thlr. zu sich gesteckt. Am Morgen, wo er die Dielen vergebens gesucht hatte, war er darauf zu seinen Kunden, bey welchen er Instrumente zu stimmen hatte, gegangen, um dieses

Geschäft zu verrichten. Den Nachmittag bis fünf Uhr hatte er in demselben Geschäfte zugebracht, war dann Abends bis sieben Uhr in einer Schenke gewesen, und hatte daselbst zwey Bouteillen Weißbier getrunken. Wie er zu Hause ging, fühlte er, daß er einen Rausch habe. Bey seiner Zuhausekunft erkundigt sich sein siebzehnjähriger Sohn, ob er Dielen zu einem neuen Flügel gekauft, und dann, wo er die 3 Rthlr., die er am Morgen zum Holzkaufe zu sich gesteckt, gelassen habe. Der Sohn hatte die kindliche Achtung gegen seinen Vater schon vorher öfter aus den Augen gesetzt, und unter andern verschiedentlich über seinen Vater gelacht, wenn dieser betrunken gewesen war. Dem Vater mußte die an sich beleidigende Frage seines siebzehnjährigen Sohnes nach jenem Gelde um so empfindlicher fallen, da er schon gefühlt hatte, daß er berauscht sey. „Junge, Bengel, hast du mir das „Geld dazu gegeben?" — war daher seine Antwort. Der Sohn versetzt: „Ich denke, er hat mich zum „Gesellen gemacht, und nicht, daß ich noch sein „Junge und Bengel bin."

„Auf diese besondere Veranlassung des Streites" heißt es ferner in der Erzählung, die ich jetzt mit ihren eigenen Worten anführen will — „wußte sich „der Vater indeß in der Folge nicht zu erinnern; er „wußte nur, daß gezankt worden, daß der Sohn „geantwortet habe, er thät was in seine Reden, — „und daß der Vater geantwortet habe: Junge, du „wirst noch machen, daß du von meinen Händen un„glücklich wirst. Nach seiner Erzählung wollte er, „der Vater, dem Sohn mit der Faust in das Ge„sicht stoßen, und nach eben dieser Erzählung soll „der Sohn, nachdem ihm die Mutter befohlen hat„te aus der Stube zu gehen, nur bis an die Thür „gegangen, dort stehen geblieben und in die Worte „ausgebrochen seyn: Laß ihn nur kommen, ich ha„be auch ein Paar gesunde Aerme." — Hierauf, heißt es weiter, sey der Vater in eine Wuth gerathen, die ihm alle Ueberlegung geraubt, habe nach

seinem Stocke, der gewöhnlich bey seinem Stuhle gestanden, gegriffen, und als er diesen nicht gefunden, habe er unglücklicher Weise das Tischmesser, das auf dem Stuhle gelegen, zur Hand genommen, und damit dem Sohne, der auf ihn zugekommen und nach ihm gefaßt habe, einen Stich gegeben, der für denselben tödtlich geworden. — Hier trafen mehrere Umstände zusammen, welche den Vater auf das Aeußerste reitzen mußten: 1) der Sohn hatte kein Recht nach dem Gelde zu fragen. Eine Frage von jedem Andern, der dazu nicht befugt gewesen wäre, hätte beleidigend seyn müssen; empörend mußte sie für den Vater von dem Sohne seyn. 2) Wie der Vater gegen den Sohn seinen Unwillen in Schimpfen ausläßt, antwortet der Sohn, als wenn er dadurch, daß der Vater ihn zu seinem Gesellen gemacht, gleichsam emancipirt wäre; er redet so, als wenn er es gar nicht mit seinem Vater, sondern nur mit seinem Meister, bey dem er in Arbeit stände, zu thun habe. 3) Die höchst verächtlichen Aeußerungen des Sohns über die Reden des Vaters. 4) Endlich, daß der Sohn, wie er den Vater bis zu dem Punkte gereitzt, daß dieser gegen ihn thätlich werden wollte, ordentlich zu einem Handgemenge auffordert. — Hier steigen gleichsam die Beleidigungen des Sohnes gegen den Vater immer höher und höher, bis der Sohn auf dem Punkte steht, Hand an seinen Vater zu legen. Den Rausch des Vaters ziehe ich nicht weiter in Betrachtung, als daß in demselben, wenn er auch nicht zu einem bedeutenden Grade gestiegen, des Sohnes gröbliche Vergehungen gegen den Vater diesem um so empfindlicher fallen, und ihn also um so mächtiger reitzen mußten, da der Sohn sich schon öfter über den Vater, wenn dieser sich betrunken, aufgehalten hatte.

Ich mache bey dieser Veranlassung nur noch eine Bemerkung über den Rausch, die an diesem Orte stehen mag, da ich ihr keinen schicklichern anzuweisen

weiß. Gesetzt also, daß der Vater vor jenem unglücklichen Auftritte mit dem Sohne von dem Biere, das er zu sich genommen, noch keinen Rausch gehabt, der auf den Gebrauch seiner Sinne oder seines Verstandes einen Einfluß, der in Betrachtung käme, gehabt hätte; so hätte ein solcher Streit, in welchen der Vater mit dem Sohne gerathen, und der damit verbundene Aerger, den Rausch bis zu dem gefährlichen Grade bringen können, wo der Mensch, seiner Sinne und seines Verstandes beraubt, nur wie ein Automat handelt. Der Rausch wäre nicht allein unverschuldet, sondern würde dem Manne selbst zur Entschuldigung gereichen.

§. 219.

Nicht allein der Zorn, der unter den (§. 218.) angegebenen Umständen aufgeregt wird, sondern auch andere Leidenschaften und auch Gefühle, die mit ihnen verbunden sind, ingleichen auch Lagen, in welchen diese Gefühle in einem höhern Grade erregt werden, bewirken einen solchen Antrieb zu Handlungen, bey welchen der Mensch die Herrschaft über sich selbst verliert. Bey einem Mangel z. B., der jemanden mit einem nahen Hungertode bedrohet, wird keine Furcht vor Strafen ihn von Eingriffen in das Eigenthum Anderer zurück zu halten vermögen, wenn anders nicht Rücksichten auf seine eigene Ehre dieses können. Eben so kann eine unerwartete Gelegenheit, eine Leidenschaft zu befriedigen, jemand aller Besonnenheit und dadurch auch aller Herrschaft über sich selbst berauben.

§. 220.

Die Anreitzung zu einer Handlung wirkt nicht immer so heftig und rasch, wie in den bisher betrachteten Fällen, sondern bringt jemanden oft zu Entschließungen, die mit aller Ueberlegung gefaßt, und zu Handlungen, die ohne alle Uebereilung vollbracht zu seyn scheinen, aber demungeachtet die Folge eines nicht minder mächtigen psychologischen Reitzes sind. Dieses scheint da der Fall zu seyn, wo dem Entschlusse, den jemand gefaßt hat, ein Irrthum zum Grunde liegt, der sich seiner so bemächtigt hat, daß es ihm unmöglich ist, sich davon loszureißen, und dieser Irrthum entweder für ihn ein Bestimmungsgrund zu Handlungen wird, gegen welche alle Gegengründe nichts verfangen können, oder dem sonst schon vorhandenen Reitze zur Handlung ein Uebergewicht über die entgegengesetzten Gegenreitze giebt. Denn alsdann wird man, je fester man seinen Entschluß gefaßt hat, um so mehr alle Ueberlegung anwenden, um ihn gehörig auszuführen, und ihn um so mehr mit allem ruhigen Vorbedacht ausführen, je mehr man sich davon überzeugt hält, nicht allein so handeln zu können, sondern vielleicht auch so handeln zu müssen. Es fehlt nicht an Beyspielen von Selbstmördern, die ihre That lange vorher beschlossen, und sie dann mit der kältesten Entschlossenheit ausgeführt haben. Auch sind Beyspiele von Personen bekannt, die so aus Liebe zu einem Kinde demselben

das Leben genommen, wenn auch nur um demselben die ewige Seeligkeit um so gewisser zu versichern. In vielen Fällen dieser Art ist der Entschluß zu einer solchen That in einem Anfalle von Melancholie, mit welcher immer ein Wahnwitz verbunden ist, gefaßt. Zur Zeit der Ausführung dieses Entschlusses und in der Zwischenzeit, die zwischen den Zeitpunkt, wo der Entschluß gefaßt wurde und seine Ausführung, fällt, scheint der Mensch von der quälenden Unruhe, welche sonst die Schwermuth begleitet, frey zu seyn, und empfindet nach der That, wenn diese nicht seiner unglücklichen Existenz ein Ende macht, gar keine Reue, und oft vielmehr eine Beruhigung und Selbstzufriedenheit; oft aber auch gelangt er nach derselben zu der Einsicht, daß er unrecht gehandelt habe, und wird in beyden Fällen sein eigener Ankläger. So widersprechend dieses scheint, so natürlich ist es, wie sich aus der nähern Betrachtung dieser Fälle ergeben wird. Ehe ich zu der besondern Betrachtung eines jeden derselben fortgehe, bemerke ich vorläufig, daß in dem einen wie in dem andern die Kräfte des Menschen wie gebunden sind, sowohl in der Fassung des Vorsatzes, als bey der Fortdauer desselben vor seiner Ausführung, oder: daß der Mensch nicht den ungehinderten Gebrauch seiner Kräfte habe, und eben deshalb unwiderstehlich zu seinem Vorsatze hingerissen, und eben so unwiderstehlich von demselben gehalten wird *). Ich will daher

den unwiderstehlichen Reitz, der den Menschen, in jenem wie in diesem Falle, treibt, mit dem Namen des Anreitzes durch einen gebundenen Vorsatz belegen.

*) Der Beweis dieser vorläufigen Bemerkung wird sich aus dem Folgenden ergeben.

§. 221.

Dieser Zustand des gebundenen Vorsatzes setzt meistens einen Irrthum voraus, der denjenigen, der sich in demselben befindet, zu glauben bestimmt, daß er handeln müsse, um durch seine Handlung ein größeres Uebel zu entfernen, als dasjenige ist, was für ihn aus der Handlung erfolgen wird. Vielleicht glaubt er auch, daß so zu handeln erlaubt, oder gar in seiner Lage Pflicht sey. Jener Irrthum ist entweder ein Irrthum in Ansehung gewisser Thatsachen, oder ein Irrthum in Ansehung allgemeiner Wahrheiten, die ein Mensch als Grundsätze seiner Handlungen betrachtet, wenn sich nicht Irrthümer der einen und andern Art mit einander vereinigen, seine Vernunft gefangen zu nehmen, und ihn zu einem Vorsatze und zu der Ausführung desselben nöthigen. Der eine wie der andere Irrthum setzt sich aber in dem Zustande fest, wo die Seelenkräfte des Menschen zu wenig in seiner Gewalt sind, als daß es ihm möglich wäre, die Gründe für das Gegentheil mit der Unbefangenheit zu würdigen, welche allein vor Irrthum schützen

kann. Der Mensch zum Beyspiel, dem empfindliche Unglücksfälle seinen gegenwärtigen Zustand zu einer unerträglichen Bürde gemacht haben, hat keine Augen für eine erträglichere oder bessere Zukunft. Daß alles sich zu seinem Vortheile ändern könne, oder daß der Druck seiner Last ihm bald, wenn auch nur durch die Gewohnheit, leichter fallen, und daß er dann sich allmählig mit seiner Lage aussöhnen werde, mag jeder Andere für ihn denken; er selbst kann es sich nicht sagen. Er sieht vielmehr einer noch schrecklichern Zukunft entgegen, und sieht in dem Tode nur den Befreyer von seinen Leiden. Sein Leben ist für ihn eine Quaal, er sieht sich ausser Stande Andern zu nutzen. Ihm zumuthen, daß er bedenken solle, daß das Leben die Bedingung aller Thätigkeit und alles Genusses sey, scheint um so ungereimter, da man ohne zu leben auch nicht leiden kann. Die Pflicht, sein Leben auch unter allen Widerwärtigkeiten zu erhalten, scheint dem Unglücklichen das Gebot eines zwecklosen Heroismus, das für ihn kein Gesetz seyn kann. Sein Entschluß ist gefaßt, sein Leben zu endigen, wenn gleich anderweitige Betrachtungen und Rücksichten ihn nöthigen, die Ausführung desselben zu verschieben. Er will vielleicht unbemerkt aus der Welt gehen; vielleicht den Seinigen durch seinen Tod keine Unruhe verursachen, oder hat vor demselben noch seine Angelegenheiten in Ordnung bringen wollen. So fest sein Entschluß auch gefaßt ist,

so wird die Ausführung desselben doch verschoben. Bis dahin wird er seinen Entschluß als die wohlüberlegteste Sache betrachten, und um so weniger ihn einer neuen Prüfung unterwerfen, mit je mehr Ueberlegung er ihn gefaßt zu haben glaubt; und er verfährt hier nicht anders, als derjenige, der an ein abgemachtes Geschäft nicht zurückgeht, weil er sich bewußt ist, darauf allen nöthigen Fleiß gewandt zu haben. Ehe sein Entschluß gefaßt war, wurde er durch Furcht und Zweifel beunruhigt, mit dem Entschluß tritt die Beruhigung ein, welche der Mensch da empfindet, wo er mit sich einig zu seyn glaubt, und in dieser Ruhe lebt er, bis der Augenblick da ist, wo sein Vorhaben in das Werk gerichtet werden soll. Zweifel, die ihn zu beunruhigen drohen, finden bey ihm um so weniger Eingang, je mehr er alles überlegt zu haben glaubt, und je quälender der Zustand der vorhergehenden Unruhe für ihn war, wenn seine gegenwärtige Beruhigung auch nur die Ruhe desjenigen ist, der sich dem unterwirft, was unvermeidlich ist, weil bey ihm die Ueberzeugung Eingang gefunden, daß alles Widerstreben eitel seyn würde.

Auf dieselbe Art kann der Vorsatz eines Menschen in andern Fällen gebunden seyn, wo er einen vorher gefaßten Entschluß bey aller Gemüthsruhe ausführt, und so widerrechtlich er auch handelt, zu seiner Handlung unwiderstehlich hingerissen wird, weil er so zu handeln für Pflicht hält. Ein mir

aus gerichtlichen Akten bekannter Fall mag dieses erläutern. Die Frau eines Künstlers befand sich schwanger, und glaubte fest, daß sie ihre nahe Niederkunft nicht überleben werde. Ihr eigener Tod beunruhigte sie wenig, desto mehr aber das Schicksal ihrer noch unerzogenen Kinder, besonders ihrer beyden jüngsten Töchter, von denen die eine acht, und die andere drey Jahr alt war. Ihre und ihres Mannes beschränkten Vermögens-Umstände hätten diese Besorgnisse schon hinlänglich gerechtfertigt, und jene Besorgnisse waren um so natürlicher, da die Frau alle ihre Kinder, vor allen aber jene beiden kleinen Mädchen, auf das Zärtlichste liebte. Jene Besorgnisse mußten indeß für die Mutter durch mehrere Umstände noch mehr Grund gewinnen. Jene Kinder hatte sie nämlich nicht von ihrem Gatten, sondern von einem andern Manne, mit welchem sie seit mehrern Jahren in einer unerlaubten Vertraulichkeit gelebt hatte. Ihrem Manne war dieses Verhältniß nicht unbekannt; wenigstens wußte er, nach jenen Akten, daß die Kinder von ihm nicht mehr als den Namen hätten. Von ihrem Gatten konnte die Frau schon aus diesem Grunde wenig für ihre Kinder hoffen, und daß ihr wahrer Vater sich ihrer annehmen werde, konnte sie sich noch weniger versprechen. Dieser nämlich hatte sein bisheriges Verhältniß mit ihr seit einiger Zeit aufgehoben, und stand eben im Begriff sich zu verheirathen. Was noch mehr

ist, jene beyden Mädchen waren schön, und der Mann ihrer Mutter hatte selbst auf eine für die Mutter empörende Art die Hoffnung geäußert, aus der Schönheit der Kinder einmal einen unerlaubten Gewinn zu ziehen. Daß ihre Kinder in Mangel und Dürftigkeit heranwachsen, dann der Verführung preisgegeben werden, und ihr Leben vielleicht in Schimpf und Schande beschließen würden, war nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge nur zu sehr zu befürchten. Eine Tugendheldinn war freylich die unglückliche Mutter nicht; allein bey ihren Verirrungen war sie doch nichts weniger als gleichgültig gegen die Ehre und Schande ihrer Kinder. Das Schicksal, das dieselben in ihren Augen unvermeidlich erwartete, stimmte die Mutter zu einer Schwermuth, die ihr einen Entschluß eingab, der, so widernatürlich er auch scheint, in ihren Umständen nur zu natürlich war. Die Mutter sahe in der Dürftigkeit, und noch mehr in dem ehrlosen Leben, dem ihre Töchter entgegenwachsen würden, ein größeres Uebel als den Tod, und betrachtete diesen als eine Wohlthat, die ihre geliebten Kinder vor allem Elende, das ihrer sonst nur zu gewiß warten würde, bewahren könnte. Allein wer sollte und würde ihnen diese Wohlthat anders erweisen wollen, als die Mutter selbst? — Der Entschluß war also gefaßt, und vielleicht mit um so weniger Ueberwindung gefaßt, da die Mutter durch ihren eigenen Tod, dem sie entgegensahe,

bald mit ihren Lieblingen wieder vereinigt zu seyn hoffte, und an dem Tage, wo sie ihre Niederkunft erwartete, ausgeführt. Denn an demselben starben beyde Kinder von Opium, das ihnen die Mutter gereicht hatte. — Jener Entschluß war inzwischen längst vorher gefaßt, und jetzt mit allem Bewußtseyn ausgeführt, da die unglückliche Frau nachher selbst umständlich erzählt, wie sie zu Werke gegangen. Die Mutter hatte ferner in der ganzen Zeit ihrer Schwangerschaft ihrer Wirthschaft, deren sie sich immer sehr angenommen, mit ihrer gewöhnlichen Sorgfalt vorgestanden; sie hatte sogar für ihr Todtenhemde gesorgt, und, um ihrem Manne deshalb keines seiner neuen Hemden zu nehmen, dasselbe aus zwey alten Hemden desselben verfertigt. Einen Tag vor der That und ihrer erwarteten Niederkunft hatte sie noch ein Verzeichniß der Sachen ihres Mannes, welche sie sich zu versetzen genöthigt gesehen, gemacht, und bemerkt, wo dieselben einzulösen wären. Mit dieser scheinbaren Fassung ging die Frau ihrem Tode entgegen, und diese Fassung bewies sich noch einen Tag vor der That. Gleichwohl mögte ihr, wenn ihr ihr Entschluß nicht zuzurechnen war, auch die That, auf welche er gerichtet war, nicht zuzurechnen seyn, obgleich zwischen jenem und dieser eine geraume Zeit verflossen war. Denn während derselben hatten sich die Verhältnisse, welche sie zu ihrem Entschlusse bestimmt hatten, nicht geändert. Alles, was sie vor der Zeit,

als derselbe gefaßt wurde, beunruhigte, hätte ihr auch jetzt keine Ruhe lassen können, wenn sie ihren gefaßten Entschluß hätte zurücknehmen, und das Schicksal ihrer Kinder dem guten Glücke überlassen wollen. Was in ihrer melancholischen Stimmung ihr einleuchtend schien und ihren Entschluß herbeyführte, mußte jetzt um so mehr für sie einleuchtend seyn, da sie bey dem Entschlusse, zu welchem sie dadurch gebracht war, eine lindernde Beruhigung finden mußte. Denn es ist eine Bemerkung, die jeder leicht an sich macht, und welche sich eben so leicht erklärt, daß wir in zweifelhaften und beunruhigenden Lagen, wo wir uns nicht sogleich zu helfen wissen, eine Beruhigung empfinden, sobald wir nur einen Entschluß haben fassen können, und sollte dieser Entschluß unter andern Umständen uns auch noch so viel Ueberwindung kosten. Unsere einzige Sorge ist alsdann nur auf die Ausführung jenes Entschlusses gerichtet. Ist diese in unserer Gewalt, so empfinden wir wenigstens die Ruhe, zu der wir bald bey Ereignissen und Lagen des Lebens kommen, die als zukünftig uns ängstigen und schrecken, bey ihrer Gegenwart aber uns bald zu jener Ruhe führen, weil wir alle Angst und Furcht, der wir uns ihrentwegen, überlassen würden, als vergeblich betrachten. Eben weil wir in einem solchen Entschlusse schon eine Beruhigung finden, ist es nicht zu erwarten, daß jemand von dem Entschlusse, den ihm der Wahnwitz einer Melancholie eingegeben, abge-

hen werde, wenn die Umstände, auf welche der Entschluß gegründet war, sich nicht ändern. Es ist auch aus dem Gesagten begreiflich, warum der Mensch in der Zwischenzeit, welche zwischen einen solchen Entschluß und seine Ausführung fällt, vielleicht mit einer auffallenden Gemüthsruhe handelt, und dennoch nicht von jenem Entschlusse zurückkommen kann. Dieses wird um so begreiflicher, je mehr er selbst davon überzeugt seyn muß, alles dabey auf das Sorgfältigste überlegt zu haben. Eben daher ist sein Vorsatz gebunden, da er seines Verstandes und seiner Vernunft nicht mächtig ist, das Verkehrte in demselben einzusehen.

Anmerk. Die unglückliche Frau, die aus zärtlicher Liebe zu ihren Kindern ihre Mörderinn wurde, raisonnirte, wie leicht in die Augen fällt, auf folgende Art: Der Tod sey ein geringeres Uebel als ein elendes und ehrloses Leben. Nur ein solches Leben sey für ihre Kinder zu erwarten; also sey der Tod für dieselben eine Wohlthat, und ihre, der Mutter, Pflicht sey es, ihren geliebten Kindern diese Wohlthat zu erweisen. Was auf dieses Raisonnement zu erwiedern sey, braucht wohl kaum bemerkt zu werden. Denn jeder sieht, daß wenn auch der Tod, der uns vor einem lasterhaften, ehrlosen Leben schützt, ein geringeres Uebel als ein solches Leben ist, ein solches Leben doch nicht jenen Kindern unvermeidlich bevorstand, und daß der Mutter es nicht zustand, der Vorsehung durch die Tödtung ihrer Kinder eigenmächtig vorzugreifen, da das Leben oder Daseyn in dieser Welt so wohl die Bedingung alles Glücks als alles Unglücks in derselben ist. — Hätte jemand dieses der verirrten Mutter zu Gemüthe geführt, um sie von ihrem Entschlusse abzuwenden; so würde sie unstreitig geantwortet haben: Ein

glücklicheres Schicksal, als dasjenige, was ich für meine Kinder besorge, ist für sie nicht bey dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, sondern nur von einem Wunder zu hoffen. In allen meinen Handlungen muß ich, wo ich keine Gewißheit habe, nach Wahrscheinlichkeit gehen, und meine Entschließungen so fassen, als ob das Wahrscheinlichere eintreffen wird, wenn dieser oder jener Fall vorausgesetzt werden soll, und hier, in einer Sache, die meinem Herzen so nahe liegt, soll ich gerade das Unwahrscheinlichere annehmen? Sind meine unglücklichen Kinder einmal in alle Verirrungen eines lasterhaften Lebens gerathen, und der Verachtung und Schande preisgegeben; dann werden sie, wiewohl zu spät, wünschen, durch einen frühern Tod davor bewahrt zu seyn. Je einleuchtender mir dieses ist, wenn ich mich in ihre Lage setze, um so unstreitiger ist mir die Pflicht, ihnen die Wohlthat zu erweisen, die ich in ihrer Lage mir hätte wünschen müssen. Denn ich soll an Andern das thun, wovon ich wünschen muß, daß sie es mir thun. Die Trugschlüsse zu vermeiden, in welche die unglückliche Frau sich verwickelt, und die sie in ihrem unglückseeligen Entschlusse befestigen, wird eine Unbefangenheit des Verstandes erfordert, die sie in ihrer Lage sich nicht geben kann.

Ein von dem verewigten Reil und mir gemeinschaftlich über den hier erzählten Fall abgegebenes Gutachten befindet sich in Klein's Annalen 26. Band S. 139 u. f., nebst einer ausführlichen, aus den Akten genommenen, Erzählung jenes Falls. Auch ist dieses Gutachten abgedruckt in Reil's und Hoffbauer's Beyträgen zu einer Curmethode auf psychischem Wege, 2. B. Halle 1812 S. 485.

§. 222.

Zuweilen indeß liegt dem Zustande des gebundenen Vorsatzes kein Irrthum zum Grunde, sondern die Handlung, auf die ein solcher Vorsatz ge-

richtet ist, wird beschlossen und ausgeführt, weil der Thäter sich durch sie von einem Uebel befreyen will, das für ihn größer ist, als das Schlimmste, was aus seiner Handlung für ihn erfolgen kann, so daß, wenn ihm die Wahl zwischen beyden gegeben würde, er lieber alles, auch das Schlimmste, was aus der Handlung für ihn erfolgen könnte, über sich würde ergehen lassen, als er das Uebel tragen würde, dem er sich durch jene Handlung zu entziehen denkt. Vielleicht ist folgender Fall, den ich der Erläuterung wegen anführe, hierher zu rechnen. Eine Frau, die wider ihren Mann den äußersten Widerwillen gefaßt hatte, hatte schon bey der Trauung den Gedanken, ihn todt zu schlagen, den sie am zwanzigsten Tage nach derselben auch mit einer schauderhaften Ruhe ausführte. Denn erst schlägt sie den Mann, der sich Mittags auf dem Boden schlafen gelegt hatte, mit der Ecke eines Ziegelstücks mit aller Gewalt auf den Wirbel des Kopfs. Wie der Mann sich von dieser Verletzung dem Anscheine nach erholt und ihr jene Mißhandlung vergeben hatte, giebt sie ihm, unter dem Vorwande es sey eine Arzney, ein Mittel, auf das er sich nach ihrer Absicht zu Tode erbrechen soll. Sechs Stunden nachher, als sie ihren Mann noch am Leben findet, erdrosselt sie ihn mit einem Stricke. Vor der That verließ die Frau der Gedanke nicht, ihrem Manne das Leben zu nehmen. Es war ihr immer, als wenn Etwas hinter ihr herginge, was sie in die-

sem Gedanken bestätigte. Dabey empfand sie die größte Seelenangst und betete, daß sie Gott auf andere Gedanken bringen mögte. Allein der Gedanke verließ sie nicht, wiewohl sie, wie sie selbst sagt, einsahe, daß sie sehr unrecht handeln, und große Strafe verdienen würde, wenn sie ihren Mann um das Leben brächte. Nach verübter That fühlte sie eine Erleichterung, und es war ihr, als wenn ihr ein Stein von dem Herzen gefallen wäre. Eben diese Erleichterung fühlte sie noch, als schon die Specialinquisition gegen sie angefangen war, und empfand nicht das geringste Leid über ihre That. — Das Bisherige sind alles ihre eignen Aussagen. Bey dem zuletzt angeführten Umstande ist von dem Inquirenten bemerkt, daß die Person sich während des ganzen Verhörs durchaus gleichgültig und unbefangen gezeigt, auch nicht eine Eine traurige Miene gemacht, noch weniger einen Seufzer gethan oder eine Thräne vergossen habe *).

*) Paalzow Magazin, B. IV. S. 38 u. f., insbes. S. 43. 44. 49. 64. 65. — Ich rechne diesen Fall nur mit Wahrscheinlichkeit hierher. Denn ein Grund, den ich noch nicht angeführt habe, scheint allerdings dagegen zu seyn. Die unglückliche Person nämlich suchte ihre That nicht allein zu verheimlichen, sondern auch schon bey der Verübung derselben allem Verdachte, der deshalb hernach auf sie fallen könnte, vorzubauen. Sie zeigt z. B. einem Andern, der sie besucht, ihres Mannes Wunde, im Vertrauen, daß dieser sie nicht verrathen werde, und in der Hoffnung, allen Verdacht von sich zu entfernen; bringt in eben der Absicht unter die Leu-

te, daß ihr Mann krank sey, und giebt vor, daß sie seinetwegen zum Arzte gehe (S. 46 — 48. ebend.). Dieses beweiset allerdings, daß sie allen Verdacht von sich habe abwenden wollen, und die Strafe ihrer That gefürchtet habe; allein keineswegs, daß diese Strafe in ihren Augen ein größeres Uebel gewesen sey, als was sie durch die Ermordung ihres Mannes von sich entfernen wollte. Dieses erhellet aus der Gleichmüthigkeit, die sie, wie oben bemerkt ist, nach verübter That bewiesen. — Man ist unstreitig begierig zu wissen, wie ein so gewaltig verabscheuender Widerwille bey der Frau gegen ihren Mann habe entstehen können. Ich führe daher noch folgende Umstände an: Ihr Mann war schon vorher verheirathet gewesen, und hatte schon vor seiner ersten Heirath um sie angehalten, war aber, weil sie ihn nicht leiden konnte, von ihr abgewiesen. Nach dem Tode seiner ersten Frau hatte er seine Bewerbungen erneuert, war aber wieder abgewiesen. Einige Tage, nachdem dieses geschehen war, wiederholt ihr Mann in Gesellschaft eines Vetters, den er mitgebracht, seine Bewerbungen. Sie selbst weinte in der Stille darüber, daß sie den Mann, den sie doch nicht leiden könne, nehmen solle. Ihre Aeltern redeten ihr, nach ihrem eigenen Geständnisse, nicht zu, weil auch sie den Mann, wegen seines läppischen Wesens, nicht haben leiden können. — Hier muß ich, ehe ich weiter gehe, bemerken, daß es der Erzählung an Zusammenhang zu fehlen scheint. Die Person will den Mann nicht, der sich um sie bewirbt, auch ihre Aeltern begünstigen seine Anträge nicht; und doch weint sie darüber, daß sie den Mann nehmen soll. Außer ihren Aeltern und ihrem Manne war hier aber niemand im Spiele als der erwähnte Vetter, der ihr, wie ihr nachmaliger Mann, zuredet (S. 42. 43). Wie konnten dessen Zuredungen sie in ein solches Gedränge bringen? Der Vetter des Mannes scheint hier in einem Verhältnisse mit ihr oder ihren Aeltern zu stehen, dessen die Geschichtserzählung gar nicht er-

wähnt. — Die Zuredungen ihres nachmaligen Mannes und seines Vetters bewirken indeß, daß sie mit einem Male eine Zuneigung zu jenem faßt und ihn zu heirathen verspricht. Da die Leute ihn als einen fleißigen Wirth gelobt hatten, sie ihm auch 8 Tage vor Vollziehung der Ehe den Beyschlaf gestattet, und von ihm schwanger zu seyn geglaubt habe, habe sie, wie sie sagt, Wort gehalten. — Der Verf. des Criminalgutachtens erklärt die Erscheinung auf folgende Art: „Eine frühere Bewerbung des Verstorbenen, sagt er (S. 60. 61. ebend.), hatte die „Inquisitinn, weil sie ihn nicht leiden konnte, bereits abgewiesen, als er ihr zum zweyten Male „den gleichen Antrag machte. Er erhielt dieselbe „Antwort. Allein er ward zudringlicher; er wußte „ihren Geschlechtstrieb zu überraschen, und die „Betrachtung über die Folgen, welche daraus entstehen könnten, mit einem Worte, die Furcht vor „der Schande ward für den Augenblick die stärkere „Leidenschaft.“ (War der erste Unwille der Person noch nicht überwunden, so war jene Ueberraschung wohl nicht möglich. Es scheint vielmehr, man müsse annehmen, daß die Person, wo ein solcher Versuch auf sie gemacht und gelungen war, sich in dem Zustande der Unschlüssigkeit befunden habe, oder vielmehr, daß ihr Entschluß zur Heirath noch nicht fest gefaßt sey. Dieses scheinen auch einige, schon vorhin angeführte, Umstände zu bestätigen; denn, wie gesagt, sie faßt gegen den Mann, auf sein und seines Vetters Zureden, eine Zuneigung, verspricht ihn zu heirathen, gestattet ihm erst nachher den Beyschlaf, und hält jetzt Wort, weil sie sich schwanger glaubt. Ihr Versprechen mußte sie also schon gereuet haben). „Mit dem Augenblicke, da „die Trauung vollzogen wurde, heißt es in jenem „Gutachten ferner, mußte diese Furcht wegfallen, „eben so nothwendig aber auch die ursprüngliche „Abneigung gegen den Mann wieder an deren „Stelle treten. Nach der Art eines jeden mehr „oder weniger verwahrloseten Gemüths, das,

„was ihr eignes Werk, die Folge ihres eignen Ent-
„schlusses war, einem Andern aufzubürden, er-
„blickte nun die Inquisitinn in ihrem Manne den,
„welcher sie unglücklich gemacht hatte. So ver-
„wandelte sich das, was anfangs Abneigung war,
„in Haß und eine so gränzenlose Rachbegierde."
Ich stimme im Ganzen dieser Erklärung bey, wie-
wohl ich glaube, daß die Handlung der Frau mehr
durch Widerwillen und bloßen Haß, als durch
Rachsucht motivirt sey. Keine Empfindung des
Hasses kann bitterer seyn, als die, der eine vorher-
gegangene Verachtung des gehaßten Gegenstandes
zum Grunde liegt. Denn dieser Haß kränkt unser
Selbstgefühl zu empfindlich, als daß er nicht die
quaalvollste Empfindung erregen sollte. Denn Haß
hegen wir nur, wo wir die Ueberlegenheit eines
Andern empfunden haben, oder sie zu empfinden
fürchten; Verachtung im Gegentheile, wo wir uns
dem Andern überlegen glauben, und ihn deshalb
geringschätzen. Der Haß gegen eine Person, welche
wir selbst verachten, setzt uns in unsern Augen zu
sehr herab, und vernichtet uns beynahe gänzlich
vor uns selbst, und martert uns daher unaussprech-
lich. Dieser Haß drückte die Frau. Sie hatte vor
ihrer Verheirathung einen Widerwillen gegen den
Mann, wegen seines läppischen Wesens. Die-
ser Mensch überlistet oder überrumpelt sie, daß sie
aus Noth ein Wort halten muß, daß sie sonst zu-
rückgenommen hätte. Mit diesem Manne zusam-
men zu leben, ist ihr fürchterlicher, als alles,
was sie sonst treffen kann. Deshalb entschließt sie
sich, wiewohl mit vieler Ueberwindung, zur Ermor-
dung desselben. Nicht sich zu rächen, sondern den
Gegenstand des Hasses nur zu entfernen, scheint die
Triebfeder ihrer schauderhaften Handlung gewesen
zu seyn. Wer sich rächt, will den Gegenstand sei-
ner Rache seine Ueberlegenheit fühlen lassen: sie
will ihren Mann hingegen im Schlafe aus der Welt
schaffen; und da dieser Versuch nicht gänzlich ge-
lingt, so sucht sie durch Gift, das sie ihm unter-

dem Vorwande, daß es eine eine Arzney sey, giebt, ihn umzubringen. Sie will ihn nur von sich entfernen, ohne ihn übrigens ihre Ueberlegenheit fühlen zu lassen. Doch es sey, daß hier die rasendeste Rachsucht im Spiele gewesen sey, gegen die auch nicht die Natur der Sache, sondern nur die angegebenen Umstände reden; so bleibt der Fall, in der Rücksicht, um derenkwillen er hier in Betrachtung kommt, derselbe.

§. 223.

Nach vollbrachter That, zu welcher jemand durch den Anreitz eines gebundenen Vorsatzes fortgerissen wurde, wird er um so weniger Reue empfinden, je mehr er glaubt recht, und selbst auf Geheiß seines Gewissens gehandelt zu haben; wenn ihm nicht besondere Umstände die Augen öffnen. Denn Reue können wir über eine Handlung nur dann empfinden, wenn wir einsehen, daß wir anders hätten handeln sollen und anders hätten handeln können, als es geschehen ist; und am allerwenigsten da, wo wir auf Geheiß einer wahren oder vermeinten Pflicht gehandelt haben. In manchen Fällen empfindet der Mensch indessen nach vollbrachter That Reue, weil er nun seine Handlung mit mehr Unbefangenheit betrachten kann, als zu der Zeit, wo sein Vorsatz noch gebunden war, oder weil Umstände eingetreten sind, die ihm keinen Zweifel übrig lassen, daß seine Handlung aus einem Irrthume geflossen ist. Vor einer That, zu der wir uns nämlich erst nach einer, wenigstens unserer Meinung nach reifen, Ueberlegung entschlossen ha-

ben, ist unsere ganze Aufmerksamkeit nur auf die Ausführung unsers Vorsatzes und die Erreichung des dabey beabsichtigten Zwecks gerichtet. Je angelegentlicher wir diesen zu erreichen suchen, um so einseitiger ist unsere Betrachtung derselben, und um so weniger können wir uns zu der unbefangenen Ansicht erheben, die uns zur Vermeidung unsers Fehlers nöthig wäre. Ist die That einmal geschehen, so können wir alles unbefangener in das Auge nehmen, und uns auch leicht überzeugen, daß unsern Handlungen ein Irrthum zum Grunde lag. Solche Irrthümer betreffen indessen gewöhnlich mehr thatsachliche Umstände, als Grundsätze, und der Mensch, der aus diesem Grunde seine Handlung bereuet, wirft sich gewöhnlich mehr einen Irrthum vor, der ihn zu einer falschen Anwendung eines Grundsatzes, den er noch als wahr betrachtet, verleitet hat, als daß er sich wegen jenes Grundsatzes Vorwürfe machen sollte. Ja es kann an sich seyn, daß dieser auch ganz wahr, aber nur falsch angewendet war. Während der Ausführung seiner Handlung selbst, oder gleich nach derselben, wird ein Mensch, der zu derselben wie unwillkührlich hingerissen wurde, durch Umstände, die dadurch veranlaßt werden oder zufälliger Weise eintreten, oft aus seinem Irrthume gezogen. Personen z. B., die bey der Ausführung ihres längst vorher gefaßten Vorsatzes sich zu entleiben, unerwartete Hindernisse fanden, oder denen die Ausführung jenes Vorsatzes

mißlang, kamen dadurch wieder zu sich selbst, und wurden eben dadurch auch von ihrem Vorhaben abgebracht. Ein Gelehrter z. B., der, wie schon oben (S. 143.) erwähnt ist, längst den Entschluß gefaßt hatte sich zu entleiben, der mit der schauderhaftesten Gelassenheit über die Mittel sein Vorhaben auszuführen, nachgedacht hatte, wurde in dem Augenblicke, wo er, um es auszuführen, in die Themse springen wollte, von Räubern angefallen. Er entflieht ihnen, ist von dem Augenblicke an von seinem traurigen Vorsatze frey, und lebt darauf noch mehrere Jahre in einer Lage, die ihm keineswegs das Leben hätte angenehm machen können. Vielleicht wurde der Mann, der, wenn sein Vorsatz so überlegt gewesen wäre, als er es sich einbilden mogte, wohl nichts mehr in dieser Welt zu verlieren gehabt hätte, hier inne, daß er noch nicht alles in Ueberlegung gezogen habe. Was Wunder, daß nunmehr die natürliche Liebe zum Leben bey ihm zurückkehrte? Eben so wurde der (a. a. O.) angeführte Uhrmacher vielleicht mit der Welt wieder ausgesöhnt, weil seine unglückliche Verirrung ihn eine Theilnahme und Vorsorge guter Menschen sehen ließ, für die er in seiner Schwermuth keine Augen, oder die er zu seiner Beruhigung zu beobachten keine so nahe Veranlassung gehabt hatte. In dem einen wie in dem andern Falle wurden die Verstandeskräfte jener Menschen, die bis dahin wie gebunden waren, gleichsam in Freyheit gesetzt, und eben da-

her hörte der Zustand des bis dahin gebundenen Vorsatzes auf. Eben so können bey Vorsätzen anderer Art, bey welchen der Wille des Menschen wie gebunden war, Umstände, die bey der Ausführung desselben, oder gleich nach derselben eintreten, seinen Verstand von allem Zwange, unter welchem er bis dahin wie gebunden war, befreyen, und ihn in den Stand setzen, über seine That richtiger zu urtheilen.

§. 224.

Auch da, wo jemand eine Handlung nur aus Furcht vor der Strafe hätte unterlassen können, weil die Vorstellungen von Recht und Unrecht über ihn nichts vermögen, ist es möglich, daß er über dieselbe nicht die mindeste Reue empfindet, wenn er gleich einer schweren Strafe entgegen sehen muß. Denn, wenn diese in seinen Augen ein kleineres Uebel als dasjenige ist, dem er durch jene Handlung hat entgehen wollen; so wird er sich überzeugt halten, daß er nicht anders habe handeln können. Er wird selbst nach der That sich beruhigter, als vor derselben fühlen, weil er durch sie das in seinen Augen größere Uebel entfernt hat.

§. 225.

Oft wird ein Mensch, der in dem Zustande des gebundenen Vorsatzes zu einer gesetzwidrigen That hingerissen ist, nach derselben sein eigner An-

kläger; es sey nun, daß er zu einer richtigern Beurtheilung derselben gekommen ist, oder nicht. In dem letzten Falle wird er seine That, wenn ihr ein Irrthum des Gewissens zum Grunde liegt, noch nach wie vor als recht betrachten, und der Strafe, die darauf gesetzt ist, als einem unvermeidlichen Uebel entgegen sehen, das ihn aber vorher von seinem Vorsatze nicht habe abwendig machen können, weil er das, was er gethan, als seine Pflicht betrachtet. Ja es kann sogar seyn, daß diese Strafe selbst, als ein aus seiner Handlung zu befürchtendes Uebel, bey ihm einen zwar wenig erleuchteten, aber um so feurigern Heroismus anfachte, durch den sein Wille um so fester gebunden wurde, je verdienstlicher bey demselben ihm eine mit solcher Aufopferung unternommene That erscheinen mußte. Dieser falsche Heroismus, den man so oft in der Geschichte der Schwärmer gesehen hat, kann auch bey Menschen, die man sonst nicht zu den Schwärmern rechnen würde, wenn einmal ihr Vorsatz gebunden ist, den Anreitz zu einer That noch verstärken. — Es kann auch seyn, daß jemand die Strafe, die er aus einer gesetzwidrigen Handlung zu erwarten hatte, an sich fürchtete, daß diese Strafe aber, und wenn sie auch noch so schrecklich ist, in seinen Augen ein kleineres Uebel als dasjenige ist, was aus der Unterlassung der That, wovon es ihn abschrecken sollte, nach seiner Meinung erfolgen würde. In diesem Falle wird die Furcht vor der Stra-

fe,

fe, so groß sie auch seyn mag, ihn um so weniger abschrecken, je mehr er sein Verhalten als pflichtmäßig betrachtet. Er wird sich der Strafe in diesem Falle vielleicht nicht zu entziehen suchen, weil die Flucht vor derselben ihm mehr Sorgen und Unruhe verursacht, als die Erwartung derselben als eines unvermeidlichen Uebels. Gehen dem Menschen nach einer verübten That über dieselbe die Augen auf, so erwacht oft ein Gerechtigkeitsgefühl in ihm. Er bereuet seine That, und stellt sich zur Strafe, um zu leiden, was er durch sie verdient hat.

§. 226.

Das Letzte ist eben so oft der Fall, wenn jemand durch einen heftig wirkenden Anreitz zu einer That getrieben ist, als wenn ihn ein gebundener Vorsatz zu derselben gezogen hat. Er wird aber in jenem Falle eben so oft sich schuldlos und keiner Strafe würdig glauben, weil er nur das Unrecht desjenigen, der ihn gereitzt hat, nicht aber sein eignes Vergehen in dem Auge behält, oder Gründe, die seine Handlung vor dem Richterstuhle der Moral mehr oder minder entschuldigen, als bürgerliche Entschuldigungs- oder gar Rechtfertigungsgründe betrachtet.

§. 227.

Es erhellet leicht aus dem Bisherigen, daß so wenig die Reue, welche jemand wegen einer

Handlung, zu welcher er durch einen übergroßen Reiz getrieben ist, empfindet, als der Mangel derselben, einen Beweis abgeben könne, daß er anders habe handeln können. Denn nach der That kann er, was er gethan, mit einer Ueberlegung betrachten, deren er vorher nicht mächtig war. Reue können wir freylich nur da empfinden, wo wir voraussetzen, daß es uns möglich gewesen wäre, anders zu handeln als wir gethan haben; allein auch in dieser Voraussetzung können wir irren, und um so leichter, je weniger wir uns unserer vorhergehenden Gemüthszustände bestimmt bewußt waren. In allen Fällen, wo jemand durch einen stärkeren Reiz zu einer Handlung gezogen wird, ist er zu sehr mit den Gegenständen, die ihn reitzen, beschäftigt, als daß es ihm möglich seyn sollte, seinen gegenwärtigen Gemüthszustand zu beachten. Daher ist es denn begreiflich, daß er hernach seinen vorigen Gemüthszustand seinem nunmehrigen gleich setzt, oder glaubt, bey und vor der Handlung aller Ueberlegung mächtig gewesen zu seyn, in deren Besitz er sich jetzt befindet. Der Mangel an Reue kann, wie gleichfalls aus dem Vorhergehenden hervorgeht, auch aus der Meinung entspringen, pflichtmäßig gehandelt zu haben, und also an sich noch keinen Beweis von einem bösen Willen abgeben.

§. 228.

Es scheint vielmehr, daß in Ansehung der Zurechnungsfähigkeit solcher gesetzwidrigen Handlungen eine zwiefache Reue, und ein zwiefacher Mangel derselben zu unterscheiden ist. Jemand nämlich kann einer gesetzwidrigen Handlung wegen Reue empfinden, weil die Folgen derselben, die er jetzt als unausbleiblich erkennt, vor denen er sich aber vorher sicher glaubte, ihn schrecken; oder auch die That ohne Rücksicht auf jene Folgen bereuen. In dem ersten Falle beweiset die Reue nichts für die Abwesenheit eines bösen Willens; in dem letzten hingegen ist sie davon mehr oder minder ein Beweis. Das Gesagte läßt sich mit gehörigen Abänderungen auch leicht auf den Mangel an Reue anwenden. Bereuet nämlich jemand, was er gethan hat, nicht, vorausgesetzt, daß er nicht aus einem Irrthume des Gewissens gehandelt hat; so ist hierin immer ein Beweis eines bösen, gegen Recht und Unrecht gleichgültigen, Willens. Die Gleichgültigkeit gegen die Folgen der Handlung vermehrt die Strafwürdigkeit derselben, wenn nicht alle Strafbarkeit aus dem Grunde wegfällt, weil der Mensch durch die Vorstellung der Folgen, welche seine Handlungen haben, sich gar nicht zu beherrschen vermögend, und also durch die Furcht vor Strafen nicht psychologisch zu zwingen ist.

§. 229.

Es giebt, außer den bisher betrachteten, noch Zustände, in welchen der Mensch einen unwiderstehlichen Trieb zu gewissen Handlungen empfindet, oder doch zu empfinden glaubt; und selbst zu solchen Handlungen, die er selbst verabscheuet, zu welchen er aber durch jenen Trieb hingerissen zu werden über alles fürchtet, und aus diesem Grunde, wider seinen Willen, dazu fortgerissen wird. Gemüthskranke Personen, die man gewöhnlich den Hypochondristen beyzählt, fürchten oft so zu gewissen Handlungen, derentwegen man sie für verrückt halten würde, hingerissen zu werden, und suchen daher sich selbst Hindernisse, die ihnen jene Handlung unmöglich machen würden, in den Weg zu legen, oder die Veranlassung, die eine solche Versuchung herbey führt, zu entfernen. Der Magister Bernd, ein Hypochondrist, der sein Leben selbst beschrieben [1]), erzählt z. B., es sey ihm oft gewesen, als ob er demjenigen, mit welchen er geredet, in das Gesicht speyen müssen, ob er gleich, um seinen Ausdruck beyzubehalten, alle Liebe für ihn empfunden habe. Wenn er auf seinen Knieen gebetet, sey es ihm gewesen, als ob er sein Gesicht zum Lachen verziehen müssen. Einem andern Hypochondristen war es, wenn er ein Messer in der Hand hatte, als wenn er sich damit erstechen solle, und nur dadurch, daß er das Messer beseitigte, war es ihm möglich, sich von jener ängstlichen Furcht, wider seinen Willen

Hand an sich legen zu müssen, zu befreyen [2]). Ein Mann ferner, der von der innigsten Ehrfurcht gegen das höchste Wesen durchdrungen war, erzählt Sulzer [3]), konnte sich, wenn er den Namen der Gottheit nennen hörte, nicht enthalten, in gotteslästerliche Reden auszubrechen. Dabey standen ihm vor Abscheu die Haare zu Berge. Ich will diesen Zustand einstweilen den Zustand des blinden Antriebes zu einer Handlung nennen, obgleich dieser Antrieb in den ersten Momenten, worin er sich äußert, nur eingebildet, nicht wirklich scheint. Denn aus der nähern Betrachtung dieses Zustandes mögte sich ergeben, daß dasjenige, was bey dem Anfange eines solchen Anfalls nur eine betrübte Einbildung war, späterhin unter sehr zufälligen Veranlassungen in Wirklichkeit übergehen könne.

[1]) M. Adam Bernd's Eigene Lebensbeschreibung, sammt einer aufrichtigen Entdeckung und deutlichen Beschreibung einer der größten, obwohl größten Theils noch unbekannten Leibes- und Gemüthsplage, welche Gott zuweilen über die Welt-Kinder verhänget; den Unwissenden zum Unterricht, den Gelehrten zum weitern Nachdenken, den Sündern zum Schrecken, und den Betrübten und Angefochtenen zum Troste. Lzp. 1738. — Das Buch hatte ich bey der ersten Auflage dieser Schrift selbst nicht habhaft werden können. Deshalb ist das, was hier von dem Bernd angeführt wird, auch in Unzer's Arzt Hamb. 1769. 1. B. S. 347. angeführt. Mehr aus dieser Lebensbeschreibung, die sich zum Troste ihres Verfassers, den Unzer a. a. O. treffend einen armseeligen Magister nennt, (denn U. nennt ihn nur

deshalb so, weil B. alle seine Leiden nur größten Theils einer tollen Eitelkeit zuzuschreiben hat) selten gemacht hat, findet man in dem bekannten Morizischen Magazin, welches ich aber nicht zur Hand habe.

2) Beyträge zur Beförderung einer Curmethode auf psychischem Wege. B. 1. St. IV. S. 588 u. f.

3) Vermischte phil. Schriften. 1. Th. S. 105. 106.

§. 230.

Mit dem eben erwähnten Zustande des Hypochondristen ist ein anderweitiger Zustand verwandt, in welchem jemand in einer Verwirrung, die aus dem Abscheue vor einem in seiner Lage möglichen Uebel entspringt, in Gefahr kommt, in dasselbe sich gleichsam zu stürzen. Es ist nämlich bekannt, daß man z B., wenn man von einer beträchtlichen Höhe in die Tiefe herabsieht, in Gefahr ist von einem Schwindel ergriffen zu werden, und dadurch zu verunglücken, wenn sonst dem Unglücke nicht vorgebauet ist; obgleich derjenige, der von jenem Schwindel keine Anwandelung hat, ohne alle Gefahr in die Tiefe herabsehen kann. Jener Schwindel ist nichts als eine Art der schon oben (§. 209. u. f.) beschriebenen Verwirrung, die insbesondere in einer zu schnellen Succession lebhafter Vorstellungen ihren Grund hat [1]). Durch diese zu schnelle Succession lebhafter Vorstellungen verliert der Mensch bald die Vorstellung seines gegenwärtigen Zustandes, oder er kommt mehr oder minder von Sinnen

(§. 85 Anm. 2) und wird zu Handlungen fortgerissen, die seiner gegenwärtigen Absicht schnurstraks entgegen sind. In dieser Lage bleibt ihm nichts als die Vorstellung der vermeinten Gefahr, in der er zu seyn glaubt, übrig; alles Andere hingegen, was ihn dieser Gefahr wegen beruhigen könnte, ist seinen Augen wie entrückt. Die Furcht, die ihn über alles beängstigt, treibt ihn blindlings, sich ihrer zu entledigen, und raubt ihm die wenige Besinnung, die dazu nöthig wäre, mit der Furcht selbst dem gefürchteten Uebel zu entgehen. Eben daher rührt es, daß er in diesem Zustande gerade das Gegentheil von demjenigen, was er thun will, thut. Er handelt, als ob die Furcht ihm schrecklicher wäre, als das gefürchtete Uebel [2]). Diesen Zustand kann man den Zustand der blinden psychologischen Ueberwältigung nennen, weil der Mensch in demselben zu Handlungen gegen seinen Willen nach Naturgesetzen der Seele, die mit eben der Naturnothwendigkeit wirken, als die Naturgesetze der Körperwelt, hingerissen wird.

[1]) Marcus Herz treffliches Buch: Ueber den Schwindel, ist zu bekannt, als daß es einer Anzeige bedürfte. Wenn mein hier von dem Schwindel gegebener Begriff von dem dort gegebenen vielleicht abweicht, so glaube ich Folgendes für ihn anführen zu können: Erstens, daß der Schwindel in einer Verwirrung besteht, liegt am Tage. Beym Schwindel will man etwas anders thun, als man wirklich vollbringt. Man will sich z. B., wenn man sich in Gefahr sieht zu fallen, an eine Wand, die man nahe glaubt, lehnen; man fällt aber, weil

die Wand auf der entgegengesetzten Seite des Zimmers ist, als wo man sie zu sehen glaubt. Eben deshalb, weil man seiner Sinne nicht ganz mächtig ist, indem diese uns das in Bewegung vorstellen, was doch ruhet, kann man seinen Verstand nicht so gebrauchen, wie es die gegenwärtige Lage erfordert. Zweytens, daß dem Schwindel eine zu schnelle Succession der Vorstellungen zum Grunde liegt, zeigt der allergewöhnlichste Fall. Dreht man sich schnell um sich selbst, so sieht man in dem Augenblicke der Umdrehung alle Gegenstände, die einen umgeben, alle aber successiv. Wird diese Bewegung ununterbrochen hinter einander wiederholt, so wird diese Succession immer schneller; man glaubt still zu stehen, und die Gegenstände in einer Kreisbewegung zu finden. Auf eine ähnliche Art verhält es sich mit andern Arten des Schwindels, wie z. B. demjenigen, der aus einem Rausche entspringt; ingleichen, wo man einen ungewohnten Anblick von einer Höhe in die Tiefe hat u. s. w.

a) S. J. G. Sulzer Erklärung eines psychologischen paradoxen Satzes: daß der Mensch zuweilen nicht nur ohne Antrieb und ohne sichtbare Gründe, sondern selbst gegen dringende Antriebe und überzeugende Gründe handelt und urtheilt (in dessen vermischten phil. Schriften S. 101 u. f.); ingl. Beytr. zur Bef. einer Curmethode auf psychischem Wege, 1. B. S. 414 u. f.

§. 231.

Mit dieser psychologischen Ueberwältigung ist die Verzweifelung verwandt; oder vielmehr die Verzweifelung ist eine Art der psychologischen Ueberwältigung, wenn man unter dieser überhaupt den Zustand versteht, in welchem die Furcht vor einem

Uebel, dieses selbst durch Handlungen, zu welchen sie jemand treibt, für ihn wirklich machen kann. Denn in der Verzweifelung erscheint dem Menschen ein Uebel als unvermeidlich, oder die Wahrscheinlichkeit, demselben zu entgehen, so klein, daß die Furcht vor demselben in seinen Augen ein größeres Uebel wird, als dasjenige Uebel, aus dessen Vorstellung sie erst hervorgeht. Die mehr oder minder gewisse Erwartung dieses Uebels geht nämlich aus dem Verstande hervor. Die daraus einmal entstandene Furcht, als ein jetzt wirklicher Zustand, wird empfunden. Diese Empfindung ist um so stärker, je größer und unvermeidlicher das Uebel dem Menschen scheint. Sie kann für ihn so ängstigend werden, daß er sich ihrer um jeden Preis, und wäre es auch durch das gefürchtete Uebel selbst, zu entledigen sucht. Alsdann wird er entweder das Aeußerste wagen, das gefürchtete Uebel zu entfernen, oder sich demselben unbedingt hingeben.

§. 232.

Die Verzweifelung bricht nicht allein in rasche, unüberlegt unternommene und vollführte Handlungen aus, sondern führt eben so oft zu Handlungen, die mit Ueberlegung beschlossen sind, und hernach mit eben so viel Ueberlegung ausgeführt werden. Jenem Entschlusse liegt freylich wohl ohne Ausnahme ein Irrthum zum Grunde; allein ein Irrthum, der in der Lage, die zu der Verzweifelung führte,

nicht zu überwinden war, weil der Mensch in derselben, wenigstens in Ansehung seiner Lage und Verhältnisse, seines Verstandes nicht mächtig war. Ist der Entschluß einmal gefaßt, so findet der Unglückliche darin, aus dem schon vorher (S. 333.) angegebenen Grunde, eine Erleichterung, und um so mehr, je mehr Ueberwindung ihm derselbe gekostet hat, und mit je mehr Ueberlegung er ihn gefaßt zu haben glaubt. Jene Erleichterung verschwindet sogleich, und macht dem vorhergehenden angstvollen Zustande von neuem Platz, wenn irgend etwas ihn wankend zu machen droht. Eben daher ist es einem solchen Menschen psychologisch unmöglich, von seinem einmal gefaßten Entschlusse sich selbst zurückzubringen. Nur äußere Umstände, die nicht in seiner Gewalt sind, können so zu seinem Vortheile wirken. Hat die Zeit diese nicht herbey geführt, so wird sein Entschluß immer um so fester, je älter er geworden ist *). Es erhellet leicht, daß Handlungen, zu welchen die Verzweifelung auf die jetzt betrachtete Art führt, aus einem gebundenen Vorsatze hervorgehen.

*) Auf diese Art schwächt die Zeit die meisten unserer vorhergefaßten Entschließungen; dadurch nämlich, daß sie Umstände herbeyführt, an welche wir bey Fassung eines Entschlusses nicht dachten, welche wir wohl gar nicht einmal als möglich voraus sehen konnten. Wo dieses nicht ist, nimmt ein Entschluß, der auf eine bestimmte Handlung gerichtet ist, je älter er geworden ist, um so mehr an Festigkeit zu. Wie oft hört man nicht die Menschen sagen, daß sie

eine Sache längst beschlossen haben, und nur um die Festigkeit ihres Entschlusses damit anzudeuten? — „Wär mein Entschluß nicht so fest, will man alsdann sagen; so wäre ich davon zurückgekommen, weil ich Zeit genug zur Ueberlegung gehabt habe." Wie falsch dieses Raisonnement sey, fällt leicht in die Augen. Der Mensch, der nämlich einmal etwas reiflich überlegt zu haben, wenn auch nur meint, kann vernünftiger Weise nur auf eine anderweitige Veranlassung den Gegenstand seiner Ueberlegung wieder in Erwägung ziehen, es wäre denn, daß er nicht überlegt, um zu handeln, sondern um zu überlegen. So mögte jeder für sich selbst urtheilen; nur wenn die Frage von Handlungen eines Andern ist, sollte man wenigstens nicht schließen: weil die und die Handlung, so und so lange nach dem Entschlusse zu derselben verübt ist; so hätte der Thäter sich eines Bessern besinnen können. Ich führe zur Erläuterung folgenden Fall an. Die Mutter eines unehelichen Kindes, welche bey einem versuchten Hausdiebstahle ertappt, und dabey nicht allein mit Schlägen sehr gemißhandelt, sondern auch, nachdem sie aus dem Hause gejagt worden, auf öffentlicher Straße beschimpft war, verfällt auf den verzweifelten Gedanken, sich und ihr zehnmonatliches Kind zu ersäufen. Sie hatte dieses Kind von einem Gesellen, der sie unterhalten, und mit ihr, obgleich beyde nicht getraut waren, als der Mann mit der Frau gelebt hatte, weil er sie nicht heirathen durfte. Nach der erlittenen Beschimpfung glaubte sie, von ihm verstoßen und mit ihrem Kinde in die hülfloseste Lage versetzt zu werden. Dieses und die erlittene Beschimpfung giebt ihr den unglücklichen Gedanken ein, der sie den ganzen Nachmittag bey dem Aufräumen ihrer Stube, dem Aufhängen von Wäsche und andern Verrichtungen beschäftigt, bis, wie sie selbst sagt, sie der gefaßte Vorsatz überwältigt. Nunmehr kleidet sie ihr Kind ganz rein um, geht mit dem Kinde auf dem Arme nach 5 Uhr aus dem Thore. Allein erst nach sieben

Uhr sprang sie mit dem Kinde in einen Graben, nachdem sie so lange umhergegangen war, bis sie einen Ort gefunden, wo sie niemand gewahr würde. — Denn der obige Vorfall hatte sich schon vor Mittag zugetragen.

Durch einen Zufall hatte sie indeß jemand auf dem Wasser schwimmen sehen, und einem Tagelöhner, der eben von seiner Arbeit zurückkam, war es gelungen, sie aus dem Wasser zu retten. Allein ihr Kind kam um, weil man es nicht auf dem Wasser gesehen, und die Mutter, nachdem sie aus dem Wasser gezogen war, nichts von demselben gesagt hatte. — In einem über diesen Fall abgefaßten Criminalgutachten (Paalzow Magazin, B. V. S. 1 — 33.) heißt es: „So plötzlich auch der Entschluß, sich und ihrem Kinde das Leben zu nehmen, „gefaßt gewesen seyn mogte; so war er doch nicht so „plötzlich ausgeführt. Es folgten mehrere Stunden, in denen Inquisitinn Zeit genug hatte, über „das Strafbare ihres Vorsatzes nachzudenken, und „von der Ausführung desselben wieder zurückzukommen. Sie hat auch wirklich nach ihrem eignen „Eingeständnisse die Sache überlegt. „Ich schlug „„mich — sagte sie — hin und wieder mit dem „„Gedanken herum, ob ich die That verüben solle „„oder nicht" — und wenn sie demungeachtet bey „ihrem Vorsatze blieb, so kann man diesen mit vollem Rechte einen vorher überlegten nennen." — Vorher überlegt war der Vorsatz, aber wohl nur wie in dieser Lage etwas überlegt werden kann. Wie aber die Person einmal, wie sie sich ausdrückt, von ihrem Vorsatze überwältigt war, konnte ihre Ueberlegung nicht auf ihren Vorsatz, sondern auf die Art, wie er auszuführen sey, gerichtet seyn, und eben deshalb hatte sie wohl nicht mehr Zeit, ihn selbst in eine reifere Ueberlegung zu ziehen. War ihr der erste Vorsatz nicht etwa zuzurechnen, worüber ich hier nichts entscheide, so konnte es ihr nicht angerechnet werden, daß sie jetzt nicht davon zurückgekommen.

§. 233.

Die blinde psychologische Ueberwältigung unterscheidet sich von dem blinden Antriebe zu gewissen Handlungen darin, daß sie den Menschen zu Handlungen wider seinen Willen bringt, dieser hingegen ihn zu Handlungen veranlaßt, in welche er so zu sagen willigt, weil er sich einbildet, daß es nicht in seiner Macht stehe, sich gegen jenen vermeinten Antrieb mit Erfolg zu setzen. Dieses Letzte erhellet insbesondere daraus, daß Personen, welche einen solchen Trieb zu einer Handlung, die sie sonst verabscheuen, zu haben glauben, sich dadurch vor derselben zu sichern suchen, daß sie dieselbe sich unmöglich machen, indem sie sich in solche Verhältnisse versetzen, wo jene Handlung nicht sofort erfolgen kann. Wo ihnen dieses nicht gelingt, befinden sie sich in einer quaalvollen Unruhe, der sie über alles los zu seyn wünschen, und werden eben dadurch zu der Handlung fortgerissen, zu welcher sie sich unwiderstehlich getrieben zu werden einbilden. Auf diese Weise geht ein anfänglich bloß eingebildeter unwiderstehlicher Trieb durch die Einbildung selbst in Wirklichkeit über.

Wie insbesondere bey dem Hypochondristen jene Einbildung leicht Wurzel fassen, und auf die angegebene Art sich leicht realisiren kann, ist wohl nicht so schwer zu erklären, wenn anders von beängstigenden Grillen und von Launen beherrscht zu werden, das Fürchterlichste in dem Unglücke des Hy-

pochondristen ist. Denn weil er der Herrschaft der Laune so sehr unterworfen ist, so wird er durch Laune in seinen Handlungen öfter getrieben werden, und aus Laune öfter versäumen, oder wohl gar wissentlich unterlassen, was er sich ernstlich vorgenommen hatte. Eben daher wird er in den Perioden seiner Verstimmung sich leicht einbilden, nicht Herr seiner Handlungen zu seyn. Seine Grillensucht schafft die entferntesten Möglichkeiten in Wirklichkeiten um, oder glaubt darin wohl gar eine Nothwendigkeit zu sehen, und läßt ihn in den Fällen, wo er den erwähnten Trieb zu empfinden meint, den Umstand vergessen, daß nur durch seinen Willen die Möglichkeit in Wirklichkeit übergehen kann.

Anmerk. In der angegebenen Beziehung kommt die Hypochondrie der Tollheit und dem Wahnsinne nahe, ist aber von beyden unterschieden. Der Tolle handelt, wenn er seiner nicht mächtig ist, unfrey ohne voraus zu setzen, durch einen unwiderstehlichen Trieb zu seinen Handlungen gezwungen zu werden; der Hypochondrist hingegen bildet sich dieses zuerst nur ein, und aus dieser Einbildung geht jener Trieb erst auf Momente hervor. Der Wahnsinnige glaubt an seinen Irrthum beharrlicher, der Hypochondrist hingegen nicht über die Augenblicke der Verstimmung hinaus.

§. 234.

Außer dem vorhin betrachteten Zustande, in welchem jemand durch eine psychologische Ueberwältigung zu einer Handlung, gleichsam gegen seinen

Willen, fortgerissen wird, und dem Zustande, in welchem ihn ein gebundener Vorsatz zu einer Handlung treibt, liegt ein anderer in der Mitte, der noch eine nähere Betrachtung verdient. Es kann nämlich seyn, daß ein Mensch lange Zeit von einem Gedanken verfolgt wird, dieser aber dennoch nicht zu einem Entschlusse bey ihm reift, weil seine Vernunft einen solchen Entschluß selbst mißbilligt, und er sich daher aller Anreitzungen zu der Handlung, auf welche jener Entschluß geht, aus allen Kräften zu erwehren sucht, bis durch ein unglückliches Zusammentreffen von Umständen der Gedanke in einen Entschluß und der Entschluß in die That übergeht, ehe die Vernunft die Gründe, welche dagegen reden, geltend machen kann. Umstände dieser Art liegen eines Theils in der Gelegenheit, die sich zu einer solchen Handlung darbietet, und andern Theils in anderweitigen Anreitzungen zu derselben, wenn diese plötzlich eintreten. Ein Mann z. B., der von einem asthenischen Gefäßfieber befallen war, konnte sich des Gedankens nicht entschlagen, sich zu ersäufen. Er lebte in glücklichen Familienverhältnissen, war wohlhabend und fand sich, wie er alle Ursache dazu hatte, vor seiner Krankheit glücklich. Er suchte sich daher jenes unglückseeligen Gedankens selbst zu entschlagen, und führte sich alles zu Gemüthe, was gegen denselben wirken konnte: daß er in dem glücklichen Alter zwischen dreyßig und vierzig Jahren sey, seine Frau und Kinder u. s. w. Er

äußerte dieses ganz offen. Man schien also keine Ursache zu haben, etwas für ihn zu besorgen. Allein, ehe man es sich versieht, schleicht er seinem Wärter, wie dieser einmal aus der Stube geht, nach und stürzt sich in einen Wasserpfuhl, der hinter seinem Garten war, und ertrinkt so. Es bedarf kaum der Bemerkung, daß jemand auf eben die Art zu einer Handlung gebracht werden kann, über welche er von Rechtswegen in Anspruch genommen, und, wie sich unten ergeben wird, auch den Umständen nach bestraft werden kann [1]). Ich will diesen Fall mit dem Namen des plötzlich erzwungenen [2]) Vorsatzes benennen.

[1]) S. Beyträge zur Bef. einer Curmethode auf psychischem Wege B. 1. St. III. S. 411. Einige daselbst nicht erwähnte, hier aber angeführte, Umstände weiß ich von dem Verfasser des angeführten Aufsatzes, Landchirurgus Dr. Harsleben zu Halle; — Man sehe auch Haindorf Versuch einer Pathologie und Terapie der Geistes- und Gemüthskrankheiten. Heidelberg 1811. S. 150.

[2]) Der Zwang, von dem hier die Rede seyn kann, ist begreiflicher Weise nur ein psychologischer. Ein solcher Zwang ist selbst bey einem gebundenen Vorsatze (S. 127.). Allein bey demselben tritt dieser Zwang nicht eben so plötzlich ein. Der Vorsatz selbst bey diesem letzten, kann vielleicht das Resultat einer langen, aber durch Wahnwitz oder einen unglücklichen Irrthum umstrickten Ueberlegung seyn. — Der plötzlich erzwungene Vorsatz liegt zwischen dem Zustande der psychologischen Ueberwältigung und dem des gebundenen Vorsatzes, wie in der Mitte. Was der psychologisch überwältigte Mensch thut, thut er ohne allen Entschluß blindlings; er weicht einer Macht, gegen die er keinen Widerstand fühlt, weil

weil dieser dagegen ein Nichts ist, oder der Mensch eher überwunden ist, als er an einen Widerstand denken kann. Im Zustande des gebundenen Vorsatzes handelt der Mensch aus einem vielleicht längst gefaßten Vorsatze, und in dem hier betrachteten Falle fällt zwischen den Entschluß und seine Ausführung keine Zwischenzeit.

Zweyter Absatz.

Von der Zurechnungsfähigkeit der aus einem ausserordentlichen Antriebe vorgenommenen Handlungen.

§. 235.

Handlungen, zu welchen jemand durch einen außerordentlichen Antrieb fortgerissen ist, können ihn nur in sofern zugerechnet werden, als ihm entweder die Veranlassung zu dem Zustande, in welchem er so gereitzt worden, oder ein Irrthum, der diesen Handlungen zum Grunde liegt, zur Last fällt. Denn wenn weder das eine noch das andere ist, so kann von keiner Zurechnung die Rede seyn, da in diesem Zustande der Mensch seiner nicht mächtig ist.

§. 236.

Die Veranlassung zu diesem Zustande ist um so zurechnungsfähiger, je mehr und unmittelbarer sie durch eine solche gesetzwidrige Handlung des Thäters herbeygeführt worden ist, von der er eine solche Anreitzung erwarten konnte oder erwarten mußte. Wo jemand, der in diesem Zustande gesetzwidrig gehandelt, in denselben nicht durch eine gesetzwidrige Handlung, die ihm zur Last fiele, oder auch nur

nicht durch eine solche gesetzwidrige Handlung, die er selbst schon im Voraus als eine mögliche Ursache eines solchen Zustandes betrachten müßte, versetzt worden, fällt die Zurechnungsfähigkeit der in demselben verübten Handlungen weg, wenn der Handlung nicht ein zurechnungsfähiger Irrthum zum Grunde liegt. Denn wenn eine gesetzwidrige Handlung auch in sofern die entferntere Veranlassung zu einer anderweitigen gesetzwidrigen Handlung wird, als sie einen Zustand herbeyführt, in welchem diese erfolgt, dieser Zustand aber nicht als eine mögliche Folge jener Handlung bey derselben in Anschlag genommen werden konnte; so bleibt zwar die erste Handlung so zurechnungsfähig als sie an sich ist, auf die letzte hingegen kann wenigstens daher keine Zurechnungsfähigkeit fallen.

Anmerk. Ich sehe mich in Gefahr dunkel zu werden, wenn ich bey den hier aufgestellten allgemeinen Sätzen stehen bleibe, und mich nicht an einen einzelnen Fall halte. Ich darf zum Glück nur auf einen schon vorher erzählten Fall verweisen. Die im §. 221. erwähnte Frau wurde durch ihre Schwangerschaft in die Melancholie versetzt, welche sie zu dem traurigen Entschlusse brachte, das Leben ihrer Kinder aufzuopfern. Ihre Schwangerschaft war die Folge eines verbotenen Umgangs, und also auch einer gesetzwidrigen Handlung. — Sollte ihr aber gleichwohl aus diesem Grunde die Vergiftung ihrer Kinder zugerechnet werden können? Jeder wird die Frage verneinen, da sie in ihrem unerlaubten Umgange die Veranlassung zu dieser Verirrung wenigstens nicht erwarten konnte. Wenn hingegen ein Mensch einen andern muthwilliger Weise beleidigt, und in einem hierüber entstandenen Streite die Veranlas-

sung zu einem groben Vergehen fände, so würde er wenig zu seiner Entschuldigung anführen können, da der Zustand, in welchem er so sich hinreißen lassen, als ein Zustand, von dem er dieses mehr oder weniger im Voraus erwarten konnte, ihm zur Last fiele. — Uebrigens versteht es sich, daß ich unter möglichen Folgen nicht alle diejenigen Folgen verstehe, die an sich möglicher Weise durch das Eintreten oder den Zusammenfluß unvorhergesehener Umstände wirklich werden können; sondern nur diejenigen, die in dem Grade möglich (S. 62.) sind, daß sie bey dem Entschlusse zu einer Handlung überhaupt in Betracht gezogen werden sollten.

§. 237.

Irrthümer, die bey dem Zustande des ausserordentlichen Antriebes zu einer Handlung in Betrachtung kommen, betreffen entweder einzelne Thatsachen, oder sie sind mit allgemeinen Wahrheiten in Widerspruch. Wegen jener kann, wenn sie zurechnungsfähig sind, jemand wegen seiner in einem solchen Zustande verübten Handlungen nur eine Culpa, die größer oder geringer seyn kann, zur Last fallen; bey diesen hingegen scheint alle Zurechnungsfähigkeit wegzufallen. Diese letzten Irrthümer können kaum anders als moralischer Art seyn*), und machen einen Unglücklichen der Schonung um so würdiger, wenn er auf Antrieb eines irrenden Gewissens eine vermeinte Pflicht zu erfüllen glaubte. Dieser Fall tritt auch wohl nur da ein, wo eine Handlung aus einem gebundenen Vorsatze fließt, und nicht da, wo sie die Folge eines heftigen Anreitzes ist.

*) Daß moralische Irrthümer, wenn ich so diejenigen, welche die Sittlichkeit einer Handlung betreffen, nennen soll, möglich sind, beweisen schon die Streitigkeiten der Moralisten, bey denen doch beide Theile unmöglich Recht haben können, wenn anders ihr Streit, was doch nur seltener ist, ein Wortstreit ist. Da ferner auch in unsere moralischen Urtheile unsere Lage, Verhältnisse u. s. w. einen von uns selten bemerkten Einfluß haben; so sind diese Irrthümer mehr oder minder unverschuldet. Ist der Irrthum da, so ist er in unsern Augen Wahrheit, und wir können uns eben so wenig veranlaßt sehen, ihn von neuem zu prüfen, als dasjenige, wovon wir eine feste Ueberzeugung haben.

§. 238.

Der Reitz zu einer Handlung kann sehr groß, ohne doch ein außerordentlicher Antrieb zu derselben oder von der Beschaffenheit zu seyn, daß es nicht unmöglich wäre, ihm zu widerstehen. Zur Ausmittelung dieses Punktes muß man natürlich einen Maaßstab haben, der sich freylich leichter angeben als in einem bestimmten Falle genau anwenden läßt. Im Allgemeinen ist wohl da ein übergroßer Reitz zu einer Handlung anzunehmen, wo die meisten Menschen, wenn sie sich in der Stelle des Handelnden befunden hätten, jenem Reitze zu widerstehen unvermögend gewesen wären. Wenn ich hier einen Menschen in die Stelle des andern setze, so betrachte ich ihn nicht allein in denselben Verhältnissen, sondern setze dieselben persönlichen Beschaffenheiten, wie des Alters, Geschlechts und auch derselben Lage, bey demselben voraus. In einem einzelnen Falle

ist es die Sache der Urtheilskraft, diese Punkte gehörig in Betrachtung zu ziehen.

§. 239.

Uebrigens ist um so mehr ein übergroßer Reitz zu einer Handlung voraus zu setzen, je unnatürlicher sie ist, d. h. je mehr wir sie, auch ohne ihre Sittlichkeit in Betrachtung zu ziehen, mit den natürlichen Neigungen und Trieben des Menschen in Widerspruch finden.

§. 240.

In Fällen, wo jemand aus einem gebundenen Vorsatze gehandelt hat, kann nur die Frage seyn, ob der Vorsatz unter den Umständen, wo er gefaßt wurde, zurechnungsfähig sey; nicht aber, ob die Handlung, die aus jenem Zustande erfolgt ist, wofern der Vorsatz unter der angegebenen Voraussetzung keiner Zurechnung fähig ist, zugerechnet werden könne. Denn wenn es nicht bey dem Menschen stand, jenen Vorsatz nicht zu fassen; so stand es noch weniger in seiner Gewalt, ihn, wenn er einmal gefaßt war, wieder aufzugeben (§. 221.). Bey Handlungen, die aus einem plötzlich erzwungenen Vorsatze erfolgen, kann der Vorsatz und die daraus erfolgte Handlung nur in sofern zurechnungsfähig seyn, als dem Thäter die Gedanken, die auf die Handlung vorher gerichtet waren, zugerechnet werden können *). Es ist daher möglich,

daß auf eine solche Handlung die völligste Zurechnungsfähigkeit fällt.

*) Gedanken, als Gedanken an sich, sind freylich keiner rechtlichen Zurechnung fähig; aber doch Gedanken, in sofern sie in Handlungen übergehen können.

Vierte Abtheilung.

Von dem Einflusse der bisher betrachteten Krankheiten und Gemüthszustände auf die Tüchtigkeit eines Zeugen.

§. 241.

Bisher sind die Krankheiten und Zustände der Seele eines Menschen nur in Ansehung seiner selbst, und noch nicht in Rücksicht auf einen Dritten betrachtet. Hier entsteht insbesondere die Frage: in wiefern sie die Glaubwürdigkeit desselben, als eines Zeugen, entweder aufheben, oder beschränken.

§. 242.

Im weitern Sinne ist jeder ein Zeuge von demjenigen, was er selbst erfahren hat; und im besondern Sinne, wenn er es als seine Erfahrung aussagt [1]). Diese seine Aussage wird sein Zeugniß genannt. In sofern Gründe vorhanden sind, sein Zeugniß als wahr anzunehmen, nennt man es glaubwürdig, und in sofern Gründe für das Gegentheil vorhanden sind, unglaubwürdig.

Zur Glaubwürdigkeit eines Zeugen wird einmal erfordert, daß er das wirklich erfahren habe, was er erfahren zu haben glaubt, und zweytens, daß seine Aussage mit seiner eignen Ueberzeugung übereinstimmt, oder daß er selbst das für wahr hält, was er als wahr aussagt. Sein Zeugniß kann aber nur alsdann für einen Andern unterrichtend seyn, wenn er es mit der gehörigen Klarheit abzulegen weiß. Dieses ist also ein drittes Erforderniß zur Brauchbarkeit eines Zeugen. Die Logiker, welche die Lehre von den Zeugen in ihrer größten Allgemeinheit abhandeln [2]), befassen das erste und dritte Erfordniß zur Brauchbarkeit eines Zeugen unter dem Namen der Tüchtigkeit, ingleichen auch der Geschicklichkeit desselben, zusammen, und nennen das zweyte seine Aufrichtigkeit; wenn gleich der Name Wahrhaftigkeit [3]) dafür passender wäre.

[1]) Ich halte mich hier nur an die Bedeutungen des Worts, auf welche es zu meiner Absicht ankommt. Denn sonst ist es bekannt, daß die Logiker zwischen den mittelbaren und unmittelbaren Zeugen unterscheiden, wenn sie unter einem Zeugen einen jeden verstehen, der etwas auf eine Erfahrung, die er gemacht haben will, aussagt.

[2]) Eben deshalb halte ich mich hier bloß an den Sprachgebrauch des Logikers. Es ist nämlich bekannt, daß in der Sprache der Juristen die Aussage, die jemand in seiner eignen Sache ablegt, kein Zeugniß genannt wird, wenn gleich der Logiker auch denjenigen, der etwas von sich selbst erzählt, einen Zeugen nennt.

[3]) Um wahrhaft zu seyn, braucht man nur die Wahrheit nicht zu verfälschen; um aufrichtig zu seyn,

wird noch erfordert, daß man nichts verschweigt, was man ohne Verletzung der Wahrheit verschweigen könnte. Denn wer vorgiebt, alles, was er von einer Sache weiß, zu sagen, und wissentlich etwas verschweigt, lügt schon im Schweigen.

§. 243.

Da alle gesetzliche Bestimmungen über die Zulässigkeit eines Zeugen, und die Anwendung, welche von seiner Aussage zu machen ist, nur von allgemeinen Grundsätzen über die Glaubwürdigkeit und Brauchbarkeit eines Zeugen ausgehen können; so erhellet, daß, nach den angegebenen Punkten, die hier zu untersuchende Frage zu erörtern ist. Auch fällt leicht in die Augen, daß hier mehr die Tüchtigkeit (§. 242.) als die Wahrhaftigkeit eines Zeugen in Betrachtung kommt. Die Tüchtigkeit eines Zeugen bezieht sich, wie aus dem (ebend.) Gesagten erhellet, einmal auf seine Kenntniß der bezeugten Sache, und dann auf seine Ablegung des Zeugnisses. In der ersten Rücksicht kommt es auf zweyerley an, ob er nämlich die Erfahrung, von der die Rede ist, wirklich gemacht habe, und ob er sie bis zu der Zeit, wo er sein Zeugniß ablegt, mit der nöthigen Genauigkeit behalten habe.

§. 244.

Erfahrungen können wir nur vermittelst der Sinne machen; allein die bloßen Sinne reichen dazu nicht hin. Denn was sich unsern Sinnen dar-

stellt, wird für uns nicht eher eine Erfahrung, bis wir es bemerken, oder es uns als ein solches wirklich vorstellen. Aus dem ersten Grunde folgt, daß die Personen, bey welchen die zu einer Erfahrung nöthigen Sinne von ihrer natürlichen Schärfe verloren haben, nicht als tüchtige Zeugen betrachtet werden können, wenn gleich ihre Aussagen zu Anzeigen führen können, die bey der Ausmittelung einer Sache weiter zu verfolgen sind. Aus dem letzten Grunde können die Aussagen von Personen, die an Verstande sehr schwach sind, wie der Blödsinnigen im mittlern Grade, und der im höchsten Grade dummen Personen, für sich nichts beweisen, wenn man dabey auch den Umstand nicht in Betrachtung zieht, daß es diesen Personen oft auch an dem zur Anstellung einer Erfahrung nöthigen Vermögen, was vor ihren Sinnen da steht zu empfinden, fehlt. Von noch weniger Bedeutung können die Zeugnisse von Personen seyn, die an einem fortlaufenden Wahnsinne leiden, der aus einer Abstumpfung der Sinne rührt. Denn diese glauben in demjenigen, was vor ihren Sinnen ist, dasjenige zu sehen, was ihnen die Einbildungskraft vorspiegelt (S. 115.). Ihre Aussagen werden sich auch meistens durch zu auffallende Ungereimtheiten zu kenntlich machen, als daß man mehr Rücksicht, als sie verdienen, darauf nehmen sollte. Zudem haben diese Personen auch zu wenig Gedächtniß, als daß sie sich dessen, was sie auch nur vor

kurzem erfahren zu haben glauben, mit Bestimmtheit erinnern sollten.

§. 245.

Personen, die mit einer Verstandesschwäche von der stupiden Art behaftet sind, sind, wenn ihre Verstandesschwäche nicht bis zu dem höchsten Grade der Dummheit steigt, nicht schlechthin als untüchtige Zeugen zu verwerfen. Hat man nämlich keinen Grund, ihre Wahrhaftigkeit in Zweifel zu ziehen, so ist ihr Zeugniß um so weniger zu verwerfen, da sie, wenn sie ihre Aufmerksamkeit gleich nicht auf mehrere Gegenstände zugleich richten können, doch meistens dasjenige, worauf zufälliger Weise ihre Gedanken gerichtet sind, mit einer gewissen Genauigkeit beachten, und dieses auch behalten. So sehr aus diesem Grunde Personen der erwähnten Art auch im Stande sind, einzelne Umstände, auf welche sie ihre Aufmerksamkeit richten, gehörig aufzufassen und zu behalten; so unfähig sind sie, eine auch nur etwas verwickelte Sache im Zusammenhange zu beachten, und darüber ein zuverlässiges Zeugniß abzulegen.

Man muß sich daher nicht wundern, wenn man in ihren Aussagen einen Mangel an Zusammenhang oder einen Anschein von Widerspruch findet, da sich ein solcher anscheinender Widerspruch oft durch die von dem Zeugen nicht bemerkten Umstände von selbst hebt, auch diese Umstände, wenn

man auf einem andern Wege zur Kenntniß derselben gelangt, mit einem Male uns die ganze Sache im Zusammenhange darstellen.

Am wenigsten kann es rathsam seyn, Personen dieser Art auf den Mangel an Zusammenhange in ihren Aussagen aufmerksam machen zu wollen. Denn diesen wird man ihnen in vielen Fällen, so auffallend er auch einem, auch nur mittelmäßigen, Verstande seyn mag, doch nicht sichtbar machen können; oder wo dieses gelingt, in Gefahr seyn, sie zu beschämen, und dadurch vielleicht in ihren Aussagen irre machen oder zu Nothlügen verleiten.

§. 246.

In so fern der Wahnsinn nicht vorspiegelnd und dabey fortlaufend ist, hebt er die Tüchtigkeit eines Zeugen noch nicht an sich auf, wiewohl der periodische Wahnsinn in seinen wirklichen Anfällen, denjenigen, der an demselben leidet, unfähig macht, was sich seinen Sinnen darstellt, mit der gehörigen Bestimmtheit zu empfinden und, wie es wirklich ist, wahrzunehmen. Während dieser Perioden ist der Wahnsinnige so zu betrachten, als ob sein Wahnsinn fortlaufend wäre, und was er hier glaubt erfahren zu haben kann keine Glaubwürdigkeit haben. In seinen hellen Zwischenzeiten hindert dieser Wahnsinn den Kranken zwar weniger, richtige Erfahrungen anzustellen, als vernünftige Entschließungen zu fassen, da es zu jenen nur

darauf ankommt, daß er seiner Sinne mächtig sey und seinen Verstand genug in seiner Gewalt habe, dasjenige, was ihm diese darstellen, aufzufassen; hingegen um vernünftige Entschließungen zu fassen, nicht allein das Bewußtseyn seines gegenwärtigen Zustandes erfordert wird, sondern auch, daß er sich desselben in Verbindung mit seinen vorhergehenden Zuständen bewußt sey. Allein dennoch ist es sehr gewagt, seinem Zeugnisse viel Glauben beyzumessen, wenn das Daseyn einer hellen Zwischenzeit, wo er die bezeugte Erfahrung gemacht haben will, nicht außer allem Zweifel ist.

§. 247.

Der fixe Wahnsinn, auch wenn er fortlaufend ist, macht den Kranken weniger unfähig richtige Erfahrungen anzustellen und Zeugnisse abzulegen; wenigstens steht er der Glaubwürdigkeit der Zeugnisse, die ein solcher ablegt, weniger im Wege. Denn Kranke dieser Art sind nur in Ansehung einer gewissen Voraussetzung und desjenigen, was damit in näherer Verbindung steht, als wahnsinnig zu betrachten. In Ansehung alles Uebrigen urtheilen und empfinden sie, wie jeder andere Mensch in ihrer Lage, bey ihren Fähigkeiten u. s. w. empfinden und urtheilen würde. Allein der herrschende Wahn, der sich ihrer bemächtigt hat, beschäftigt sie meistens zu sehr, als daß sie auf das, was neben ihnen vorgehet, sonderlich

Acht geben sollten, wenn sie ihre Aufmerksamkeit nicht darauf aus einem besondern Grunde richten. Demungeachtet steht der Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen nichts entgegen, wenn der Gegenstand derselben nicht in einer nähern Verbindung mit ihrer herrschenden Idee steht, oder ein anderweitiger Grund denselben etwas von ihrer Glaubwürdigkeit benimmt.

§. 248.

Was (§. 247.) von dem fixen Wahnsinne gesagt ist, gilt eben so sehr von der bloßen Schwermuth, und wendet sich auch leicht auf die bloße Narrheit an. Ja selbst das Zeugniß eines Maniacus ist nicht als unglaubwürdig zu verwerfen, vorausgesetzt, daß mit seiner Manie nicht ein Wahnsinn verbunden ist, die bezeugte Sache sich zu einer Zeit zugetragen, wo er von Anfällen seiner Krankheit frey gewesen, und nicht andere Gründe vorhanden sind, die seinem Zeugnisse die Glaubwürdigkeit nehmen.

§. 249.

Sinnenvorspielungen, besonders, wenn derjenige, der ihnen ausgesetzt ist, sich ihrer bewußt ist, machen sein Zeugniß nicht unglaubwürdig. Hingegen ist dem Zeugnisse des Phantasten weniger zu trauen, besonders, wenn seine Krankheit in einer zu großen Lebhaftigkeit der Einbildungs-

kraft ihren Grund hat. Denn alsdann vermengt er nur zu leicht dasjenige, was seine Sinne wahrnehmen, mit Bildern der Einbildungskraft.

§. 250.

Aussagen von dem, was jemand während eines Rausches erfahren haben will, beweisen, wenn der Rausch schon den mittlern Grad (S. 282.) erreicht hat, an und für sich nichts. Denn in diesem Zustande sind seine Sinne schon zu geschwächt und seine Einbildungskraft ist zu aufgeregt, als daß man von der Richtigkeit seiner Wahrnehmungen viel erwarten könnte. Zudem bleiben aus diesem Zustande meistens auch nur dunkle und abgerissene Erinnerungen übrig. Aus diesem Grunde ist seinen Aussagen um so weniger zu trauen, auch wenn seine Wahrhaftigkeit keinem Zweifel unterworfen ist. Der erste Grad des Rausches macht zwar nicht schon an sich zu richtigen Wahrnehmungen unfähig, und das, was man während desselben bemerkt, zu behalten. Allein da der Mensch in demselben schon zu allen Gemüthsbewegungen leicht gereitzt werden kann, die ihn mehr oder weniger des Gebrauchs der Sinne berauben, so ist Jemandem über das, was er in diesem Zustande erfahren haben will, um so weniger Glauben beyzumessen, wenn es nicht ausgemacht ist, daß sein Rausch nicht über diesen Grad hinausgekommen sey.

§. 251.

Der vorhin (S. 303 u. f.) beschriebene Zustand der Verwirrung, beraubt den Menschen des Gebrauchs seiner Sinne, seines Verstandes, und daher auch des Gedächtnisses zu sehr, als daß er mit einiger Zuverlässigkeit etwas aus demselben behalten könnte. Man wird sich daher nicht wundern, wenn der ehrliche Mann von dem, was er in demselben gethan, oder was sonst um ihn vorgegangen ist, hernach seine große Unwissenheit gesteht, und demjenigen, der hier sehr bestimmte Angaben macht, um so weniger glauben, da diese entweder aus einem Gedächtnißfehler fließen, oder absichtlich erdichtet sind.

§. 252.

In dem Zustande, in welchem jemand durch einen ausserordentlichen Antrieb zu gewissen Handlungen gezogen wird, wirkt dieser Trieb entweder mit einer schnellen Heftigkeit, oder, obgleich langsamer, dennoch mit einer unwiderstehlichen Kraft. In dem ersten Falle werden die Erinnerungen des Menschen aus demselben nur abgerissen, mangelhaft und in vielen Punkten unbestimmt seyn. In dem letzten Falle hingegen weiß er vielleicht alles, was er gethan hat, und kann von allem, was um ihn vorgegangen ist, Rede und Antwort geben. Nur selten wird er von seinem Gemüthszustande Rechenschaft zu geben wissen, und um so weniger,

je mehr er mit der Handlung, zu der er sich getrieben fühlte, beschäftigt gewesen ist. Denn es ist sehr natürlich, daß, je mehr unsere Aufmerksamkeit mit Gegenständen außer uns selbst beschäftigt ist, wir um so weniger im Stande sind, uns selbst zu beachten. In einem mir bekannten Falle, wo eine Frau durch einen Anfall von Schwermuth dahin gebracht war, ein Kind zu ermorden, wurde ihr die Frage vorgelegt, wie ihr zur Zeit der That zu Muthe gewesen sey. Sie wußte hierüber nichts zu sagen. Man wollte indeß hieraus schließen, daß sie damals von der Schwermuth frey gewesen sey, die ihr jenen Entschluß eingegeben hatte, und schloß falsch, weil die unglückliche Person bey der Ausführung ihres Vorsatzes anderweitig zu sehr beschäftigt war, als daß es ihr möglich gewesen wäre, auf ihren Gemüthszustand zu achten *).

*) In dem hier angegebenen Umstande haben die Psychologen längst ein Hinderniß, das den Fortgang der Psychologie aufhält, gefunden. M. S. z. B. H. L. Jakob Grundriß der Erfahrungs-Seelenlehre, dritte Aufl. §. 4.; auch C. C. Schmidt Empirische Psychol. Jena 1791. Einl. §. XXII.

§. 253.

Bey Taubstummen, die mündlich oder schriftlich ihre Gedanken auszudrücken im Stande sind, scheint es, könne die Frage nicht seyn, ob sie die, einem Zeugen nöthigen, Verstandesfähigkeiten haben; wohl aber, ob sie die von ihnen bezeugte

Sache

Sache haben in Erfahrung bringen können. Wo hierzu bey Andern der Gehörssinn nöthig ist, fällt dieses bis auf eine bald anzugebende Ausnahme von selbst in die Augen. Allein auch da, wo die Sache, von der die Rede ist, unter den Gesichtssinn fällt, hat die Sache ihre Schwierigkeit. Wenn Taubstumme auch, wie es in der Regel zu erwarten ist, ein scharfes und feines Gesicht haben; so fällt es ihnen doch schwerer als Andern, mehreres, was vor ihren Augen in einer schnellen Succession vorgeht, in der Reihe, wie es sich ereignet, zu bemerken. Denn hierzu werden nicht allein die Sinne, unter welche es fällt, sondern es wird dazu auch der Verstand, und insbesondere eine gewisse Gelenkigkeit desselben erfordert, zu der ihm vorzüglich die Sprache nöthig ist. Daher wird der Taubstumme, wenn er der Sprache nicht auf die oben (S. 236.) beschriebene Art in einem höhern Grade mächtig ist, zwar im Stande seyn, einzelne Punkte eines Vorfalls von der vorbemeldeten Art aufzufassen und zu behalten, allein das Ganze bey demselben nur mangelhaft auffassen und zu Gedächtnisse bringen können. Die einzelnen Umstände, welche er auffaßt, bemerkt er indessen zu bestimmt, als daß er leicht aus einem Gedächtnißfehler die Sache entstellen könnte. Selbst Reden, welche ein Anderer nur durch den Gehörssinn vernehmen kann, kann der Taubstumme, der auf die vorbemerkte Art hat reden lernen, durch

den Gesichtssinn wahrnehmen; nur natürlich nicht mit der Leichtigkeit, mit welcher Andere hören, und jedesmal wohl nur bey einer einzelnen Person, auf die er besonders achtet, wenn diese dabey langsamer und vernehmlicher spricht.

§. 254.

Wenn der Taubstumme sich weder mündlich noch schriftlich ausdrücken kann, so kann er, was er erfahren hat, nur durch anderweitige Zeichen darlegen. Diese werden aber in vielen Fällen so unbestimmt und vieldeutig seyn, daß er das, was er auch mit vieler Klarheit erfahren hat, nur auf eine für Andere dunkele Art darlegen kann. Wenigstens werden ihn nur diejenigen, mit welchen er viel umgegangen ist, und auch wohl nur da mit Leichtigkeit verstehen, wo von Gegenständen, mit welchen er sich öfters beschäftigt hat, oder solchen, die unter die Sinne fallen, die Rede ist.

§. 255.

Es ist natürlich, sich dieser Personen als Ausleger der Zeichenaussagen eines Taubstummen zu bedienen; dabey aber nöthig, daß man sich von der Geschicklichkeit eines solchen Auslegers die Zeichenaussagen des Taubstummen gehörig zu verstehen, und seiner Wahrhaftigkeit in der Auslegung, die er davon giebt, gehörig versichere *).

*) Einen merkwürdigen Fall, der auch hier sehr zur Erläuterung dient, theilt Claproth (Abhand-

lung von Testamenten, Fideikommissen u. s. w. Göttingen 1782. S. 14 u. f.) mit. Ein Bürger in Münden nämlich, der, wie es S. 17 heißt, von Natur taub und stumm war, wär im Jahre 1743 bey der hannöverischen Landesregierung eingekommen, ihm facultatem testandi et disponendi per signa zu Gunsten seiner Ehefrau zu ertheilen. Das Memorial, in welchem er sein Gesuch angebracht, war zwar von ihm selbst unterschrieben, allein dem ungeachtet konnte der Hillebrand — dieses ist sein Name — nicht lesen und schreiben, wenn schreiben durch Schriftzeichen seine Gedanken darlegen heißt. Auf dieses Gesuch trug die Regierung dem Magistrate zu Münden auf, „sich zuvörderst zu erkundigen, ob da„selbst zwey oder drey Männer vorhan„den wären, welche mit dem Hillebrand „viel Umgang haben, dessen Anzeigun„gen und Signa kennen und erbötig „sind, einen Eid zu schwören, daß sie „das, was Hillebrand mit seinen Zei„chen zu erkennen geben wolle, wohl „verstehen, und sie diejenigen Signa, „welche er vor dem Magistrate zur De„clarirung seines letzten Willens ma„chen werde, treu und redlich anzuzei„gen und zu erklären gewilligt seyen." — Ueberdem sollte der Prof. Hollmann zu Göttingen, wenn sich solche Männer finden sollten, zugezogen, auch sollten jene Männer auf ihre Aussagen beeidigt, einer nach dem andern nebst dem Hillebrand und dessen Frau vorgefordert, dabey auch des Hillebrand's Zeichen und Anzeigungen, die davon gegebenen Erklärungen eines jeden jener Männer, und die Gründe, warum sie des Hillebrand's Zeichen so auslegen zu müssen glauben, umständlich zu Protokolle genommen werden. — Es fanden sich auch drey Bürger, die mit dem Hillebrand viel umgegangen, und seine Zeichen verstehen wollten. Es wurde also nach obigem Auftrage

verfahren. Nach der beynahe gänzlich einstimmigen Erklärung jener drey Männer äußerte Hillebrand:

1) daß er sein Haus seiner Frau überlassen wolle; 2) ingleichen sein wollenes und leinenes Zeug und seine Kleidung; 3) sein Zinnenzeug; 4) eben so auch seine Gärten und Wiesen; 5) sein Geld; 6) seine Obligationen, Kaufbriefe u. s. w. (Diese hatte er aus der Tasche gezogen, und seiner Frau übergeben); 7) daß, wenn er todt wäre, die vorbemeldeten Dinge an seine Frau kommen; 8) die Frankische Familie (die wahrscheinlich mit ihm nahe verwandt gewesen) nichts haben solle. — Von diesen Artikeln gab Hillebrand z. B. Nr. 1. auf folgende Art zu erkennen: „Er that „beyde Hände von einander, hob solche in die „Höhe, und hielt sie über dem Kopfe zusammen, „worauf er seine rechte Hand auf die Brust legte, „und endlich auf seiner Frauen Brust mit einer „freundlichen Miene legte."

Dieser Artikel wurde einstimmig von allen Dreyen auf die angegebene Art ausgelegt. Wenn ihre Auslegung auch nicht in allen einzelnen Punkten dieselbe war, auch der Eine andere Gründe der Auslegung als die Andern angab, so war das Resultat ihrer Auslegung doch dasselbe. Denn z. B. die Aussage des Ersten war: „Die Aufhebung der Hände in „die Höhe, bedeutet das Haus, welches ihm durch „den langen Umgang mit J. C. H. daher bekannt „sey, weil derselbe ein Haus so zu beschreiben pflege, daß solches oben im Dache spitz zugehe. Die „Legung der rechten Hand auf seine Brust habe bedeutet, daß das signirte Haus sein Eigenthum sey. „Diese Bedeutung sey ihm daher bekannt, weil, „wenn H. bey andern Gelegenheiten sein Eigenthum „beschreiben wollen, er solches durch Legung der „Hand auf die Brust allemal angezeigt hätte. Daß „ferner derselbe seine Hand auf die Brust seiner „Frau gelegt hätte, sey wieder eine Anzeige, daß „er solches seiner Frau überlassen wolle. Die ratio

„dieser Deutung habe der Augenschein selbst gegeben. — Der Zweyte sagte aus: „Die Aufhebung der „Hände und Zusammenhaltung bedeute sein Haus. „Ratio dieser Deutung sey, weil Deponens bis „hierher wahrgenommen, wenn H. ein Haus be„schreiben wolle, Er solches durch vorbemeldete „Zeichen zu erkennen gegeben." (Den Grund der Bedeutung giebt dieser Zweyte also nicht an.) „Was die Legung der Hand auf seine Brust bedeu„te, sey ihm nicht bewußt. (Hier ist also wieder eine Verschiedenheit zwischen dem Ersten und Zweyten; allein keine Abweichung, und noch weniger ein Widerspruch). „Daß er aber solche von seiner „Brust auf seiner Frau Brust gelegt habe, bedeute, „daß seine Frau das Seinige (dieses ist auch bey Claproth so gedruckt. Soll es also nach der Auslegung des Deponenten heißen sein Haus oder sein Vermögen?) „haben solle. Ratio dieser „Deutung sey, weil er solches nicht anders ausle„gen könne." Des dritten Bürgers Auslegung kam in dem Resultate völlig mit beyden angeführten überein, obgleich in zwey Punkten eine Abweichung war, die aber in das Resultat keinen Einfluß haben konnte. Denn dieser Dritte glaubt, H— habe mit der Zusammenlegung der Hände über dem Kopfe sein Haus bezeichnen, mit der Legung der Hand auf die Brust seiner Frau, andeuten wollen, daß sie es haben solle, und mit der Legung der Hand auf seine Brust zu erkennen geben wollen, daß es seine Herzens-Meinung sey." — Ueber den siebenten Punkt in des H — durch Zeichen abgelegten Erklärung heißt es: „7. Faltete er endlich die Hände „zusammen, schloß seine Augen zu, beugte sich lang„sam zurück, machte darauf mit beyden Händen ei„ne Rundung in der Luft, schlug sie aus einander, „und wies hiernächst mit beyden Händen mit einer „traurigen Miene zu seiner Frau zu." Von diesem Artikel erklärte der zweyte und dritte der hinzugezogenen Bürger, daß ihnen die angegebenen Zeichen nicht bekannt wären, sie also keine Auslegung da-

von geben könnten. Der erste hingegen sagte aus: „Ad 7. bedeuteten die gesammten Signa, daß, wenn „er (H.) todt wäre, seine Frau alles mit einander „haben sollte. — Ratio dieser Deutung sey: wenn „in vorigen Zeiten jemand gestorben sey, und De„ponent solches nicht gewußt habe, der Hillebrand „aber ihm davon Nachricht geben wollen, habe der„selbige mit Faltung der Hände, Schließung der „Augen und langsamer Zurückbeugung solches ange„zeigt; da er (Deponent) dann hiernächst erfahren, „daß jemand gestorben sey. Anlangend die mit bey„den Händen gemachte Rundung in der Luft wisse „Deponent nicht, was Hillebrand damit bey diesem „Actu habe sagen wollen. Wahrscheinlich wohl, was auch schon in der Auslegung dieses Zeugen lag, wenn er, der H. todt sey, und seine Frau zurückgelassen habe. H. hatte sich nämlich mit verschlossenen Augen zurückgelehnt. Dieses war ein Zeichen von dem Sterben überhaupt. Seinen eigenen Tod insbesondere bezeichnete er durch seine Trennung von der Frau, auf die wenigstens sein trauriger Hinblick zu derselben deutete. — Von allen Zeichen, durch welche der taube und stumme Mann seinen Willen zu erkennen zu geben suchte, war, wie jeder, der das Testament ganz lieset, finden wird, das Zeichen von dem Absterben dasjenige, was vielleicht am allgemeinsten verständlich war. Daß gleichwohl nur einer von den hinzugezogenen Bürgern eine Auslegung davon geben konnte, beweiset in diesem Falle, daß die beyden übrigen alle ihre Auslegungen nur auf das, was sie in ihrem Umgange mit dem H. über denselben in Erfahrung gebracht hatten, gründeten. In einem Falle der Art werden Personen, die mit einem Taubstummen umgegangen sind, oft das am allerleichtesten aus seinen Zeichen abnehmen, was einem Andern gerade am unverständlichsten seyn würde. So beschrieb der H. die unter Nr. 8. erwähnte Familie dadurch, „daß er mit beyden Händen an seine Rockfalten griff, sie aus einander zog, dabey eine stolze Miene machte, seine Backen

aufblies." Denn die Weiber in dieser Familie trugen Fischbein-Röcke, weshalb H. sie immer auf diese Art zu bezeichnen gewohnt war.

Hillebrand tritt zwar in der ganzen Verhandlung, aus der ich hier mehreres angeführt habe, nicht als Zeuge im juristischen Sinne auf; allein in dem allgemeinern Sinne, in welchem der Logiker von Zeugen redet, ist nicht allein Hillebrand, in seinen Willenserklärungen, Zeuge seines Willens; sondern auch die Ausleger seines Willens legen ein Zeugniß darüber ab, wie sie seine Zeichen verstehen. Was in dieser allgemeinen Bedeutung vom Zeugnisse gilt, gilt auch in der besondern Bedeutung des Juristen davon. Uebrigens bemerke ich hier beyläufig, daß ich Kreß Abh. von dem Rechte der Taub- und Stummgebornen und Alberti medicinisches Gutachten, wie mit Tauben und Stummen in Inquisitionshandlungen zu verfahren, welche letztere sich im VI Theile seiner jurisprudentia medica befindet, nur aus Citationen, die ich davon gefunden, kenne und sie nicht selbst habe benutzen können, weil ich weder der einen noch des andern habe habhaft werden können.

§. 256.

Oft werden Zeichenaussagen eines Taubstummen durch anderweitig ausgemittelte oder sonst bekannte Thatsachen verständlich [1]), wenn sie sich nicht schon durch sich selbst erklären. Oft kann ein Taubstummer auch seine Gedanken durch, wenn auch übrigens sehr unvollkommene, Zeichnungen, wenigstens zum Theil, darlegen [2]). In jenem Falle muß man sich nur in Acht nehmen, mehr in seine Zeichen zu legen, als darin liegt, oder ihnen nichts unterzuschieben. Die Zeichenaussagen eines

Taubstummen mögen aber so unvollkommen seyn, als sie wollen, so geben sie doch in vielen Fällen Spuren an, die nur weiter zu verfolgen sind, wenn sie auch für sich nicht die mindeste Beweiskraft eines Zeugnisses haben sollten.

[1]) S. S. 274. Wo der daselbst angeführte Brünning, was bey seiner Arretirung geschehen, durch Zeichen beschreibt.

[2]) Z. B. der a. a. O. mehrmals erwähnte Brünning, zeichnet mehrere Auftritte in der Geschichte des von ihm verübten Mordes. Mehrere dieser Zeichnungen befinden sich in den Beytr. zur jur. Lit. in den Pr. Staaten B. V. S. 41 und 42. Auch ein Taubstummer zu Osterrode im Hannöverischen wollte im Jahr 1760 seinen letzten Willen durch Hülfe von Zeichnungen abgeben. (Claproth von Testamenten u. s. w. S. 31 u. f.)

Zweyter Theil.

Allgemeine Anleitung zur Ausmittelung einer etwaigen Krankheit der Seele, oder eines anderweitigen Zustandes derselben, welcher rechtlich in Betrachtung kommt.

§. 257.

In dem Vorhergehenden sind zwar bey der Betrachtung der einzelnen Krankheiten der Seele und ihrer anderweitigen Zustände, welche rechtlich in Betrachtung kommen, Regeln für die Ausmittelung derselben gegeben worden; diese Regeln können aber nicht eher zur Anwendung kommen, als die Frage von einem bestimmten Gemüthszustande ist. Es können z. B. die Regeln, die für die Ausmittelung des Wahnsinns gegeben sind, nicht eher zur Anwendung gebracht werden, als der Punkt in Betrachtung kommt, ob jemand wahnsinnig sey oder nicht. Hieraus erhellet, daß außer jenen noch andere Regeln zu beobachten sind, wenn die Ausmittelung eines Gemüthszustandes dem Zwecke, zu welchem sie erfordert wird, gemäß seyn soll, und daß diese Regeln gleichfalls für die Aus-

stellung eines über einen solchen Gemüthszustand u. s. w. zu gebendes Gutachten gelten.

Anmerkung. Warum diese Regeln erst hier zur Sprache gebracht werden können, fällt leicht in die Augen. Um nämlich, bey einem abzustattenden Gutachten, gerade auf den Punkt sein Augenmerk zu richten, worauf es dabey ankommt, muß man natürlicher Weise schon mit den Gemüthszuständen, Krankheiten der Seele u. s. w. im Allgemeinen bekannt seyn, um keinen falschen Gesichtspunkt dabey zu fassen. Setzt man die Kenntniß jener Gegenstände voraus, so können die allgemeinen Regeln für die zweckmäßige Ausmittelung eines solchen Zustandes u. s. w. kürzer gefaßt und kürzer und deutlicher dargethan werden. Aus diesem Grunde hielt ich es für rathsam, von den einzelnen Gemüthszuständen u. s. w. zuvor insbesondere zu handeln, auch die Frage, wie weit sie rechtlich in Betrachtung kommen, vorher zu erörtern. War dieses geschehen, so konnten auch die Regeln, die, wenn von einem solchen Zustande u. s. w. die Rede ist, anzuwenden sind, angegeben werden. Die Frage, ob in einem bestimmten Falle es darauf ankomme, ob dieser oder jener Zustand insbesondere vorhanden sey, muß die besondere Beschaffenheit eines solchen Falls und der Punkt, der bey ihm rechtlich zu entscheiden ist, an die Hand geben. Die Regeln, die hierauf sich beziehen, konnten füglich damals noch an ihren Ort gestellt bleiben. Denn wenn sie auch als allgemeinere Regeln zu betrachten sind, so sind sie dieses nur in so fern, als ihre Anwendung allgemeiner ist, nicht in so fern jene schon vorhin aufgestellten Regeln als besondere unter ihnen enthaltene Wahrheiten zu betrachten wären.

§. 258.

Die erste bey einem auszustellenden Gutachten zu beobachtende Regel ist allerdings, daß dasselbe

dem Urtheile des Richters oder überhaupt genommen desjenigen, von dem es erfordert wird, nicht vorgreife, und die aufgeworfene Frage nicht aus den Augen verliere. Allein demungeachtet kann dasselbe, auch wenn jene Frage in demselben ganz vollständig und überzeugend richtig beantwortet wäre, doch sehr unzweckmäßig seyn. Denn es bedarf keines Beweises, daß ein Gutachten, das sich genau an die vorgelegten Fragen hält, nur dann zweckmäßig seyn könne, wenn die Frage so richtig aufgeworfen, als sie beantwortet ist, oder wenn nach dem Punkte gehörig gefragt ist, auf welchen es bey der Sache ankommt. Es fällt also in die Augen, daß, um zu einem zweckmäßigen Gutachten zu gelangen, sowohl derjenige, der dasselbe verlangt, als derjenige, der dasselbe ausstellt, das Seinige thun müsse.

§. 259.

Derjenige, der ein Gutachten verlangt, kann bey der Erforderung desselben einmal darin fehlen, daß er eine Frage aufwirft, auf welche es in einem Falle der Art, der ihn zu der Frage bestimmt, gar nicht ankommt. So selten dieses auch seyn mag, da der Erforderer eines Gutachtens bey dem Falle, den er zu beurtheilen hat, wenigstens in sofern sachverständig ist, daß er die Punkte, zu deren Entscheidung er eines Gutachtens bedarf, zu bestimmen weiß, so leicht kann es indessen

geschehen, daß zweytens die Frage, auf welche es ihm ankommt, nicht mit der gehörigen Bestimmtheit, oder drittens, daß sie mit zu speciellen oder mit falschen Nebenbestimmungen aufgeworfen wird. In dem zweyten, hier angegebenen, Falle kann der Ertheiler eines Gutachtens, bey aller Geschicklichkeit, und bey allem auf das Gutachten gewandten Fleiße, vielleicht mit einer Unbestimmtheit antworten, welche für die Sache, um derentwillen sein Gutachten verlangt wird, wenig Aufschluß giebt. In dem letzten Falle kann das Gutachten die aufgeworfene Frage vielleicht ganz richtig beantworten, allein dennoch den Richter, oder wer es sonst erfordert haben mag, irre führen. Bey Criminalunterſuchungen z. B. kommt oft die Frage vor, ob eine Handlung nicht in einem Gemüthszustande vorgenommen sey, der alle Zurechnung ausschließt. In einem solchen Gemüthszustande befindet sich ein Mensch, wenn er nicht bey Sinnen ist. Richtet derjenige, der ein Gutachten erfordert, hierauf die Frage, so kann es seyn, daß diese der Wahrheit gemäß verneinend beantwortet werden muß, und gleichwohl alle Zurechnungsfähigkeit wegfällt, weil der Mensch sich in einem anderweitigen Gemüthszustande befunden, der keiner Zurechnung Raum läßt. Der Richter z. B., der jene Frage aufgeworfen und eine überzeugende verneinende Antwort derselben in dem von ihm verlangten Gutachten fände, würde die Hand-

lung, von der die Rede ist, nicht anders als zurechnungsfähig betrachten können, und könnte also durch eine ganz richtige Beantwortung der von ihm gethanenen Frage irre geführt werden.

Anmerkung. Mir selbst ist ein Fall bekannt, wo zwar nicht der Richter, aber der Defensor eine solche falsche Frage aufgeworfen hatte. Daß die Inquisitinn — denn die Untersuchung wurde gegen eine Frau angestellt — zur Zeit der That, welche die Untersuchung veranlaßt hatte, völlig bey Sinnen gewesen, ging daraus unwidersprechlich hervor, daß sie alles, was sie bey der Ausführung derselben gethan, in ihren Verhören genau und bestimmt angegeben hatte. Gleichwohl hatte der Defensor von drey Aerzten über die Frage, ob die Inquisitinn tempore delicti commissi ihrer Sinne nicht mächtig gewesen sey, ein Gutachten eingeholt. In jedem Gutachten war dahin geantwortet, daß die Inquisitinn ihrer Sinne nicht mächtig gewesen sey; allein die Antwort war, wie man aus dem eben Gesagten leicht abnehmen kann, mit Gründen unterstützt, die unmöglich überzeugen konnten, sondern der Absicht des Defensors mehr hinderlich als beförderlich seyn mußten. Man darf sich daher nicht wundern, daß die Inquisitinn verurtheilt wurde, obgleich alle psychologischen Bedingungen der Zurechnung fehlten. Zum Glück für die Inquisitinn war jene Sentenz in der ersten Instanz gesprochen, und dagegen von ihrem wackern Defensor appellirt, der, ohngeachtet er drey Gutachten eingeholt hatte, noch ein viertes von einem Arzte einholte, dem die psychologische Theorie der Gemüthskrankheiten mehr verdankt, als allen seinen Vorgängern. Kaum darf ich wohl noch bemerken, daß es der verewigte Reil war. Die Frage, die ihm vorgelegt wurde, war eben die, welche jenen drey Aerzten vorgelegt war. Ihm konnte es nicht entgehen, daß auf diesem Wege nichts für die Inquisitinn zu

gewinnen war, daß aber ganz andere psychologische Gründe vorhanden wären, die alle Zurechnung in dem Falle der Inquisitinn aufhöben, oder daß aus andern Gründen die psychologischen Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit ihrer Handlung fehlten. Welchen Erfolg sein Gutachten gehabt, weiß ich nicht.

§. 260.

Wenn derjenige, von welchem ein psychologisches Gutachten erfordert wird, sich nicht bloß mit seiner Pflicht abfinden, oder dieselbe nicht nur so weit erfüllen will, daß er wegen eines Versäumnisses nicht von den Gesetzen in Anspruch genommen werden kann: so wird er, wenn er sieht, daß die Frage, auf welche es in dem vorliegenden Falle ankommt, mit falschen Nebenbestimmungen aufgeworfen ist, die aufgeworfene Frage zwar seiner Ueberzeugung gemäß beantworten; dabey aber auch bemerken, daß es nicht gerade auf die Entscheidung dieser Frage, sondern vielleicht anderer ankomme, die man bey der Erforderung seines Gutachtens übersehen, und diese mit eben demselben Fleiße zu beantworten suchen, als ob sie ihm ausdrücklich vorgelegt wären. Er darf hierbey nicht besorgen, dem Urtheile desjenigen, der sein Gutachten erfordert hat, vorzugreifen, da nur dieser es zu verantworten hat, wenn er von dem Gutachten abgeht. Er kann vielmehr, wenn er bey seinem Gutachten sich nur an die Punkte hält, die der Richter, oder wer sein Gutachten sonst erfordert haben mag, als

Prämissen zu den Folgerungen, die derselbe daraus zu ziehen hat, erörtert wissen will, voraussetzen, daß er demselben auf die zweckmäßigste Art in die Hand arbeiten werde, wenn er sich auch nicht auf die ihm vorgelegten Fragen einschränkt, sondern sich nur an die Absicht, in der sie aufgeworfen sind, hält. In welcher Absicht eine Frage aufgeworfen werde, muß freylich derjenige wissen und hat nur derjenige zu bestimmen, der das Gutachten erfordert; ob aber in jener Absicht es nur auf die aufgeworfene Frage ankomme, oder ob nicht andere eben so erheblich sind, kann der Sachverständige, wenn er den ihm vorgelegten Fall gehörig übersieht, und auch von der Absicht, wozu sein Gutachten erfordert wird, unterrichtet ist, oft besser beurtheilen. Wenn z. B. über eine Frage in der Absicht, zu bestimmen, ob die psychologischen Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit einer Handlung vorhanden sind, ein Gutachten erfordert wird; so wird derjenige, von dem das Gutachten verlangt wird, in vielen Fällen sehen können, daß wenn auch wegen der Antwort, die er auf die ihm vorgelegte Frage glaubt geben zu müssen, die Zurechnungsfähigkeit der Handlung nicht wegfallen könnte, doch andere vollgültige Gründe in dem Falle vorliegen, die keiner Zurechnung, in sofern sie von psychologischen Bedingungen abhängen soll, Raum lassen. Dieses ist mehr seine als die Sache desjenigen, der ihn befragt. Es haben z. B. neuere Beobachtungen über die

Manie gelehrt, daß dieselbe bey einem völlig hellen und ungestört thätigen Verstande bestehen könne, weil ein Mensch bey derselben zu gewissen Handlungen unwillkührlich fortgerissen wird. Dem Psychologen muß diese Bemerkung früher bekannt seyn, als dem Richter, Defensor oder wer sonst sein Gutachten erfordert. Hat es mit jener Bemerkung seine Richtigkeit, wie es wohl nicht zu bezweifeln ist; so hebt sie die Zurechnungsfähigkeit der Handlungen so gut auf, als der Wahnsinn, oder jeder andere Zustand, in welchem jemand seiner Handlungen nicht mächtig ist. Gesetzt jemand wäre zu einer gesetzwidrigen gewaltthätigen Handlung fortgerissen, es wäre keine Spur von Wahnsinn, Melancholie oder sonst einer Krankheit vorhanden, die nach der bisherigen Meinung die Zurechnungsfähigkeit der Handlung aufhebt, allein der Psychologe fände Anzeigen einer solchen Manie, und eine durch diese Anzeigen veranlaßte Untersuchung setzte ihm diese außer Zweifel: so würde er z. B. dem Richter, der von ihm ein Gutachten erforderte, und weil er an jenen Fall nicht gedacht, nur nach der Melancholie oder dem Wahnsinn gefragt hätte, ganz seiner Absicht gemäß antworten, wenn er ihn auf diese Manie aufmerksam machte. Seine Anwort ginge zwar über die Frage, aber nicht über die Absicht der Frage hinaus. Denn diese ist kein andere, als auszumitteln, ob die Handlung nicht in einem Zustande geschehen sey, wo der Thäter seiner Handlungen

lungen nicht mächtig gewesen. Welche rechtliche Folgen hiervon abhängen, gehörte nicht für die Entscheidung des Gutachtens, sondern des Richters, der dasselbe erfordert hätte.

§. 261.

Wer ein Gutachten verlangt, sollte seinerseits demjenigen, von welchem er es erfordert, die Absicht, um derentwillen er das Gutachten haben will, mit der gehörigen Präcision, d. h. eines Theils mit der gehörigen Bestimmtheit, und andern Theils frey von allen falschen Nebenbestimmungen angeben. Um z. B. bey dem vorhergehenden Falle stehen zu bleiben, so sollte nicht etwa nach dem Gemüthszustande einer Person überhaupt, oder nicht etwa danach gefragt werden, ob die Person melancholisch sey; sondern die Frage wäre etwa so zu fassen: in welchem Gemüthszustande die Handlung vorgenommen, und ob dieser Gemüthszustand die physischen Bedingungen der Zurechnung ausschließe. Wird diese Vorsicht nicht beobachtet, so läuft derjenige, der ein Gutachten fordert, oft Gefahr, eine unbefriedigende Antwort zu erhalten, und ein neues Gutachten erfordern zu müssen. Dieses ist um so mehr zu befürchten, wenn der Aussteller des Gutachtens entweder die Absicht jener Fragen nicht gehörig zu beurtheilen weiß, oder aus einer an sich nicht zu tadelnden Furcht demjenigen, der sein Gutachten erfordert

hat, vorzugreifen, sich auf die Frage, wie sie ihm vorgelegt ist, einschränkt.

§. 262.

Ein psychologisches Gutachten soll entweder über den Zustand, die persönliche Beschaffenheit einer Person in Rücksicht auf eine bestimmte That, oder über einen fortdauernden Zustand, um dessentwillen gewisse Verfügungen über dieselbe nöthig seyn mögten, abgestattet werden. In dem letzten Falle ist die zum Behufe desselben anzustellende Untersuchung in der Regel viel leichter, als in dem ersten, da der Gegenstand derselben, zum Behufe der Untersuchung, dem Untersucher noch immerfort zu Gebote steht, und ihm vorher bekannte Thatsachen die Gesichtspunkte, die ihn leiten können, und Spuren, denen er folgen kann, angeben. Bey einer Untersuchung über den Zustand einer Person in Rücksicht auf eine bestimmte Handlung hingegen kann man sich oft nur an vorhergehende Thatsachen halten. Diese sind oft auch nicht hinlänglich ausgemittelt, oft auch nicht mit der Vollständigkeit ausgemittelt, als der Zweck dieser Untersuchung es erfordert.

§. 263.

Bey der Ausmittelung des Zustandes einer Person in Rücksicht auf eine gewisse Handlung, kann zwar in vielen Fällen derjenige, dem diese

Untersuchung aufgetragen ist, an ihr selbst seine Untersuchung anstellen. Allein diese Untersuchung kann ihm nur zunächst über den gegenwärtigen Zustand der Person, nicht über den Zustand, in welchem sie sich zur Zeit der That befunden, Aufschluß geben. Es kann nämlich die Ausführung der That, oder es können andere mit oder nach ihr eingetretene Umstände, wie an seinem Orte (§§. 116. 117.) gezeigt ist, in dem Zustande derselben, wenn dieser auch nicht ganz transitorisch war, eine solche Veränderung hervorgebracht haben, daß von ihrem gegenwärtigen nicht auf ihren damaligen Gemüthszustand geschlossen werden kann. Es kann ein z. B. in einer Melancholie gefaßter Entschluß bis zur Zeit seiner Ausführung alle Seelenkräfte eines Menschen dergestalt gebunden haben, daß es ihm nicht möglich war, anders zu handeln als er handelte, und durch die Handlung können seine Kräfte, wie mit einem Male, entbunden seyn. Ein Wahnsinn, der in einer Ueberspannung der Einbildungskraft seinen Grund hat, kann ebenfalls durch heftige, durch einen Vorfall erregte Gemüthsbewegungen sich mit einem Male brechen. Ueber fortdaurende Gemüthsbeschaffenheiten, den Grad der Verstandeskräfte, das Temperament u. s. w. hingegen, kann eine solche nachher angestellte Untersuchung, wie in die Augen fällt, immer noch, wenn es nöthig ist, einen erwünschten Aufschluß geben.

§. 264.

Zur Ausmittelung des Zustandes einer Person zur Zeit einer verübten That, kann sich derjenige, dem dieses Geschäft aufgetragen ist, nur an die in den darüber verhandelten Akten ausgemittelten Thatsachen halten. In diesen kann vielleicht alles so klar darliegen, daß dem Richter, wenn er über den Gemüthszustand der Person unterrichtet ist, nichts mehr zu wünschen übrig bleibt, obgleich über den Gemüthszustand der Person mit um so mehr Sicherheit zu urtheilen, dieser oder jener Punkt bey der Untersuchung näher zu erörtern gewesen wäre *). In diesem Falle liegt demjenigen, dessen Gutachten erfordert wird, die unstreitige Pflicht ob, eine Ergänzung der Untersuchung in Ansehung jener Punkte zu veranlassen.

*) Ein Beyspiel dieser Art habe ich oben (§. 222.) schon berührt. Der nöthigen Deutlichkeit wegen führe ich es hier ausführlicher an. „Der Verstorbene (sagt die daselbst erwähnte Inquisitinn) „habe ihr vorgehalten, daß er schon vor seiner Verheirathung mit „seiner ersten Frau, als er noch Knecht gewesen, „sie habe heirathen wollen und hinzugefügt, wie er „hoffte, daß sie es ihm jetzt nicht abschlagen werde. „Nach einigen Tagen sey er wieder gekommen. Er „habe seinen Vetter C. N. mitgebracht. Ihre Aeltern hätten ihm gesagt, wenn er sähe, daß ihre „Tochter ihn nicht haben mögte, so sollte er sie, die „Inquisitinn, nicht plagen, da sie, die Aeltern, für „sie noch Brodt hätten, um sie erhalten zu können. „Ihre Aeltern hätten ihr auch nicht zugeredet; denn „sie hätten den Verstorbenen nicht leiden können, „weil er immer läppisch gewesen sey. Sie habe

„auch in der Stille darüber geweint, daß sie ihn „nehmen solle.“ — Hier ist man unstreitig in Versuchung zu fragen, warum sie geweint. Ihre Aeltern hatten ihr ja ihren Willen gelassen. — Wie kann das Zureden eines ihr widrigen Menschen und seines Freundes ihr einen peinlichen Zwang auferlegen? Hier liegt wahrscheinlich ein Umstand verborgen, der dem ganzen Factum, psychologisch betrachtet, eine ganz andere Gestalt geben würde.

§. 265.

Wenn der Gemüthszustand einer Person zur Zeit einer gewissen That im Allgemeinen ausgemittelt ist, so sind auch die begleitenden und unmittelbar vorhergehenden Umstände, in sofern sie in diesen Zustand einen Einfluß haben können, in Betrachtung zu ziehen. Hat z. B. jemand sich durch einen heftigen Anreitz zu einer gewalthätigen Handlung hinreißen lassen, die ihm sonst, wie man es nennt, nicht ähnlich sieht; so kann z. B. dieser Anreitz durch einen vorhergegangenen Aerger, Verdruß, durch den Genuß rauschender Dinge u. s. w., bis zu einem Grade verstärkt seyn, der sonst unbegreiflich seyn würde, jetzt aber natürlich ist. Diese und ihnen ähnliche Umstände müssen daher gehörig in Anschlag genommen, und nöthigen Falls muß auch noch, wenn Anzeigen da sind, daß dergleichen vorhanden sind, das Daseyn oder nicht Daseyn derselben noch ausgemittelt werden. Denn die Hauptregel, die bey der richtigen Bestimmung des Gemüthszustandes zu beobachten ist, ist,

daß dieser soviel als möglich in seiner ganzen Individualität und nicht bloß nach diesen oder jenen einzelnen Bestimmungen betrachtet werden muß.

§. 266.

Ein Gutachten muß sich nicht allein, mit der vorhin angegebenen Einschränkung, genau an die aufgeworfene Frage halten; sondern auch mit der möglichsten Deutlichkeit abgefaßt seyn. Daß die darin geäußerte Meinung hinlänglich und überzeugend motivirt seyn müsse, versteht sich von selbst. Der Deutlichkeit des Vortrages in demselben ist eben so sehr eine unnöthige Weitläuftigkeit als affektirte Kürze zuwider, und am allermeisten der unnöthige Gebrauch einer Terminologie, besonders wenn diese noch nicht über die Gränzen einer gewissen Schule hinaus gegangen ist. Denn so unentbehrlich diese innerhalb der Gränzen des wissenschaftlichen Vortrags ist, so kann sie doch um so füglicher bey einem Gutachten in den meisten Fällen entbehrt werden, da sie durch kurze Umschreibungen leicht ersetzt werden kann. Ausdrücke, die im gemeinen Leben gäng und gäbe sind, dürfen auch ohne eine solche Umschreibung da nicht gebraucht werden, wo eine Vieldeutigkeit derselben zu einem Mißverständnisse Anlaß geben könnte. — Stützt ein Gutachten sich auf Prämissen, die von demjenigen, der von dem Gutachten Gebrauch zu machen hat, in Zweifel gezogen werden, oder ihm gar falsch scheinen

könnten; so erfordert es die Natur der Sache, diese erst selbst zu erörtern. Am meisten ist dieses der Fall, wo sie mit einer bisher angenommenen Meinung, die aber durch neuere psychologische Beobachtungen widerlegt ist, im Widerspruch ist. Wo das Gutachten von Grundsätzen ausgeht, die längst psychologisch ausgemacht und bekannt sind, ist eine solche Erörterung nicht allein unnöthig, sondern selbst zweckwidrig.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Register.

Die Zahlen zeigen die Seiten an, wenn sie keine auf einer vorhergenannten Seite befindliche Anmerkung bedeuten.

A.

Aengstlichkeit, ein Zeichen des Blödsinns 35 f.
Anreitz durch einen gebundenen Vorsatz 318
Zurechnungsfähigkeit der aus demselben unternommenen Handlungen 357
Antrieb, Zustand des außerordentlichen zu einer Handlung 307. 308.
S. auch blinder Antrieb.
Arzneywissenschaft, gerichtliche 1

B.

Beurtheilungskraft 50. Anm. 1.
Bey sich selbst seyn 101. Anm. 1.
Bey Sinnen seyn ebend.
Blinder Antrieb zu einer Handlung 351
Blödsinn 30. 12. 23. s. auch Verstandesschwäche.
Grade desselben 40
Kennzeichen 41. 42
Wo er eine Curatel nöthig macht 74 u. f.
Wo er zu letztwilligen Verfügungen unfähig macht 82.

C.

Culpa 54
Grade derselben 57—63

D.

Dementes 16 Anm. 2.
Dolus 56
Dummheit 13. 25
Grade derselben 41 u. f.
In wiefern sie ein geringerer Grad der Verstandesschwäche als der Blödsinn ist 45.
In wiefern sie die Anordnung einer Curatel nöthig macht 79. 82

E.

Entschluß, wann er durch die Zeit an Festigkeit gewinnt, und wann er dadurch geschwächt wird 346
Erfahrung 136
Erfahrungs-Seelenlehre, ihre Prämissen 7. 8

F.

Fähigkeit zu testiren 82. 196
Falsche Begierden 26. 27. §. 24
Freyheit 11 Anm.
Furchtsamkeit des Blödsinnigen 36.
Furiosi 16 Anm. 2.
Furor 181. 182. Anm.

G.

Gedächtniß bey dem Dummen 50.
Gemüthszustand 20. Anm.
Gutachten über Gemüthszustände und was dazu bey demjenigen, der sie ausstellen soll, erfordert wird 17. 29.
Gutmüthigkeit des Blödsinnigen 37

H.

Hallucinationes 27. 28
Helle Zwischenzeiten im Wahnsinne 109
Wie sie rechtlich in Betrachtung kommen 115—121
vrgl. 131 und 132

Herrschende Vorstellung im fixen Wahnsinne 121
Was bey derselben in rechtliche Betrachtung kommt. 121. u. f.
Herrschende Vorstellung in der Schwermuth 126

J.

Irrthümer, ihre Zurechnungsfähigkeit 368

K.

Kant, s. Metzger.
Krankheit
angeschuldigte 14
simulirte 14

L.

Lucida intervalla, s. Helle Zwischenzeiten.

M.

Mangel an Ueberlegung, in wiefern er nicht entschuldigt 190
Manie 25. 152. gewöhnliche Zusammenstellung derselben mit Melancholie und Blödsinn, und Unterscheidung von beyden 14. u. f. ob diese Zusammenstellung und Unterscheidung von den Gesetzen angenommen ist, ebend.
Simulation derselben 214
dumme 159. 160. 162.
wilde 159. 162. 167 u. f.
grollende 206. 214
scheinbare ebend.
Grade derselben 205 u. f.
rechtliche Wirkungen derselben 172 u. f.
in wiefern sie die Zurechnungsfähigkeit aufhebt 180
Melancholie 19. Siehe auch Schwermuth, auch Manie.
Menschenkenntniß 89 Anm. 3
Mente capti 15 Anm.
Metzger's Streit mit Kant, über die Frage: Wer ein Gutachten über den Gemüthszustand eines Menschen auszustellen habe 5. Anm. 3
Morie s. Narrheit

N.

Nachtwandler 221 u. f.
in wiefern er als ein Wahnsinniger zu betrachten ist 220
wo ihm, was er in seinen Anfällen gethan, zuzurechnen ist 222
Simulation seiner Krankheit 224
Narrheit 105. 106
bloße ebend.
wahnsinnige ebend.
Neigung mit sich selbst zu reden, als ein Zeichen der Verstandesschwäche 33
ein Zeichen des Wahnsinns 141 142

P.

Phantast 25. 96

R.

Rausch 268
Grade desselben 269 u. f. vergl. 342
unverschuldeter 278
in wiefern er die Fähigkeit eines Zeugen aufhebt 377
Reden mit sich selbst, s. Neigung mit sich selbst zu reden
Reitz, psychologischer 155 Anm. 2.
Reue über eine gesetzwidrige Handlung 189. 342 u. f. 347
Arten derselben 348 u. f.

S.

Schlafen und Wachen 288
Zwischenzustände zwischen beyden 288 u. f.
Schwärmer 130
Schwermuth 105 u. f.
bloße Schwermuth 110

wo sie eine Curatel nöthig macht 134
ihre Abwesenheit nach einer That, beweiset nicht, daß sie zur Zeit der That nicht vorhanden gewesen sey 144
wahnsinnige Schwermuth 105
Einfluß derselben in die Willensfreyheit 113
Verbindung mit Wahnwitz ebend.
Simulation derselben 152
hebt an sich die Tüchtigkeit eines Zeugen nicht auf 365
Selbst, s. Bey sich selbst seyn.
Sinne, seiner Sinne mächtig seyn s. Bey Sinnen seyn
Sinnenvorspiegelungen 27
Strafbarkeit einer Handlung, Erfordernisse derselben 52
Stupidität, s. Dummheit

T.

Taube und Stumme, Personen, die dieses geworden 267
Taubstumme 237 vergl. 73. Anm.
Heftigkeit derselben 249
Unbehülflichkeit des Verstandes bey denselben 238
Wie weit sie als Zeugen auftreten können 380 u. f.
Taubstummheit, wie weit sie rechtlich in Betrachtung zu ziehen 250 u. f.
Ausmittelung der dabey in Betrachtung kommenden Punkte 261
Testament, s. Fähigkeit zu testiren.
Tollhaus
seine widersinnige Verbindung mit einem Zuchthause 194. Anm. 2.
Tollheit 52
ausschweifende 161. 62
stupide ebend. 206 u. f.
Tollheit ohne Manie 199 u. f.

U.

Ueberlegung bey einer Handlung, in wiefern sie ein Beweis der Strafbarkeit derselben ist 183. 188
s. auch Mangel an Ueberlegung
Ueberwältigung, psychologische 344. blinde 333
Unachtsamkeit 57. vergl. 58 Anm.
Unbedachtsamkeit 57 vergl. 58 Anm. bey der Dummheit 66
Unbesonnenheit 55 vergl. 56 Anm. als ein Zeichen der Dummheit 31
Unüberlegtheit 55 vergl. 56 Anm.
Unvorsichtigkeit 57 vergl. 58 Anm.

V.

Verrückung 25. 97. Anm. 2.
Verstandesschwäche 30
blödsinnige und dumme ebend.
Unterschied zwischen beyden ebend. u. f.
Ausmittelung derselben 83
bey einem Zeugen 372 u. f.
Grade derselben, und wie sie zu bestimmen 38 u. f.
s. Blödsinn und Dummheit.
Rechtliche Wirkungen derselben 51
Wie weit sie in civilrechtlicher Hinsicht in Betrachtung kommt 66 u. f.
Wo eine Simulation derselben möglich ist 94 u. 95
Verwirrung 296
Wie weit die in ihr geschehenen Handlungen zurechnungsfähig sind 297 u. f.
Verzweifelung 354
Vorsatz gebundener, s. Anreitz.
plötzlich erzwungener 364

W.

Wachen, s. Schlaf.
Wahnsinn 96. 13. 25.
Wie weit er rechtlich in Betrachtung kommt 114
chimerischer 109
fixer 104. 140. wie er zu erforschen 137 f.

herumirrender 104
fortlaufender 108. 131
aus Abstumpfung der Sinne 98, 100. f. 132. 139
aus Ueberspannung der Einbildungskraft 98. 102
religiöser, wo er die Strafbarkeit einer Handlung aufhebt 129
vorspiegelnder 109
melancholischer, s. Melancholie.
periodischer 108. 109
wechselnder 109
wo er heilbar oder unheilbar ist 142
Simulation desselben 144 u. f.
rechtliche Wirkungen desselben 114
Wahnsinnige, wie ihre Handlungen zu beurtheilen sind 114. 122. 125
wie weit sie etwas bezeugen können 372. 374. 375
Wahnwitz 111. 13
sein Unterschied vom Blödsinn und der Dummheit 111 Anm.
Verbindung mit Schwermuth 112. 113
Welt haben 89. Anm. 3.

Z.

Zeuge. 369. s. auch Rausch, Schwermuth, Verstandesschwäche, Wahnsinn.
Zorn, wiefern bei demselben ein etwaiger Blödsinn in Betrachtung kommt 65
außerordentliche Anreitzung zu demselben 311
Zuchthaus, s. Tollhaus.
Zurechnungsfähigkeit, s. Blödsinn, Dummheit, Manie, Melancholie.
Zwischenzeiten, s. Helle Zwischenzeiten
Zwischenzustand zwischen Schlafen und Wachen 288
Zwischenzustand zwischen Wachen und Schlafen ebend.
Wie weit beyde rechtlich in Betrachtung kommen 294

Verbesserungen.

S. 72 §. 65 Z. 3. ist statt Handlung zu lesen: Handlungen
S. 75 Z. 7 v. u. ist statt mögten zu lesen: mögen.
S. 91 §. 78. Z. 4. v. u. ist statt §. 76 N. zu lesen: §. 76 Anm. 1
S. 101 Anm. 1 Z. 4. v. u. ist statt Sinnen zu lesen: Sinne
S. 132 Z. 5. ist statt ist der Kranke zu lesen: so ist der Kranke
S. 140 Z. 8. v. u. ist statt denselben zu lesen: demselben
S. 158 Z. 14 ist statt am Verstande zu lesen: an Verstande
S. 217 Z. 4 v. u. ist statt äußere zu lesen: äußern
S. 224 Z. 10. ist statt criminalistischer zu lesen: criminalrechtlicher.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hoffbauer, Johann Christoph,

Die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege nach den allgemeinen Gesichtspunkten der Gesetzgebung oder die sogenannte gerichtliche Arzneywissenschaft nach ihrem psychologischen Theile

Halle 1823

Med.for. 8 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10289973-7